Schulgesetz-Sammlung.

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten ꝛc. über das Schulwesen in Preußen.

Erster Theil:

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Art. 20—26. 112.

Allgemeine Bestimmungen über die Volksschule vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen.

Zusammengestellt

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Motto: Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.

Leipzig, 1878.

Verlag von Siegismund & Volkening.

Buchhandlung für pädagog. Literatur.

Die folgenden Theile dieses Werkes werden in kurzen Zwischenräumen erscheinen; dieselben sind wie der vorliegende einzeln käuflich.

Der 2. Theil soll enthalten das **Schulaufsichtsgesetz** und die gesetzlichen Bestimmungen über **Schulpflicht** und **Schulzucht** nebst Erläuterungen und Ergänzungen, sowie die Bestimmungen über die **Mittelschule.**

Der 3. Theil wird umfassen die **Prüfungsordnungen** für Volksschullehrer, Mittelschullehrer und Lehrerinnen nebst Erläuterungen, sowie Verordnungen, welche die Anstellung, Versetzung, Kündigung ꝛc. betreffen.

Der 4. Theil: Das **Präparanden-, Seminar-** und **Privatschulwesen** ꝛc.

Der 5. Theil: Das **höhere Schulwesen,** die zugehörigen **Vorschulen** ꝛc.

Der 6. Theil: Das **Kirchenamt** des Lehrers als Kantor, Organist und Küster.

Verlag von Siegismund & Volkening in Leipzig.

Pädagogische Bibliothek.

Sammlung der wichtigsten pädagogischen Schriften älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von **Karl Richter.**

== Zur Anschaffung empfohlen von den preuß., bair., sächs., österr. Unterrichtsministerien DD. Falk — v. Lutz — v. Gerber — v. Stremayr — vom bad. Oberschulrath 2c.

Subskribentensammler erhalten auf 12 Expl. ein Freiexpl., bei Baarzahlung auf 6 Expl

Jeder Band und jedes Heft sind auch einzeln zu haben.

Bis jetzt sind 78 Hefte à 50 Pf. erschienen, enthaltend:

Bd. I. **Pestalozzi,** Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. Bearbeitet von Albert Richter. 3. Aufl. 2 M.

Bd. II. **Salzmann,** Schriften. Noch etwas üb. Erziehung. 3. Aufl. 1 M. Ameisenbüchlein. 3. Aufl. 1 M. Ueb. d. wirksamsten Mittel, Kindern Religion beizubringen. 1,50 M. Bearb. von Karl Richter. Zus. in ein. Bde. 3,50 M.

Bd. III. **Comenius,** Große Unterrichtslehre. Bearbeitet von Jul. Beeger und Franz Zoubeck. 3. Aufl. 1877. 3,50 M.

Bd. IV. 1. Abth. **Montaigne,** Ansichten über Erziehung der Kinder. Bearbeitet von Karl Reimer. 2. Aufl. 0,50 M.

Bd. IV. 2. Abth. **Rabelais,** François, Gedanken über Erziehung u. Unterricht. Herausgeg. von Dr. Aug. Arnstädt. 1877. 1 M.

Bd. V. VI. **Francke,** Schriften über Erziehung und Unterricht. Bearbeite, von Karl Richter. 2 Abthlgn. 6 M.

Bd. VII. **Pestalozzi,** Lienhard u. Gertrud. Bearb. v. K. Richter, 3. Aufl. 1,50 M.

Bd. VIII. **Rousseau,** Emil. Bearb. v. Karl Reimer. 2. Aufl. 5,50 M.

Bd. IX. **Locke,** Gedanken üb. Erziehung. Bearb. v. Dr. M. Schuster. 2,50 M.

Bd. X. **Kant,** Ueber Pädagogik. Bearb. v. Prof. Dr. O. Willmann. 1 M.

Bd. XI. **Comenius,** Ausgewählte Schriften II. Bd. (Muttersch. Pansophiet Panergesie. 2c.) Bearb. von J. Beeger u. J. Leutbecher. 3 M.

Bd. XII. **Campe,** Theophron.. Bearb. von K. Richter. 2,50 M.

Bd. XIII. **Herbart,** Allg. Pädagogik und Umriß pädagogischer Vorlesungen Bearb. von Karl Richter. 1877. I. Bd. 4 M.

Bd. XIV. **Herbart's** pädagog. Schriften II. Band. 4 M.

In Vorbereitung sind: Bd. IV. 3. Abth. **Fenelon's** Erziehung der Töchter.

Dann sollen erscheinen: **Hegel's** Ansichten über Erziehung und Unterricht, **Luther's** Ansichten über Erziehung und Unterricht, **Dinter's** Reden für Volksschullehrer, desgl. von **Basedow, Rochow, Herder, Fichte, Diesterweg** 2c.

Ueber den großen Anklang, welchen dieses Unternehmen allseitig gefunden, theilen wir einige Besprechungen aus der Presse in Auszügen mit:

Lüben, Pädagog. Jahresbericht. Ein sehr dankenswerthes Unternehmen. Wer den Werth und Zweck desselben bezweifeln wollte, dem können wir nur rathen, das Werk selbst in die Hand zu nehmen und fleißig zu studiren.

Der Wegweiser. Herausgeg. v. E. Sack. „Der Herausgeber bietet aus der pädagog. Literatur Schriften, denen ernste Männer und Frauen viele einsame Stunden widmen und großen Gewinn davon tragen können. . . . . So begrüßen wir diese „Pädag. Bibl." und wir wünschen von Herzen, daß unsere geehrten Leser es mit derselben versuchen. Volks-, Schul- und Lehrer-Bibliotheken wollen nicht versäumen, diese „Pädagog. Bibliothek" auf ihren Wunschzettel zu setzen."

Leipziger Illustrirte Zeitung. „Jeweiter dieses Unternehmen fortschreitet, umsomehr gewinnt es an Tiefe und Bedeutung".

Königsberger Hartung'sche Zeitung. Es ist ein glücklicher Gedanke K. Richters, (Lehrern durch verschiedene preisgekrönte Schriften bekannt), in einer Pädagog. Bibliothek die wichtigsten pädagogischen Schriften älterer und neuerer Zeit zu vereinigen, und wir können nur wünschen, daß das Unternehmen, das nicht allein für Lehrer berechnet ist, die ausreichende Unterstützung finde. . . . . .

Kath. Schulblatt aus Freisingen. „ . . . Ein derartiges Unternehmen bedarf keiner Rechtfertigung. Ich halte die Sammlung für höchst zeitgemäß und dankenswerth."

Schulgesetz-Sammlung.

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten 2c. über das Schulwesen in Preußen.

Erster Theil:

Verfassungs-Urkunde für den preuß. Staat vom 31. Januar 1850, Art. 20—26. 112.

Allgemeine Bestimmungen über die Volksschule vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen.

Zusammengestellt

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Motto: Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.

Leipzig, 1878.

Verlag von Siegismund & Volkening.

Buchhandlung für pädagog. Literatur.

Die folgenden Theile dieses Werkes werden in kurzen Zwischenräumen erscheinen; dieselben sind wie der vorliegende einzeln käuflich.

Der 2. Theil soll enthalten das **Schulaufsichtsgesetz** und die gesetzlichen Bestimmungen über **Schulpflicht** und **Schulzucht** nebst Erläuterungen und Ergänzungen, sowie die Bestimmungen über die **Mittelschule.**

Der 3. Theil wird umfassen die **Prüfungsordnungen** für Volksschullehrer, Mittelschullehrer und Lehrerinnen nebst Erläuterungen, sowie Verordnungen, welche die Anstellung, Versetzung, Kündigung 2c. betreffen.

Der 4. Theil: Das **Präparanden-**, **Seminar-** und **Privatschulwesen** 2c.

Der 5. Theil: Das **höhere Schulwesen**, die zugehörigen **Vorschulen** 2c.

Der 6. Theil: Das **Kirchenamt** des Lehrers als Kantor, Organist und Küster.

Vorbemerkung.

Jeder Einwohner des Staates ist verpflichtet, sich um die Gesetze und Verordnungen, welche ihn und sein Gewerbe oder seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen. Allg. Landrecht. Einleitung § 12.

Die Mittheilung einer prinzipielle Fragen betreffenden Ministerial-Spezial-Verfügung für die Behörde, welcher letztere zur Kenntnisnahme übermittelt wird, hat in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruktion, deren Grundsätze nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind.- Min.-R., Berlin, den 19. Januar 1876 — U. II. 6286. — (Central-Blatt S. 82 Nr. 28.)

Das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, welches seit 1859 erscheint, bietet Gelegenheit, die Schulinspektoren und Lehrer in authentischer Weise mit den Motiven und maßgebenden Grundsätzen der Unterrichtsbehörde bekannt zu machen und wird die Anschaffung für Lehrer und Schulen angeordnet. (Der Preis des Jahrgangs beträgt 7 Mark.) Min.-R., Berlin, den 14. März 1865.

Die Erläuterungen und Ergänzungen der Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 durch später erlassene behördliche Verordnungen und Entscheidungen sind bei den einzelnen Abschnitten nach der Zeitfolge geordnet. Wird in dem Text auf andere schulgesetzliche Bestimmungen hingewiesen, so sind diese, soweit nöthig und bekannt, in Noten wörtlich mitgetheilt. Ein Zeitregister wird das Auffinden der betreffenden Verordnung 2c. wesentlich erleichtern. Ein Sachregister erschien vorläufig weniger nothwendig, weil die einzelnen Abschnitte der Allg. Bestimmungen bestimmte Materien behandeln. Die gebrauchten Abkürzungen sind leicht verständlich.

K. L.

Das Schulwesen.

Allgemeines.

I. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Volksschule.

II. Die Aufhebung des Regulativs vom 3. Oktober 1854.

Min.-Cirk.-Verf. vom 15. Oktober 1872. B. 2311.

Nachdem unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen ist, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind inbetreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspektoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung der Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte wird gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule erwartet.

Das Regulativ vom 3. Oktober 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben. (C. Bl. S. 385.)

1. Die Ausführung der Allg. Bestimmungen. Reg.-V. Düsseldorf, den 22. Nov. 1872. Jede Schulanstalt, welche zu den verschiedenen Arten der Volksschule, — wie fortan die normirte Bezeichnung lautet, — zu rechnen ist, muß im Besitz dieser für die Folge maßgebenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober cr. sein und werden Abdrücke mit dem Veranlassen beigefügt, jeder Schule des Kreises ein Exemplar zuzustellen, es von dem Hauptlehrer zur Schulregistratur nehmen und in dem Verzeichnis des Schulinventariums in Zugang stellen zu lassen.

Zur Ausführung der neuen Bestimmungen über das Volksschulwesen und des Min.-Reskripts vom 15. Oktober 1872 ist festzustellen, welche Arten der unter Nr. 1 bis 7 der Allg. Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule erwähnten Volksschul-Einrichtungen im Kreise vorhanden sind, welche also ihrem jetzigen Zustande nach bereits unter die in Nr. 1 bis 7 aufgeführten Kategorien fallen, oder welche vom nächsten Sommersemester ab denselben entsprechend, anders formirt werden müssen, um unter obige Kategorie rubrizirt werden zu können. Alle Schuleinrich-

tungen ohne Unterschied ihres jetzigen Namens und ihrer gegenwärtigen Einrichtung, welche nicht dem in der Verfügung über die Formirung besonderer „Mittelschulen“ vom heutigen Datum vollständig entsprechen, resp. derselben vollständig entsprechend eingerichtet werden sollen, fallen unter den Begriff und Namen sowie die Formation der „mehrklassigen Volksschule.“ Für die Richtigkeit der Angaben sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Lokal-Schulinspektoren und weiter die Kreisschulinspektoren verantwortlich.

Es erscheint zweckmäßig, daß für jede Art der Volksschule ein besonderer Lehrplan, also je einer für die Halbtagsschule, für die ein-, zwei- und mehrklassige Volksschule aufgestellt werde, wo im Inspektionskreise diese Arten der Volksschule sämmtlich vorkommen. Andernfalls ist es gestattet, sich auf die Lehrpläne für die vorhandenen Arten von Schulen zu beschränken. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, mit den Lehrern jedes Inspektionskreises eine vorberathende Konferenz abzuhalten, in welcher eine Kommission zur Aufstellung von Entwürfen zu diesen Lehrplänen gewählt werden kann. Die Feststellung der endgültigen Fassung der Lehrpläne wird zweckmäßig das Resultat weiterer Konferenzen sein können, wenn und soweit sich dazu das Bedürfnis herausstellt.

Nicht minder wird es zweckmäßig sein, daß ein oder mehrere benachbarte Inspektionskreise die gemeinsame Fassung ihrer Lehrpläne vereinbaren.

Jedem Lehrplan ist zugleich ein den Bestimmungen unter Nr. 13 der Allg. Verf. entsprechender Stundenplan beizugeben.

Einen ferneren Gegenstand der Berathung in den Konferenzen der Lehrer wird die Frage bilden, welche Lehr- und Lernbücher in Gemäßheit des Min.-R. vom 15. v. Mts. in Vorschlag zu bringen sind. Maßgebend für diese Vorschläge ist, ob die qu. Bücher den unter Nr. 15 bis 38 der Allg. Verf. gegebenen Vorschriften entsprechen. Bei jedem in Vorschlag gebrachten Gegenstande ist der vollständige Titel, die Bezugsquelle und womöglich der Preis anzugeben. Diese Vorschläge haben sich zu erstrecken: auf die unter Nr. 9 ad 1 bis 6 incl., unter 11 ad 1 bis 3 incl., sowie auf die weiterhin daselbst erwähnten Leitfäden für den Unterricht in den Realien und den Handatlas.

Die aufgestellten Lehrpläne und die Vorschläge für Lehr- und Lernbücher sind von den Kreis-Schulinspektoren in je einem besonderen Bericht durch die k. Landrathsämter an die k. Regierung einzureichen. (C. Bl. S. 36 bis 39 pro 1873 Nr. 23).

2. Ausführung der Allg. Best. Reg.-V., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Nach Maßgabe der ministeriellen Bestimmungen vom 15. Oktober d. J., von welchen die in der Anlage übersandten Exemplare unter die städtischen Volksschullehrer, und soweit deren Zahl ausreicht, unter die Mitglieder der städtischen Behörden, vom Magistrat zu vertheilen sind, werden die Einrichtungen der städtischen Schulen und die von ihnen künftig zu befolgenden Lehrpläne theilweise erhebliche Aenderungen erfahren müssen. Es wird dabei der Einsicht der städtischen Behörden und deren lebendiger Theilnahme an der Hebung des Schulunterrichts vertraut, daß alle Betheiligten gern und eifrig die Hand bieten werden, damit die neuen Bestimmungen bald und in zweckentsprechender Weise werden durchgeführt werden, insbesondere, daß es dem Kreisschulinspektor an bereitwilligem Entgegenkommen seitens der Orts-Schulbehörden, Schuldirigenten und Lehrer nirgend fehlen wird. Es wird erwartet, daß die Stadtverordneten-Versammlung, falls wegen der zur Durchführung der Allg. Best. erforderlichen Mittel ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, diese nicht versagen, sondern dieselbe überall da eintreten lassen werde, wo es das Wohl des städtischen Schulwesens nöthig oder wünschenswerth macht.

Es wird sich in den Städten namentlich um Beseitigung der Kleinschulen mit verkürzter Unterrichtszeit und um Aenderung der Lehrverfassung, zum Theil auch der vorhandenen Schuleinrichtungen handeln. Die hierfür erforderlichen Kosten werden nur in wenigen Städten erheblichere Mittel in

Anspruch nehmen, in den meisten wird es bei anderweitiger Verwendung der vorhandenen Lehrer und bei Ergänzung der vorhandenen Lehrmittel, also bei geringfügigen Kostenbeträgen bewenden können, deren Gewährung hoffentlich nirgend beanstandet werden wird.

Der Schulkommission wird sorgfältige Erwägung der betreffenden örtlichen Schulbedürfnisse und eifrige Bethätigung in dem, was nach Maßgabe der Allg. Best. zur Befriedigung jener Bedürfnisse führen kann, empfohlen. Sie wird also nach reiflicher Berathung, zu welcher auch die Rektoren und Hauptlehrer zuzuziehen sind, diejenigen Schuleinrichtungen, welche in Gemäßheit der Allg.-Best. zu treffen sind, dem zuständigen Kreisschulinspektor in Vorschlag zu bringen, und nachdem Einverständnis mit demselben erzielt ist, dafür Sorge zu tragen haben, daß die etwa nöthigen Anträge an den Magistrat, bezugsweise die Stadtverordneten-Versammlung gerichtet werden. Die sachverständigen Mitglieder der Kommission werden, ebenfalls mit eingehender Berathung mit den Lehrern und mit deren Beihilfe sich den Entwurf der neuen Lehrpläne angelegen sein lassen und diesen rechtzeitig dem Kreisschulinspektor zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Der Magistrat aber wird es sicherlich an Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, seiner Zeit die angemessene Ausführung der getroffenen Einrichtungen zu bewirken.

Der Kreisschulinspektor, welchem die in Anlage übersandten Exemplare der Allg. Best. vom 15. Oktober d. J., betr. das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen, an die unterstellten Lehrer und Ortsschulaufseher der Inspektion zur Vertheilung zugehen, wird beauftragt über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der in seinem Aufsichtskreise befindlichen Volks- und Mittelschulen nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Erforderliche anzuordnen, insbesondere für die vorgeschriebene Ausstattung der Schulzimmer, Beschaffung der unentbehrlichen und wünschenswerthen Lehrmittel, für Anweisung der Lehrer inbetreff der von ihnen zu führenden Tabellen, Listen und sonstigen Schulschriften, so wie der von den Schülern zu beschaffenden und in Gebrauch zu nehmenden Lernmittel und endlich für möglichst schleunige Aufstellung und Einreichung der Lehrpläne, welche mit Beginn des nächsten Sommersemesters dem Unterricht zu Grunde zu legen sind, Sorge zu tragen.

Nach Maßgabe der Allg. Best. sind neue Lehrpläne zu entwerfen: 1. für die einklassige Schule; 2. für die Halbtagsschule; 3. für die Schule mit zwei Klassen und zwei Lehrern; 4. für die Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern; 5. für die mehrklassige, also für die dreiklassige mit drei, die vierklassige mit vier Lehrern ꝛc. und 6. für die Mittelschule, sofern diese Arten von Schulen in dem Aufsichtskreise vorhanden sind.

Bei dieser umfangreichen Arbeit ist die Mitarbeit der Schulaufseher und Lehrer, in Städten außerdem der Schulkommissionen in Anspruch zu nehmen. Bei mehrklassigen und Mittelschulen sind die Dirigenten und Fachlehrer zum Entwurf von Lehrplänen für ihre Schulen bezw. für einzelne Lehrgegenstände zu veranlassen.

Sollten bei einzelnen Schulen besondere Bestimmungen über die Lehrverfassung zu treffen sein, oder Uebergangs-Bestimmungen nöthig erscheinen, überhaupt Abweichungen von dem für die Schulen gleicher Art entworfenen Lehrplane beliebt werden, so ist solches im Anhange zu dem betr. Lehrplan ersichtlich zu machen und zu motiviren. Sollte aber, namentlich bei Landschulen, die Ausführung der obigen Bestimmungen in den obwaltenden Verhältnissen auf erhebliche zur Zeit nicht zu überwindende Hindernisse stoßen, so sind bezügliche Anträge zu der Aenderung der Lehrverfassung dieser Schulen zu stellen. (C. Bl. de 1873 S. 42).

3. Ausführung der Allg. Bestimmungen. Reg.-V., Trier, den 28. Februar 1873. Die nächste Aufgabe der Schulinspektoren muß es sein, die Lehrer ihres Beringes zu Konferenzen zu berufen und mit ihnen nach Maßgabe der in den §§ 14 bis 38 gegebenen Grundzüge eine detaillirtere

Stoffangabe und Pensenvertheilung mit Bezug auf die einzelnen Schuljahre, Stufen und Semester auszuarbeiten. Es kann diese Ausarbeitung dadurch erleichtert werden, daß der betr. Schulinspektor zunächst mit einzelnen älteren und erfahreneren Lehrern den Gegenstand bespricht, die Grundzüge feststellt und sodann zur schließlichen Begutachtung und Verbesserung den übrigen Lehrern vorlegt. Bei zwei- und mehrklassigen Schulen wird der erste Lehrer mit den übrigen eine vorbereitende Konferenz abhalten, gleichfalls die Grundzüge feststellen und diese sodann dem Schulinspektor vorlegen. Die Mitwirkung der Lokal-Schulinspektoren muß als Regel gelten, namentlich wird sie da eintreten, wo sich Mädchenschulen unter Leitung von Lehrerinnen finden. Letzteren sind dann die Lehrpläne und Pensenvertheilung der Knabenschule zur etwaigen gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Die Lehrpläne und Pensenvertheilung sind nach erfolgter Berathung und Feststellung in das Schultagebuch von dem betreffenden Lehrer in präziser und kurzer Fassung und absehend von methodologischen Ausführungen einzutragen und für die Zukunft genau zu befolgen.

Es soll nicht unerwähnt gelassen bleiben, daß es nur erwünscht und zweckmäßig sein kann, wenn mehrere benachbarte Inspektionskreise sich zur Aufstellung von solchen Lehrplänen vereinigen.

Es handelt sich um Lehrpläne für die 4 verschiedenen Arten von Schulen: 1. für die einklassige, 2. für die zweiklassige, 3. für die drei- und mehrklassige und 4. für die Halbtagsschule. Die Stundenzahl resp. der Stundenplan ist im § 13 angegeben und wird sich hiernach der gesammte Lehrplan in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu richten haben. Für die Halbtagsschule sind die nöthigen Veränderungen angegeben. (C. Bl. Nr. 180. S. 354).

4. Ausführung der Allg. Best. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1873. Die Lehrer und Lehrerinnen mehrklassiger Schulen sind verpflichtet, von dem sie angehenden Theil des Unterrichtsplans eine saubere und leserliche Abschrift zu fertigen und dieselbe zugleich mit der nach den Lehrplänen für jede Klasse anzufertigenden Pensenvertheilung jederzeit im Schulzimmer zu haben. (Siehe, Verordnungen S. 222.)

5. Ausführung der Allg. Best. Min.-R., den 19. März 1873. U. 10,214. Bezüglich der Ausführung der Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. liegt es in der Natur allgemeiner Verordnungen, daß sie nicht alle möglichen Einzelfälle berücksichtigen können.

Es ist die Aufgabe der Provinzial- und Bezirks-Behörden die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf bestimmte Verhältnisse selbständig eintreten zu lassen.

Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplans für dieselben ist die Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe, wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Es ist daher gestattet, daß auch mehrklassige Volksschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten. Im allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lektionsplane derselben zu nähern hat. (C. Bl. S. 231 Nr. 126).

III. Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule.

Min.-Verfüg. Berlin, den 15. Oktober 1872.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.).

6. Die Sommer- und Kleinschulen. Reg.-Verf., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Nach den im § 1 der Allg. Verf. vom 15. Oktober d. J. namhaft gemachten normalen Volksschul-Einrichtungen sind die bisherigen Sommerschulen und die Kleinschulen mit verkürzter Unterrichtszeit, wie erstere auf dem Lande, letztere in den Städten des Bezirks verhältnismäßig häufig angetroffen werden, nicht weiter statthaft. Dieselben sind aufzuheben und entweder mit den sonst vorhandenen Volksschulen zu vereinigen, oder zu einklassigen Schulen mit einem Lehrer (§ 2), zu zweiklassigen oder dreiklassigen mit zwei Lehrern (§ 4), ferner zu mehrklassigen Schulen (§ 5), und wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, zu Halbtagsschulen (§ 3) umzugestalten. Doch ist zu letzterer Einrichtung die Genehmigung der k. Regierung in jedem besonderen Falle einzuholen. (C. Bl. de 1873 S. 44).

7. Die Sommerschule. Reg.-Verf., Stettin, den 20. Januar 1873. Die Einrichtung der Sommerschule, welche in dem diesseitigen Reg.-Bezirk besteht, und bei den eigenthümlichen Lebensverhältnissen der ländlichen Bevölkerung eine zwingende Nothwendigkeit ist, kann durch die „Allg. Best." nicht aufgehoben sein, jedoch muß dieselbe in Absicht der wöchentlichen Stundenzahl der Vorschrift über die Halbtagsschule möglichst nahe kommen. (Schles. Sch. Bl. S. 348.)

8. Berücksichtigung hemmender besonderer Verhältnisse bei Fortbildung des Volksschulwesens. Min.-R., Berlin, den 15. Februar 1873. U. 5455. Durch die Cirkular-Verf. vom 15. Oktober v. J. (J. B. 2311) ist angeordnet, daß mit dem Bericht über die Ausführung der Allg. Verf. über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule eingereicht werde. Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, das Volksschulwesen der Monarchie ohne Berücksichtigung besonderer Verhältnisse durchweg gleichmäßig zu regeln und die auf Hebung desselben gerichteten mancherlei Bestrebungen in ein und dieselbe Richtung zu zwingen. Es bezieht sich dies namentlich auf die ersten Paragrafen der Verordnung, welche die verschiedenen Schuleinrichtungen betreffen.

Die k. Reg. bezw. Konsistorien 2c. sind schon seit längerer Zeit bemüht, überall normale Einrichtungen herbeizuführen und die Sommerschulen auf dem Lande, die Kleinschulen in den kleinen Städten zu beseitigen, ohne dabei andererseits die Interessen der Bevölkerung zu schädigen. In den meisten Fällen dieser Art wird die nunmehr wieder für zuläßig erklärte Halbtagsschule, welche neben einer erheblichen Verminderung der Unterrichtsstunden doch die Wohlthat geordneter Lehrarbeit bietet, Hilfe bringen können.

Es werden aber auch Bezirke vorhanden sein, in denen die Reg. bezw. Konsistorien 2c. gegenüber der Armuth der Gemeinden oder anderen Schwierigkeiten eine der in § 1 der Allg. Verf. als normal bezeichneten Schulein-

richtungen von den Gemeinden noch nicht fordern können. Es empfiehlt sich eine schonende Berücksichtigung solcher Verhältnisse, wobei erwartet wird, daß es gleichwohl der Fürsorge der Unterrichtsverwaltung gelingen werde, das Volksschulwesen dem klar erkannten Ziele sicher entgegen zu führen. (C. Bl. Nr. 92 S. 177).

9. Sommerschule. Min.-R., Berlin, den 19. Februar 1873. U. 5492. Ob unter Bezug auf die Allg. Verf. vom 15. d. M. — U. 5455 —, eine Bestimmung, nach welcher die Stundenzahl in der Sommerschule, welche bisher in der Regel auf wöchentlich 12 festgesetzt war, auf 18 erhöht wird, mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse angemessen sei, wolle die k. Reg. nochmaliger Erwägung unterziehen. Jedenfalls wird es sich empfehlen, den Schulinspektoren zur Pflicht zu machen, daß sie mit allem Ernste auf regelmäßigen Schulbesuch halten. Beim Vorhandensein des letzteren wird die Schule auch in weniger Stunden immerhin einen erheblichen Theil der ihr zufallenden Aufgabe zu lösen vermögen. Außerdem darf da, wo die älteren Kinder nur zwei Stunden täglich unterrichtet werden, für die jüngeren, wie dies allgemeine Vorschrift ist, ein dreistündiger Schulbesuch gefordert werden, so daß dieselben wesentlich gefördert in das Wintersemester treten, in welchem der Lehrer alsdann den älteren Schülern eine erhöhte Sorgfalt zuzuwenden hat. (C. Bl. Nr. 94. S. 179).

10. Unzulässigkeit der Errichtung weiterer Wanderschulen. Min.-R., Berlin, den 9. Juli 1873. U. 20,625. Es liegt kein hinreichender Grund vor, im Kreise N. eine katholische Wanderschule einzurichten. Vorausgesetzt, daß in der einen oder der anderen der zehn zu dem katholischen Schulbezirk N. gehörigen Ortschaften nicht bereits im Sinne der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 eine Gemeindeschule vorhanden ist, in welcher die katholischen Kinder regelmäßig Unterricht empfangen können, es also darauf ankommt, für die sämmtlichen Schulkinder in den gedachten Ortschaften eine dauernde zweckmäßige Schuleinrichtung zu treffen und deren Unterhaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, würde die Errichtung einer Wanderschule nicht das geeignete Mittel sein, um zum Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß es behufs Errichtung der gedachten Wanderschule an einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherung ihres Bestandes fehlt und besondere Staatsmittel, um in solchen Ausnahmefällen helfend hinzuzutreten, nicht mehr vorhanden sind, sind Wanderschulen stets als ein mangelhafter und thunlichst zu beseitigender Nothbehelf befunden worden. Dagegen stehen jetzt hinreichende Mittel zu Gebote, um nicht erst zur Beseitigung eines Uebelstandes bei einer öffentlichen Schuleinrichtung zu einem vorweg als unzureichend zu bezeichnenden Nothbehelf zu greifen. (C. Bl. Nr. 255 S. 499.)

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

11. Grundzüge der einklassigen evangelischen Elementarschulen. Reg.-V. Stettin, den 20. Jan. 1873. Unter Hinweisung auf pag.

2 des Abdrucks der „Allg. Best.“ wird bemerkt, daß, da das Regulativ vom 3. Oktober 1854 nebst dessen späteren Ergänzungen aufgehoben ist, alle von demselben ausgegangenen Anordnungen in den diesseitigen Elementar- und Volksschulen, welche dem Inhalte der Allg. Best. entgegenstehen, zu beseitigen sind. Dasselbe gilt von den durch das k. Prov.-Schulkollegium im Jahre 1870 für die Provinz Pommern ergangenen „Grundzügen der Lehrordnung für die einklassigen evangelischen Elementarschulen“ inbetreff ihrer Einrichtung, Ausstattung, der Stundenzahl für die Unterrichtsgegenstände und des zu behandelnden Unterrichtsmaterials. Die darin gegebenen methodologischen Winke werden indes von den Lehrern nach wie vor mit Gewinn zu beachten sein.

In der einklassigen Schule, welche vollen Unterricht während des ganzen Jahres hat, werden die 20 wöchentlichen Lehrstunden für die Unterstufe durchgehends, in der, welche im Sommersemester eine geringere Stundenzahl hat, während des Wintersemesters auf den Vormittag allein zu legen sein, so daß die Kinder der Unterstufe um die Mittagszeit aus der Schule entlassen werden können. Sollten sich dem Verfahren Bedenken entgegenstellen, sei es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder wegen der Beschaffenheit des Weges oder wegen übler Witterung, so müßte für eine schützende Begleitung der Kleinen gesorgt werden, etwa durch eine von den bezüglichen Eltern oder Ortschaften dazu angenommene erwachsene Person. Die Entlassung der in Rede stehenden Kinder sowie derer, welche die Mittelstufe bilden, bei mehrklassigen Schulen wird in der Regel keine besonderen Maßnahmen abnöthigen. Sollten für die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe bei den zuletzt genannten Schulen nicht 30 wöchentliche Stunden, sondern 32 beliebt werden, welche Einrichtung frei gelassen ist, so würden je zwei Stunden dem Unterrichte in der Geschichte, Geografie, Naturbeschreibung und Naturlehre zuzuweisen sein. (D. Schulges. S. S. 261.)

12. Die einklassige Schule. Reg.-Verf., Liegnitz, den 2. Februar 1873. Alle Schulen, welche bis 80 Kinder zählen, sind als einklassige einzurichten, in welchen Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokal durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden. Wo die lokalen Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, ist unter Darlegung der näheren Umstände die Genehmigung der Reg. einzuholen. (Schles. Sch. Bl. S. 351.)

13. Einrichtung der Volksschulen. Reg.-V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Der in den erläuternden Bestimmungen vom 2. Januar 1855 aufgestellte Grundsatz, nach welchem in der Regel jeder Schüler auf jeder Stufe vollen Unterricht empfängt, wird festgehalten. Turnen, Zeichnen, weibliche Handarbeit gehören von der Mittelstufe an zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen. Für die einklassige Volksschule mit vollem Unterrichte gilt der Stundenplan in Nr. 13 der „Allg. Best.“ Die Unterstufe kommt eine Stunde später und erhält den Religionsunterricht in den 4 ersten Nachmittagsstunden der vollen Schultage.

Die sogenannte Sommerschule mit verkürzter Unterrichtszeit wird nur für Schulen mit sonst vollem Unterrichte und nur für die Zeit von Pfingsten an bis zu den Sommerferien hin gestattet.

Bei Halbtagsschulen erhält die Oberstufe an jedem Vormittage 3, die Mittelstufe an jedem vollen Schultage Vor- und Nachmittags je 2, Mittwoch und Sonnabends Vormittags je 3, die Unterstufe — neben einer Stunde an jedem Vormittage — an drei Schultagen Nachmittags je 2 Unterrichtsstunden, so daß die Oberstufe in 18, die Mittelstufe in 22, die Unterstufe in 12 Stunden wöchentlich unterwiesen wird. Die Halbtagsschule kann mit Genehmigung der Reg. eingerichtet oder beibehalten werden. (D. Schulges. S. S. 472.)

14. Die einklassige Volksschule. Reg.-Verf., Breslau, den 16. März 1873. Die ungetheilte einklassige Schule wird da einzuführen sein, wo die Zahl der Kinder nicht über 80 steigt, und wo auswärtige Ortschaften zur Schule nicht gewiesen, oder wo sie nicht über $^1/_8$ Meile vom Schulorte entfernt sind. (Schles. Sch. Bl. S. 350.)

15. Unterrichtsziel in der einklassigen Volksschule. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich öfter an den unmittelbaren Unterricht anschließen, (die sogenannten stillen Beschäftigungen), als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts ausgewählt sein. — Alle Aufgaben müssen auf das sorgfältigste kontrolirt, die Gedächtnisaufgaben abgehört, die schriftlichen Arbeiten korrigirt werden. Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend empfohlen.

In der einklassigen Schule muß der Lehrer besondere Sorgfalt auf die sich an den unmittelbaren Unterricht anschließenden stillen Beschäftigungen der Schüler verwenden. Diese sollen lediglich der Wiederholung, Einübung und Anwendung des bereits durchgenommenen Gegenstandes dienen.

Eine gute Stütze für den Lehrer der einklassigen Schule können sogenannte Helfer werden, die aus den besten und zuverlässigsten Schülern ausgewählt werden. Der Helferdienst ist aber so einzurichten, daß er den Kindern, welchen er geleistet wird, zum Nutzen, den Helfern nicht zum Nachtheil gereiche.

In der einklassigen Schule sind nur drei Abtheilungen der Schulkinder nach ihren Kenntnissen zu bilden; nur die neu eintretenden Schüler der 3. Abtheilung müssen, höchstens ein halbes Jahr lang, besonderen Unterricht im Schreiblesen erhalten.

Die unterste (III.) Abtheilung umfaßt in der Regel die Kinder der beiden ersten Jahrgänge, die mittlere (II.) Abtheilung diejenigen der 3 folgenden Jahrgänge, die oberste (I.) Abtheilung die der übrigen Jahrgänge.

Diese Bildung der Abtheilungen beruht vorzüglich auf den Hauptstufen des Leseunterrichts, so daß die III. Abtheilung die Schüler umfaßt, welche nach der Fibel das Lesen lernen, die II. Abtheilung diejenigen, welche das Lesen üben, und die I. Abtheilung diejenigen, welche ausreichende Lesefertigkeit bereits erlangt haben und bei denen das logische Lesen in den Vordergrund tritt. (Siehe, Verordnungen S. 232.)

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; so wie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

16. Die Halbtagsschule. Kons.-Verf., Hannover, den 30. November 1872. In der Halbtagsschule wird es sich empfehlen, die Mittelstufe wenigstens theilweise, sowohl an dem Vormittagsunterricht der Oberstufe wie an dem Nachmittagsunterricht der Unterstufe theilnehmen zu lassen und derselben dadurch eine größere Zahl von Unterrichtsstunden zu gewähren. In welcher Weise die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen nach Nr. 13 des Min.-Erlasses vom 15. Oktober 1872 eventuell zu beschränken

sein werden, wird dem Ermessen der Kreisschulinspektoren in der selbstverständlichen Voraussetzung überlassen, daß thunlichst auf eine entsprechende Berücksichtigung sämmtlicher Unterrichts-Gegenstände Bedacht genommen wird.

Die rücksichtlich des Sommer-Schulunterrichts in dem Kons.-Ausschreiben vom 10. Oktober 1857 über Dispensation vom Schulbesuche getroffenen Anordnungen stehen mit den Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 in nichts im Widerspruch, bleiben also bestehen. (D. Schulges. S. S. 98. pro 1873.)

17. Einrichtung von Halbtagsschulen. R.-V., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Die Einrichtung von Halbtagsschulen, wenigstens als zeitiger Nothbehelf, wird übrigens überall da erfolgen müssen, wo die Zahl der Schüler einer einklassigen Schule die Normalzahl von 80 (§ 2) übersteigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht. Sollten für dieselbe sonstige Gründe geltend gemacht werden, so sind solche ausführlich darzulegen, welche jedoch nur dann auf Berücksichtigung werden zu rechnen haben, wenn ihre Triftigkeit keinem Zweifel unterliegt. Das bisher in ähnlichen Fällen häufig geltend gemachte Verlangen der Eltern, ihre Kinder, weil sie zu häuslichen Verrichtungen gebraucht werden, nur in wenigen Stunden täglich zur Schule schicken zu dürfen, begründet die Einrichtung von Halbtagsschulen nicht. Dagegen sind selbstverständlich bei Lage und Anordnung der Schulstunden die häuslichen Verhältnisse der Schüler und der Eltern möglichst zu berücksichtigen. (C. Bl. de 1873 S. 44).

18 Die Halbtagsschule. Kons.-V., Hannover, den 28. Dezember 1872. Anlangend die Halbtagsschule, so kann nach Nr. 3 der „Best." mit Genehmigung der Reg. unter den angegebenen Bedingungen eine solche eingerichtet werden. Es wird also jeder einzelne Fall in Erwägung zu ziehen und event. die Genehmigung des Kons. zu beantragen, nicht aber beim Vorhandensein jener Bedingungen ohne Weiteres eine Halbtagsschule einzurichten sein.

Rücksichtlich der Sommerschule ist durch die „Bestimmungen" nichts geändert, es behält also bei den desfallsigen Anordnungen das Bewenden. Wie für die Sommerschule der Unterrichtsplan zu regeln ist, bleibt zunächst dem Ermessen der Kreisschulinspektoren überlassen. Es ist selbstverständlich Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit alle Unterrichtsgegenstände angemessene Berücksichtigung finden. (Deutsche Schulges. S. pro 1873 S. 101.)

19. Die Halbtagsschule. Reg.-Verf., Stettin, den 20. Januar 1873. Es ist nicht geboten, daß überall da, wo in der Schule die Zahl der Kinder über 80 steigt, die Halbtagsschule eingerichtet werden soll. Es kann da geschehen. Wo aber die Umstände diese Einrichtung verlangen, soll, was zu bemerken ist, der Unterricht in wöchentlich 16 Stunden bei jeder der beiden Klassen ertheilt werden. (Schles. Sch. Bl. S. 351.)

20. Die Halbtagsschule. Reg.-Verf., Trier, den 28. Februar 1873. Die Halbtagsschule kann als Ausnahme hauptsächlich nur in Gemäßheit des § 3 der Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. an solchen Orten gestattet werden, wo leider noch das unzureichende Schullokal oder die große Kinderzahl zur Rechtfertigung dienen. Anträge auf Einrichtung dieser Halbtagsschulen, insoweit solche lediglich aus der Bequemlichkeit der Eltern oder aus dem Wunsche, die Arbeitskraft der Kinder vorzeitig auszubeuten, etwa entspringen, können nicht berücksichtigt werden.

Die K. Landrathsämter haben unter Mitwirkung der Schulvorstände und durch Vermittelung der Berings-Schulinspektoren ein nach Bürgermeistereien geordnetes Verzeichnis aller jener Schulen einzureichen, welche nach Maßgabe des zitirten § 3 und des § 8 die Einrichtung der Halbtagsschule etwa wünschenswerth machen. Dieses Verzeichnis ist in Tabellenform einzurichten, dabei das Metermaß in Anwendung zu bringen und nicht außer Acht zu lassen, daß auf das einzelne Kind 0,6 □ Meter normalmäßig zu rechnen, der Platz für Schultisch und Ofen aber nicht in Abzug zu bringen ist.

Sollten die Umstände noch zu besonderen Wünschen und Einrichtungen Anlaß geben, so sind diese in der letzten Kolonne „Bemerkungen" genau anzuführen und bleibt hiernach die Entscheidung der Regierung vorbehalten. (C. Bl. Nr. 180 S. 350).

21. Die Halbtagsschule. Reg.-V., Merseburg, den 31. Mai 1873. Es ist wünschenswerth, daß auch bei Halbtagsschulen die Oberklasse an dem Turnunterrichte, bezw. an der Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten Theil nimmt. Abweichungen in dem Lektionsplan können aus diesem Grunde unter Innehaltung der jeder Klasse vorgeschriebenen Stundenzahl mit vorher einzuholender Erlaubnis vorgenommen werden. (D. Schulges. S. S. 511.)

22. Die Halbtagsschule. R.-V., Königsberg, den 31. Dezember 1873. An denjenigen Orten, wo ein besonderes Bedürfnis im landwirthschaftlichen Interesse hervortritt, empfiehlt sich die Einrichtung der Sommerhalbtagsschule, über welche bezüglich der Verwendung von Schulkindern zum Dienen und Hüten die Verfügung vom 29. Januar 1869 — Amtsbl. S. 29. seq. — die näheren Vorschriften angibt.

Daß die Halbtagsschule nur ein Nothbehelf ist und daß durch ihre Herstellung die Fortschritte des Unterrichts für die überwiegend größere Zahl der Schulkinder erheblich verkümmert werden, unterliegt keinem Zweifel. Insbesondere fällt ins Gewicht, daß dabei die Zahl der hütenden Kinder eine viel größere wird, und daß auch diejenigen Schüler, deren Eltern ihre möglichste Vorbildung wünschen und ihres Beistandes in der Wirthschaft entrathen können, unter der beschränkten Unterrichtszeit zu leiden haben werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Halbtags-Unterricht für diejenigen Grundbesitzer von geringem Vortheile sein wird, welche nicht eigene Kinder zum Hüten verwenden können oder wollen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Nothwendigkeit, die in Rede stehende Einrichtung nach Möglichkeit zu beschränken und nur da sie zu gestatten, wo zwingende Gründe landwirthschaftlichen Bedürfnisses dieselben unentbehrlich machen.

Es wird deshalb hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die Halbtstagsschule darf — außer dort, wo die übergroße Zahl der Schüler oder die unzureichenden Klassenräume eine solche ohnehin schon nothwendig machen — nur an denjenigen Orten eingerichtet werden, wo wegen der notorischen Armuth der Bewohner ein unabweisliches Bedürfnis der Verwendung des größeren Theiles der Schulkinder zum Dienen oder Hüten vorhanden ist. Ueber das Vorhandensein dieses Bedürfnisses hat der Landrath des Kreises mit dem Kreisschulinspektor auf Antrag der Lokal-Schulvorstände zu entscheiden und zum 1. April jeden Jahres der Reg. den Nachweis dieser Schulen vorzulegen.

2. Die Halbtagsschule besteht für die Zeit vom 1. Mai bis zum 1. November. In derselben werden an allen sechs Schultagen der Woche:

a. die Kinder der Ober- und Mittelstufe zusammen in 2 Stunden,

b. die Kinder der Unterstufe in 3 Stunden unterrichtet, so daß der Lehrer wöchentlich 30 Unterrichtsstunden zu ertheilen hat.

Die Wahl der Tageszeit für den Unterricht der beiden Abtheilungen bleibt dem Ermessen der Kreis-Schul-Inspektoren im Einvernehmen mit den Lokal-Schul-Inspektoren, jedoch mit der Maßgabe überlassen, daß die Kinder der Ober- und Mittelstufe den Unterricht Morgens erhalten und daß zwischen dem Unterrichte der beiden Abtheilungen ad a. und b. eine Zwischenpause von mindestens einer halben Stunde stattfinden muß. Diese Bestimmungen gelten von der einklassigen Volksschule.

In der zweiklassigen Schule mit zwei Lehrern darf der Halbtagsunterricht nur in der ersten, bei dreiklassigen mit drei Lehrern nur in den beiden ersten Klassen in der vorbezeichneten Bestimmungen entsprechenden Weise eingeführt werden, während die unterste Klasse immer Volltagsunterricht empfängt.

3. Wo Halbtagsunterricht eingeführt ist, dürfen Erlaubnisscheine zum Dienen und Hüten nicht ertheilt werden.

4. Auf die regelmäßige Betheiligung der Schulkinder an dieser ad 2 bezeichneten verkürzten Unterrichtszeit muß mit aller Strenge, event. unter Anwendung der zulässig höchsten Strafmittel nach Maßgabe des § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 *) gehalten werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß bei der ad 2 angeordneten Zuweisung der Unterrichtsstunden von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die unterrichtliche Arbeit der Lehrer desto intensiver sich gestalten werde, je weniger sich dieselbe an verschiedenen Abtheilungen zu zersplittern braucht, und daß dieselben der Vorbildung der Ober- und Mittelstufe während des Winterhalbjahres ihre Thätigkeit um somehr werden zuwenden können, als der Unterstufe eine verhältnismäßig größere Förderung in der Halbtagsschule zu Theil geworden ist.

Wo Halbtagsschule nicht eingerichtet ist, bleiben die durch die Cirkular-Verf. vom 29. Januar 1869 und die entsprechende Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1869 (Amtsbl. Stück 7 S. 29 ff.) über Verwendung von Schulkindern zum Dienen und Hüten in Kraft. In Berücksichtigung einzelner zur Sprache gebrachter Uebelstände wird jedoch nachgegeben, daß I. ausnahmsweise auch an Schulknaben die qu. Erlaubnis ertheilt werden darf, deren Eltern zwar imstande sind, sie zu unterhalten, aber zu arm sind, um noch ein fremdes Hütekind, dessen sie in ihrer Wirthschaft benöthigt sind, zu unterhalten und zu bezahlen; II. ausnahmsweise auch an Schulknaben, welche den Konfirmanden- und Katechumenen-Unterricht besuchen, der Erlaubnisschein zum Dienen oder Hüten ertheilt werden darf, wenn dieselben entweder gar keine Ernährer und Versorger haben, oder wenn ihre Eltern notorisch außer Stande sind, sie zu unterhalten, oder wenn bei den letzteren die ad I. bezeichneten Verhältnisse zutreffen.

Es wird übrigens erwartet, daß die Lokal-Schul-Inspektoren von der ihnen ad I. und II. eingeräumten Befugnis nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen werden, um das unterrichtliche Interesse nach Möglichkeit zu wahren. (D. Schulges. S. S. 149 pro 1874.)

23. Größe der Schulzimmer in Beziehung auf die zulässige Zahl der Schulkinder. Min.-R., Berlin, den 28. Februar 1874. G. I. 1543. Das Resolut der K. Reg. vom 22. August v. J. schafft bei Ausführung desselben keine normalen Zustände, bezw. ist dasselbe nicht genügend begründet. In ersterer Beziehung ist nämlich zu bemerken, daß der angeordnete Erweiterungsbau die Herstellung einer einzigen Schulstube für 100 Kinder bezweckt, nach Nr. 2 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 aber mehr als 80 Kinder in der einklassigen Volksschule nicht zusammen unterrichtet werden sollen. Für 100 Kinder sind somit 2 Klassen nothwendig, sofern nicht die

---

*) 22. a. Schulbesuch. Schulordnung vom 11. Dezember 1845. § 4: Nichtgerechtfertigte Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung vonseiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann diese bis auf 5 Sgr. für den Tag verschärft werden. Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Orts-Polizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen. (Laacke, Schulgesetze, S. 14.)

Halbtagsschule gewählt wird. Wenn aber die letztere stattfindet, ist die bisherige Lokalität ausreichend. Ferner ist das Resolut nicht genügend begründet, insofern als die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Lehrerwohnung, wie sie nach dem Plane durch Hinzunahme der bisherigen Schulstube beabsichtigt wird, in den Vorlagen nicht dargethan ist.

Hiernach ist die Angelegenheit anderweit in Erwägung zu ziehen, resp. gemäß § 135 X*) der Kreis-Ordnung dem Kreisausschuß zur Entscheidung zu unterbreiten. (C. Bl. Nr. 91 S. 362).

24. Aufgabe und Einrichtung der Halbtagsschule. Min.-R., Berlin, den 16. Dezember 1874. U. III. 14397.

In dem § 2 der Allg. Verf. über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule ist vorgeschrieben, daß die Zahl der Kinder, welche in der einklassigen Schule durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, nicht über 80 steigen soll. Hieraus ergibt sich, daß in der Regel da, wo diese Zahl überschritten wird, eine zweite Klasse eingerichtet und für diese ein besonderer Lehrer angestellt werden soll. Wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ebenso wie da, wo das Schulzimmer auch für eine geringere Schülerzahl nicht ausreicht oder andere Umstände, z. B. körperliche Schwäche des Lehrers dies nothwendig erscheinen lassen, kann nach § 3 der bez. Verf. mit Genehmigung der Reg. die Halbtagsschule eingerichtet werden. Diese Bestimmung ist vielfach so ausgelegt worden, als sollte es in die Wahl der Reg. gestellt werden, ob in den angegebenen Fällen die einklassige Volksschule beizubehalten oder die Halbtagsschule einzurichten sei. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Nicht die Frage, ob eine zweite Klasse einzurichten sei, sondern nur die, ob bis auf Weiteres von der Anstellung eines zweiten Lehrers abgesehen werden könne, unterliegt der Entscheidung der Reg. Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Kindern jedes schulpflichtigen Alters in einer Klasse stellt dem Erfolge des Unterrichts Schwierigkeiten entgegen, deren Ueberwindung die volle Kraft eines Lehrers erfordert und erfahrungsmäßig da, wo die Zahl der Kinder über 80 steigt, nur in seltenen Ausnahmefällen vorzugsweise begabten und kräftigen Lehrern gelingt. In einer Schule aber, in welcher nicht mehr alle Kinder beschäftigt und beaufsichtigt werden können, ist auch von einer erziehlichen Einwirkung kaum mehr die Rede.

Dagegen bietet die wohleingerichtete Halbtagsschule schon in ihren beiden aufsteigenden Klassen, welche die Ertheilung eines planmäßigen Unterrichts erleichtern, Vortheile, denen gegenüber die nothwendige Verminderung der Stundenzahl als der geringere Uebelstand weniger ins Gewicht fällt. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß jede der beiden Klassen nur von einer verhältnismäßig nicht erheblichen Schülerzahl besucht werde. Dies ist nur anzunehmen, so lange die Gesammtzahl der Schulkinder nicht über 100 steigt. Tritt letzterer Fall ein, so wird die Einrichtung einer zweiten Klasse im Wege der Halbtagsschule niemals mehr als genügend erachtet werden können, sondern es ist dann stets auch auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen. (C. Bl. pro 1875 S. 51 Nr. 27.)

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer

---

*) 23. a. Schulbauten. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. § 135. X.: Der Kreisausschuß entscheidet a. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-, Neu- und Reparaturbauten. b. über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten. (Ges.-S. S. 661 ff.)

solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

25. Die Schule mit zwei Lehrern. Kons.-V., Hannover, den 28. Dezember 1872. Der Min.-Erlaß vom 15. Oktober d. J. bestimmt, daß nach Maßgabe der „Allg. Verf." überall da zu verfahren ist, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein anderes verordnen. Diese ein anderes verordnenden gesetzlichen Bestimmungen würden insonderheit im Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 enthalten sein, und beispielsweise der § 18*) desselben in Frage kommen. Dieser Paragraph handelt jedoch nur von den Bedingungen, unter welchen die Beiordnung eines Schulgehilfen, resp. die Gründung einer zweiten Schullehrerstelle angeordnet werden kann, nicht aber von der sub Nr. 4 der „Best." vom 15. Oktober d. J. angeordneten Einrichtung einer dreiklassigen Schule. Diese dreiklassige Schule ist von den beiden vorhandenen Lehrern zu verwalten und sind für dieselbe die beiden vorhandenen Unterrichtslokale zu benutzen. Es ist demnach bei den Schulen, bei welchen zwei Lehrer angestellt sind, und in welchen die Durchschnittszahl der Schüler dauernd über 120 beträgt, in Gemäßheit der „Allg. Best." zu verfahren und kann für dieselbe eine ein anderes verordnende gesetzliche Bestimmung nicht angeführt werden. (D. Schulges.-S. pro 1873 S. 101.)

26. Die 3kl. Schule mit zwei Lehrern. Kons.-Verf., Hannover, den 28. Dezember 1872. Die Vertheilung der für die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern angeordneten Lehrstunden auf die 3 Altersstufen und unter die beiden Lehrer bleibt zunächst der Anordnung des Kreisschulinspektors überlassen. Als Handhabe und beispielsweise dient folgende Vertheilung: die Oberstufe wird am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in je 3, am Mittwoch und Sonnabend in je 4 Vormittagsstunden und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in je 2 Nachmittagsstunden vom ersten Lehrer im ersten Unterrichtslokal, die Mittelstufe an den sechs Wochentagen in je 4 Vormittagsstunden vom zweiten Lehrer im zweiten Unterrichtslokal, die Unterstufe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in je drei Nachmittagsstunden, von welchen der zweite Lehrer je die 3. Stunde zu geben hat, im zweiten Unterrichtslokal unterrichtet. (Schles. Sch.-Bl. S. 352.)

27. Die Schule mit zwei Lehrern. Reg.-Verf., Liegnitz, den 2. Februar 1873. Wo zwei Lehrer angestellt sind, ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Kinderzahl über 120—160, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In derselben hat dann jeder Lehrer wöchentlich 32 Schulstunden zu geben und zwar der Hauptlehrer 28 in der Ober- und 4 in der Unterklasse, der zweite Lehrer 24 Stunden in der Mittel- und 8 Stunden in der Unterklasse. Demnach hat der Hauptlehrer jeden Vormittag 4 Stunden und an 4 Nachmittagen je 2 Stunden zu unterrichten. Dadurch ist auch die Stundenzahl des zweiten Lehrers bestimmt. Nimmt die Kinderzahl noch mehr zu, so sind 4

---

*) 25a. Errichtung neuer Schulstellen. Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845. § 18: Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beiordnung eines Schulgehilfen und bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle oder geeignetenfalls eine Theilung des Schulverbandes, sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeordnet und ausgeführt werden. Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Ausführung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der bestehenden Rechte geschehen. (Laacke, Schulgesetze S. 13.)

Abtheilungen, analog der Halbtagsschule zu bilden, von denen der Hauptlehrer die erste und vierte, der zweite die zweite und dritte versorgt. (Schles. Sch.-Bl. S. 352.)

28. Die Schule mit zwei Lehrern. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Die Vertheilung der Schulkinder in zweiklassigen Schulen mit 2 Lehrern auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse geschieht nach den Kenntnissen der Kinder.

Die Unterklasse zerfällt in 2 Abtheilungen; nur im Rechnen, anfangs auch im Lesen sind 3 Abtheilungen nothwendig; die zwei jüngsten Jahrgänge bilden die II. Abtheilung, der 3. Jahrgang bildet die I. Abtheilung.

Die Oberklasse zerfällt in zwei Abtheilungen; viertes und fünftes Schuljahr bilden die II. Abtheilung, sechstes bis achtes Schuljahr bilden die I. Abtheilung in 2 Unterabtheilungen für Aufsatz und Rechnen.

In der Unterklasse hat die II. Abtheilung 22 und die I. Abtheilung 28 Stunden; in der Oberklasse die II. Abtheilung 26 und die I. Abtheilung 32 Stunden wöchentlich Unterrichtszeit, wonach der Lehrstoff zu vertheilen ist.

Die Vertheilung der Schulkinder in 3 klassigen Schulen mit 2 Lehrern auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse geschieht nach den Kenntnissen der Kinder.

Die dritte Klasse hat einen einjährigen, die zweite einen dreijährigen, die erste einen vierjährigen Kursus. Die dritte Klasse hat eine, die Kinder des ersten Schuljahres umfassende Abtheilung; die zweite und erste Klasse zerfallen in je zwei Abtheilungen nach den Kenntnissen der Kinder.

Die Vertheilung des Lehrstoffes hat die Klasse und die Kurse derselben zu berücksichtigen. (Siehe, Verordnungen S. 247 und 263.)

29. Schule mit zwei Lehrern. Reg.-Verf. Düsseldorf, den 28. März 1873. Nach Nr. 4 der „Allg. Best." ist eine Schule mit zwei Lehrern, wenn sie mehr als 120 Kinder zählt, als dreiklassige Schule zu organisiren. Eine derartige Einrichtung hat die Anstellung zweier sachgemäß vorgebildeter Lehrer resp. (in Mädchenschulen) Lehrerinnen zur Voraussetzung, und ist auf deren Verwirklichung im gegebenen Falle nach Kräften hinzustreben. Diese Lehrkräfte müssen dann für alle drei Klassen so verwendet werden, daß die wöchentliche Stundenzahl gleich und mit billiger Berücksichtigung der mit der Behandlung der Lehrgegenstände verbundenen größeren oder geringeren Arbeit auf beide Lehrkräfte vertheilt wird; die Schulstunden für die einzelnen Klassen aber müssen so gelegt werden, daß zwei Klassenzimmer für den Betrieb des Unterrichts ausreichen, wo deren, wie in den meisten Fällen dieser Art, nicht mehr vorhanden sind. (Siehe, Verordnungen S. 222.)

30. Zahl der Lehrerstellen an Volksschulen im Verhältnis zur Schülerzahl. Min.-R., Berlin, den 5. Mai 1873. U. 17,527. Die Annahme der K. Reg., daß bei einer Schülerzahl von 80 bis 120 eine Lehrerstelle, bei einer solchen von 120 bis 200 zwei Lehrerstellen, bei 200 bis 300 Schülern drei Lehrerstellen zur Zeit noch als ausreichend angesehen werden müssen, entspricht dem Sinne der Allg. Best. vom 15. Oktbr. pr. Es sind demnach diese Sätze bei Feststellung des Bedürfnisses neuer Schulstellen im dortigen Bezirk mit Recht zur Grundlage genommen worden. (C. Bl. Nr. 179 S. 349.)

31. Bemessung der Größe des Schulzimmers nach der Zahl der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder. Min.-R., Berlin, den 19. Juni 1873. U. 11,897. Wenn auch für Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulraums nicht die Zahl der sämmtlichen im Schulbezirk vorhandenen schulpflichtigen, sondern diejenige der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist, so muß doch auch hiernach das Bedürfnis der Einrichtung einer zweiten Klasse für nachgewiesen angenommen werden, da die Gesammtheit der schulpflichtigen Kinder amtlich auf 115 ermittelt und vom Schul-

vorstand eine bestimmte Angabe über die Zahl derjenigen, welche hiervon wegen Besuchs anderer Schulen, oder wegen Privatunterrichts der Ortsschule fern bleiben, nicht gemacht ist.

Auf die Zahl der durch Krankheit u. s. w. zeitweise am Schulbesuche verhinderten Kinder kommt es nicht an, da die Schule für alle wirklich recipirten Kinder Raum bieten muß. (C. Bl. Nr. 259 S. 503.)

32. Gründung neuer Schulstellen. Min.-R., Berlin, den 8. Dezember 1873. U. 42,916. Wenn in der Gemeinde N. für die vorhandenen 158 Schulkinder zwei Schulklassen bereits bestehen und bei solcher Schülerzahl anerkanntermaßen und nach der Min.-Verf. vom 9. Mai v. J. — U. 26,459 *) — (C. Bl. 1872 S. 367) und vom 5. Mai d. J. — U. 17,527 **) (C. Bl. S. 349) sowie nach den Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. die Errichtung einer dritten zu T. nicht unbedingt nothwendig ist, aber gewünscht wird, so hat die ganze, nicht gerade unbemittelte und mit Abgaben für Gemeindezwecke nur mäßig belastete Gemeinde N. für die Kosten aufzukommen. (C. Bl. de 1874 Nr. 46 S. 227.)

33. Schulen mit zwei Lehrern und drei Klassen. Reg.-V., Trier, den 24. Febr. 1874. Der § 4 der Allg. Best. vom 15. Oktbr. 1872 ist bis jetzt noch nicht im verdienten Maße beachtet worden. Es scheint dies darin zu beruhen, daß er vielleicht nicht überall vollkommen verstanden wurde, und daß man dabei wohl auch an 3 Schulsäle gedacht haben mag. Es handelt sich jedoch ebensowenig um eine Vermehrung der Räumlichkeiten als des Lehrpersonals; dagegen wird der Schwerpunkt in der richtigen Gestaltung des Lektionsplanes zu erblicken sein, welcher so einzurichten ist, daß von drei Hauptabtheilungen immer nur zwei die Unterrichtsräume benutzen, die dritte aber frei bleibt. Aus dem entsprechend eingerichteten Lektionsplan geht aber auch überzeugend hervor, daß die in Rede stehende Einrichtung den betheiligten Lehrern die Arbeit und die gestellte Aufgabe nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch eine wirkliche Verkürzung der eigentlichen Unterrichtszeit keinesweges herbeiführt. Die Lehrer haben es zunächst immer nur mit ein und derselben Bildungsstufe zu thun, also mit im Wissen und Können sowie im Alter durchschnittlich gleichartigen Kindern, während sie in der gewöhnlichen zweiklassigen Schule in jeder Klasse allermindestens zwei verschiedene Abtheilungen haben, sonach aber auch ihre Thätigkeit sehr zersplittern müssen. Vielfach treten sogenannte stille Beschäftigungen an die Stelle des unmittelbaren Unterrichts; — jeder praktische Lehrer weiß aber, daß solche oft nur in stillen Müßiggang ausarten und der Disziplin und regem Geistesleben wenig förderlich sind. Erwägt man, daß der Unterstufe (3. Klasse) zumeist Kinder von 6 bis höchstens 8 Lebensjahren angehören, so wird bei

---

*) 32 a. Zahl der Schüler in einer Schule. Min.-R., Berlin, den 9. Mai 1872. U. 26,459. Die Zahl der Schulkinder, welche bei Abmessung der Höhe des Einkommens einer Landschullehrerstelle maßgebend sein soll, kann nicht füglich streitig sein, nachdem in der General-Verfügung vom 17. August 1867 die Zahl 80 als Richtzahl bezeichnet ist. Auch kann nicht zugegeben werden, daß eine größere Zahl als 60 Schüler für einen Lehrer schon einen mehr als gewöhnlichen Aufwand an Arbeitskraft erfordert. Die normale Zahl ist 80 und schließt nicht aus, daß ein Lehrer auch mehr Schüler unterrichten kann und muß, weil es nicht wohl angeht, unter allen Umständen bei mehr als 80 Schülern einen zweiten Lehrer anzustellen. In einzelnen Landestheilen ist sogar die Zahl von Schulkindern, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, gesetzlich auf 100 und selbst 120 festgesetzt, und thatsächlich werden in allen Landestheilen häufig 100 und mehr Schüler von einem Lehrer mit Erfolg unterrichtet. (C. Bl. S. 367.)

**) Siehe S. 18 Nr. 30.

sachverständigen Schulmännern wie bei Aerzten kein Zweifel darüber obwalten, daß 12 Unterrichtsstunden für dieses zarte Alter genügen und der Gesundheit und leiblichen Entwickelung nur förderlich sein können. Außerdem ist wohl zu beachten, daß das Lehrpersonal durch die Eintheilung in 3 aufsteigende Klassen für den jedesmaligen Unterricht nur eine mäßige Schülerzahl erhält und daher bedeutend nachhaltiger wirken, die Individualität mehr berücksichtigen kann. Der erziehliche Einfluß, welcher bei dem Massenunterricht so sehr leidet, kann durch diese Einrichtung nur gewinnen. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in einer solchen Schule mit zwei Lehrern und 3 Klassen wöchentlich 64 betragen; und zwar in der 3. Klasse 12; in der 2. 24 und in der 1. 28 Unterrichtsstunden. Es liegt daher in der Billigkeit, daß diese Stunden auf beide Lehrer gleichmäßig vertheilt werden. Da für die Oberklasse 28 Stunden festgesetzt sind, so werden dem ersten Lehrer noch 4 Stunden in der 2. Klasse zufallen, während dem zweiten die übrigen Stunden in der 2. und 3. Klasse zu überweisen sind. Am angemessensten wird es ferner sein, wenn die Kinder durchschnittlich 2 Jahre auf der Unterstufe, auf jeder der beiden Oberstufen aber drei Jahre, also in Summa 8 Jahre in der Schule verweilen. Die Schulvorstände haben hiernach die betr. Schulen entsprechend umzugestalten. (C. Bl. Nr. 86 S. 354.)

34. Einrichtung eines 3klassigen Schulsistems. Reg.-V., Kassel, den 29. April 1875. Aus den eingehenden Visitationsberichten ergibt sich, daß die in § 4 der Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 aufgestellte Norm, wonach in Schulen mit 2 Lehrern, die mehr als 120 Schulkinder zählen, ein dreiklassiges Schulsistem eingeführt werden soll, nicht überall befolgt wird.

Aus unstatthafter Konnivenz gegen die Lehrer ist selbst in Fällen, wo die Zahl der Schulkinder 180 und mehr beträgt, die Beibehaltung der 2klassigen Schule in Widerspruch mit der oben angezogenen, anläßlich der Einführung der neuen Lehrpläne besonders eingeschärften normativen Bestimmung geduldet worden. Die Oberschulinspektoren und Stadtschulinspicienten haben dafür Sorge zu tragen, daß überall, wo es noch nicht geschehen, nach Maßgabe des § 4 der Allg. Best. die 3klassige Schule bei mehr als 120 Schulkindern eingeführt werde und sind für die pünktliche Befolgung verantwortlich. (C. Bl. S. 429 Nr. 134.)

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufen wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

35. Die mehrklassigen Volksschulen. Kons.-V., Hannover, den 10. Dezember 1872. Wenn in mehrklassigen Volksschulen die Zahl der Lehrer der der Klassen entspricht, so ist es nicht nur zulässig, sondern in der Regel zu fordern, daß bei Ausführung der Bestimmung Nr. 5, wonach der unteren Stufe 22, der mittleren 28 und der oberen 30—32 Unterrichtsstunden zuzuweisen sind, zur thunlichst gleichmäßigen Vertheilung dieser Stunden unter die verschiedenen Lehrer die Lehrer der unteren Stufen auch zu dem Unterrichte in den Klassen der höheren Stufen herangezogen werden.

Den Kreisschulinspektoren wird es überlassen, zunächst selbst zu ermessen, ob und inwieweit etwa aus zwingenden Gründen einzelne der vorschriftsmäßigen Unterrichtsgegenstände in den aufzustellenden Lehrplänen der einen oder anderen Schule eine volle Berücksichtigung noch nicht finden können und werden darüber in dem zu erstattenden generellen Berichte die motivirenden weiteren Erläuterungen erwartet. (D. Schulges.-S. pro 1873 S. 100.)

36. Die mehrklassigen Volksschulen. Reg.-Verf., Merseburg, den 28. Februar 1873. Die mehrklassigen Volksschulen (Bürgerschulen) befolgen in der Regel den Plan der dreiklassigen Schule. Die Genehmigung dazu, daß die Oberklassen einer aus mindestens sechs aufsteigenden, völlig getrennten Abtheilungen bestehenden, mit wenigstens 6 Lehrern besetzten Knabenschule den Plan der entsprechenden Klassen der Mittelschule befolgen, ist bei der Reg. nachzusuchen. Ebenso ist die Umgestaltung von Bürgerschulen zu Mittelschulen bei der Reg. zu beantragen.

Bei Aufstellung der Stundenpläne ist zu beachten, daß der Vormittagsunterricht in den Monaten April bis September nicht vor 7 Uhr, in den übrigen Monaten nicht vor 8 Uhr beginnen darf. Der Nachmittagsunterricht ist frühestens um 1 Uhr, spätestens um 2 Uhr anzufangen.

Vier Unterrichtsstunden hintereinander dürfen nur ausnahmsweise den Schülern der oberen Klassen, und namentlich am Mittwoch und Sonnabend Vormittags ertheilt werden. Für Kinder der zwei ersten Schuljahre sind nur zwei Unterrichtsstunden in unmittelbarer Folge anzusetzen.

Die unter dem Namen „Höhere Töchterschulen" in dem Bezirk bestehenden öffentlichen Mädchenschulen werden bis auf weiteres nach den bisher im Gebrauche gewesenen Lehrplänen und Einrichtungen fortgeführt.

Die übrigen mehrklassigen Mädchenschulen befolgen den Plan der mehrklassigen Volksschulen. Sollen Abweichungen eintreten, so sind in jedem Falle Anträge bei der Reg. zu stellen. (D. Schulges. S. S. 473 und 492.)

37. Die mehrklassige Volksschule. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Die Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse geschieht nach den Kenntnissen der Kinder. In der dreiklassigen Volksschule mit drei Lehrern hat die 3. Klasse einen zweijährigen, die zweite und erste Klasse haben je einen dreijährigen Kursus. Hiernach sind die Lehrstoffe zu vertheilen.

In der vierklassigen Schule hat jede Klasse einen zweijährigen Kursus und zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die 4. Klasse hat 22, die 3. Klasse 28, die 2. Klasse 28 und die erste Klasse wöchentlich 32 Stunden.

In der fünfklassigen Schule haben die 5. und 4. Klasse je einen einjährigen, die 3., 2. und 1. Klasse je einen zweijährigen Kursus. Die beiden unteren Klassen haben je eine, die drei oberen je zwei Abtheilungen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die 5. Klasse 22, für die 4. Klasse 22, für die 3. Klasse 28, für die 2. Klasse 28 und für die 1. Klasse 32 Stunden.

In der sechsklassigen Schule haben die 6., 5., 4. und 3. Klasse je einen einjährigen, die 2. und 1. Klasse je einen zweijährigen Kursus. Die vier unteren Klassen haben je eine, die beiden oberen Klassen je 2 Abtheilungen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die 6. Klasse 22, für die 5. Klasse 22, für die 4. Klasse 28, für die 3. Klasse 28, für die 2. Klasse 30 und für die 1. Klasse 32 Stunden. (Siehe, Verordnungen S. 277 ff.)

38. Die sechsklassige Volksschule. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1873. In dem Reskript über die Mittelschule vom 15. Oktober 1872 ist außer den normalen Volksschuleinrichtungen der sechsklassigen Volksschule mit dem Lehrplan der Mittelschulen in den oberen Klassen gedacht.

Da für deren Organisation in den Allg. Best. keine Vorschläge gemacht worden sind, so ist von der Reg. für diese Art der Volksschule ein besonderer Unterrichtsplan nicht aufgestellt worden. (Siehe, Verordnungen S. 221.)

39. Aufnahme der Volksschulklassen in die Mittelschule. Min.-R., Berlin, den 7. April 1873. U. 12,418. Wenn auch in der Regel die Mittelschule neben der Volksschule des Orts bestehen soll, so ist doch, wie es gestattet ist, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem

Lehrplan der Mittelschule arbeiten, ebenso auch zulässig, die Volksschulklassen in die Mittelschule aufzunehmen und durch den Lehrplan Vorsorge zu treffen, daß diejenigen Kinder, welche in die eigentlichen Mittelschulklassen nicht eintreten, einen Abschluß ihrer Volksschulbildung zu erreichen imstande sind. (C. Bl. S. 233 Nr. 126.)

40. Eingeschulte Ortschaften. Reg.-V., Merseburg, den 31. Mai 1873. In Schulen mit eingeschulten Ortschaften kann die Unterklasse den auf sie fallenden zwölfstündigen Unterricht an je 3 oder 4 Nachmittagen und an 2 Vormittagen (Mittwoch und Sonnabend) in je 2 und 3 Stunden erhalten, so daß die eingeschulten Kinder nur einmal den Schulweg zu machen haben.

In denjenigen Schulorten, in denen die Lebensgewohnheiten der ganzen Bevölkerung es wünschenswerth erscheinen lassen, kann der Unterricht in der arbeitsreichsten Sommerzeit um 6 Uhr Morgens, der Nachmittagsunterricht überhaupt um 12 Uhr beginnen.

Anträge auf Abänderung der Anordnungen, welche rein auf Erleichterung in Verwerthung der körperlichen Arbeitskraft der Kinder für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke sich richten, oder mit den Grundsätzen der A. Best. nicht in Einklang zu bringen sind, sind ohne weiteren Bericht von den Ephoren abzulehnen. (D. Schulges. S. S. 510.)

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

41. Halbtagsschule. Reg.-V., Trier, den 28. Februar 1873. Es versteht sich von selbst, daß in den Halbtagsschulen die Trennung der Kinder nicht nach dem Geschlechte, sondern nach den Leistungen (Wissen und Können) erfolgen muß. (C. Bl. Nr. 180 S. 354.)

42. Bildung der Klassen. Reg.-V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Die Schule mit 2 Lehrern scheidet sich fortan nicht nach Geschlechtern, sondern in zwei über einander stehenden Klassen, deren jede aus zwei, höchstens drei gleichzeitig zu unterrichtenden Abtheilungen besteht. Die Schülerzahl in einer Klasse soll 80 nicht übersteigen. Die Unterklasse enthält die in den ersten 4 Schuljahren stehenden Kinder, die Oberklasse die Schüler der letzten 4 Jahrgänge. Den Unterricht erhalten die Kinder bei dieser Einrichtung in den beiden ersten Schuljahren in 20, später in 30 Stunden wöchentlich. Die Vertheilung der Stunden und des Stoffes ist wie in der einklassigen Volksschule in Nr. 13. der A. Best.

Muß vor Anstellung eines dritten Lehrers eine Schule mit drei, gleichfalls übereinanderstehenden, nicht nach Geschlechtern zu sondernden Klassen eingerichtet werden, so erhält die 3. Klasse — 1. und 2. Unterrichtsjahr — 12, die zweite Klasse — 3. bis 5. Unterrichtsjahr — 24 und die erste Klasse 28 Lehrstunden wöchentlich.

In Schulen mit drei Lehrern können die drei Klassen mit gemischten Geschlechtern übereinander stehen, oder es können, falls dies angemessener erscheint, die beiden oberen Klassen nach Geschlechtern gesondert werden. Die Entscheidung über die eine oder die andere Anordnung ist durch den Kreisschulinspektor bei der Reg. zu beantragen.

Im ersteren Falle gehören zur Unterstufe (Klasse 3) die Schüler der zwei ersten, zur Mittelstufe (Klasse 2) die der drei folgenden, zur Oberstufe

(Klasse 1) die der drei letzten Jahrgänge. Maßgebend ist dann für Stoff- und Stundenvertheilung der Plan Nr. 13 in den A. Best. (D. Schulges. S. S. 473.)

43. Schuleinrichtung. R.-V., Merseburg, den 31. Mai 1873. Wo aus Mangel an Raum oder aus sonst zwingenden Gründen die Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen in der angegebenen Weise nicht eingerichtet werden kann, ist folgende vorläufige Eintheilung zu treffen:

Der Cötus wird in 4 (da, wo das Fortbestehen von nach Geschlechtern gesonderten Klassen genehmigt sein sollte, in je 2) übereinander stehende Abtheilungen geschieden. Die beiden oberen Abtheilungen (Kinder von 10—12 und 12—14 Jahren) erhalten wöchentlich 18 Stunden Vormittags nach dem Lektionsplan der Oberklasse der Halbtagsschule. Die beiden unteren Abtheilungen (Kinder von 5—8 und 8—10 Jahren) nach demselben Plane — Unterklasse — je 12 Stunden Nachmittags und Mittwoch und Sonnabend Vormittags. Für den Turnunterricht und die Unterweisung in weiblicher Handarbeit sind außerdem passende Stunden anzusetzen. Bei dieser Einrichtung kann von einer Mittelklasse abgesehen werden. Die Vertheilung der Abtheilungen auf die Lehrer je nach deren Persönlichkeit bleibt dem Ermessen der Schulinspektoren überlassen. Der untersten Abtheilung sind nur im äußersten Nothfalle drei Unterrichtsstunden hintereinander zu ertheilen.

Bei zweiklassigen Schulen mit getrennten Geschlechtern bleibt der Mädchen- — wie der Knabenlehrer in der ihm ursprünglich zugewiesenen Klasse, welche er in 2 Abtheilungen nach der eben dargelegten Zeiteintheilung unterrichtet. (D. Schulges. S. S. 510.)

44. Normal-Einrichtung der Volksschulen in Berlin. Verf. der städtischen Schul-Deput. vom 3. Juni 1873. Volksschulen ohne Trennung der Geschlechter in den einzelnen Klassen sind nicht gestattet, und dürfen gemischte Klassen nur ausnahmsweise bei Einrichtung neuer Schulen für die Kinder des ersten schulpflichtigen Alters gebildet werden.

Die Volksschule lehrt mit Berücksichtigung der künftigen Lebens- und Berufs-Verhältnisse der Kinder der hiesigen Bevölkerung das Einfachste und Allgemeinste von den zu ihrer geistigen und sittlichen Bildung und für ihren künftigen Verkehr nothwendigen und unentbehrlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in elementarer Form, und schließt nach ihrem Lehrplane die Schulbildung der ihr zugeführten Kinder bis zum Uebertritte derselben in das bürgerliche Leben ab.

Jede Volksschule hat, nach Maßgabe der „Allg. Best." vom 15. Oktober 1872, drei Unterrichtsstufen, eine Unter-, Mittel- und Ober-Stufe, und umfaßt jede dieser Unterrichtsstufen zwei aufsteigende Klassen für das eine oder das andere Geschlecht. (D. Schulges. S. S. 601.)

45. Bildung größerer Schulkörper in Beziehung auf die räumliche Ausdehnung des Bezirks. Min.-R., Berlin, den 5. September 1873. U. 29,126. Für die Ausschulung vom M. resp. Errichtung einer eigenen Schule daselbst scheint nur die Ansicht maßgebend gewesen zu sein, daß 3 Klassen bei einer Landschule weder im Schulinteresse, noch in dem der Lehrer für zweckmäßig zu erachten seien. Diese Ansicht steht mit den Allg. Best. vom 15. Oktober v. J., welche die Bildung mehrklassiger Schuleinrichtungen empfehlen, nicht im Einklang und würde nur für den Fall richtig sein, wenn die Entfernung der einzelnen Ortschaften vom Schulort so groß ist, daß ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzielen ist. Dann würde der regelmäßige Besuch einer einklassigen Schule dem unregelmäßigen Besuch einer mehrklassigen Schule vorzuziehen sein. (C. Bl. de 1874 Nr. 42 S. 222.)

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsistem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

46. Betheiligung der Schulinteressenten. Min.=R., Berlin, den 19. Dez. 1872. U. 38,249. Wenn auch im vorliegenden Falle die Dringlichkeit der Verhältnisse das Vorgehen der k. Reg. zu erklären geeignet sein mag, so kann es doch im Prinzipe nicht für gerechtfertigt erachtet werden, die Aufbesserung der Lehrerstellen mit Uebergehung der zunächst dazu Verpflichteten anzuordnen. (C. Bl. pro 1873 S. 57.)

47. Gewährung freier Wohnung und Feuerung. Min.=R., Berlin, den 21. Dez. 1872. U. 38,214. Die Cirkular=Verf. vom 7. Februar 1867 — U. 1638 *) — (C. Bl. S. 168) stellt für die Normirung der Lehrerbesoldungen den Grundsatz fest, daß neben etwaigen Naturalbezügen und einem angemessenen Baargehalt freie Wohnung und der nöthige Brennbedarf für Küche und Haus in Anspruch genommen werden sollen. Auch die General=Verf. vom 17. August 1867 — U. 19,471, deren genaue Beachtung bei Aufstellung der Uebersichten des Einkommens sämmtlicher Elementarlehrerstellen ausdrücklich empfohlen ist, läßt keinen Zweifel darüber, daß jede Lehrerstelle neben freier Wohnung und Feuerung ein angemessenes Einkommen darbieten soll. (C. Bl. S. 101 pro 1873.)

48. Bauliche Schuleinrichtungen mit Rücksicht auf die Maximalzahl der Schüler. Min.=R., Berlin, den 24. Dezember 1872. U. 40,729. Nach den Allg. Best. vom 15. Oktober d. J. bezüglich des Volksschulwesens soll die Zahl der von einem Lehrer an einer einklassigen Volksschule gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder nicht über 80 steigen und wenn die Zahl der Schulkinder über 120 beträgt, eine dreiklassige Schule eingerichtet werden. Nach diesen Bestimmungen hat die k. Regierung die baulichen Schuleinrichtungen, **) wenn zur Zeit ca. 160 schulpflichtige Kinder

---

*) 47. a. Instruktion wegen Verbesserung der Elementar=lehrer=Gehälter. Min.=R., Berlin, den 7. Februar 1867 — U. 1638. Das Normaleinkommen für die ersten und alleinstehenden Lehrer auf dem Lande ist in der Weise zu bemessen, daß für sie in Anspruch genommen wird: 1. freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und dem nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus; 2. an Land oder Naturalien so viel, als erforderlich ist, um eine Familie von 5 Personen zu ernähren und zwei Haupt Rindvieh durchzufüttern; 3. ein baares Gehalt von mindestens 50 bis 150 Thalern.

Für die zweiten und folgenden Lehrerstellen genügt außer freier Wohnung und freiem Brennbedarf ein Gehalt von 120 bis 200 Thalern in Geld oder Naturalleistungen.

Besondere Aufmerksamkeit hat die k. Reg. darauf zu lenken, daß in einzelnen Bezirken die Zahl der sog. Adjuvanten= und Hülfslehrerstellen, deren Einkommen auf die Bedürfnisse eines unverheiratheten Lehrers berechnet ist, so zugenommen hat, daß dadurch nicht minder für die Schule wie für den Lehrerstand große Unzuträglichkeiten entstehen. Wo daher diese Uebelstände zu Tage treten, hat die k. Reg. mit allem Ernste dahin zu wirken, daß ohne Verzug eine genügende Anzahl dieser Adjuvanten= oder Hülfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt und demgemäß, unter angemessener Abstufung der Gehälter von der ersten Lehrerstelle herab, ausgestattet werden. (C. Bl. S. 168 Nr. 46 Giebe, V. S. 44.)

**) 48. a. Erweiterung der Schulstube. Min.=R., Berlin, den 30. Mai 1865. U. 5211. Wenn auch der Grundsatz, daß die Schulklassen für

im Orte vorhanden sind, bezüglich des neu zu erbauenden katholischen Schul- und Küsterhauses anzuordnen. (C. Bl. de 1873 S. 115.)

49. Bauliche Schuleinrichtung in gemietheten Lokalen. Min.-R., Berlin, den 9. Januar 1873. U. 34,936. Es kann nicht für zulässig erachtet werden, einen Schulverband im Verwaltungswege zu zwingen, in einem nicht ihm, sondern einem Dritten eigenthümlich gehörigen Gebäude bauliche Einrichtungen für Schulzwecke zu treffen.

Wenn bei der unabweislichen Nothwendigkeit einer Erweiterung der jetzigen Schuleinrichtungen im Schulverband gegen das Projekt der Errichtung einer Filialschule an sich auch nichts zu erinnern ist, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache, anderweit mit den Interessenten zu verhandeln und event. dieselben zum eigenthümlichen Erwerb eines geeigneten Schulgrundstücks und bezw. zur Erbauung eines eigenen Schulhauses durch Resolut von der k. Regierung angehalten werden. (C. Bl. Nr. 64. S. 117.)

50. Gründung neuer Schulstellen. Min.-R., Berlin, den 23. Januar 1873. U. 1341. Es kommt nunmehr darauf an, dem in manchen Bezirken mehr oder weniger fühlbar gewordenen Mangel einer genügenden Anzahl Schulstellen mit Nachdruck abzuhelfen.*) In der Voraussetzung, daß

---

sämmtliche schulpflichtige Kinder des Schulbezirks den nöthigen Raum gewähren müssen, bei Neubauten zur Norm zu nehmen ist, so kann er doch im vorliegenden Fall, wo zunächst und ursprünglich nur eine Erweiterung der Lehrerwohnung beantragt war, ein ausreichendes Motiv zur Erweiterung auch der Schulstube nicht abgeben, da die Gesammtheit der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder nach Ausweis der Besuchsliste im ganzen Verlauf des verflossenen Schuljahres die Zahl 50 niemals erreicht hat, mithin, auch wenn für jedes Kind 6 □ F. in Anspruch genommen werden, in dem 309 □ F. umfassenden Schulzimmer hinlänglich Raum findet. (C. Bl. Nr. 259 S. 504.)

*) 50. a. Sicherstellung des Lehrers bei Veränderung in den Schuleinrichtungen. Min.-R., Berlin, den 5. Febr. 1866. U. 25,767. Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nöthige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, steht der k. Reg. auf Grund der Instr. vom 23. Oktober 1817 †) unzweifelhaft zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betr. Lehrer auferlegte Geschäftsvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Grenzen hält, keinem Lehrer die Befugnis eines Widerspruchs zugestanden werden, ohne daß dieses in der Vokation ausgesprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Vokation zugesicherten Gehalts ist überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Betrag des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag desselben nicht fixirt ist. Schulgeld aber steht einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Ueberfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Einrichtung einer zweiten Schulklasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betr. Kinder besuchen. Wie ein Lehrer keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch den Tod oder Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirks eintritt. Der k. Reg. bleibt überlassen, bei Besetzung von Schulen, bei denen Theilung oder Abzweigung in bestimmter und naher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seines Gehalts an Schulgeld bevorsteht. (Giebe, Verordnungen S. 101.)

†) 50. aa. Schuleinrichtungen. Allerh. Instruktion für die Regie-

die k. Reg. ꝛc. diesem wichtigen Gegenstand bereits die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet haben wird, wird darauf hingewiesen, daß rücksichtlich der Gründung neuer Schulstellen auch die Vorschrift der Nr. 2 der Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. über die Volksschule, wonach die Zahl der Kinder der einklassigen Volksschule nicht über 80 steigen soll, nicht unbeachtet zu lassen sein wird.

Da für die Gründung neuer Schulstellen erfahrungsmäßig in vielen Fällen die Kraft der zunächst Betheiligten allein nicht ausreicht, so ist vorsorglich unter den Mehrausgaben für das Elementarschulwesen im Staatshaushalts-Etat eine Summe behufs Erleichterung der Gründung neuer Schulstellen in Aussicht genommen worden, die voraussichtlich im Etat festgestellt wird. Es sind daher die Anträge der Lokal- und Kreisbehörden unter motivirter Befürwortung über die Nothwendigkeit der Staatsbeihilfe von der k. Regierung in den dazu angethanen Fällen einzureichen. (C. Bl. Nr. 58. S. 112.)

51. Herstellung größerer Schulkörper. Min.-R., Berlin, den 24. Jan. 1873. U. 36,312. Die Anordnung der k. Reg. vom 17. April v. J., durch welche die evangelischen und jüdischen Einwohner der Schulgemeinde unter Lostrennung von dem bestehenden Schulsistem zu einer besonderen selbständigen evangelischen Schulgemeinde vereinigt, ein Schulzimmer nebst Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhause für einen evangelischen Lehrer eingerichtet und die gegen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung protestirende alte Schulgemeinde auf den Rechtsweg verwiesen wird, kann zur Zeit nicht aufrecht erhalten werden.

Daß im Schulinteresse die Konstituirung einer besonderen aus evangelischen und jüdischen Einwohnern zusammengesetzten Schulgemeinde nothwendig sei, ist nicht anzuerkennen.

Sind die drei vorhandenen Schulklassen überfüllt und bedarf es der Anstellung eines 4. Lehrers, so wird bei 108 Schulkindern, welche der katholischen Konfession nicht angehören, vorerst die Anstellung eines evangelischen Lehrers an derselben Schule und die Herstellung eines 4klassigen Schulsistems in's Auge zu fassen sein. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß dies durch irgend welche stiftungsmäßigen Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Das Unterrichtsinteresse erfordert aber die Herstellung größerer Schulkörper und wenn aus diesem Grunde in den die Einrichtung der preußischen Volksschule betr. Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 unter Nr. 7 gefordert worden ist, daß da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben sei, so kann ohne die dringendste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden. (C. Bl. Nr. 97 S. 181.)

52. Beabsichtigte Verwendung des Staatsfonds zur Erleichterung der Gründung neuer Schulen und Lehrerstellen. Min.-R., Berlin, den 20. Februar 1873. U. 4978. Es liegt nicht in der Absicht der k. Reg. aus dem zur Erleichterung der Gründung neuer Schulen und Lehrerstellen in Aussicht genommenen Fonds eine antheilige runde Summe zur Verfügung zu überweisen, vielmehr sind spezielle Anträge auf Grund konkreter Ermittelungen zu stellen, wobei gegen die Anwendung der tabellarischen Form nichts zu erinnern ist. (C. Bl. Nr. 98 S. 182.)

---

rungen, vom 23. Oktober 1817. § 18: Der Regierung gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten; die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens; die Regulirung des Schulgeldes; auch steht ihr ohne Genehmigung frei, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen. (Giebe, V. S. 410.)

53. Unzulässigkeit der Dotirung neuer Lehrerstellen aus den bisher bewilligten Staatsfonds für vorhandene Stellen. Min.-R., Berlin, den 22. Febr. 1873. U. 5858. Die Dotirung neu einzurichtender Lehrerstellen hat nicht aus den zur Aufbesserung vorhandener Stellen bisher gewährten allgemeinen Staatsfonds zu erfolgen; die desfallsigen Bedürfnisse müssen vielmehr besonders angemeldet werden, wobei die k. Reg. in dieser Hinsicht auf die Circ.-Verf. vom 23. v. M. U. 1341 *) (C. Bl. S. 112 Nr. 58) verwiesen wird. (C. Bl. Nr. 99. S. 182.)

54. Zuschuß für eine in den Organismus der städtischen Schulen aufgenommene Konfessionsschule. Min.-R., Berlin, den 7. April 1873. U. 10,574. Nachdem Inhalts der Verfügung vom 23. Oktober v. J. die dortige katholische Schule in den Organismus der städtischen Schulen aufgenommen ist, werden von der Stadt nicht höhere Leistungen verlangt werden können, als zur etatsmäßigen Unterhaltung der Schule erforderlich sind. Ein Zuschuß zur Herstellung des Gleichgewichts von Einnahme und Ausgabe würde ausreichen. (C. Bl. Nr. 154 S. 306.)

55. Nichtverpflichtung bürgerlicher Gemeinden zu Beiträgen für konfessionelle Privatschulen. Min.-R., Berlin, den 21. April 1873. U. 11,982. Da die vorhandenen 40 katholischen Schulkinder in der dortigen 7 klassigen Stadtschule vollständig Platz finden und in derselben unentgeltlichen Unterricht erhalten können, für welchen die ganze Stadtgemeinde aufkommt, so kann der Magistrat nicht gezwungen werden, für eine konfessionelle Privatschule besondere Mittel aus den Kämmerei-Einnahmen aufzuwenden. Der Magistrat hat jedoch allerdings für den katholischen Religionsunterricht aus Kommunalmitteln zu sorgen, sobald die betr. katholischen Kinder in die Stadtschule eingetreten sind.

Wollen die katholischen Eltern ungeachtet der vollständigeren Ausbildung in der Stadtschule ihre Kinder in der Privatschule belassen, so sind sie daran nicht zu hindern, falls in letzterer dasjenige geleistet wird, was die Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. für alle Elementarschulen vorschreiben. (C. Bl. Nr. 153 S. 306.)

56. Herstellung größerer Schulkörper. Min.-R., Berlin den 5. Mai 1873. U. 14,120. Bei der über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder ist schon jetzt den Allg. Best. vom 15. Oktober pr. gegenüber eine Ueberfüllung der evangelischen Schulklasse vorhanden, und es muß für wünschenswerth erachtet werden, die Vereinigung der beiden vorhandenen konfessionell von einander gesonderten Klassen zu einer zweiklassigen Schule, den ursprünglichen Intentionen entsprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umstande, daß der evangelische Lehrer die künftig erste, in der Regel mit der geringeren Hälfte der Kinder besetzte Klasse würde zu leiten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, ist kein Hinderniß zu erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Ebenso wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen konfessionell gesonderten einklassigen Schulen zu einer zweiklassigen einer doppelten Schulinspektion bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspektors der evangelischen Schule zu verbleiben, während dem betreffenden katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Konfession zu ertheilenden Religionsunterrichts zu überlassen sein würde. Sollten dem Verbleiben des katholischen Lehrers in seiner jetzigen Stellung persönliche Verhältnisse in irgend einer Hinsicht entgegenstehen, so würde seine Versetzung auf eine entsprechende andere Stelle herbeizuführen sein. (C. Bl. Nr. 178 S. 348.)

---

*) Siehe Seite 25 Nr. 50.

57. Aufnahme der jüdischen Kinder in die christliche Schule. Min.-R., Berlin, den 5. Mai 1873. U. 16,551. Wenn die Kräfte der jüdischen Hausväter zur Unterhaltung eines eigenen Schulsistems nicht ausreichen, bezw. ein jüdischer Lehrer für dasselbe unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu gewinnen ist, so ist auf Schließung der vorhandenen jüdischen Schule Bedacht zu nehmen, da eine Subventionirung zur angemessenen Besoldung des Lehrers an derselben aus Staatsfonds dem in § 61. 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 *) ausgesprochenen Prinzipe gemäß der Regel nach nicht stattfinden kann.

An diese Maßnahme aber knüpft sich im Hinblick auf die § 60. 63 l. c. **) bezw. § 10. II. 12 A. L. R. ***) als nothwendige Folge die Aufnahme der jüdischen Kinder in die vorhandenen christlichen Schulen, d. h., wie bereits in der Verfügung vom 14. März cr. angedeutet ist, die Rückkehr in das, die gesetzliche Regel bildende Verhältnis, welches vor der Errichtung der jüdischen Schule bestanden haben wird. (C. Bl. Nr. 189 S. 366.)

58. Herstellung größerer Schulkörper in Beziehung auf kon-

---

*) 57. a. Verhältnisse der Juden. Gesetz vom 23. Juli 1847. § 61: Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 67: Eine nach diesem Gesetz errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: 1. Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein; 2. die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach § 58 bewirkt; 3. Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, mit Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist; 4. Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschule frei; 5. Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schule bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt. (Siebe, V. S. 466.)

**) 57. b. Verhältnisse der Juden. Gesetz vom 23. Juli 1847. § 60: In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an.

§ 63: Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und im gleichen Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen. — (Siebe, V. S. 466.)

***) 57. c. Von öffentlichen Schulen. Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794. § 10. Theil II. Tit. 12: Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden. (Laacke, Schulgesetze S. 13.)

fessionelle Verhältnisse. Min.=R., Berlin, den 16. Juni 1873. U. 20,606. Wenn die Stadtschule zu N. aus zwei katholischen Klassen und einer evangelischen Klasse besteht, so entspricht dies weder den Anordnungen für eine Konfessionsschule, noch denen für eine Simultanschule, und wenn nach der Absicht der k. Reg. noch eine 3. katholische Klasse außerhalb des Schulhauses in einem Miethslokal eingerichtet werden sollte, würden die 48 evangelischen und die 4 jüdischen Schulkinder nicht nur nach wie vor keinen hinreichenden Raum in dem ohnehin nicht zweckmäßig unter dem Dach eingerichteten kleinen evangelischen Klassenlokal finden, sondern auch wie bisher der Vortheile einer mehrklassigen Schule verlustig gehen, obgleich die gesammten Schulunterhaltungskosten von allen Hausvätern gemeinschaftlich aufgebracht werden, es mithin recht und billig erscheint, daß auch allen gleiche Vortheile aus der Schuleinrichtung erwachsen. Die Schule ist also in eine Simultanschule zu verwandeln, unter Erwägung, ob eine 4 klassige, oder eine 2 klassige Knaben= und eine 2 klassige Mädchenschule einzurichten sein möchte.

Der Einwand des katholischen Schulinspektors und Schulvorstandes und eines Theils der Schulsozietät, daß die katholischen Kinder den gesammten Unterricht von katholischen Lehrern erhalten müßten, erscheint nach den obwaltenden Umständen nicht entscheidend. Für den konfessionellen Religions=Unterricht kann im vorliegenden Falle sehr wohl gesorgt werden, und im übrigen ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob die Kinder in den sonstigen Lehrgegenständen der Volksschule von einem katholischen oder evangelischen Lehrer unterrichtet werden. In der hiernach der Schule zu gebenden Einrichtung ist zugleich für ausreichende Schullokale zu sorgen. (C. Bl. Nr. 253 S. 497.)

59. Herstellung von Simultan=Volksschulen und damit größerer Schulkörper in der Prov. Posen. Min.=R., Berlin, den 16. Juni 1873. U. 17,499. Es kann nur gebilligt werden, wenn dem Magistrat bei Umwandlung der dortigen konfessionellen Volksschulen in Simultanschulen für diejenigen Schulen, bei welchen die Ausführung einer derartigen Organisation Schwierigkeiten nicht hatte, die Genehmigung von der k. Reg. ertheilt worden ist. Nicht nur die eigenthümlichen Verhältnisse der dortigen Provinz, sondern auch der Stadt N., selbst insbesondere aber die Erfahrung, daß die von der früheren Einrichtung abweichende Richtung und Entwicklung des Schulwesens in der dortigen Provinz während der letzten Dezennien unterrichtliche Vortheile nicht gebracht, sondern nur zur Schärfung der nationalen und religiösen Gegensätze beigetragen haben, lassen es als nothwendig und zweckmäßig erscheinen, in die verlassene Bahn zurückzulenken und die Herstellung simultaner Unterrichtsanstalten da, wo es die Verhältnisse gestatten, anzustreben und durchzuführen.

In der Stadt N. hat dies um so weniger Bedenken, als die vorhandenen Konfessionsschulen nicht Sozietäts=, sondern Kommunalschulen sind. An erster Stelle sind überall die pädagogischen Gesichtspunkte als maßgebend anzusehen und in dieser Beziehung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere, von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind. (C. Bl. Nr. 254 S. 498.)

60. Umwandlung katholischer Konfessionsschulen in Simultanschulen. Min.=R., Berlin, den 11. September 1873. U. 24,547. Die Umwandlung bisher katholischer Konfessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer ist besonders geeignet, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen konfessionellen Religionsunterricht, den sie jetzt noch vielfach entbehren müssen, angedeihen zu lassen. Es ist daher da, wo das Bedürfnis vorhanden ist, und die Verhältnisse dies ge=

statten, mit derartigen Einrichtungen vorzugehen. Wo dies nicht angängig ist, da wird von dem bisherigen Auskunftsmittel, daß evangelische Lehrer den in katholischen Schulen befindlichen evangelischen Kindern konfessionellen Religions-Unterricht ertheilen, weiter Gebrauch zu machen sein. Zur Aufbringung der Remuneration ist überall die Schulgemeinde verpflichtet, wenn die Zahl der betr. Kinder nicht verschwindend klein ist. Bei Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beschaffung konfessionellen Religions-Unterrichts wird nicht in mechanischer Weise zu verfahren sein, indem lediglich auf die Zahl dieser Kinder gerücksichtigt wird, sondern es werden auch noch andere für die Einrichtung sprechende Umstände ins Auge zu fassen sein, und es ist gestattet, daß die evangelischen Kinder aus verschiedenen katholischen Schulen an einem bestimmten Orte zur Empfangnahme des Religions-Unterrichts gesammelt werden, in welchem Falle sodann die einzelnen Schulgemeinden, denen die Kinder angehören, zur Aufbringung der Remuneration pro rata heranzuziehen sind. Sind einzelne Gemeinden zur Gewährung dieser Remunerationen nicht imstande, so ist denselben ein Zuschuß aus dem zur Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bestimmten Fonds zu gewähren. Besondere Mittel können für den besagten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der Anstellung von Wanderlehrern ist in der Regel abzusehen und statt dieses mangelhaften Nothbebelfs überall, wo das Bedürfnis vorhanden ist, eine ordentliche Schuleinrichtung in's Leben zu rufen.

Selbstredend finden diese Vorschriften auch für die umgekehrten Fälle, wo katholische Kinder in evangelischen Schulen in der Minderheit vorhanden sind, ihre Anwendung. (C. Bl. Nr. 306 S. 683.)

61. Freie Wahl der Schule in Beziehung auf das Glaubensbekenntnis. Min.-R., Berlin, den 12. September 1873. U. 33,526. Nach § 10 Th. II. Tit. 12 des Allg. L.-R. soll Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden. Dem in N. wohnenden Wirth N. kann daher deshalb, weil er katholisch ist, nicht verwehrt werden, seine Kinder in die evangelische Ortsschule zu schicken. Es spricht für die Genehmigung des hierauf gerichteten Antrages auch der Umstand, daß der Wirth N. der deutschen Nationalität angehört, seine Kinder daher in der fast nur von Kindern polnischer Nationalität besuchten katholischen Schule zu G. mit weniger Erfolg unterrichtet werden können als in der nur von Kindern deutscher Nationalität besuchten evangelischen Schule seines Wohnortes. Hiernach ist von der k. Reg. das Erforderliche zu veranlassen. (C. Bl. Nr. 307 S. 684.)

62. Regelung der Schulverhältnisse in räumlich weit ausgedehnten Schulbezirken. Min.-R., Berlin, den 2. Oktober 1873 U. 29,491. Die Theilung derjenigen Schulbezirke, deren weite Ausdehnung einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich macht, ist für geboten zu erachten und die Errichtung neuer Schulen der Erweiterung schon bestehender Dorfschulen vorzuziehen. Wenn nachweislich die Gemeinden zur Errichtung der Schulen unvermögend sind, so wird eine Staatsbeihilfe für die Besoldung der neu anzustellenden Lehrer aus dem für diesen Zweck durch den Staatshaushalts-Etat bereit gestellten Fonds gewährt und eine solche zu den Bauten aus dem Allerh. Dispositionsfonds nachgesucht werden können.

Daß aber die gesammte Sozietät N. zu den Kosten der neuen Schulen herangezogen werden und diese als sog. Filialschulen eingerichtet werden sollen, unterliegt, auch abgesehen von der Bestimmung des § 34 Th. II. Tit. 12 des Allg. L.-R. *) erheblichen Bedenken, da auf diese Weise nicht nur der

---

*) 62. a. Schulgebäude. Allg. L. R. II. 12. § 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden. (Laacke, Schulges. S. 7.)

Keim zu beständigen Streitigkeiten gelegt, sondern auch die selbständige Entwicklung der neuen Schulen gehemmt werden dürfte. Außerdem ist zu erwarten, daß, wenn innerhalb derselben Schulsozietät eine mehrklassige und zwei einklassige Schulen bestehen, die Mehrzahl der Gemeindeglieder jene für ihre Kinder in Anspruch nehmen wird und daß auf diese Weise der ins Auge gefaßte Zweck einer Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs sich nicht wird erreichen lassen. Wenn daher der Umfang der gegenwärtigen Schulgemeinde N. zu groß ist, so empfiehlt es sich, dieselbe zu theilen und es wird dabei festzustellen sein, inwieweit die Angabe der Beschwerdeführer richtig sei, daß schon jetzt zwei streng abgesonderte Schulsozietäten bestehen, worüber der Bericht der K. Reg. nichts enthält. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen. (C. Bl. Nr. 331 S. 728.)

63. Bildung der Schulbezirke nach räumlich begrenzten Distrikten, deren Grenzen in der Regel mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen. Min.-R., Berlin, den 12. November 1873. U. 38,541. Ausschulungen und Einschulungen dürfen sich nicht auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen bezw. evangelischen oder katholischen Einwohner eines Ortes, oder sonst räumlich begrenzten Distrikts erstrecken. Ueberhaupt ist darauf zu halten, daß die Grenzen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen und Ausnahmen hiervon nur aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zugelassen werden. (C. Bl. Nr. 41 de 1874 S. 221.)

64. Begründung der Anträge auf Staatsbeihilfen zu Schulbauten. Min.-R., Berlin, den 28. November 1873. U. 37,057. Soweit zur Ausführung von Bauten behufs Errichtung neuer Schulstellen Staatsbeihilfen in Aussicht genommen werden, ist das Bedürfnis in der für die Bewilligung von Gnadengeschenken vorgeschriebenen Weise zu begründen. Auch die Nothwendigkeit zur Besoldung von Lehrern auf neu zu gründenden Schulstellen ist fortan stets wieder in der früher vorgeschriebenen Weise, unter anderem also unter speziellem Nachweis der Einkünfte der vorhandenen Lehrerstellen, Motivirung der Höhe des Einkommens der neuen Stelle nach den konkreten Verhältnissen, Erörterung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten resp. der Beitragsverhältnisse der Betheiligten, Einreichung einer der Zirkular-Verf. vom 8. Mai 1854 entsprechenden summarischen Prästations-Nachweisung und Bezeichnung einer den Verhältnissen des Falls angemessenen Bewilligungsperiode, darzulegen. (C. Bl. pro 1874 Nr. 93 S. 364.)

65. Anträge auf Beihilfen aus dem zur Gründung neuer Schulstellen bestimmten Staatsfonds. Min.-R., Berlin, den 8. Dezember 1873. U. 42,916. Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Besoldung von Lehrern oder Lehrerinnen auf neu zu errichtenden Schulstellen sind fortan wieder in jedem Einzelfall in früher vorgeschriebener Weise unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung von der k. Reg. zu begründen. Es muß also die Nothwendigkeit der neuen Schuleinrichtungen und insbesondere auch die Höhe der Lehrerbesoldungen nach den drei Richtungen: Wohnung, Feuerung und sonstiger Bedarf (C. Bl. S. 101.)*) in Rücksicht auf die jedesmaligen örtlichen Verhältnisse durch vorschriftsmäßige Verhandlung mit den Betheiligten (C. Bl. S. 57)**) in jedem Einzelfall ordnungsmäßig festgesetzt, in dieser Beziehung auch näher motivirt sein. Die nöthigen Schullokale müssen gesichert, und die Möglichkeit muß vorhanden sein, die neue Stelle mit einem geprüften Lehrer oder einer geprüften Lehrerin zu besetzen. Das Unterstützungsbedürfnis ist nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 8. Mai 1854 unter speziellem Nachweis der Einkünfte der etwa vorhandenen und der

*) Siehe Seite 24 Nr. 47.
**) Siehe Seite 24 Nr. 46.

neu zu errichtenden Stellen, sowie unter Erörterung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten resp. der Beitrags-Verhältnisse der Betheiligten zu begründen. Nach Maßgabe der Cirkular-Verf. vom 23. Oktober 1856 — U. 17,070 — (C. Bl. pro 1868 S. 481) ist das Vorzugsrecht der Gemeinde-Leistungen für die Schulen zu wahren. Die vorhandenen Leistungskräfte sind mithin vor allem für das zunächst zu befriedigende Schulbedürfnis in Anspruch zu nehmen, nicht aber zu schonen, um sie angeblich für künftige anderweitige Bedürfnisse zu reserviren. Ebensowenig darf davon abgesehen werden, sämmtliche Verpflichtete zur Befriedigung der Schulbedürfnisse heranzuziehen. Ueberhaupt ist kein besonderes Gewicht darauf zu legen, wenn Gemeinden die Ausgaben für ihren gesammten Haushalt nicht aus ihren sonstigen Einkünften bestreiten können, sondern einen Theil der Ausgaben durch Umlage decken müssen. Letzteres bildet im großen Ganzen die Regel, ersteres die Ausnahme. — Im allgemeinen ist zu empfehlen, was die Höhe sowohl der in Aussicht zu nehmenden Besoldungen, als auch der vorzuschlagenden Beihülfen betrifft, das Bedürfnis streng in's Auge zu fassen und nicht außer Acht zu lassen, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse voraussichtlich auch den Verpflichteten sehr wohl größere Aufwendungen für ihre Schulen gestatten, welches ihren eigensten Interessen dient. Wenn die Anträge nach obigen Andeutungen vorbereitet sind und angegeben werden kann, von welchem Zeitpunkt ab eine neue Schulstelle mit einem geprüften Lehrer besetzt werden kann, ist unter Darlegung des Sachverhalts in besonderen Berichten für die in Aussicht zu nehmende Staatsbeihülfe eine Bewilligungsperiode vorzuschlagen. (C. Bl. Nr. 46 S. 226 pro 1874.)

66. Bildung größerer Schulkörper in Beziehung auf die räumliche Ausdehnung des Bezirks. Min.-R., den 15. Januar 1874. U. 47,936. Das Bedürfnis der Errichtung einer katholischen Schule in N. ist nochmals zu erwägen. N. ist vom Schulorte L. keine Viertelmeile entfernt. Da ein solcher Schulweg auf dem Lande nicht außergewöhnlich ist, so kann die unbedingte Nothwendigkeit, den Schulverband der beiden Gemeinden L. und N. aufzulösen und in letzterem Orte eine eigene Schule zu gründen, nicht anerkannt werden. Zudem würde sich die Errichtung einer zweiten Klasse bei der Schule in L. um so mehr empfehlen, als eine solche Einrichtung neben dem Vortheil einer zweiklassigen Schule die geringere Kostspieligkeit für sich haben würde, was in's Gewicht fällt, wenn die Betheiligten ohne Noth Wünsche hegen, zu deren Erfüllung sie die Mittel nicht bereit stellen können. (C. Bl. Nr. 42 S. 222.)

67. Herstellung von Simultan-Volksschulen. Min-R., den 18. Mai 1874. U. III. 4323. Das Reskript vom 16. Juni v. J.*) (C. Bl. pro 1873 S. 498 Nr. 254) hat den k. Regierungen nicht zu gleichmäßiger Beachtung vorgeschrieben, sondern durch die Veröffentlichung nur im allgemeinen erkennbar gemacht werden sollen, daß die Herstellung von Simultan-Volksschulen nicht grundsätzlich abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Kommunalschulen handelt, nicht entgegenzutreten sei.

Dem entsprechend wird die k. Reg. den auf Reorganisation des gesammten dortigen Volksschulwesens, einschließlich des jüdischen, gerichteten Intentionen mit dem Ziele, überall dort simultane Schulanstalten herzustellen, prinzipiell nicht entgegentreten. Es bedarf aber, um den einzelnen Fall richtig zu beurtheilen, für die Aufsichtsbehörde der Einsicht in den gesammten Reorganisationsplan und wird der Magistrat daher, ehe weiter mit Einrichtung einzelner Simultanschulen vorgegangen wird, der k. Reg. einen solchen Plan zur Genehmigung vorzulegen haben. (C. Bl. S. 549 Nr. 188.)

68. Schullasten. Min.-R., Berlin, den 20. Juni 1874. U. III. 7263. Die politischen Gemeinden sind befugt, auf Grund eines ordnungs-

---

*) Siehe Seite 29 Nr. 59.

mäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirke liegenden Schulsozietäten obliegen, auf den Kommunaletat zu übernehmen. (C. Bl. S. 626.)

69. Einklassige neben mehrklassigen städtischen Schulen. Min.-R., Berlin, den 19. August 1874. U. III. 8478. Es entspricht nicht einer zweckmäßigen Schul-Organisation, in einer Stadt von ca. 10,000 Einw. neben mehrklassigen städtischen Schulen für 33 schulpflichtige katholische Kinder eine besondere einklassige öffentliche Schule einzurichten.

Die Stadtgemeinde N., welche angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme derselben in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des konfessionellen Religions-Unterrichts, kann daher weder zur Einrichtung einer besonderen Kommunal-Schule, noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden.

Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen, sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. aber kann nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten. (C. Bl. S. 627.)

70. Herstellung von Simultanschulen und größerer Schulkörper im Regierungsbezirk Oppeln. Reg.-V., Oppeln, den 22. Dezember 1874. In denjenigen Städten des Verwaltungsbezirks, in welchen zwei oder mehrere Elementarschulen bestehen, sind dieselben konfessionell gesondert. Während die eine dieser Schulen mehrklassig ist, umfassen die andern oft nur eine resp. zwei Klassen. Um sämmtlichen Kindern des betr. städtischen Schulverbandes die Wohlthat des Unterrichts in einer mehrklassigen Schule zuzuwenden, haben einzelne Magistrate die Vereinigung der bestehenden Konfessionsschulen zu einem gemeinsamen simultanen Schulkörper herbeigeführt.

Wenn diese Einrichtung im Schulinteresse gebilligt ist, so befand sich die Reg. dabei in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Min.-Erlasses vom 16. Juni a. pr., *) nach welchem die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität und Konfession vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere, von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Den Magistraten wird daher dringend empfohlen, die Organisation des dortigen städtischen Elementarschulwesens nach den oben erwähnten Gesichtspunkten in Erwägung zu nehmen und der Reg. dieserhalb Vorschläge zu machen, auf Grund deren sodann geeignete Beschlüsse der städtischen Schuldeputation und der Stadtverordneten herbeizuführen sein würden. Dabei würde insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die den konfessionellen Schul-Sozietäten, deren Vereinigung zu einer Simultanschule ins Auge gefaßt wird, obliegenden Lasten auf den Kommunal-Etat zu übernehmen, soweit dies nicht bereits geschehen, dergestalt, daß die noch bestehenden, nach Konfessionen gesonderten Sozietätsschulen nicht blos zu Simultanschulen, sondern gleichzeitig auch in Kommunalschulen umgewandelt werden. Hierbei wird zur näheren Information auf die Min.-Erlasse und Entscheidungen vom 24. Januar, **) 5. Mai ***) und 16. Juni 1873 †) (C. Bl. S. 181, 348, 349, 497—498) und vom 18. Mai, ††) 20. Juni †††) und 19. August 1874 ††††) (C. Bl. S. 549, 626, 627) verwiesen. (C. Bl. pro 1875 S. 52 Nr. 28.)

---

*) Siehe Nr. 59 S. 29. **) Siehe Nr. 51 S. 26. ***) Siehe Nr. 56 S. 27. †) Siehe Nr. 58 S. 28. ††) Siehe Nr. 67 S. 32. †††) Siehe Nr. 68 S. 32. ††††) Siehe Nr. 69 S. 33.

71. Vereinigung einer Konfessionsschule mit der Stadtschule. Min.-R., Berlin, den 18. Mai 1875. U. III. 4615. In N. besteht zur Zeit neben einer mehrklassigen Stadtschule — für 32 schulpflichtige katholische Kinder eine einklassige katholische Konfessionsschule. Da aus pädagogischen Rücksichten die Herstellung größerer Schulkörper zu erstreben, auch in den verschiedenen Klassen der Stadtschule zu N. hinreichender Raum zur Aufnahme der gedachten 32 katholischen Kinder vorhanden ist, so ist die Zuweisung dieser Kinder zur Stadtschule sachlich begründet.

Der Magistrat hat sich für verpflichtet und bereit erklärt, die katholischen Kinder in die Stadtschule aufzunehmen und nur dagegen Widerspruch erhoben, daß den katholischen Kindern der konfessionelle Religionsunterricht auf Kosten der Stadt ertheilt werden solle.

Die Anstellung eines katholischen Lehrers an der Stadtschule ist nicht unbedingt nothwendig, sondern es genügt, lediglich für den katholischen Religions-Unterricht eine Lehrkraft gegen angemessene Remuneration zu beschaffen. Daß die Verpflichtung hierzu der Stadt obliegt, ist in den Erlassen vom 14. November v. J. und 18. Januar d. J. ausgesprochen und wird dieserhalb auch auf die Grundsätze hingewiesen, welche in den Erlassen vom 21. April 1873 *) (C. Bl. S. 306) und 19. August 1874 **) (C. Bl. S. 627) enthalten sind.

Wenn die Vereinigung der einklassigen katholischen Schule mit der mehrklassigen Stadtschule zu N. nicht zu Stande kommt, weil von den dortigen städtischen Behörden die Fürsorge für den konfessionellen Religions-Unterricht nicht übernommen wird, so ist die Stadtgemeinde für das Schulbedürfnis der katholischen Einwohner ebenso zu sorgen verpflichtet, wie für das der evangelischen Einwohner. Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Bedarf der Unterhaltungskosten der katholischen Schule wird dann ebenso aus Kommunalmitteln gewährt werden müssen, wie dies bei der evangelischen Stadtschule geschieht. (C. Bl. S. 948 Nr. 184.)

72. Einrichtung paritätischer Schulen. Min.-R., Berlin, den 16. Juni 1876. U. III. 6836. Die Frage nach der Einrichtung sogenannter Simultan- —, richtiger paritätischer Schulen wird von den Prov.-Behörden, den ihnen wiederholt ertheilten Min.-Anweisungen entsprechend, nicht nach allgemeinen Grundsätzen gleichmäßig behandelt, sondern in jedem besonderen Falle nach Prüfung aller dabei inbetracht kommenden Verhältnisse entschieden. Insbesondere wird eine Anregung zur Vereinigung bisher konfessioneller Schulen zu einer paritätischen Schule von den k. Reg. nur dann gegeben, wenn mit den dermaligen Einrichtungen Uebelstände verbunden sind, welche die Erfüllung der Aufgabe der Schule wesentlich erschweren und auf anderem Wege nicht beseitigt werden können. Allerdings kann auch in Fällen, wo dies nicht zutrifft, die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird oder wenn dies da, wo die Schulunterhaltungspflicht den bürgerlichen Gemeinden obliegt, seitens der Gemeindebehörden geschieht. Voraussetzung ist aber auch dabei, daß das Schulwesen des betr. Ortes durch die beabsichtigte anderweitige Einrichtung eine wesentliche Verbesserung erfahre.

Da nun ferner bei Einrichtung paritätischer Schulen nicht nur für die Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichts überall genügende Sorge getragen, sondern auch darauf Bedacht genommen wird, daß Lehrer beider Konfessionen an derselben Anstellung finden, so leuchtet ein, daß zu irgend welcher begründeten Befürchtung vor einer Gefährdung der den einzelnen Kirchengesellschaften zustehenden Rechte ein Anlaß in keiner Weise vorhanden ist. (C. Bl. S. 495 Nr. 205.)

---

*) Siehe Nr. 55 S. 26. **) Siehe Nr. 69 S. 33.

73. Einrichtung paritätischer Schulen. Min.-R., Berlin, de 25. Oktober 1876. U. III. 12,544. Dem Antrage auf Vereinigung der beiden in N. bestehenden Konfessionsschulen zu einer paritätischen Schule kann nicht Folge gegeben werden.

Durchgängig aber die Vereinigung der evangelischen und katholischen Schulen des betr. Bezirks herbeizuführen, ist weder in Anregung gebracht, noch in Aussicht genommen. Es würde dies auch den Grundsätzen widersprechen, welche hinsichtlich der Einrichtung paritätischer Schulen in Geltung sind. Allgemeine Maßnahmen sollen nirgends getroffen werden. Die Prüfung aber darüber, ob im einzelnen Falle die Vereinigung angängig und zweckmäßig sei, muß wie überall, so auch für die Schulen des dortigen Bezirks der k. Reg. vorbehalten bleiben. (C. Bl. S. 618 Nr. 258.)

73. a. Errichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen. Erk. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1876. Nr. 862. (C. Bl. pro 1877 S. 154 Nr. 76.) In der zu dem Schulverbande R. gehörigen Kolonie Neu-K., welche 97 schulpflichtige evangelische Kinder zählt, soll ein Schulhaus erbaut werden. Die Einwohnerzahl von Neu-K. beträgt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875: 876 Seelen, sie hat nach der Volkszählung von 1871: 917 Seelen betragen, also eine Minderung von circa 5% erfahren.

Die Schulgemeinde R. erachtet mit Rücksicht auf die vorangestellten Thatsachen und weil ein weiteres Zurückgehen der Einwohnerzahl von Neu-K. wahrscheinlich sei, ein Schulhaus mit einem Lehrzimmer und einer Lehrerwohnung *) für ausreichend und hat gegen die Regierung zu Breslau klagend beantragt, sie nur hierzu verpflichtet zu erklären. Die beklagte Reg. hat ihrerseits dem widersprochen und fordert die Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen, weil nach der Min. Verf. vom 16. Dezember 1874 **) (C. Bl. pro 1875 S. 54) bei 100 Kindern zwei Klassen eingerichtet und zwei Lehrer angestellt werden müßten, diese Zahl nahezu vorhanden sei und auf einen Zuwachs von 10% um somehr gerechnet werden müsse, als in früheren Jahren die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu-K. 100 bedeutend überstiegen habe.

Der betreffende Kreisausschuß hat darauf erkannt, daß die klägerische Schulgemeinde nur verpflichtet sei, ein Schulhaus mit einem Lehrzimmer und

---

*) 73. aa. Schulbau. Technisches Gutachten der Min. Bau-Abtheilung vom 16. November 1868. (C. Bl. S. 778.) Das Wohnungsbedürfnis, welches in den alten Provinzen des Staates sich für einen verheiratheten Lehrer angemessen erwiesen hat, besteht: 1. in einer heizbaren Wohnstube von 250—280 □ Fuß; 2. in einem heizbaren Schlafzimmer von 150—200 □ Fuß; 3. einigen Kammern, einer Küche von 150—200 □ Fuß und sonstigem Wirthschaftsgelaß †) mit der Maßgabe, daß je nach der Dotation der Lehrerstelle und dem Dienstpersonal, welches derselben entspricht, die reichlicheren Maße in Anwendung kommen. Bezüglich der Ställe ist für den Stand von Rindvieh eine Tiefe von 12 Fuß mit Einschluß der Krippe und des Ganges hinter der Viehständen erforderlich. Der wirthschaftliche Raumbedarf des Lehrers ist aus der Größe und dem Getreide-Einschnitt der Dotation der Lehrerstelle nachzuweisen und die Zahl und Abmessung der Ställe nach dem Verhältnis des der Dotation entsprechenden Viehstandes zu bestimmen. (cfr. Nr. 47 S. 24.)

†) 73. bb. Vollständigkeit der Lehrerwohnungen. Min.-R., Berlin, den 19. August 1863. U. 15,494. (C. Bl. S. 542 Nr. 216.) Die Anlage eines Kellers liegt für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfnis und darf bei Bauten nicht weggelassen werden.

**) Siehe Nr. 24 S. 16.

einer Lehrerwohnung zu erbauen, weil die Anstellung eines 2. Lehrers bei den ungünstigen Verhältnissen der Klägerin unmöglich und der Fall, daß 100 Kinder vorhanden seien, die Anstellung eines 2. Lehrers also nach den Allg. Best. über Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und und der diese erläuternden Verfügung vom 16. Dezember 1874 geboten sei, nicht vorliege, auch eine Minderung, nicht eine Vermehrung der vorhandenen Schülerzahl wahrscheinlich sei.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Regierung Berufung ein und führte aus, daß die nach § 3 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 einer Volksschule zu gebende Einrichtung ausschließlich von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen sei und daß hinsichtlich der Kinderzahl, für welche gesorgt werden müsse, grundsätzlich ein Zuschlag von 10% angenommen werden müsse, der Durchschnitt der Schülerzahl in den Jahren 1872/74 überdies 107 betragen habe und ein weiteres Zurückgehen der Bevölkerung nicht für erwiesen angenommen werden könne.

Das k. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau erkannte, daß die Entscheidung des Kreisausschusses lediglich zu bestätigen sei.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Die Revisionsbeschwerde stützt sich auf § 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 und macht dem Vorderrichter die Nichtanwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen zum Vorwurf, weil er sowohl die Feststellung der Kinderzahl behufs Ermittelung des Bedürfnisses nach einer mehrjährigen Fraktion im Prinzip verworfen, wie andererseits die Annahme eines Zuschlags von 10% für die zukünftige Vermehrung als weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften begründet, für ungerechtfertigt erklärt habe. Sie nimmt in dieser Richtung Bezug auf eine von ihr an die Landräthe ihres Bezirks erlassene Verfügung vom 13. September 1838, wonach bei Entwürfen zu Schulhausbauten auf eine künftige Vermehrung von 10% gerechnet werden soll, und auf zwei Min.-Verf., vom 21. Februar und 15. Mai 1875, welche ihre Auffassung bestätigen sollen.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung des k. Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Breslau aus folgenden Gründen:

Nach der Allg. Verf. über die Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der später ergangenen, sie ergänzenden und erläuternden Ministerial-Verfügungen, zu denen auch die von den Parteien und den Vorderrichtern angezogene Verfügung vom 16. Dezember 1874 gehört, darf die mit der Schulaufsicht betraute Provinzialbehörde, falls die Schülerzahl in einer Volksschule über 80 steigt, die einklassige Volksschule nicht dulden; sie muß die zweiklassige einrichten. Sie hat dabei zu entscheiden:

1. ob für die 2. Klasse ein besonderer Lehrer — der 2. Lehrer angestellt werden soll,

2. ob der eine Lehrer beide Klassen unterrichten, d. h. ob die Halbtagsschule eingeführt werden soll.

In dem Falle zu 2 unterrichtet der Lehrer beide Klassen nicht gleichzeitig oder in besonderen Räumen, sondern nach einander in demselben Lehrzimmer. In diesem Falle bedarf es daher nur einer Lehrerwohnung und eines Lehrzimmers.

Steigt die Zahl über 100, so ist die Halbtagsschule auch noch zulässig, sie gilt aber als eine ungenügende Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde hat dann auf die Anstellung eines 2. Lehrers Bedacht zu nehmen, d. h. sie hat Alles zu thun, um die Anstellung eines 2. Lehrers zu ermöglichen, namentlich also bei unvermögenden Gemeinden zu versuchen, die erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen.

Ein Muß liegt in der Verfügung vom 16. Dezember 1874 nicht (cfr.

auch die Min.-Verf. vom 5. Mai 1873.†) (C. Bl. S. 349). Die in diesen Richtungen von den Provinzialbehörden getroffenen Festsetzungen sind nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgesetzten Minister anfechtbar.

Hätte die Reg. im vorliegenden Falle daher die Anstellung eines zweiten Lehrers in Neu-K. angeordnet, so würde der Klägerin hiergegen nur der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen gestanden haben. Hätte alsdann letzterer die Anordnung der Reg. gebilligt, so würde damit die Frage, ob zwei Lehrerwohnungen und zwei Lehrzimmer zu beschaffen, in bejahendem Sinne endgültig entschieden und nur noch über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich gewesen sein.

So liegt die Sache aber nicht. Die Reg. hat vielmehr die Anstellung eines 2. Lehrers erst für den Fall, daß die Zahl der Kinder über 100 anwachsen wird, in Aussicht genommen und ausdrücklich erklärt, daß sie von der Anstellung eines 2. Lehrers (Adjuvanten) aus dem Grunde des Lehrermangels zur Zeit absehe. Es handelt sich deshalb hier lediglich um Entscheidung der Frage, ob die Schulgemeinde verpflichtet ist, auf ein zukünftiges Bedürfnis zu rücksichtigen. Ueber diese Frage ist im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden und ist dieselbe mit Recht von dem Vorderrichter verneint worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Für die infolge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines 2. Lehrers ꝛc. braucht die Schulgemeinde im voraus nicht zu sorgen. Empfohlen kann ihr werden, in ihrem eigenen Interesse hierauf zu rücksichtigen; die Ausübung eines Zwangs erscheint jedoch nicht zulässig. Auch ist in den von der beklagten Reg. beigebrachten Verfügungen von einem derartigen Zwange nicht die Rede. Im Gegentheil sprechen die von dem Ministerium publizirten Entscheidungen (C. Bl. 1873 S. 503 ††) und 504) †††) es ausdrücklich aus, daß im Streitfalle für die Bemessung des Schulraumes nur die Zahl der in der Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist. Wenn daher der Vorderrichter nur auf das gegenwärtige Bedürfnis und die Zahl der zur Zeit vorhandenen Schulkinder rücksichtigt, so verletzt er keine von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Verordnung.

Die auf § 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 gestützte Revision der Beklagten entbehrt demnach der Begründung.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§ 72. 73 desselben Gesetzes.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von $0{,}_6$ Q.-M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel und dergl., ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wand-

†) Siehe Nr. 30 S. 18.
††) Siehe Nr. 31 S. 18. †††) Siehe Nr. 48 a. S. 24.

tafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

74. Ausstattung der Schulzimmer. Reg.-V. Düsseldorf, den 22. November 1872. Es ist festzustellen, welchen Flächeninhalt jedes Schulzimmer hat und wie viel fehlt, wenn auf jedes Kind 0,6 □ Meter gerechnet werden. Der Platz für Ofen, Lehrertisch ꝛc. ist nicht in Abrechnung zu bringen.

Die Ausstattung der Schulzimmer ist in einem von dem Lokal-Schulinspektor als richtig bescheinigten Bericht des Hauptlehrers jeder Schule zu erörtern, aus welchem die Beschaffenheit des Schulzimmers, der Schultische und Bänke, sowie der sonstigen unter Nr. 8 der Allg. Bestimmungen als nothwendig bezeichneten Geräthe, nach den dort gegebenen Gesichtspunkten, hervorgehen muß und in welchem speziell anzugeben ist, was fehlt. Diesen Bericht hat der Kreis-Schulinspektor mit seiner gutachtlichen Aeußerung an das k. Landrathsamt zu befördern, welches seinerseits für die Abstellung der angezeigten Mängel Sorge zu tragen hat. (C. Bl. S. 37 ad 2. 3 de 1873).

75. Beschaffenheit und Ausstattung der Lehrzimmer. Reg.-Verf., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Sowohl durch eigene Ermittelung, als auch durch von den Ortsschulaufsehern einzufordernde Berichte haben sich die Kreis-Schulinspektoren die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auf jedes Schulkind mindestens ein Flächenraum von 0,6 □ Metern des Schulzimmers kommt, und wo dies nicht der Fall, ist Abhülfe entweder durch vorläufige Einrichtung der Halbtagsschule selbst zu treffen, oder solche bei den betreffenden Ortsbehörden oder bei der k. Reg. in Antrag zu bringen. Die vorgeschriebenen Bestimmungen über die Ausstattung der Schulzimmer mit Utensilien sind sorgfältig auszuführen. (C. Bl. de 1873 S. 44). *)

---

*) 75. a. Reinhaltung des Schullokals. Reg.-Verf., Potsdam, den 5. Mai 1874. (Amtsbl. Stück 20 S. 151.) Die Departementsreisen der Schulräthe haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß häufig in den Lehrzimmern der öffentlichen Schulen namentlich auf dem Lande die für die Zwecke des Schullebens und der Erziehung nothwendige Ordnung und Reinlichkeit nicht vorgefunden wird. †) Die Reg. setzt daher im Anschlusse an die Verordnung vom 14. Dezember 1834 — II. 693 — (Amtsbl. St. 52 S. 351) Folgendes fest:

1. Die Schulstuben sollen lediglich für den Schulzweck benutzt werden. Hiervon ist überhaupt und selbst in der Ferienzeit nicht die geringste Ausnahme zu Gunsten des Lehrers und seiner Familie und Wirthschaft zu gestatten, es sei denn, daß in der Wohnung des Lehrers bauliche Einrichtungen gemacht werden; letztere sind aber alsdann immer in der Ferienzeit vorzunehmen.

2. In den Lehrzimmern muß die gehörige Ordnung und Reinlichkeit erhalten werden, daher ist nothwendig: a. daß sie alljährlich, mindestens aber alle zwei Jahre ausgeweißt werden; b. daß sie jährlich mindestens fünf Mal, in den Osterferien, zu Pfingsten, in den Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gescheuert und abgestäubt werden, bei welcher Gelegenheit zugleich die Fenster und Thüren gehörig abzuwaschen sind; c. daß sie wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, gut gefegt werden, wobei die Tische, Bänke und andere Geräthe gehörig gesäubert werden müssen; d. daß alle Schulgeräthe und Lehrmittel ꝛc. täglich jedesmal nach beendigtem Unterricht wieder in gute Ordnung gebracht werden und e. daß zur Bewahrung einer reinen und gesunden Luft fleißig und täglich die Fenster geöffnet werden.

Den Schulvorständen und Lehrern wird aufgegeben sich hiernach zu richten und werden zugleich die Landräthe und Kreisschulinspektoren angewiesen, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Betheiligte mit obigen Bestimmun-

76. Verpflichtung zur Beschaffung der Schulbänke. Min.-R., Berlin, den 4. Januar 1873. G. U. 42,015. Auf den Bericht vom 17. v. M., betr. die Beschwerde über die Parochiallasten-Vertheilung, wird die k. Reg. ermächtigt, die Sache im Sinne des Berichts zu erledigen, wobei den Petenten bemerklich zu machen ist, daß die Beschaffung der Subsellien*) mit zu den Schulunterhaltungslasten gehört. (C. Bl. Nr. 102 S. 185).

77. Einrichtung und Ausstattung der Schulzimmer. Reg.-V., Trier, den 28. Febr. 1873. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Einrichtung und Ausstattung der Schulzimmer zuzuwenden. Wenn auch nach Maßgabe der Revisionsberichte die äußeren Angelegenheiten der Schulen stets im Auge behalten und auf die Abstellung von Mängeln nachdrücklich hingewirkt ist, so ist doch vorauszusetzen, daß gerade in dieser Richtung noch vieles zu ändern und zu bessern ist.

Vor Allem ist fortgesetzt und mit aller Strenge dahin zu arbeiten, daß in jedem Zimmer ein Schultisch mit Auftritt und verschließbarer Schublade für den Lehrer, daß eine ausreichende, den Altersstufen angepaßte Zahl von Subsellien und Hakenriegeln zum Aufhängen der Kleidungsstücke beschafft, resp. angebracht werden. Die nächsten Schulbehörden sind dafür verantwortlich, daß in dieser Beziehung Nichts versäumt werde. (C. Bl. Nr. 180 S. 351).

78. Einrichtung der Schulzimmer. Reg.-Verf., Merseburg, den 28. Februar 1873. Bei Einrichtung der Schulzimmer sind die Vorschriften Nr. 8 der A. Best. genau zu beobachten; es ist also für eine Zahl von 80 Schülern ein Flächenraum von 50 Q.-Metern mit Einschluß des Raumes für Ofen, Schultisch, Schrank 2c. zu gewähren.

Die Höhe des Zimmers muß nicht unter 3½ Meter bemessen werden.

---

gen sogleich bekannt gemacht werden, sowie auf pünktliche Beobachtung der vorgedachten Ordnung zu achten.

†) **75.** b. Sorge für Reinlichkeit in den Schulen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 5. Juli 1869. (C. Bl. S. 234 Nr. 96.) Die Volksschule hat zwar der Jugend die für das Leben in der Kirche, Staat, Gemeinde und Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen; aber damit ist die von ihr zu lösende Aufgabe nicht erschöpft. Im Interesse der Bildung ist durchaus dahin zu streben, daß das Schulhaus und seine Umgebung ein Muster der Ordnung und Reinlichkeit sei. Es hat keinen Erfotg, gegen Rohheit und wüste Unordnung, worin Tausende unserer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen; es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die Macht des unmittelbaren Vorbildes zum Ziel. Aus diesem Grunde muß zuerst das Schulzimmer in jeder seiner Einrichtungen in den Dienst der Erziehung gestellt werden. Ueberall muß Reinlichkeit und Ordnungssinn von der Bildung des Lehrers Zeugnis ablegen. Der Schulhof, die Aborte müssen die peinlichste Sorgfalt auf Reinlichkeit und Sauberkeit erkennen lassen. Die Schulgärten müssen, sorgfältig gepflegt, eine Zierde des ländlichen Schulhauses sein. Nicht minder aber ist auf die leibliche Reinlichkeit, Kleider, Haar, Gesicht und Hände, die rechte Pflege zu verwenden. An der Persönlichkeit des Lehrers selbst soll Alles lehrend und erziehend sein, auch seine saubere äußere Erscheinung.

*) **76.** a. Beschaffung der Schulgeräthschaften. Min.-R., Berlin, 8. Oktober 1864. U. 19018. Die zur inneren Ausstattung dienenden Schulgeräthschaften, Pulte, Bänke 2c. sind nicht Pertinenzstücke der Schulgebäude und gehört deren Beschaffung nicht zu den Schulbauten und sind daher auf Kosten der Schulgemeinde ohne Konkurrenz der Gutsherrschaft resp. des Patrons herzustellen. (C. Bl. Nr. 236 S. 563.)

Gegen die Sommerhitze ist der Schutz, welchen außen angebrachte, am besten je 2 Fenster umfassende sog. Marquisen von Drell oder Sackleinwand gewähren, weit wirksamer, als der durch innere Vorhänge in höchst unvollkommener Weise erzielte.

Schultische und Schulbänke sind der Durchschnittsgröße der in den einzelnen Klassen und Abtheilungen befindlichen Kinder gemäß anzufertigen. (C. Bl. 1868 S. 486 ff.) Jedenfalls ist dafür sofort zu sorgen, daß alle Kinder einen Stützpunkt für die Füße erhalten und daß ihnen die Möglichkeit, sich zeitweilig anzulehnen, gegeben wird.

Das Licht darf der Regel nach nur von links einfallen. Fenster, welche von vorn oder von rechts Licht geben, sind bei Neubauten unzulässig und, wo sie noch vorhanden, nach Bedürfnis zu blenden.

Eiserne Oefen, auf deren Beseitigung hinzuwirken ist, sind ohne Ausnahme, Kachelöfen für den Fall, daß der eiserne Feuerkasten unverkleidet ist, mit Schirmen zu versehen.

Wo nicht besondere Ventilationseinrichtungen, deren Beschaffung überall erstrebt werden muß, vorhanden sind, muß die Luft-Reinigung und Erneuerung durch vorsichtiges, namentlich in den Pausen bei Abwesenheit der Kinder zu bewirkendes Oeffnen der Fenster und der Thür ermöglicht werden.

Die Lehrzimmer sollen jährlich geweißt, in jeder Ferienzeit gründlich gescheuert und mindestens viermal wöchentlich vollständig gesäubert werden.*) Die Tische und übrigen Geräthe sind täglich vor dem Beginn des Unterrichts vom Staube zu befreien.

Für Verschluß der Tintefässer ist Sorge zu tragen. Die Einrichtung, nach welcher die Schüler eigene Tintefässer mit zur Schule bringen, ist völlig unstatthaft.

Wo es die Verhältnisse irgend zulassen, sind Tücher, Mäntel rc. außerhalb des Schulzimmers unterzubringen. (D. Schulges.-S. S. 473.)

79. Ausstattung des Lehrzimmers. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 20. März 1873. Außer einem erforderlichen Thermometer ist auch für den Schmuck des Schulzimmers, z. B. durch das Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs, — in katholischen Schulen außerdem durch ein Kruzifix Sorge zu tragen. (Siebe, Verordnungen S. 232.)

80. Verwendung des Staatsfonds behufs Errichtung neuer Schulstellen. Min.-R., Berlin, den 30. Oktober 1873. U. 41,133. Der im Staatshaushalts-Etat „Behufs Errichtung neuer Schulstellen" ausgewiesene Fonds darf nicht zu Bauunterstützungen verwendet werden. Er ist nur dazu bestimmt, Beihülfen zu den Lehrer-Gehältern an neu errichteten Schulstellen im Falle und für die Zeit des nachgewiesenen Unvermögens der principaliter zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu gewähren, während unter derselben Bedingung die nach dem Etatsvermerk in das folgende Jahr übertragbaren Ueberschüsse des Fonds zu einmaligen Bewilligungen für die sonstigen Schulbedürfnisse (Lehrmittel, Subsellien rc. und miethsweise Beschaffung von Schulräumen und Lehrerwohnungen bis zur Herstellung der eigenen Baulichkeiten) verwendet werden können. (C. Bl. Nr. 309 S. 685).

81. Anlage, Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers. Reg.-V., Düsseldorf, den 14. April 1874. Die Schulzimmer sind vorzugsweise im Erdgeschoß einzurichten; müssen dieselben in mehreren Stockwerken vertheilt werden, so sind in der Regel die Räume des Erdgeschosses für die jüngeren Schüler zu bestimmen. Sofern besondere Knaben- und Mädchen-

*) 78. a. Reinhaltung der Schullokale. Min.-R., Berlin, den 13. Dezember 1864. U. 23,880. Erhalten die Lehrer für Reinigungsmaterial eine bewilligte Entschädigung, so sind sie verpflichtet für stete Reinhaltung des Vorhauses, der Treppe und des Schulzimmers Sorge zu tragen; Oefen, Pulte, Bänke, Fenster und Fußboden sind rein zu waschen und an den Wänden die Spinngewebe zu entfernen. (C. Bl. pro 1865, Nr. 25 S. 56.)

klassen eingerichtet werden, sind dieselben durch besondere Eingänge resp. Fluren von einander getrennt zu halten.

Die Größe der einzelnen Schulzimmer richtet sich nach der Zahl der Schüler; Schulzimmer für mehr als 80 Schüler sind unstatthaft. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von mindestens 0,75 Q.-M. zu rechnen, worin der erforderliche Raum für Gänge, Katheder, Ofen 2c. mit einbegriffen ist. Ein Schulzimmer für 80 Kinder erfordert somit eine Bodenfläche von mindestens $80 \times 0{,}75 = 60$ Q.-Met. Dahingegen müssen Schulräume, welche für weniger als 50 Schüler bestimmt sind, für jeden derselben mindestens 1 Q.-M. Bodenfläche enthalten.

Als angemessenstes Verhältnis der Länge zur Breite ist dasjenige von 3:2 zu betrachten; nur bei Klassen für weniger als 50 Schüler ist eine dem Quadrate sich nähernde Grundform zulässig. Die Zimmerlänge darf da, wo dieselbe vom Katheder und den Schulbänken völlig ausgefüllt werden soll, nicht über 10 Meter betragen, damit die Schrift auf den an der Katheder-wand hängenden Tafeln noch von den in der letzten Bankreihe sitzenden Schülern deutlich und ohne Anstrengung erkannt werden kann. Bei Bestimmung der Breite ist zu beachten, daß die von der Fensterwand entferntesten Plätze noch hinreichend beleuchtet werden und darf deshalb bei einseitiger Beleuchtung diese Entfernung nicht mehr als 6 Meter betragen. Eine lichte Höhe der Schulzimmer unter 4 Meter ist unstatthaft. Grundfläche und Höhe müssen stets so bemessen sein, daß für jedes Kind bei natürlicher Lufterneuerung nicht unter 3 Kubikmeter Raum vorhanden sind.

Der Fußboden des Schulzimmers muß eben und dicht sein und wird derselbe am zweckmäßigsten gehörig mit Leinöl getränkt. Die Dielbretter müssen der Entfernung der Unterhölzer oder Balken entsprechend stark und aus nicht zu weichem Holz gefertigt sein.

Wände und Decken müssen glatt geputzt sein. Die Wände sind einfarbig, mit einer lichten, blau- oder grünlich grauen, giftfreien Farbe anzustreichen. Die Decken werden am zweckmäßigsten geweißt.

Die Thüren des Schulzimmers sind mindestens 1 Meter breit anzulegen, und müssen nach außen aufschlagen. Am geeignetsten liegt die Eingangsthür im Gesichtsfelde der Kinder, also in der, der Fensterwand gegenüber liegenden Längewand in der Nähe des Katheders oder in der Katheder-wand selbst, nicht aber in der Rückwand des Schulzimmers.

Bei Anlage der Fenster ist zu beachten, daß das Eindringen von direktem oder durch naheliegende Gebäude reflektirtem Sonnenlicht während der Schulzeit möglichst vermieden wird. Wo dies nicht zu vermeiden, da sind zur Abwehr des Sonnenlichtes entweder innere, die Fenster völlig deckende Rouleaux oder sog. Marquisen anzubringen; letztere empfehlen sich vorzugsweise bei direkt einfallendem Sonnenlicht, da sie das gleichzeitige Oeffnen der Fenster und eine gehörige Lufterneuerung ungehindert gestatten. Die Rouleaux werden am zweckmäßigsten aus mattgrauem Stoff hergestellt.

Das Licht soll dem Schüler zur linken Seite und etwa auch vom Rücken her einfallen. Fenster in der Katheder-wand sind gänzlich unzulässig und die Anlage von Fenstern in beiden Langseiten ist nur in besonderen Fällen ausnahmsweise statthaft. Das Schulzimmer wird um so besser beleuchtet, je höher das Licht von oben einfällt, und sind die Fenster deshalb so hoch gegen die Decke hinaufzuführen, als konstruktiv zulässig. Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 1 Meter über dem Fußboden liegen.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen muß bei vollkommen freier Lage mindestens $^1/_6$ der Bodenfläche betragen; bei Beschränkung des Lichtes durch Nachbargebäude, Bäume u. dgl. ist die Fensterfläche verhältnismäßig zu vergrößern. Der Wandraum zwischen zwei Fenstern darf nicht über 1,25 M. betragen. Sämmtliche Fenster müssen vollständig geöffnet werden können.

Soll die Erwärmung des Schulzimmers*) in gebräuchlicher Weise durch eiserne Oefen erfolgen, so ist denselben eine der Ausdehnung des Schulraumes entsprechende Größe zu geben. Pro 100 Kubikmeter zu erwärmenden Raumes rechnet man bei eisernen Oefen 1 bis 1,25 Q.-M., bei Kachelöfen 5 bis 6 Q.-M. Heizfläche. Den Oefen ist eine solche Stellung zu geben, daß das Schulzimmer möglichst gleichmäßig erwärmt wird, ohne daß die Schüler durch die strahlende Wärme belästigt werden. Am zweckmäßigsten steht deshalb der Ofen an der der Fensterseite gegenüberliegenden Längswand. Die Aufstellung in der Mitte des Zimmers ist in der Regel unzulässig. Eiserne Oefen sind mindestens mit einem Ofenschirm aus Eisenblech zu versehen; am zweckmäßigsten werden dieselben jedoch mit einem Blechmantel derart umschlossen, daß die Feuer- und Aschfall-Oeffnungen von dem Raum zwischen Ofen und Mantel mittelst besonderer Blechwandungen getrennt sind. Ofenrohrklappen müssen so eingerichtet sein, daß sie das Rohr nie vollständig schließen können. Für größere Schulhäuser empfehlen sich geeignete Centralheizungen.

Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur — 13 bis 16° R. — ist in jedem Schulzimmer ein Thermometer an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist, etwa 1,5 Meter über dem Boden aufzuhängen.

In jedem Schulzimmer ist für gehörige Lufterneuerung auch während der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Da das Oeffnen der ganzen Fenster in der Regel nicht statthaft ist, so sind die Oberlichter der Fenster so einzurichten, daß sie um eine horizontale Axe drehbar sind.

In der gegenüberliegenden Wand sind in annähernd gleicher Höhe eine entsprechende Anzahl verschließbarer Gegenöffnungen anzubringen. Sodann ist auch bei Anlage der Heizvorrichtungen stets darauf Bedacht zu nehmen, daß eine ausgiebige Abführung verbrauchter und Einführung frischer Luft

---

*) 81. a. Reinigung und Heizung der Schullokale. Min.-R., Berlin, den 2. Dezember 1861. U. 19,655. Die Verpflichtung zur Reinigung und Beheizung des Schullokals †) liegt der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Gemeinde ob und hat für die Besorgung des Reinigens und Beheizens des Schullokals der Lehrer eine billige Entschädigung zu beanspruchen, sofern nicht besondere den Lehrer verpflichtende Rechtsgründe zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte vorliegen. (C. Bl. Nr. 276 S. 758.) ††)

†) 81. aa. Heizung der Elementarschulen. Min.-R., Berlin, den 30. Juni 1873. U. 14,047. (C. Bl. S. 501 Nr. 257.) Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Heizen nicht durch einen besonders für diesen Zweck angestellten zuverlässigen Heizer besorgt werden soll. Wenn die Gemeinde die Heizung einer solchen zuverlässigen Person übertragen will, ist es nicht gerechtfertigt, daß seitens der k. Reg. eine andere Person damit beauftragt werde.

††) 81. bb. Reinigung der Schulstuben. Min.-R., Berlin, den 2. November 1858. U. 20,975. (C. Bl. pro 1859 S. 119 Nr. 48.) Die Schulgemeinde hat, wie dies auch von den Gerichten bei Entscheidung streitiger Fälle stets angenommen worden ist, die Reinigung der Schulstube ohne Konkurrenz des Lehrers zu besorgen. Der desfallsigen Verpflichtung genügt die Schulgemeinde herkömmlich in der Weise, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen. Für die Aufsichtsbehörde liegt keine genügende Veranlassung vor, die Abstellung der bestehenden Einrichtung wider den Willen der Gemeinde, für welche die Reinigung der Schulstube durch dritte Personen mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. Wer aber der hergebrachten Sitte sich nicht fügen und seine Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht Theil nehmen lassen will, ist verpflichtet für eine geeignete Stellvertretung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

stattfindet. Ersteres ist durch Anlage von Ventilationsröhren in der Nähe oder in Verbindung mit dem Schornsteinrohr zu bewirken. Letzteres geschieht am zweckmäßigsten durch einen unter dem Fußboden anzulegenden Luftkanal, welcher die frische Luft dem zwischen Ofen und Mantel befindlichen, oben offenen Raum zuführt. Sowohl dieser Luftkanal, wie die Abzugsrohre sind mit stellbaren Klappen, Schiebern u. dgl. zu versehen.

Bei Anlage von Centralheizungen ist stets gleichzeitig auf Herstellung eines angemessenen Ventilationssistems Bedacht zu nehmen.

Bei Beschaffung von Schultischen und Bänken ist vor allem darauf zu achten, daß dieselben jedem Schüler eine gesundheitsgemäße Sitz- und Schreibstellung gewähren. Demnächst ist dabei zu beobachten, daß sie das Stehen, wenigstens für kürzere Zeit, sowie das Aus- und Eingehen, endlich die Unterbringung der Bücher &c. sowie die Ueberwachung der Schüler thunlichst gestatten. Als Regel gilt die feste Verbindung von Tisch und Bank, wobei jedem Schüler ein Sitzraum von mindestens 0,50 bis 0,60 M. Breite gewährt werden muß. Außerdem müssen in jeder Klasse mehrere den Größenverhältnissen der Schüler entsprechende Arten von Schulbänken vorhanden sein. Wo die Mittel es gestatten, empfiehlt sich vorzugsweise die Beschaffung von Subsellien nach Kunze'schem Sistem. Demnächst empfehlen sich auch zweisitzige Schulbänke mit nicht verschiebbarer Tischplatte, bei denen die Vorderkante des Sitzbrettes bis an eine durch die Vorderkante des Tischbrettes gelegte senkrechte Ebene hinanreicht. Für einfachere mehrsitzige Schulbänke sind zweckentsprechende, mit genauen Maßangaben versehene Zeichnungen entworfen.

Die Subsellien sind in den Schulzimmern derart aufzustellen, daß die Fensterseite sich zur Linken der Schüler befindet. Zwischen der vordersten Bankreihe und der Kathederwand ist ein Zwischenraum von mindestens 2,5 M., an der Fenster- und Rückenwand ein solcher von nicht unter 0,4 M. zu belassen. Außerdem ist an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand in der Regel ein Haupteingang von etwa 0,75 M. und, wo es angeht, auch ein angemessener Mittelgang einzurichten.

Das Katheder erhält am zweckmäßigsten die Form eines Schreibpultes; es muß einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern &c. enthalten und vorne durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein. Dasselbe ist auf ein Fußgestell von etwa 2,5 M. Tiefe, 1,25 M. Breite und 0,15 M. Höhe zu stellen.

In jedem Schulzimmer muß die erforderliche Zahl von Wandtafeln, welche mit tiefschwarzer, matter Farbe zu versehen sind, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel vorhanden sein.

Zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen, Ueberkleider &c. sind in den Schulzimmern oder wo es angeht, in besonderen Räumen geeignete Vorrichtungen anzubringen. (Siehe, Verordn. S. 391.)

82. Der Schulhof. Reg.-V., Düsseldorf, den 14. April 1874. Auf jedem Schulhofe ist ein Brunnen*) mit Pumpe und angekettetem Trinkgefäß in gehöriger Entfernung von den Abtritten anzulegen.

Wo eine Lehrerwohnung mit dem Schulgebäude verbunden ist, muß bei Aufstellung der Pumpe auch Rücksicht auf die Mitbenutzung seitens der Lehrer-

---

*) 82. a. Anlegung besonderer Schulbrunnen. Min.-R., Berlin, den 30. März 1864. U. 5,472. Die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schulen obliegt, sind verpflichtet, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sich selbst und ihre Wirthschaft als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist und sind besondere Brunnen da anzulegen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfnis der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist. (C. Bl. Nr. 90 S. 248.)

familie genommen werden. Wo öffentliche Wasserleitung vorhanden, wird sich die Benutzung derselben in der Regel empfehlen.

Der Schulhof muß eine solche Größe haben, daß für die Anlage von Abtritten hinreichender Raum vorhanden ist. Die Abtritte sind außerhalb des Schulgebäudes für Knaben und Mädchen getrennt zu errichten. Bei Wahl des Platzes für dieselben ist darauf zu achten, daß die Ausdünstungen durch den vorherrschenden Wind nicht dem Schulgebäude zugeführt werden.

Auf je 80 Knaben sind mindestens zwei, auf je 80 Mädchen mindestens drei untereinander getrennte, zugfreie, helle Sitzräume zu rechnen; letztere sind mit Thüren zu versehen, welche von innen mit Haken oder Riegeln verschlossen werden können. Die Breite eines Sitzraumes darf nicht unter 0,75 Meter, die Tiefe nicht unter 1,4 M. betragen. Die Höhe der Sitze ist je nach dem Alter der Kinder auf 0,35 bis 0,45 M. zu bemessen. Die Sitzlöcher sind mit Deckeln zu versehen. Die Abtrittsgruben sind wasserdicht herzustellen, gehörig luftdicht abzudecken und mit einer genügenden Zahl über das Dach hinausführender Dunströhren zu versehen.

Für die Knaben ist außerdem an einer geeigneten Stelle eine genügende Zahl von Pissoirs mit getrennten Ständen herzustellen, welche durch eine vor denselben befindliche, freistehende, etwa 1 M. hohe Wand derart zu verdecken sind, daß die Schultern von Außen sichtbar bleiben. (Siehe, Verordnungen S. 395.)

83. Zweckmäßige Ventilation der Schulzimmer. Min.-R., Berlin, den 7. Mai 1874. Für die Aufstellung von Bauplänen werden folgende Gesichtspunkte empfohlen. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß 1. im Winter nur vorgewärmte, frische Luft den Schulzimmern, so lange sie besetzt sind, zugeführt und die verdorbene Luft durch Absaugung entfernt wird und

2. im Sommer der äußeren Luft Eintritt gewährt wird, ohne die Schüler dem Zugwind auszusetzen.

Die erste Bedingung wird, wenn es sich nur um die Heizung eines einzigen Saales handelt, durch Mantelöfen zu erreichen gesucht, deren innerer Kern den Feuerheerd enthält, während der Raum zwischen Kern und Mantel mit frischer Luft aus dem Freien angefüllt wird, die, indem sie sich an dem innern Kern erwärmt, in das Zimmer tritt und dieses ebenfalls erwärmt. Damit zugleich eine gute Ventilation erfolgt, wird ein oberhalb des Fußbodens des Zimmers ausmündender, gemauerter Schacht hergestellt, in dessen Mitte das gußeiserne Rauchrohr des Ofens aufsteigt. Indem die strahlende Wärme des Rauchrohrs einen aufsteigenden Luftstrom im Ventilationsschachte erzeugt, entzieht dieser die am stärksten verunreinigte Luft, die, weil sie die schwerere ist, dicht am Fußboden lagert, dem Schulsaale und es kann die vorgewärmte frische Luft nun um so bequemer in den Schulsaal eintreten.

Bei größeren Schulen wendet man jetzt fast allgemein eine vollständige Central-Luftheizung an, deren Caloriferen im Keller aufgestellt werden.

Für den Sommer werden Lüftungsflügel in den Fenstern mit Nutzen angewendet, auch wird für diese Zeit eine im Ventilationsschachte unmittelbar unterhalb der Zimmerdecke befindliche Klappe zu öffnen sein, um die im Zimmer entwickelten Dünste möglichst rasch abzuleiten. (C. Bl. Nr. 130 S. 434.)

84. Einrichtung der Schulzimmer. Reg.-V., Oppeln, den 25. Juli 1874. Da die Schule die Aufgabe hat, auch für die körperliche Ausbildung der ihr anvertrauten Schüler nach Möglichkeit Sorge zu tragen, ist es Pflicht eines jeden Lehrers, darauf zu halten, daß die Schulkinder gesunde, reine Luft, welche das erste Lebensbedürfnis des Menschen ist, einathmen. Nach den gemachten Erfahrungen wird hierauf nicht in allen Schulen mit der erforderlichen Sorgfalt geachtet, so daß die Reg. sich veranlaßt sieht, die in Rücksicht der Gesundheit für die Lehrer und Schüler in der Cirkular-Verf.

vom 10. März 1865 getroffene Anordnung: „Den Schulzimmern oft frische Luft zuzuführen," zur pünktlichen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Insbesondere wird Folgendes bestimmt:

1. Die Schulzimmer sind vor und nach dem Unterrichte durch das Oeffnen der Fenster gehörig zu lüften. Zur Befestigung der geöffneten Fenster sind besondere Vorrichtungen (Häkchen) anzubringen.

2. In jedes Fenster eines jeden Schulzimmers ist eine sog. Luftscheibe einzusetzen, durch deren Oeffnung die Lüftung des Zimmers ermöglicht wird, ohne das ganze Fenster zu öffnen.

3. Den Kindern, besonders in kleinen und verhältnismäßig niedrigen Schulzimmern, ist zu gestatten, dasselbe nach jeder Unterrichtsstunde auf 5—6 Minuten zu verlassen; in diesen Pausen sind Thür und Fenster des Schulzimmers zu öffnen. (D. Schulges. S. S. 564.)

85. Doppelfenster in Schulen. Min.-R., Berlin, den 20. Oktober 1874. G. III. 5,795. Nach dem Gutachten der k. Oberbaubehörde können Doppelfenster in den Schulen und Lehrerwohnungen als ein Bedürfnis nicht anerkannt werden, wo nicht besondere Gründe ausnahmsweise für die Gewährung geltend zu machen sind. (C. Bl. S. 712 Nr. 261.)

86. Achtsamkeit auf gute Körperhaltung der Kinder in der Schule. Reg.-V., Kassel, den 25. November 1874. Die Klagen über schlechte Körperhaltung der Kinder in der Schule, insbesondere über gebücktes Sitzen beim Schreiben und Lesen, haben sich in neuester Zeit sehr gemehrt und stimmen mit den von den Reg.-Departementsräthen bei den Schulrevisionen gemachten Beobachtungen überein. Hier und da mag (abgesehen von der Kurzsichtigkeit der Kinder) die zu geringe Höhe oder mangelhafte Einrichtung der Subsellien die Schuld tragen (in welchem Falle die nöthige Aenderung zu treffen ist); in bei weitem den meisten Fällen aber fehlt es an der erforderlichen Achtsamkeit seitens der Lehrer. Es bedarf nicht einer speziellen Ausführung darüber, wie höchst nachtheilig jener Uebelstand auf die Gesundheit der Schuljugend wirkt; selbst der beste, ohnehin auf dem Lande nur mit den Knaben betriebene Turnunterricht würde den durch jene Unachtsamkeit herbeigeführten traurigen Folgen für die physische Entwickelung der Kinder nicht mit ausreichendem Erfolg entgegenarbeiten können.

Die k. Landräthe und Bezirksamtmänner werden veranlaßt, dies Ausschreiben zur Kenntnis sämmtlicher Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen ihres Bezirks zu bringen, welche den Lehrern durch die resp. Lokalschulinspektoren die erforderlichen Weisungen zu ertheilen haben. Die Ober-Schulinspektoren und Schul-Inspizienten aber haben bei den Schulvisitationen auf den vorerwähnten Punkt ihr besonderes Augenmerk zu richten. (C. Bl. pro 1875 S. 285 Nr. 91.)

87. Größe der Schulzimmer. Min.-R., Berlin, den 2. Oktober 1876. G. III. 6,206. (C. Bl. pro 1877 S. 247 Nr. 102). Wenn zur Zeit nicht mehr als 105 Schulkinder die Schule besuchen, und Nachweise für einen ungewöhnlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht beigebracht sind, so müssen zwei Schulklassen für je 60 Kinder umsomehr als ausreichend erachtet werden, als dieselben noch einem Zuwachs von 14,3 % der vorhandenen Kinderzahl entsprechen, und in der Regel ein Mehr von 10% unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als auskömmlich erweist. Die Auffassung des Berichts der k. Reg., daß ein Grundflächenmaß von 0,6 □ Meter pro Kopf sowohl bezüglich des Verkehrs als der Ventilation in dem Unterrichtsraum kaum genüge, kann nicht anerkannt werden, vielmehr ist sowohl das erwähnte Grundflächenmaß, als das in dem Bauplan verzeichnete Höhen-Lichtmaß der Klassen von 3,8 Metern erfahrungsmäßig ausreichend.*) Anderer-

*) 87. a. Lichte Höhe der Unterrichtszimmer in den Elementarschulen. Min. Gutachten, Berlin, den 28. Oktober 1871. III. 13,552 (C.

seits würde der nach dem Bericht höchst dürftigen Gemeinde eine kaum zu rechtfertigende Ausgabe für die Heizung von Schulklassen aufgebürdet werden,

---

Bl. pro 1872 S. 113 Nr. 54). Die Voraussetzung der Reg., als ob die in der Vorschrift vom 17. November 1870 enthaltenen Höhenmaße für Gymnasien und deren Vorschulklassen auch für Elementarschulen auf dem Lande maßgebend zu erachten seien, trifft keineswegs zu, vielmehr ist das von der Provinzial-Behörde bisher adoptirte Maß von 10 Fuß oder 3,14 Meter als die allgemein gültige und bewährte Norm zu betrachten.

Die Ursachen des abweichenden Maßbedürfnisses nach den verschiedenen Bildungszwecken der Schulen beruhen theils in der ungleich längeren Zeit, während der die Schüler höherer Lehranstalten ohne Unterbrechung in den Klassen zu verweilen genöthigt sind, theils in den lokalen, durch den Unterschied zwischen Stadt und Land bedingten Verhältnissen, welche bei der ländlichen Bevölkerung die physischen Kräfte gedeihlicher und naturgemäßer entwickeln, bei der städtischen Jugend dagegen zartere, empfindlichere Konstitutionen hervorbringen, und damit zur Anwendung der durch die Erfahrung und Gesundheitspflege erprobten Mittel nöthigen, um auch solchen Naturen eine dauernde und anstrengende geistige Thätigkeit ohne Nachtheil für das körperliche Wohlsein zu gestatten.

Die abweichenden Höhenmaße, die von den provinziellen Behörden in den konkreten Fällen nicht ohne diesseitige Zustimmung adoptirt sind, lassen jedoch erkennen, daß auch vom technischen Standpunkte das erwähnte Maß von 10 Fuß oder 3,14 Meter keineswegs als ausschließliche Norm für die Höhe der Elementarklassen zu betrachten, vielmehr um deswillen schon Modifikationen in der Praxis unterworfen ist, weil das räumliche Bedürfnis in allen Fällen durch das Produkt der Grundfläche und Höhe bedingt wird. Hat nun aus den bisherigen Erfahrungen sich ergeben, daß bei der bestimmten Grundfläche von 6 □ Fuß oder 0,6 □ Meter eine Höhe von 10 Fuß, mithin ein Luftraum von 60 Kubikfuß oder 1,85 Kubikmeter für jeden Schüler als entsprechendes Raumbedürfnis zu betrachten ist, so ergibt sich selbstverständlich die Erfüllung der räumlichen Forderung auch mit einer geringeren Höhendimension, wenn die Grundfläche nach dem Verhältnis der Höhenbeschränkung vermehrt wird. Beispielsweise würde bei 9 Fuß oder 2,8 Meter Höhe die Grundfläche für jeden Schüler auf $6^2/_3$ oder 2,092 Meter zu vermehren sein, um dem kubischen Luftraum zu entsprechen, und mit Rücksicht auf die in dem technischen Gutachten vom 18. Februar cr. entwickelten Motive, welche bei Klassen mit einer geringen Schülerzahl das Bedürfnis einer größeren Grundfläche infolge des gesteigerten Bedarfs für die Cirkulationsmittel der Klasse erheischen, würde auch das Höhenmaß in dem erwähnten Verhältnis vermindert werden können. Inzwischen ist auch in dieser Beziehung das Maß von 9 Fuß oder 2,8 Meter als die äußerste zulässige Beschränkung zu erachten, weil ein minderes Maß sowohl den nothwendigen Lichteinfall, als auch die sanitären Forderungen beeinträchtigen würde, und ebenso wenig den Anträgen der Reg., soweit sie eine Verminderung des als Bedürfnis zu erachtenden Luftraums betreffen, Folge zu geben, weil die Erfahrungen der östlichen Provinzen bei einem ungleich kälteren Klima im Vergleich zur Provinz N. zu Beschwerden oder Nachtheilen inbetreff der Erwärmung der Klassen bei der erwähnten Norm keinen Anlaß gegeben haben, daher die Ursachen der von der Reg. erzielten ungünstigen Resultate entweder in den Mängeln der Bauart oder der Heiz-Vorkehrungen gesucht, und demnach durch andere als die beantragten Mittel beseitigt werden müssen.

Ergibt sich aus dem Vorstehenden die Grenze, welche für eine Verminderung des erwähnten Höhenmaßes zulässig ist, so muß die Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse, und auf die ohne erheblichen Aufwand zu bewirkende Erwärmung der Klassen zunächst die Nothwendigkeit ergeben, das

die für die Aufnahme von 80 Kindern vorgesehen sind, und nur von ca. 50 Kindern besucht werden.*)

Es ist daher bei dem Neubau des Schulhauses nur auf die Herstellung von zwei Klassen für je 60 Kinder Bedacht zu nehmen. Dagegen erscheint es angezeigt, die Wohnungsräume zu 2 Familien-Wohnungen einzurichten, sofern die Berufung eines zweiten Lehrers in Aussicht steht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei Treppen, die für den Verkehr von Schulkindern dienen, gewundene Stufen nicht zulässig sind, und 1,25 Meter als geringste Breite der Treppenarten zu beanspruchen ist.

---

zehnfüßige Höhenmaß in allen denjenigen Provinzen nicht zu überschreiten, wo ein kaltes oder rauhes Klima die Beachtung jener Rücksicht zur prinzipiellen Bedingung macht. Wo derartige Lokalverhältnisse nicht vorhanden sind, wird es schon deshalb nicht zu empfehlen sein, jenes Maß als unbedingt zu beachtende Norm vorzuschreiben, weil der hieraus sich ergebende Luftraum immer nur als Minimalgrenze zu betrachten ist, und eine Vermehrung unbezweifelte Vorzüge für das sanitäre Gedeihen der Schuljugend zur Folge hat, insofern nicht die angeführten klimatischen Rücksichten zu einer Beschränkung nöthigen.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß in heißen Sommertagen eine größere Höhe der Schulzimmer dem gedeihlichen Aufenthalt der Schulkinder darin nur förderlich ist, aber selbst in solchen Wintertagen, an denen die Kinder, vielleicht nach weiten zurückgelegten Wegen, in Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, die vom Regen oder Schnee durchnäßt sind, ergibt die Erfahrung, daß die in den warmen Schulzimmern eintretende Verdunstung feuchte Niederschläge in großen Mengen an den Wänden, Fenstern und Thüren erzeugt, die ebensowenig dem Gedeihen förderlich sind, und durch Vermehrung der Zimmerhöhe, resp. des Luftraums eine mehr oder minder erhebliche Verminderung erfahren. Das Ministerium hat theils infolge der hieran geknüpften Erwägung, theils in der Rücksicht, daß eine mäßige Erhöhung der Klassenzimmer in der Regel keine erhebliche Steigerung des Bauaufwandes zu Lasten der Bauverpflichteten nach sich zieht, bisher keinen Anstand genommen, in den konkreten Fällen den besonders aus den westlichen Provinzen hier eingegangenen Anträgen für Höhenmaße von 11, und sogar 12 Fuß, oder 3,45 und resp. 3,73 Meter in den Schulsälen beizupflichten und wird auch ferner bei diesem Verfahren beharren, wenn nicht aus anderen Gründen eine größere Beschränkung nothwendig wird.

*) 87. b. Bedarf an Brennmaterial für die Schulzimmer. Reg.-V., Oppeln, den 26. Oktober 1874. (C. Bl. S. 662 Nr. 236). Bei den von jetzt ab neu aufzustellenden Ermittelungen des jährlichen Bedarfs an Brennmaterial für Schulhäuser, nachdem die neue Maß- und Gewichts-Ordnung eingeführt worden ist, dient als Norm, daß bei Feuerung mit kiefernem Kloben- oder Leibholz für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Schulstuben 5,4 Kbm. gerechnet werden. Bei Feuerung mit anderen Brennmaterialien ist die Heizkraft von 1 Kbm. kiefernem Klobenholz der Heizkraft nachstehender Quantitäten gleichzusetzen: = 0,8 Kbm. hartem Holz; = 1,5 Kbm. Astholz; = 0,9 Tonnen oder 3,3 Centner Steinkohlen; = 1,5 Tonnen oder 5,5 Centner Grußkohlen; = 0,93 Kbm. Wiesentorf bester Qualität, wovon 1 Kbm. 605 Kilo wiegt = 1,85 Kbm. Wiesentorf schlechter Qualität, wovon 1 Kbm. 272 Kilo wiegt.

Zum Bedarf des Lehrers †) sind erforderlich an Kloben- oder Leibholz:

1. für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Wohnräume 10,8 Kbm.
2. „ 1 Erwachsenen zum Kochen und Waschen . . . . . 0,835 „
3. „ 1 Kind „ „ „ „ . . . . . . 0,417 „

†) Siehe Nr. 47 S. 24.

88. Anfertigung von Schul= 2c. Mobiliar. Min.=R., Berlin, den 17. Januar 1877. U. 8,496. II. Das k. Konsistorium 2c. wird für Anfertigung von Schul= 2c. Mobiliar auf die Holzbaufabrik von Bahse und Händel in Chemnitz mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die von derselben angefertigten Bänke, Tische, Katheder und Tafeln, sowohl was die Konstruktion, wie die Bearbeitung der Gegenstände und das dazu verwendete Material anlangt, vorzüglich ausgefallen sind. (C. Bl. S. 8 Nr. 6.)*)

---

4. für 1 Erwachsenen zum Brodbacken, Flachs= und Obstdörren 0,742 Kbm.
5. „ 1 Kind „ „ „ „ „ . . 0,371 „
6. „ 1 Kuh zum Brühen des Viehfutters mit heißem Wasser 0,742 „
7. „ 1 Ferse oder 1 Schwein desgl. . . . . 0,371 „
8. „ 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Gesindestube . 5,4 „

Für sämmtliche vorgenannte Brennmaterialen ist ein lufttrockener Zustand angenommen. Die ermittelten Ansätze entsprechen gewöhnlichen örtlichen und baulichen Verhältnissen und Einrichtungen.

Die unter außergewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Abweichungen von diesen Ansätzen sind jedesmal zu begründen.

*) 88. a. Zur Schulbankfrage. (C. Bl. pro 1877 S. 294 Nr. 115.) Die Verhandlungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Schulbank sind noch nicht zum Abschluß gekommeu. Die Hauptschwierigkeit für die Herstellung liegt darin, daß die Schulbank dem Schüler für das schriftliche Arbeiten einen bequemen, zur geraden Haltung nöthigen Sitz bieten, daß sie bei anderem Unterrichte eine Rückenlehnung gewähren und ein ungezwungenes Stehen ermöglichen soll. Der Kreisschulinspektor Dr. Hippauf in Ostrowo hat den Versuch gemacht, eine Schulbank zu konstruiren, welche diesen Forderungen genügt. Bei dem hohen Interesse, welches die Sache hat, wird eine Beschreibung dieser Bank zur Prüfung veröffentlicht. Weitere Auskunft sowie nähere Anweisung für den Verfertiger ist von dem pp. Hippauf zu erlangen.

Die in Rede stehende Schulbank hebt in ihrer Vorderlage die Distanz zwischen Pult= und Bank=Kante vollständig auf und gestattet zugleich dem Lehrer, hinter den Schülern während des Schreibens, schriftlichen Rechnens und Zeichnens behufs Besichtigung der Arbeiten hindurch zu gehen, gestattet auch einzelnen Schülern, rückwärts über die Bank herauszutreten, ohne die nebensitzenden zu stören. Die so hinter jeder Bank gewonnene, am Eintritt zwischen Bank= und Pult=Wange 14, zwischen Hinterkante der Sitzplatte und Unterkante der Rücklehne (als seinen eigentlichen Grenzen und in seiner ganzen Länge) aber 16 Centimeter breite Gang ist ein Vortheil, welcher ohne Anspruch auf einen größern Raum, als ihn jede gewöhnliche Schulbank erfordert, lediglich durch die eigenthümliche Konstruktion der Schulbank entstanden ist. Derselbe bietet auch den Schülern den geeignetsten Platz während des Gesangunterrichts, indem das je folgende Pult sie bei dem langdauernden Stehen, welches nun einmal für den Gesang Bedingung ist, vor zu großer Ermüdung schützt. Eine Rücklehne ist beim schriftlichen Arbeiten durchaus entbehrlich, da die richtige Haltung des sitzend arbeitenden Kindes darin besteht, daß der Oberkörper vollkommen aufrecht erhalten wird, daß beide Vorderarme bis etwa zu ihrer Mitte auf den Tisch aufgelegt werden und die Queraxe des Körpers mit dem Tischrande parallel liegt, so daß das Kind mit der vollen Breite seines Oberkörpers gerade und so nahe als möglich vor dem Tisch sitzt, seine Stütze im gestreckten Rückgrate und nicht in den aufgelegten Armen habe, und daß seine beiden Schultern in ganz gleicher Höhe stehen.

In der Hinterlage gewährt die Sitzplatte dem Schüler die Möglichkeit, sich des folgenden Pultes als Rücklehne zu bedienen und nach Erfordern frei zu stehen, da die Distanz in diesem Falle 12, 11, bezw. 10 Centim. beträgt.

89. Kubikinhalt der Schulzimmer. Min.-R., Berlin, den 23. Januar 1877. G. III. 8,533. (C. Bl. S. 248 Nr. 102). Bei der von der k. Reg. beanspruchten Grundfläche von 0,75 □ Meter pro Kopf der Klassenfrequenz und dem beabsichtigten Höhenmaß von 3,8 Meter der Unterrichtslokale würde das Kubikmaß der Klassen pro Kopf auf 2,85 Kbm. gesteigert werden, während dasselbe in den übrigen Provinzen des Staats nur 3,14 × 0,6 oder 1,88 Kbm. oder nicht mehr als 2/3 jenes Maßes beträgt, und sich bisher als auskömmlich erwiesen hat. Da nun die Baukosten unter gleichen Verhältnissen in dem gleichen Maße wachsen, so würde für die Schulen des dortigen Bezirks der Bau-Aufwand um 50 p. Ct. höher ausfallen als in den übrigen Provinzen. Die k. Reg. wird daher veranlaßt, die Vorlagen abändern zu lassen.*) 89. a. Siehe Anhang.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2) ein Globus,
3) eine Wandkarte von der Heimatsprovinz,
4) eine Wandkarte von Deutschland,

Die an den Enden der Sitzplatte und den Bankwangen drehbar angeschraubten, die Verlegung der ersteren gestattenden zwei Eisenschienen und das unter der Sitzplatte und in den Bankwangen drehbar angebrachte Leitungsbrett sowie die Schutzbrettchen machen die Bank nur um ein sehr Geringes theurer, als eine gewöhnliche nach altem Muster, nämlich um etwa drei Mark.

Die Verlegung der Sitzplatte geschieht auf Anordnung des Lehrers durch die Schüler so schnell als leicht und geräuschlos, indem schon durch bloßes Aufstehen ein genügender Druck der Schenkel gegen die Vorderkante ausgeübt wird, um die Bank aus der Vorderlage in die Hinterlage zu bringen; ein leichtes Heben bezw. Ziehen an der Hinterkante stellt die Vorderlage wieder her. Unregelmäßigkeit in der Bewegung wird durch das Leitungsbrett verhindert. Eine Handquetschung ist dabei unmöglich, weil das Sitzbrett, dessen Ecken und Kanten abgerundet sind, in seiner Hinterlage 7 Centim. von der Unterkante der Rückenlehne absteht, und der bei der Verlegung bezw. Erhebung der Sitzplatte entstehende kleine Zwischenraum durch Schutzbrettchen aus hartem Holz verkleidet ist.

Die Rückenlehne, welche von der Vorderseite des folgenden Pultes gebildet wird, ist mit einer Ausschweifung versehen, welche von der geraden schrägen Richtung in Erhöhung und Vertiefnng um 1 Centim. abweicht.

Eine Ausschweifung der Sitzbretter wird widerrathen, weil dieselbe eher zum nachlässigen Sitzen mit krummer Rückenhaltung veranlaßt. Eine gerade Sitzplatte übt mehr Zucht auf die Körperhaltung aus.

Die Länge der Schulbank hängt vom Bedürfnis ab. Die Bankwangen sind zu gegenseitigem Halt durch eine Leiste verbunden.

Dieses Schulbanksistem gestattet überdies alle für mehrklassige Schulen wünschenswerth erscheinenden Abweichungen von den drei Stufen der Maßverhältnisse, ebenso die Gewinnung der Minus-Distanz, wenn solcher der Vorzug zuerkannt werden sollte.

Ja, es läßt sich jede Schulbank älterer Sisteme ohne große Schwierigkeiten und Kosten nach diesem Sistem umarbeiten, und es wird dadurch leicht möglich, altbeklagte Uebelstände in kürzester Zeit auszurotten.

5) eine Wandkarte von Palästina,
6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7) Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterricht,
8) eine Geige,
9) Lineal und Zirkel,
10) eine Rechenmaschine;
in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
11) eine Bibel und
12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

90. Lehrmittel. Reg.-V., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Die Ergänzung der in § 9 der Allg. Best. vom 15. Oktober d. J. namhaft gemachten Lehrmittel wird sich für mehrklassige und Mittelschulen zunächst auf den Unterricht in den Realien, an welchen ungleich größere Anforderungen als bisher gemacht werden, zu erstrecken haben. Zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge sind zu empfehlen: E. Nagel's physikalische Apparate und C. Bopp, 8 Wandtafeln für Physik. Mit Text. (C. Bl. de 1873 S. 45.)

91. Die unentbehrlichen Lehrmittel. Reg.-Verf., Stettin, den 20. Januar 1873. Die ad 7 in § 9 genannten Alphabete sind mit den von der Regierung bisher verlangten Wandfibeln gegeben. Ebenda ad 8 ist eine Geige genannt. Wenn der Lehrer eine solche besitzt, ist der Ankauf einer solchen auf Kosten der Schulgemeinde nicht nöthig. (Schles. Sch.-Bl. S. 353.)

92. Lehrmittel. Reg.-Verf., Liegnitz, den 2. Februar 1873. Inbezug auf die unentbehrlichen Lehrmittel, die zum vollen Unterrichtsbetriebe nothwendig sind, ist zu bemerken, daß außer den § 9 Nr. 6 aufgeführten Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht Sammlungen von Repräsentanten aus den drei Naturreichen angelegt werden sollen. Da die Beschaffung derselben auf Kosten der Schulkasse nicht gefordert werden kann, so würde der Lehrer dies aus seinen eigenen Mitteln besorgen müssen. Außer den Nr. 3—5 als nothwendig für den geographischen Unterricht genannten Karten ist für jede Schule eine Kreiskarte zu besorgen. Wofern die Schulkassen nicht potent sind, bleibt es dem Lehrer überlassen, die, den in der Schule gebrauchten Lernbüchern entsprechenden Lehrbücher sich anzuschaffen. (Schles. Schbl. S. 354.)

93. Verpflichtung zur Anschaffung der Lehrmittel, insbesondere der Geige, für die Volksschule. Min.-R., Berlin, den 21. Febr. 1873. U. 6,843. Diejenigen, welchen die Unterhaltung einer Volksschule obliegt, sind verpflichtet, die für diese Schule erforderliche Geige ebenso, wie die sonstigen Lehrmittel zu beschaffen.

Es wird aber jedenfalls manchen Uebelständen vorgebeugt werden, wenn der Lehrer der bisherigen Praxis im dortigen Verwaltungsbezirk gemäß auch fernerhin seinerseits für die Geige sorgt. Ein Zwang, dafür aufzukommen, darf indessen nicht ausgeübt werden. (C. Bl. Nr. 96. S. 180.)

94. Kompetenzverhältnisse bei Einführung der Lehr- und Lernmittel, insbesondere des Lesebuchs in Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 27. Febr. 1872. U. 8,005. Die k. Reg. hat sich in der Cirk.-Verf. vom 20 v. M., in welcher über die Ausführung der unter dem 15. Oktober v. J. erlassenen Allg. Best., soweit diese das Volksschulwesen betreffen,

Instruktion ertheilt wird, die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher nur für den Fall vorbehalten, daß deren Genehmigung den Schulinspektoren aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen sollte. Diese Entscheidung ist aber, worüber das Anschreiben an die Provinzialbehörden vom 15. Oktober v. J. — B. 2,311 — kaum einen Zweifel lassen kann, in jedem Falle von der k. Reg. zu treffen und muß Werth darauf gelegt werden, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntnis bezw. Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt.

Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zugrunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung der Min. Genehmigung, welche jedoch bei den letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betr. kirchlichen Behörden einzuholen ist. (C. Bl. Nr. 95. S. 180.)

95. Lehrmittel. Reg.-V., Trier, den 28. Februar 1873. Die im § 9 der Allg. Best. erwähnten Lehrmittel werden sich im ganzen bereits in den meisten Schulen vorfinden, doch wird darauf hingewiesen, daß in den Schulen mit zwei und mehreren aufsteigenden Klassen der sub Nr. 2. genannte Globus nur für die Oberklasse anzuschaffen sein wird, und daß für die Mittelklassen der dreiklassigen Schulen, sowie für die einklassigen vorerst noch Planiglobien ausreichen. Vielfach sind die Globen von Felkl (Hinrichs, Leipzig) bereits im Gebrauche. Dem Zwecke der Anschauung entsprechen jedoch nur die Ausgaben Nr. 3 und 4 mit Kompaß resp. Meridian, welche $4^1/_2$ und 6 Zoll Durchmesser haben und 3 bis 5 Thaler kosten. Der Gebrauch des Zirkels wird vorläufig nur in der Oberklasse mehrklassiger Knabenschulen zur Geltung kommen. Es mag diese Gelegenheit zugleich benutzt werden, um die vorhandenen geographischen Hülfsmittel, sowie die Lesetafeln und anderen Lehrmittel zu revidiren und die abgenutzten oder veralteten mit neuen, zweckentsprechenden zu vertauschen. (C. Bl. Nr. 180 S. 351.)

96. Geige und Zirkel. Reg.-V., Düsseldorf, den 10. März 1873. Es steht nichts entgegen, daß jeder Lehrer nach wie vor seine eigene Geige zur Ertheilung des Gesangunterrichts in seiner Schule resp. Klasse benutze. Nur wo das Bedürfnis hervortritt, ist eine solche als Schulinventariumsstück zu beschaffen.

Die Bedenken des Schulvorstandes gegen das Mitführen von Zirkeln durch die Schulkinder werden durch die Erwägung abgeschwächt, daß es sich nur um die älteren Kinder jeder Schule handelt. Es steht jedoch nichts entgegen, daß die nöthige Zahl von Zirkeln aus Mitteln der Schule oder Gemeinde da, wo dies vorgezogen wird, beschafft wird, und daß die Zirkel als Schulinventarium nur zum jedesmaligen Gebrauch herausgegeben, demnächst aber vom Lehrer wieder in Verwahrung genommen werden. (Giebe, V. S. 408.)

97. Lehrmittel. Reg.-Verf., Breslau, den 16. März 1873. Der Globus fehlt noch in den meisten Schulen. Auf seine Anschaffung ist Bedacht zu nehmen und bis diese erfolgt, das Planiglobium vorzugsweise zu benutzen, wie dies überhaupt beim geographischen Unterricht auch künftig gute Dienste leisten wird.

Daß in mehrklassigen Schulen nicht blos die Schule im allgemeinen, sondern jede einzelne Klasse mit Lehrmitteln gehörig ausgestattet sein müsse, liegt auf der Hand. (Schles. Sch.-Bl. S. 353.)*) 97. a. Siehe Anhang.

98. Anschaffung von Lehrmitteln. Reg.-V. Frankfurt, den 20. März 1873. Es wird sich empfehlen, auf die allmähliche Ergänzung der Lehrmittel etwa binnen dreijähriger Frist Bedacht zu nehmen und so ohne zu große Beschwerung der Gemeinden den in § 9 der „Allg. Best." beschriebenen normalen Stand herbeizuführen. Wo der Lehrer eine Geige, sowie Bibel und Gesangbuch besitzt, da dürfte zunächst und wenn es zur Erleich-

terung der Gemeinde wünschenswerth erscheint, auf die Neubeschaffung derselben für das Schulinventarium zu verzichten und nur dahin zu wirken sein, daß für die Instandhaltung der Geige eine dem Bedürfnis entsprechende Entschädigung an den Lehrer gewährt wird. Als geeignete Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht wird die Sammlung, welche bei Schreiber in Eßlingen in 3 Bänden à 1 Thlr. 25 Sgr. erschienen ist, empfohlen. (Brand. Sch.-Bl. S. 319.)

99. Lehrmittel. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1873. Was die unter Nr. 9 der „Allg. Best." genannten Lehrmittel, namentlich Globen und Karten betrifft, so erscheinen nachstehend verzeichnete empfehlenswerth, ohne dadurch andere bereits benutzte und bewährt gefundene auszuschließen.

I. Geographie: Globus von Kiepert; Planigloben von Sydow; Wandkarte von Europa von Sydow, Leeder; Wandkarte von Deutschland von Ohmann, Sydow, Stülpnagel, Leeder; Wandkarte der Rheinprovinz von Ohmann, Fix; Wandkarte von Palästina von Ohmann, Hergt, v. Rappart, Leeder.

II. Naturbeschreibung: Schreibers große Wandtafeln der Naturgeschichte, auf Leinwand gezogen in Mappe, vier Abtheilungen à 5 Tafeln 14 Thlr.; Lüben, naturhistorischer Atlas, kolorirt (enthaltend Säugethiere) 2 Thlr.

III. Naturlehre: Bopp, 8 physikalische Wandtafeln auf Leinwand in Mappe 4 Thlr. 16 Sgr.; Nagel, physikalische Apparate.

Den Kreis-Schulinspektoren wird es überlassen, aus dem Verzeichnis oder nach sonstigen ihnen zugänglichen zuverlässigen Empfehlungen die für die verschiedenen Kategorien der Schulen ihrer Aufsichtskreise brauchbaren Lehrmittel zu empfehlen.

Die Belastung der Schulgemeinden mit Ausgaben für diesen Zweck ist überall auf das Nothwendige zu beschränken und vorhandenes noch Brauchbare erst nach eingetretener Nothwendigkeit durch Neues zu ersetzen. (Siehe, Verordnungen S. 224.)

100. Sammlung von Stickmustern. Min.-R., Berlin, den 3. April 1873. U. 11,460. Die k. Regierungen ꝛc. werden veranlaßt, die Benutzung und Einführung nachstehend bezeichneten Buches: „Stickmuster. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Unterricht und mit Benutzung der besten Vorbilder entworfen von Em. Drahan. Wien 1873 bei A. Hartinger und Sohn, Mariahilfer-Straße 117, Preis 2 fl. 88 Kr. ö. W." bei den mehrklassigen Volks- und höheren Mädchenschulen zu empfehlen. (C. Bl. Nr. 151 S. 295).

101. Kompetenzverhältnisse bei Einführung neuer Lehrbücher in Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 7. Juni 1873. (C. Bl. U. 19,742.)

Die bereits eingeführten Lehrbücher für den Religions- und den Leseunterricht bleiben bis auf weiteres in Gebrauch. Der Min.-Genehmigung bedürfen nur die Anträge auf Einführung neuer Bücher und auf Einführung bereits anderweit gebrauchter in neuen Schulen. Es ist daher unter Beachtung dieses Gesichtspunktes näher zu berichten und gemäß der Cirkular-Verf. vom 27. Februar d. J. (U. 8005)*) zugleich nachzuweisen, ob für Fälle der letzteren Art der Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht seitens der kirchlichen Behörden zugestimmt sei. (C. Bl. Nr. 216 S. 435).

102. Lehrmittel der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 24. Februar 1874. U. 46,511. In § 9 der Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 sind die Lehrmittel genannt, welche für den vollen Unterrichtsbetrieb in der Volksschule erforderlich sind und ohne welche der Lehrer die ihm in derselben gestellte Aufgabe nicht zu lösen vermag. Bei Bestimmung dieser Lehrmittel ist die Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit vieler Schulgemeinden maßgebend gewesen und es hat darum auch eine Beschränkung auf das Unent-

*) Siehe Nr. 94 S. 50.

behrlichste stattgefunden. Umsomehr muß es überraschen, daß die k. Reg. in der Verf. vom 18. März v. J. sämmtliche Schulen einer ganzen Diözese von der Verpflichtung zur Anschaffung eines Globus entbunden und die allmähliche Anschaffung der anderen Lehrmittel gestattet hat, ohne auch nur einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe erfolgt sein müsse. (C. Bl. Nr. 186 S. 546.) *) 102. a. Siehe Anhang.

103. Bildertafeln für Geschichte rc. Min.-R., Berlin, den 27. November 1874. U. III. 13,138. Nachdem durch Verf. vom 23. September 1871 — U. 23,049 — die im Verlage von H. Rieter hierselbst erschienenen, auf die Landwirthschaft und die Naturwissenschaften bezüglichen Abbildungen empfohlen sind, wird nunmehr auf die in demselben Verlage erschienenen Bildertafeln, welche bestimmt sind, dem Unterrichte in der Geschichte, im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten zu dienen, aufmerksam gemacht, da deren Ausführung derjenigen der früher erschienenen durchaus nicht nachsteht. (C. Bl. S. 700 Nr. 253.)

104. Wandkarten für Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 3. Februar 1875. U. III. 777. Im Verlage von Karl Flemming zu Gr. Glogau sind Schulwandkarten von Europa, Palästina und Australien erschienen, welche wegen ihrer guten Ausführung und ihres mäßigen Preises für die Einführung in den Unterrichtsgebrauch in Volksschulen, letztere natürlich nur in mehrklassigen, vorzugsweise geeignet sind. Die k. Reg. rc. wird veranlaßt, die Schulen des Verwaltungsbezirks auf diese Wandkarten aufmerksam zu machen, wobei bemerkt wird, daß in demselben Verlage eine Wandkarte von der Provinz Brandenburg erschienen ist, welche sich ebenfalls durch gute Ausführung und mäßigen Preis empfiehlt. (C. Bl. S. 285 Nr. 90.)

105. Volksschul-Atlas. Min.-R., Berlin, den 3. Juli 1875. U. III. 7,400. In dem Verlage von George Westermann zu Braunschweig ist der Volksschul-Atlas von Dr. H. Lange in neuer Bearbeitung erschienen. Derselbe enthält 32 Karten in Farbendruck und kostet gleichwohl nur eine Reichsmark. Durch diese Wohlfeilheit ist er ebenso wie durch seine korrekte und saubere Ausführung für den Unterrichtsgebrauch in 3- und mehrklassigen Volksschulen vorzugsweise geeignet. Die k. Reg. rc. wollen daher die Schulinspektoren und Rektoren des Bezirks auf dieses Lehrmittel aufmerksam machen. (C. Bl. S. 483 Nr. 155.)

106. Einführung der „Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt." Min.-R., Berlin, den 27. Dezember 1876. U. III. 14,607. Die k. Reg. wird ermächtigt, die von dem Pfarrer und Kreisschulinspektor F. Brüggemann nebst einem Beiwort herausgegebene und in dem Verlage von G. D. Bädeker zu Essen erschienene „Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt" geeigneten Falles in evangelischen Schulen des Verwaltungsbezirks einführen zu lassen. Wo jedoch Lehrbücher der biblischen Geschichte im Gebrauche sind, deren Beseitigung nicht nothwendig erfolgen muß, da darf mit der Einführung des Brüggemannschen Buches nur so vorgegangen werden, daß dies der Schulgemeinde nicht zum Bedrucke gereicht. Wo aber die Einführung des vorbezeichneten Buches in evangelischen Schulen beantragt werden sollte, da ist dieselbe zu genehmigen. (C. Bl. S. 114 pro 1877 Nr. 52.) †) 106. a. Siehe Anhang.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

107. Tabellen und Listen. Reg.-Verf., Liegnitz, den 2. Februar 1873. Die in § 10 außer den bereits geführten Tabellen und Listen als Schulchronik, Schülerverzeichnis, Lehrbericht und Absentenliste angeordnete Pensenvertheilung ist auf Grund des entworfenen Lehrplans nach Monaten im voraus zu machen. (Schles. Sch.-Bl. S. 355.)

108. Tabellen und Listen. Reg.-V., Trier, den 28. Februar 1873. Durch Verfügung vom 2. Januar 1864 ist die Anlegung von Schulchroniken empfohlen, jetzt sind solche durch § 10 der Allg. Best. ausdrücklich angeordnet worden. In allen Schulen, wo es bisher noch nicht geschehen, ist nunmehr aus Gemeindemitteln ein dauerhaft gebundenes Buch in Folio oder Quart mit mindestens 3 Buch weißen, dauerhaften Papieres für diesen Zweck anzuschaffen, dem Lehrer zu übergeben und zu inventarisiren. Während diese Chronik sich zugleich zu einer Geschichte des Orts entwickeln kann, sind doch vorzugsweise alle Ereignisse und Veränderungen einzutragen, welche die Schule unmittelbar berühren, als z. B. Wechsel im Lehr- und Aufsichtspersonal, Vermehrung oder Minderung der Schülerzahl, Krankheiten und Todesfälle unter den Kindern, Schulfeierlichkeiten, Besuche und Revisionen der Aufsichtsbehörden ꝛc. An mehrklassigen Schulen wird es genügen, wenn vorläufig für die ganze Schule nur eine derartige Chronik angelegt und wenn deren Führung jährlich unter den Lehrern wechselt oder dem ältesten und ersten Lehrer übertragen wird, welcher sich dann wegen der einzutragenden Thatsachen etwa monatlich oder vierteljährlich mit seinen Kollegen zu verständigen hat.

Die Absentenliste hat bisher bereits in keiner Schule oder Klasse gefehlt; dagegen schreibt der § 10 auch noch ein besonderes Schülerverzeichnis vor. Auch für dieses ist ein Buch anzulegen, wie solches schon bei Gelegenheit der Schulchronik erwähnt wurde. Neben den Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum und dem Stande der Eltern hat dasselbe nachzuweisen, wann das Kind in die Schule aufgenommen, wann es entlassen, wie sein Schulbesuch, seine gesammte Führung und die Fortschritte im allgemeinen gewesen. Dieses Schülerverzeichnis setzt den Lehrer in den Stand, noch nach vielen Jahren über einzelne Schüler Auskunft zu geben und deren spätere Schicksale und Entwickelungen in ebenso interessanter als belehrender Weise mit dem früheren Schulleben zu vergleichen. Die Einrichtung dieses Schülerverzeichnisses ergibt sich nach dem Gesagten von selbst, und soll nur noch bemerkt werden, daß eine Kolonne den späteren Lebensschicksalen des Kindes, so weit sie zur Kenntnis des Lehrers gelangen, offen bleibe.

Der Lektionsplan, über dessen Einrichtung das Nähere folgen wird, muß, wie schon bisher, sauber geschrieben und an einer angemessenen Stelle des Schulzimmers so aufgehängt sein, daß er leicht in die Augen fällt und von allen Schülern gesehen resp. gelesen werden kann.

Wenn in dem § 10 noch von einem Lehrbericht, einem Lehrplane und der Pensenvertheilung die Rede ist, so lassen sich die hiermit beabsichtigten Zwecke gemeinsam durch die Einrichtnng eines Schultagebuches *) erreichen,

---

*) **108. a.** Klassenbücher. Reg.-V., Königsberg, den 18. September 1872. Wie die Schulrevisionsberichte ergeben, werden die in allen Elementarschulen des Bezirks angelegten Klassenbücher nicht überall vorschriftsmäßig und mit zweckentsprechender Sorgfalt geführt. Es sind sogar Fälle vorgekommen, in denen Lehrer solche Blätter aus dem Klassenbuche entfernt haben, welche tadelnde Revisionsvermerke enthielten.

Um derartigen Ungehörigkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hierdurch zunächst bestimmt, daß die Klassenbücher, welche einen festen Einband haben müssen, gleich bei ihrer Anlegung paginirt werden, und solches bei den schon vorhandenen sofort nachgeholt werde. Die Lokal-Schul-Inspektoren haben die Ausführung dieser Anordnung zu veranlassen und zu kontroliren.

wie solches bisher schon in den evangelischen Schulen des Bezirks geführt worden ist. In dasselbe wird zunächst der für die Schule resp. Klasse festgestellte Lehrplan, welcher die Angabe der für jede Abtheilung der Schule festgestellten Lehrstücke und der dafür in jeder Abtheilung bestimmten Zeit enthält, eingetragen, wobei für künftige Abänderungen des Lehrplans einige Blätter leer bleiben müssen. Weiter wird ein Verzeichnis der bei jeder Abtheilung in Gebrauch befindlichen Lesebücher und ein Verzeichnis der für die Schule ausgewählten Lehrstücke, über welche allgemeine Bestimmungen nicht getroffen sind, als beispielsweise der biblischen Lesestücke, der Psalmen und Sprüche, der einzuübenden Choräle und Volkslieder eingetragen. Sowohl der Lehrplan als diese Verzeichnisse werden von dem Lehrer, dem Lokal- und dem Bezirks-Schulinspektor unterzeichnet. Sodann wird in dieses Tagebuch von dem Lehrer, und zwar während der drei ersten Schuljahre nach seinem Eintritt in das Lehramt, und wenn er an eine andere Stelle versetzt worden, während des ersten Jahres seiner Wirksamkeit in dem neuen Amte, am Schlusse jeder Woche, später am Schlusse jeden Monats eingetragen, welche Lehrstücke von ihm in dieser Zeit durchgearbeitet sind, wobei der behandelte Abschnitt der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Gesangsbuchs, der Fibel, das Lesebuchs, das Rechenbuchs, die geübten Lieder, die schriftlichen Arbeiten bestimmt bezeichnet werden. Dem Lokal- und Bezirks-Inspektor, sowie dem Schulrath ist dieses Tagebuch zur Visirung vorzulegen, so oft sie die Schule besuchen. Abgehende Lehrer händigen dasselbe dem Lokal-Schulinspektor ein, der es dem Nachfolger des Lehrers übergibt. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß Druckformulare für das Tagebuch aus der Leistenschneider'schen Buchdruckerei dahier zu billigem Preise von den Gemeinden bezogen werden können.

Was insbesondere den Lehrplan betrifft, so muß derselbe nicht bloß die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Klassen und Abtheilungen, sondern auch die Lehr- und Lernziele dieser Klassen und Abtheilungen für jedes Semester begrenzen und enthalten. Wenn ein 8 jähriger Schulbesuch angenommen wird, so bleibt der Schüler in der Regel 2 Jahre in der Unterstufe,

---

Ferner werden dieselben darauf zu achten haben, daß die Spalte des Klassenbuches, welche zu Bemerkungen über Sittlichkeit, Fleiß 2c. der Schüler bestimmt ist, nicht mit allgemeinen, nichtssagenden und Nichts wirkenden Censuren („ziemlich," „ziemlich gut") wie das leider nur zu oft geschieht, ausgefüllt, sondern daß damit genau nach Vorschrift der Cirkular-Verf. vom 27. Oktober 1836 verfahren werde.

Mit Entschiedenheit wird weiter darauf zu halten sein, daß die in der Schule vorgekommenen körperlichen Züchtigungen der Cirkulal-Verf. vom 14. April 1860 entsprechend wirklich in jedem Falle in das Klassenbuch, unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe, vom Lehrer eingetragen werden.

Endlich wird den Lokal-Schul-Inspektoren hier wiederholt die Pflicht in Erinnerung gebracht, den Befund über den Ausfall jeder von ihnen vollzogenen Schul-Revision unter Angabe des Tages, der Dauer und der speziell aufzuführenden Gegenstände der Prüfung gemäß § 6 der Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren 2c. vom 21. Januar 1871 im Klassenbuche zu vermerken und sich nicht auf die bloße Notiz „revidirt am . . . ten . . . ." zu beschränken, wie solches leider zum Schaden des Unterrichtswesens noch immer vorkommt.

Die Kreisschulinspektoren und deren Assistenten wollen bei den von ihnen jährlich vorzunehmenden Lokal-Revisionen der einzelnen Schulen sich davon Ueberzeugung verschaffen, ob diesen Reg.-Anordnungen überall Folge geleistet worden ist, und etwaige Versäumnisse in den tabellarischen Schulberichten zur Kenntnis der Reg. bringen. (Deutsche Schulges. S. S. 56 pro 1873.)

3 in der Mittel- und wieder 3 Jahre in der Oberstufe. Hiernach ist auch der Lehrstoff im wesentlichen zu vertheilen und abzugrenzen, wobei auf Sommer- und Wintersemester zu rücksichtigen ist. Das Pensum des Sommer-Semesters wird im Umfange dem des Winter-Semesters nachstehen.

Die Aufstellung der Lehrpläne und Pensenvertheilung erfordert die vollste Aufmerksamkeit der Schulaufseher und Lehrer, und sie wird unter Berücksichtigung sämmtlicher lokalen Verhältnisse der nächste und wichtigste Gegenstand eingehender Berathungen sein müssen. (C. Bl. Nr. 180 S. 352.)

109. Tabellen und Listen. Reg.-V. Merseburg, den 28. Februar 1873. Die unentbehrlichen Lehrmittel, Schulbücher und Hefte sind sub. Nr. 9 und 11 der A. Best. genannt. Dieselben sollen auch in den Schulen mit einfachsten Verhältnissen vorhanden sein. Ohne Genehmigung der Reg. darf kein Lehr- und Lernbuch eingeführt werden. (Min.R., 17. Oktober 1855.)

Außer dem Tagebuche (Lehrberichte) und den Listen, deren Führung bisher schon dem Lehrer oblag, hat derselbe von jetzt ab nach Nr. 10 der A. Best. eine Schulchronik anzulegen und regelmäßig fortzusetzen. In mehrklassigen Schulen liegt diese Pflicht dem ersten Lehrer, bezw. dem Rektor ob. In diese Chronik gehören u. A. Nachweisungen der wichtigeren Vorkommnisse aus dem Schulleben, bauliche Veränderungen. Zu wünschen ist, daß diese Nachrichten auch Mittheilungen über die Vorgeschichte der Schule, namentlich über die an derselben angestellt gewesenen Lehrer, enthalten, soweit dergleichen zuverlässig gegeben werden können. (D. Schulges. S. S. 474.)

110. Tabellen und Listen. Reg.-Verf., Breslau, 16. März 1873. Das in § 10 Geforderte entspricht dem, was bisher schon unter dem Namen: Schülerkatalog, Fortschrittsbuch, Schulchronik, Absentenliste, Lektions- und Stoffvertheilungsplan gefordert war. (Schles. Sch. Bl. S. 355.)

111. Tabellen und Listen. Reg.-V., Frankfurt, den 20. März 1873. Die nach § 10 der „Allg. Verf.," erforderlichen Tabellen und Listen sind selbstverständlich und in jedem Falle auf Kosten der Schulgemeinde herzustellen. Die hierfür und für die Beschaffung der nothwendigen Lehrmittel erforderlichen Beträge sind, wofern nicht anderweitig dotirte Schulklassen vorhanden sind, von den Gemeinden durch Hausväterbeiträge nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen aufzubringen, welche hinsichtlich der Leistungen für das baare Gehalt der Lehrer, soweit dasselbe nicht aus dem Schulgelde fließt, in Geltung sind. Sollte die Durchführung der „Allg. Verf." hinsichtlich der Lehrmittel ohne Staatsbeihülfe nicht möglich sein, so wird solches durch die Kreisschulinspektoren, nach der Erfahrung etwa eines Jahres, zur Kenntnis der Reg. zu bringen und der etwa zu ergänzende Bedarf in motivirter Darstellung anzugeben sein. (Brd. Sch. Bl. S. 320.)

112. Schulchronik. Reg.-V., Düsseldorf, den 28. März 1873. Ueber die Einrichtung der Schulchronik, welche nach Nr. 10 der Allg. Best. geführt werden soll, gibt der nachstehende, durch Min. R. vom 11. Dezember 1863 (C. Bl. pro 1864 S. 22) *) mitgetheilte Extrakt aus dem Verwaltungsbericht der k. Reg. zu Gumbinnen den nöthigen Anhalt. Der Extrakt lautet: „Es ist jedenfalls für die Lehrer eine ebenso nützliche als angenehme Beschäftigung, wenn sie sogenannte Schul- und Gemeinde-Chroniken anlegen und mit freudigem Eifer fortsetzen. Bei den Revisionen ist die Ueberzeugung gewonnen, mit welcher Liebe sich mancher Lehrer diesem Geschäft hingibt und wie interessante Nachrichten sie aus früheren Zeiten z. B. über die Gründung des Dorfes, der Schule und Kirche, über ältere, längst verstorbene Geistliche, Lehrer, über Einwanderung aus fernen Gegenden, besonders aus der Schweiz, Nassau, Salzburg, Frankreich, über die Einfälle und Vernichtungen 2c. über aufgefundene heidnische Begräbnisplätze 2c. gesammelt haben. Es wird dadurch sowohl bei den Lehrern als auch der Jugend und den Gemeindeglie-

*) Siehe Nr. 120 a. S. 61.

dern das Interesse für die Geschichte der Heimat und des Vaterlandes geweckt und genährt, und dies ist jedenfalls als Segen zu betrachten, der aus solch einer Beschäftigung erwächst."

Die nach diesen Gesichtspunkten anzulegende Schulchronik, für die kein Formular gegeben werden kann, muß ebenso wie die übrigen Tabellen und Listen, sauber und der Schule würdig geführt und gehalten und wie der Lehrplan inventarisirt und demnächst mit dem Schulinventarium aufbewahrt werden. (Siehe, Verordnungen S. 224.)

113. Schulversäumnislisten. Reg.-V., Düsseldorf, den 13. Februar 1874. Die mit ministerieller Genehmigung über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen aufgestellte neue Instruktion enthält folgende Bestimmungen: 1. Längstens 14 Tage vor Beginn jedes neuen Schuljahres, mit welchem die jährlich nur einmalige Aufnahme neuer, in's schulpflichtige Alter getretener Kinder erfolgen soll, hat die Ortspolizeibehörde eine vollständige Liste der im Schulbezirk lebenden Kinder von 5 bis 14 Jahren aufzustellen, und dem betreffenden Schulvorstande zu übergeben. Dieser bestimmt vor Beginn des Schuljahres, mit Rücksicht auf etwaige Abgänge zu anderen Schulen und auf die stattgefundenen Entlassungen, Dispensationen und Klassenversetzungen, welche Kinder zum Besuche der betr. Elementarschule resp. der einzelnen Schulklassen derselben verflichtet bleiben. Das betr. Lehrerpersonal hat dabei die vom Schulvorstande etwa verlangte Hülfe zu leisten.

2. Die in solcher Weise festgestellte Liste der schulpflichtigen Kinder wird vom Schulvorstande dem betr. Lehrer übergeben und dient demselben bei der mittelst täglicher Kontrole pünktlich zu führenden Versäumnisliste zur Grundlage. Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke jedem Lehrer in seiner Bürgermeisterei alljährlich aus Gemeindemitteln ein für zwei Schulsemester ausreichendes gedrucktes Formular nach gegebenem Muster zur Verfügung zu stellen. Der Lehrer hat in dasselbe die Namen sämmtlicher zu seiner Schule resp. Schulklasse gehörigen Kinder einzutragen und daneben nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied zu vermerken, und zwar unabänderlich, wie folgt: I. Die unentschuldigte Abwesenheit: a. während der ganzen täglichen Unterrichtszeit: durch zwei sich kreuzende Striche (><); b. während der halben täglichen Unterrichtszeit: durch einen schrägen Strich (/) in der Tageskolonne; c. Bruchtheile der versäumten täglichen Unterrichtszeit sind als $^1/_3$, $^1/_4$ u. s. f. in der Tageskolonne zu vermerken. II. Die entschuldigte Abwesenheit ist zu bezeichnen: a. wenn sie wegen ausdrücklich angezeigter oder dem Lehrer auf andere Art zuverlässig bekannt gewordener Krankheit stattfindet: mit dem Buchstaben k in der Tageskolonne für die ganze, mit $^k/_2$ für die halbe, mit $^k/_3$ u. s. f. für die Bruchtheile der täglichen Unterrichtszeit; b. wenn sie mit vorschriftsmäßig ertheilter Dispensation stattfindet: durch den Buchstaben d in Tageskolonne für die ganze, durch $^d/_2$, $^d/_3$ u. s. f. für halbe oder Bruchtheile der täglichen Unterrichtszeit; c. wenn sie wegen Unwetters oder anderer Ursachen für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen, stattgefunden hat, die als unabwendbare Hindernisse anzusehen sind, mit einer durchstrichenen Null. Die jedesmalige Veranlassung dieser entschuldigten Abwesenheit ist als „Bemerkung" an geeignetem Ort der Liste näher anzugeben.

Die vorstehend vorgeschriebenen Zeichen dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit Dinte gemacht werden, da die amtlich geführte Schulbesuchsliste erforderlichen Falls auch als Beweismittel vor dem Richter zur Geltung gebracht werden kann.

Die Anwesenheit wird in der Tageskolonne nicht bezeichnet, so daß alle darin ohne Zeichen gebliebenen Stellen die Anwesenheit der betr. Kinder während der ganzen Unterrichtszeit bedeuten. Die hiernach zu führenden Listen sind von dem Lehrer jeder Schule resp. Schulklasse aufzubewahren und am Schlusse jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

3. Aus der Versäumnisliste hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen zweifachen Auszug über die bei den zum obligatorischen Unterrichte gehörigen Gegenständen vorgekommenen Versäumnisse — ohne Unterschied der Veranlassung derselben — anzufertigen und falls Entschuldigungsgründe in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntnis gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen, resp. die eingebrachten schriftlichen Entschuldigungen und Dispensationen beizufügen.

Von diesen Auszügen, für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare nach gegebenem Muster in hinreichender Zahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, hat der Lehrer an demselben Tage ein Exemplar dem Schulvorstande in der Person des Vorsitzenden, das andere dem Bürgermeister zuzustellen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-Anzeige an beide genannte Stellen zu machen.

Die Landräthe führen, unter Mitwirkung der Schulinspektoren, die Aufsicht über die Ausführung dieser Instruktion. Sie sind berechtigt die Versäumnislisten einzufordern und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer, Schulvorstände und die Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Thalern zu rügen. (Siebe, Verordnungen S. 183.)

115. Auszüge aus den Schulversäumnislisten. Reg.-V., Düsseldorf, den 24. Mai 1874. Die nach § 3 der Instr. vom 13. Februar cr. aufzustellenden Auszüge aus den Schulversäumnislisten für solche Schulen, zu denen Kinder aus verschiedenen Bürgermeistereien gehören, müssen für jeden Bürgermeister besonders aufgestellt werden, soweit er betheiligt ist, im übri-

114. Lektionsplan für eine 3klassige Schule mit 2 Schulzimmern

Stdn.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8—9.	I. Klasse: Biblische Geschichte. II. „ Desgl.	I. Lesen mit Sprachlehre. II. Desgl.	I. Religion. II. Desgl.
9—10.	I. Lesen mit Abschrbn. II. Desgl.	I. Schreiben. II. Desgl.	I. Zeichnen mit Formenlehre. II. Zeichnen.
10—11.	I. Rechnen. II. Desgl.	I. Rechnen. II. Desgl.	I. Freischr. (Aufsatz.) III. { Bibl. Gesch. 1/2 St. Lesen mit Schreiben 1/2 Std.
11—12.	I. Vaterl. Geschichte. II. Desgl.	I. Geographie. II. Gesang.	I. Gesang. III. Lesen mit Schreiben 1/2 Std.
2—3.	I. Naturlehre. III. { Bibl. Gesch. 1/2 St. Lesen mit Schreiben 1/2 Std.	II. Geogr. (Naturl.) III. { Bibl. Gesch., Katechism. 1/2 Std. Lesen u. Schreiben 1/2 Std.	
3—4.	I. Turnen (Handarb.) III. { Lesen mit Schreiben 1/2 Std. Rechnen 1/2 Std.	II. Turnen (Handarb.) III. { Lesen u. Schreiben 1/2 Std. Rechnen 1/2 Std.	

I. Klasse: 28 Stunden, II. Klasse: 24 Stunden, III. Klasse: 12 Stun-
7 Uhr beginnen. Mittwoch und Samstag Nachmittag sind frei. (Cl. Bl.

gen aber bleibt der angezogenen Instruktion gemäß zu verfahren. (Siehe, Verordnungen S. 187.)

116 Kosten für Formulare. Reg.-V., Düsseldorf, den 27. Mai 1874. Die Kosten für die zur Kontrole des Schulbesuchs erforderlichen Formulare sind da, wo die Unterhaltung der Schule durch eine Schulsozietät erfolgt, von dieser zu beschaffen, da der zur Unterhaltung der Schule Verpflichtete auch für diese Kosten aufzukommen hat. (Siehe, Verordn. S. 184.)

117. Doppelte Schulversäumnislisten. Reg.-V., Düsseldorf, den 3. Januar 1875. Das k. Landrathsamt wird auf Grund des Min. R., vom 31. August 1874*) hierdurch ermächtigt von der in § 3 vom 13. Februar d. J.**) angeordneten Aufstellung doppelter Schulversäumnislisten dann zu entbinden und die einmalige Ausfertigung derselben als genügend zu bezeichnen, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt und im übrigen ausreichende Garantie vorhanden ist, daß der Schulvorstand, resp. ein von ihm damit beauftragtes Mitglied desselben, die ihm vorliegende Versäumnisliste prüft und sie pünktlich am Montage der nächsten Woche dem Bürgermeister mittheilt. Hierauf bezügliche Anträge sind demgemäß für die Folge nach pflichtmäßigem Ermessen zu erledigen. (Siehe, Verordn. S. 186.)

118. Die Absentenlisten-Extrakte. Reg.-V., Breslau, den 2. Februar 1876. Infolge der mittelst Durchsicht der eingereichten Schulprüfungsberichte gemachten Erfahrungen ist besonders zu rügen die fast gewissenlose Art, wie an vielen Orten die Absentenlisten-Extrakte aufgestellt wer-

---

*) 117. a. Siehe Anhang. **) Siehe Nr. 113 S. 57.

und 2 Lehrkräften. Reg.-V., Trier, den 24. Februar 1874.

Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
I. Bibl. Geschichte. II. Desgl.	I. Diktirschrbn. (Gedichte, Geschäftsaufsätze ɔc.) II. Diktiren. (Rechtschrbn.)	I. Raumlehre. II. Freischreiben. (Aufsatz).
I. Lesen mit Abschreiben. II. Lesen mit Memoriren von Gedichten ɔc.	I. Schreiben. II. Desgl.	I. Zeichnen. II. Religion (Evangelium, Lied, Gebet).
I. Rechnen. II. Desgl.	I. Rechnen. II. Desgl.	I. Gesang. III. Lesen und Schrbn.
I. Geschichte. II. Geographie.	I. Geographie. II. Gesang.	I. Religion (Evangelium, Katechismus). III. { Lesen u. Schr. 1/2 St. Katech., Lied 1/2 Std.
I. Naturgeschichte. III. { Religion, Lied, Gebet 1/2 Std. Lesen mit Schreiben 1/2 Std.	II. Naturgeschichte. III. { Bibl. Gesch. 1/2 Std. Lesen mit Schreiben 1/2 Std.	
I. Turnen (Handarbeit). III. { Lesen mit Schreiben 1/2 St. Rechnen 1/2 Std.	II. Turnen. (Handarb.) III. { Lesen mit Schreiben 1/2 Std. Rechnen 1/2 Std.	

den, Summa: 64 Stunden. Im Sommer kann der Unterricht auch um
Nr. 86 S. 356.)

den. *) Ohne näher darauf einzugehen, wird bemerkt, daß der Absentenlisten-Extrakt ein Auszug aus dem Absenten-Tageregister der Schule sein muß und wird angeordnet, daß, wer im Laufe des Schuljahres 30 Absenztage und darunter 12 unentschuldigte hat, in dem Extrakt aufzuführen ist. (D. Schulges. S. S. 171.)

*) 118. a. Schüler- und Schulversäumnislisten. Reg.-V., Potsdam 12. Juni 1869. Nach Maßgabe der Aufnahme-Termine sind jährlich, bezüglich halbjährlich, je nachdem der Lehrkursus an einer Schule ein jährlicher oder ein halbjährlicher ist, für jede Schule resp. Schulklasse vollständige Listen aller schulpflichtigen Kinder aufzustellen. Die Kinder können in die Schule aufgenommen werden an dem ersten auf ihren sechsten Geburtstag folgenden Aufnahme-Termin. Sie müssen in die Schule eintreten an dem ersten auf ihren 7. Geburtstag folgenden Aufnahme-Termin. Werden bei einer Schule Kinder jährlich nur einmal aufgenommen und vollendet ein Kind innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr, so muß dasselbe an dem letzten seinem 7. Geburtstage vorangehenden Aufnahme-Termin in die Schule eintreten.

Die Schülerlisten müssen 6 Kolumnen, 1. für die laufende Nummer, 2. für den Namen und Geburtstag des Kindes, 3. für den Tag der Aufnahme in die Schule, 4. für den Tag des etwaigen Ausscheidens aus der Schule, 5. für den Namen, Stand und Wohnort der Eltern resp. der Pfleger oder Dienstherren und 6. für Bemerkungen des Lehrers über Verhalten, Fleiß und Fortschritte des Kindes enthalten. Nicht aufzunehmen in diese Liste sind diejenigen Kinder, für deren Unterricht nachgewiesenermaßen ausreichend außerhalb der öffentlichen Schulen gesorgt wird. Die Aufstellung der Listen liegt in den Städten den Schuldeputationen, auf dem Lande den Lehrern ob, doch müssen auch die Schulvorstände die von den Lehrern aufgestellten Listen auf ihre Vollständigkeit prüfen und vollziehen. Die Magistrate in den Städten und die Ortsvorstände auf dem Lande haben die Verpflichtung, die Schuldeputationen, die Schulvorstände, bezüglich die Lehrer mit den denselben zur Aufstellung der Listen nöthigen Mittheilungen über den Personenstand der Gemeinden zu versehen, insbesondere dieselben auch, wenn im Laufe eines Halbjahres Familien mit schulpflichtigen Kindern in Gemeinden neu anziehen, hiervon zur sofortigen Vervollständigung der Schülerlisten in Kenntnis zu setzen. Die Schülerliste wird für das Jahr, bezüglich das halbe Jahr, für welches sie bestimmt ist, dem Klassenlehrer übergeben, und muß sich 14 Tage vor Beginn des Lehrkursus in den Händen desselben befinden. Nach Ablauf des Lehrkursus ist sie von den Schuldeputationen resp. den Schulvorständen sorgfältig zu bewahren. Zweckmäßig werden diese Listen in einem festen, für sie allein bestimmten Buche geführt, und hat es, wo dies bereits geschieht, dabei jedenfalls sein Bewenden.

Auf Grund der Schülerlisten hat der Lehrer auf das sorgfältigste Schulversäumnislisten zu führen. Sie müssen, abgesehen von der laufenden Nummer 5 Kolumnen enthalten, 1. die Namen der schulsäumigen Kinder, 2. für die Zeit der Versäumnis, 3. für den Namen und Wohnort der Eltern resp. Pfleger, 4. für die Bemerkungen des Lehrers über die Rechtfertigung der Versäumnis, 5. für die Eintragung der verhängten Strafen. In diese Listen sind die sämmtlichen Schulversäumnisse der Kinder, selbst wenn sie sich nur auf einzelne Stunden erstrecken und auch wenn sie entschuldigt sind, einzutragen, und bei jeder in Kolumne 4 der Grund der Versäumnis und das Urtheil des Lehrers über die Entschuldbarkeit derselben zu vermerken. Die Tage, an denen die Schule ganz oder in einzelnen Stunden von einem Kinde versäumt ist, müssen genau nach dem Kalender angegeben werden. Alle 14 Tage einmal, wenn nicht in einzelnen Fällen ein noch kürzerer Zeitraum von der Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen bestimmt wird, haben die

119. Lehrmittel. Reg.-V., Breslau, den 2. Februar 1876. In Beziehung auf die Lehrmittel ist zu bemerken, daß bei aller Anerkennung des bereits Geschehenen doch immer noch manches Nothwendige fehlt, namentlich die zum Zeichnen fast unentbehrlichen Lineaturzirkel. Ebenso mangeln noch in vielen Schulstuben die nöthigen Ventilationsvorkehrungen, Kleiderriegel und Fenstervorhänge, die doch überaus leicht zu beschaffen sind.

Die Reg. hofft, daß die Lokal-Schulinspektoren mit Nachdruck auf die Beseitigung der bestehenden Uebelstände dringen, und, wo ihnen dies nicht gelingt, durch die Kreis-Schul-Inspektoren die Hilfe des betr. Landrathsamtes anrufen werden. Letzteres wird namentlich bezüglich der Einführung des Nähunterrichts, der Beschaffung von Turnplätzen, Baumschulen und fehlenden Lehrmittel häufig nöthig sein. — Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 verordnet in § 58: „In eben der Art, wie die Einrichtung der Industrieschulen, ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein anderer in der Gärtnerei erfahrener Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerei, und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler, sie nützt jedem Einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summen der National-Industrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhten allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt sein, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeine eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, sowie bei den weiblichen Industrieschulen der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben." (D. Schulges. S. S. 171.)

120. Einrichtung von Schulchroniken. Reg.-V., Magdeburg den 22. Juni 1876. Die „Einrichtung von Schulchroniken" ist zum Gegenstand der Verhandlungen auf den Kreis- und Bezirks-Lehrerkonferenzen zu machen, wobei zur Information auf das Min. R. vom 11. Dezember 1863 — U. 11,968 (C. Bl. pro 1864 S. 22), *) verwiesen und bemerkt wird, daß die in demselben als wünschenswerth empfohlene Einrichtung gegenwärtig eine vorschriftsmäßige geworden ist. Hinsichtlich der Einrichtung der Chronik wird folgendes Schema aus der Verf. der k. Reg. zu Oppeln vom 12. Febr. 1864 empfohlen

I. Abschnitt. Die Schule zu . . . . .

Erstes Kapitel: Gründung der Schule; Schulpatronat; Kostenaufwand; Beitragsverhältnis. — Erster Umfang der Schule nach den eingeschulten Gutsbezirken und Gemeinden; Anfänglicher Schulbesuch; Angabe der ersten Lehrerdotation der Schulstelle. Kirchliche Nebenämter; im letzteren Falle ist die Dotation nach dem Schul- und Kirchenamte getrennt anzugeben.

Zweites Kapitel. Zunahme der schulpflichtigen Kinder; Erweiterung, Neu- und Umbau der Schule; Veränderungen in der Dotation; Angabe der seither angestellten Lehrer und Schulrevisoren. Gefeierte Schulfeste und außerordentliche Schulrevisionen.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Schule. a. Bauzustand

---

Lehrer eine vollständige, von ihnen unterschriebene Abschrift der Schulversäumnisliste für die letzvergangenen zwei Wochen den Schuldeputationen resp. Schulvorständen in zwei Exemplaren, oder, wenn Versäumnisse nicht vorgekommen sind, eine Anzeige hiervon einzureichen. Lehrer, welche sich in der Führung oder Einreichung der Schulversäumnislisten nachlässig erweisen, sind der Reg. zur Bestrafung anzuzeigen. (Brdbrg. Schulbl. S. 70 pro 1870.)

*) **120.** a. Schul- und Gemeinde-Chroniken. Min.-R., den 11. Dezember 1863. U. 11,968. Die Lehrer sind, wo die Verhältnisse es gestatten, zur Anlegung von Chroniken, die die Geschichte des Ortes und der Heimat geben, anzuregen. (C. Bl. S. 22 pro 1864.)

mit Angabe der vorhandenen Räume. b. Jetzige Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder. c. Angabe der Lehrer, des Revisors, der Schulinspektion und des Schulpatrons, auch der Schulvorsteher. d. Eingeschulte Gemeinden und Gutsbezirke, deren Entfernung vom Schulorte und Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen schulpflichtigen Kinder. e. Dotation. f. Nebenämter. g. Sprachliche Verhältnisse. h. Schulbesuch. i. Fortbildung. k. Turn- und Industrieunterricht. l. Schulstiftungen.

II. Abschnitt. Die Gemeinde zu . . . .

Erstes Kapitel. Gründung des Dorfes. Angabe der ersten Gutsherrschaft. Damaliger Umfang; Seelenzahl; Sprache; Konfession; Beschäftigung der Bewohner. Kirchliche Verhältnisse (ob eine Kirche am Orte, für welche Konfession, ob sie eine Mutter- oder Tochterkirche ist, deren Gründung und Beschreibung, ev. wohin das Dorf eingepfarrt ist) — Ortsverfassung — Wichtige Ereignisse.

Zweites Kapitel. Zunahme der Bevölkerung; Erweiterung der Gemeinde; Bauten. Zuzug aus anderen Gegenden. Erweiterte Beschäftigung. Fabriken, Gruben, Hütten ꝛc. — Wechsel der Gutsherrschaft.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Gemeinde; Gutsherrschaft; Seelenzahl. Konfession und kirchliche Verhältnisse. Beschäftigung der Bewohner. Gewerbliche Anlagen; Verkehr; Wohlstand; Ortsverfassung. Bemerkenswertes.

Es wird erwartet, daß die Schulinspektoren und Lehrer sich mit Interesse der in Rede stehenden Arbeit widmen werden, und dabei bei der Jugend und den Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimat und des Vaterlandes geweckt und genährt, und durch Vorlesung dieser Arbeiten in dazu anzuberaumenden freien Zusammenkünften ein lebendiges Zusammenwirken von Schule und Haus auf dem Gebiete der Jugenderziehung herbeigeführt werde. (C. Bl. S. 502 Nr. 209.)

121. Versäumnislisten der Privatschulen. Reg.-V., Magdeburg, den 12. Sept. 1876. Die Vorsteher der Privatschulen sind verpflichtet nach Maßgabe der Bestimmungen der Amtsbl. Verordnung vom 3. November 1873, wonach in allen Schulen die Versäumnislisten den bisherigen Anordnungen gemäß einzurichten und in denselben alle Versäumnisse, und zwar a. entschuldigte und b. nicht entschuldigte ohne Rücksicht auf die Versäumnisursachen von dem Lehrer selbst mit besonderen Zeichen für a. und b. einzutragen, so daß jeder versäumte ganze oder halbe Tag bestimmt daraus nachgewiesen werden kann, und am Schlusse jeder Woche in 2 Exemplaren an den Lokalschulinspektor oder Rektor der Schule abzugeben sind, die Versäumnislisten zu führen und bei nicht entschuldigten Schulversäumnissen die Eltern, Vormünder oder Pfleger der betr. Kinder dahin zu verwarnen, daß die letzteren bei wiederholten nicht entschuldigten Versäumnissen die Privatschule verlassen und der öffentlichen Schule ihres Wohnortes überwiesen werden müßten. Die Vorsteher der Privatschulen haben ein Exemplar der Versäumnislisten am Schlusse jeder Woche durch den betr. Orts-Schulinspektor mit dem Vermerk über die geschehene Verwarnung der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat, sobald in einem Vierteljahr dreimal ungeachtet der erfolgten Verwarnung unentschuldigte Versäumnisse eines Schulkindes vorgekommen sind, die Ueberweisung desselben an die öffentliche Schule zu bewirken. (D. Schulges. S. pro 1877 S. 287.)

122. Führung der Absentenlisten. Kons.-V., Hannover, den 7. April 1877. Nach Nr. 10 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 hat der Lehrer die Absentenliste regelmäßig zu führen. Es ist daher unzulässig, die Führung dieser Liste Schulkindern zu übertragen, die Ausfüllung derselben mehrere Tage hindurch zu unterlassen, oder die Aufzeichnung nur auf solche Kinder, welche ohne einen genügenden Grund die Schule versäumen, zu erstrecken. Die Absentenliste soll, wie schon der Name sagt, sämmtliche in der Schule fehlenden Kinder aufführen.

Es hat demnach der Lehrer inskünftig täglich, sowohl vor- wie nachmit-

tags am Schlusse der Schule die in der Schule fehlenden Kinder in die Liste einzutragen. Findet dabei eine feste regelmäßige Ordnung statt, so nimmt diese Eintragung auch in großen Schulen nur wenige Augenblicke in Anspruch.

Die Versäumnislisten sind nach dem vorschriftsmäßigen Formulare, die von den Schulvorständen zu liefern sind und gedruckt aus Klindworth's Verlag hierselbst bezogen werden können, aufzustellen und gehören zu und bleiben bei den Schulakten und dürfen bei einer etwaigen Versetzung vom Lehrer nicht mit fortgenommen werden.

Die Gründe, welche eine Versäumnis verursacht haben, hat der Lehrer in geeigneter Weise sorgfältig zu erforschen und in der Liste anzumerken. Von den Eltern, bezw. deren Stellvertretern ist zu erwarten, daß sie hierbei dem Lehrer thunlichst entgegenkommen, zeitig demselben von den Gründen einer Schulversäumnis (Krankheit 2c.) Kenntnis geben, bezw. für eine beabsichtigte, nothwendig scheinende Versäumnis die zuvorige Genehmigung erwirken.

Aus der Absentenliste hat der Lehrer einen Auszug dem Lokal-Schulinspektor mindestens monatlich vorzulegen. Der Auszug hat sämmtliche Kinder, welche die Schule versäumten, aufzuführen und die Gründe der Versäumnis anzugeben. Ueber die Schulversäumnisse der dispensirten Kinder hat in Gemäßheit des Ausschreibens vom 31. August 1874 *) der Lehrer den Auszug alle 14 Tage dem Lokal-Schulinspektor mit den erforderlichen Bemerkungen zu weiterer Veranlassung einzureichen. (D. Schulges. S. S. 404.) **)

11. Die Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher: 1) die Lesefibel und das Schullesebuch, 2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3) ein Liederheft, außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher;

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel;

c. Hefte mindestens: 1) ein Diarium, 2) ein Schönschreibeheft, 3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, auf den oberen Stufen 4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

123. Lehr- und Lernmittel, Tabellen und Listen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 22. Nov. 1872. Ein besonderer Bericht ist von dem Hauptlehrer jeder Schule unter Bescheinigung des Lokal-Schulinspektors darüber an den Kreis-Schulinspektor zu erstatten, ob die unter Nr. 9, 10 und 11 der Allg. Best. vom 15. Oktober cr. als nothwendig bezeichneten Lehrmittel 2c. vorhanden und in welchem etwa fehlende Gegenstände übersichtlich aufgeführt sind, zugleich auch, was zur Ergänzung des Fehlenden geschehen ist. Der Kreis-Schulinspektor hat diese Berichte, nach erfolgter Prüfung, an das k. Landrathsamt zu befördern und seine auf die Beseitigung der vorgefundenen Mängel gerichteten Anträge resp. Vorschläge zu machen.

---

*) S. Nr. 117. a. S. 59. **) 122. a. Siehe Anlage.

Die k. Landrathsämter haben ihrerseits die geeigneten Anordnungen zu treffen und in besonderem Bericht der k. Regierung anzuzeigen, daß den in Bezug genommenen Bestimmungen genügt ist, event. was noch zu thun bleibt. (C. Bl. S. 38ad 4 de 1873.)

124. Lehrmittel, Tabellen, Schulbücher. Reg.-Verf., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Die Kreisschulinspektoren haben sich der sorgfältigen Ausführung der in den §§ 9—11 vorgeschriebenen Bestimmungen über die unentbehrlichen Lehrmittel, die Tabellen und Listen, Schulbücher und Schulhefte angelegen sein zu lassen, dieselben auch bei ihren Schulrevisionen im Auge zu behalten und die Beschaffung etwa fehlender Gegenstände, die Ersetzung unbrauchbarer und die sachgemäße Benutzung der vorhandenen zu bewirken. Die bezüglichen Kosten sind für Schulbücher und Schulhefte von den Eltern, für die übrigen Gegenstände von den Schulkassen, welche die Mittel dazu besitzen, herzugeben und wo solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, von den Schul-, beziehungsweise Ortsgemeinden aufzubringen. (C. Bl. de 1873 S. 45.)

125. Lehr- und Lernmittel, Listen ꝛc. Reg.-Verf., Stettin, den 20. Januar 1873. Die Kosten für das in den 4 Paragraphen 8—11 verlangte Mehr gegen das bisher Geforderte oder Vorhandene sind schleunig zu berechnen und bei der Schulgemeinde anzumelden. Eine etwa verweigerte Hergabe ist bei der bezüglichen Polizeibehörde anzuzeigen und deren Einschreiten zu beantragen.

Die Schulchronik, welche von nun ab der Lehrer führen soll, muß in einem festeingebundenen Buch abgefaßt und bei mehrklassigen Schulen von dem Rektor oder dem ersten Lehrer geführt werden.

Wenn in der mehrklassigen Volksschule für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte von den Schülern geführt werden, so liegt die Gefahr nahe, daß von Seiten der Schüler ein verderbliches Nachschreiben während des Unterrichts hier und da einreißt. Dieses Treiben ist von Seiten der Schulinspektion aufmerksam und nachdrücklich abzuwehren. (Schles. Sch.-Bl. S. 356.(

126. Lehr- und Lernbücher. Reg.-Verf., Trier, den 28. Febr. 1873. Die Einführung neuer Lehr- und Lernbücher wird im allgemeinen nicht erforderlich sein. Wenn im § 11 ein Schülerheft für den Rechenunterricht erwähnt wird, so hat sich der Trier'sche Lehrerverein im gemeinnützigen Interesse bereit erklärt, ein solches für die verschiedenen Schulen auszuarbeiten und billig herzustellen. (C. Bl. Nr. 180 S. 355.)

127. Lernmittel. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1873. Die Lesefibeln und Lesebücher, welche gegenwärtig in den einzelnen Schulen gebraucht werden, sind unverändert bis auf weitere Verfügung beizubehalten. Die in die Hände der Schulkinder zu gebenden Aufgabenhefte im Rechnen, Liederhefte, Zeichenvorlagen und andere Handbücher dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung der Regierung eingeführt oder die einmal eingeführten mit andern vertauscht werden. (Siebe, Verordnungen S. 224.)

128. Lehr- und Lernmittel. Verf. der städt. Schuldeput., Berlin, den 3. Juni 1873. Bis zur Einführung besonderer Lehrmittel für die Kinder in den Realien, in der deutschen Sprachlehre und in der Geometrie ist das von den Lehrern Schumacher, Wrede, Grosmann und Neumann herausgegebene Wiederholungsbuch den Kindern von der Mittelstufe an die Hand zu geben.*)

---

*) 128. a. Verkauf von Schulbüchern ꝛc. durch Lehrer. Reg.-V., Düsseldorf, den 23. Nov. 1848. Wegen mannichfacher der Reg. zur Anzeige gebrachten Misbräuche mit dem Verkaufe von Schulbüchern (s. Anh. 128. aa.) und Schreibmaterialien sieht die Reg. sich veranlaßt, die Verordnung vom 21. Januar 1831, wodurch den Lehrern die Erlaubnis ertheilt war, die eingeführten Schulbücher, wie auch Papier und Federn, ohne eigenen pekuniären Vortheil

Außer einem Diarium sind bei dem Unterrichte in den vorgenannten Lehrgegenständen folgende Hefte*) von den Kindern zu führen: 1. Ein häusliches und Schul-Schreibheft für die kalligraphischen Uebungen in den Unter- und Mittelklassen; 2. ein Schulschreibheft für diese Uebungen in den Oberklassen; 3. ein Zeichenbuch in den Mittel- und Oberklassen, und außerdem in den letztgenannten Klassen 4. ein Heft für die Reinschriften der ausgearbeiteten stylistischen und orthographischen Aufgaben, für die Lösung der Rechen- und geometrischen Aufgaben, für den Unterricht in der Naturlehre.

129. Lernmittel. Reg.-Verf., Frankfurt, den 24. November 1873. Zu den Lernmitteln für die Schüler der Volksschule gehört nach den „Allg. Best." auch ein Liederheft. Für die Schule des Bezirks empfiehlt sich als besonders brauchbar die Sammlung der Lieder von Seidel. 3 Hefte. Berlin, bei Stubenrauch. Der Preis der beiden ersten Hefte beträgt je 3 Sgr., des 3. Hefts 4 Sgr. Bei direktem Bezuge wird Lehrern und Schulvorständen von 12 Exemplaren 25 % Rabatt bewilligt. (Vrb. Sch. Bl. pro 1874 S. 181.)

130. Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren. Min.-R., Berlin, den 24. Dez. 1873. U. 48,769. An für den Schulgebrauch bestimmten literarischen Produktionen betheiligen sich mehrfach Schulräthe und Seminar-Direktoren. So wünschenswerth dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, daß die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergültig sein werden, so ist doch deren amtliche Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich muß diese dann begründeten Anstoß geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Die k. Unterrichtsbehörden haben diese Andeutungen für die Zukunft zu beachten. (C. Bl. de 1874 Nr. 3 S. 186.)

131. Häusliche Schularbeiten. Reg.-V., Oppeln, den 4. März 1874. Aus den Berichten, welche über das Maß der häuslichen Schularbeiten in Privat-Mädchenschulen eingereicht worden sind, hat die Reg. entnehmen müssen, daß nicht überall in diesen Schulen das Verhältnis der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit zu der Durchschnittskraft der Schülerinnen richtig erkannt und danach das zulässige Maß bestimmt worden ist. Namentlich ist die Menge und die Schwierigkeit der häuslichen Schularbeiten mehr nach der Kraft der befähigtern Schülerinnen als nach der mittleren Begabung der Mehrzahl bemessen worden. Ebenso haben diese Arbeiten mehrfach den Unterricht in der Schule ergänzen sollen in einer Weise, welche den Haupt-Accent auf den häuslichen Fleiß legt, während derselbe auf der unmittelbaren Inanspruchnahme der Schülerinnen im Unterricht selbst ruhen soll.

Ueberall ist festzuhalten, daß es für den Zweck des Jugendunterrichts auf den geistigen Verkehr mit den Schülern und Schülerinnen in der Lehrstunde selbst ankommt, um sie zu freudiger Selbstthätigkeit anzuregen. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste im Schulunterriche gehalten und wird dabei ein leiblich und geistig abstumpfendes, mechanisches Verfahren befolgt. Die Zahl der von den Schülerinnen zu haltenden Hefte hat mehrfach zugenommen; neben den eingeführten Lehrbüchern werden noch allerlei unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Rein-

---

ihren Schülern käuflich zu überlassen, hiermit zurückzuziehen und zu bestimmen, daß den Lehrern der Verkauf von Materialien gedachter Art auch an ihre Schüler nicht mehr gestattet sein soll. (Siehe, Verordnungen S. 116.)

*) 128. b. Verkauf von Schreibmaterialien an Schüler. Min.-R., Berlin, den 19. Oktober 1865.) Nach dem Min.-Reskript vom 8. März 1842 (Min.-Bl. S. 50) ist den Elementarlehrern in kleinen Städten und auf dem Lande gestattet ihren Schülern Schreibmaterialien lediglich für den Schulbedarf zu verkaufen. (C. Bl. S. 730.)

schriften schon gefertigter Arbeiten und dgl. verlangt, und was ausschließlich Sache mündlicher Uebung sein sollte, wird in ungewöhnlicher Ausdehnung zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt.

In der Regel wird die unverhältnismäßige Zunahme häuslicher Schularbeiten für ein Zeichen angesehen werden können, daß es den betreffenden Lehrkräften an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schülerinnen zu sehen sein.

Um den Nachtheilen, welche die Ueberbürdung der Schülerinnen mit häuslichen Schularbeiten für die leibliche Entwickelung und Gesunderhaltung haben muß, vorzubeugen, ist deshalb überall darauf zu halten, daß für Lehrgebiete, welche es gestatten, gedruckte Leitfäden und Lehrbücher in Gebrauch genommen und alle schriftlichen Hausarbeiten in diesen Gebieten untersagt werden. So z. B. in den Realien, in der Geschichte und Literaturgeschichte und in der Religionslehre. Ferner sind die Pensen für den häuslichen Fleiß in den Fremdsprachen, insbesondere in der obersten Klasse sorgfältig zu überwachen, um nicht bei Präparationen zu Uebersetzungen den Schülerinnen unverhältnismäßig viel Zeit und Kraftaufwand zuzumuthen.

In Zukunft ist es als Maximum anzusehen, wenn die Schülerinnen der Unterstufe eine, die der Mittelstufe $1^1/_2$, die der Oberstufe 2 Stunden täglich zur Bewältigung der häusl. Schularbeiten in Anspruch genommen werden.

Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt, durch die Lokal-Schulinspektoren die Privat-Mädchenschulen in dieser Beziehung sorgfältig beobachten zu lassen, und da, wo Zuwiderhandlungen bemerkt werden, hierüber alsbald an die Reg. zu berichten. (C. Bl. S. 353 Nr. 85.)

132. Nähere Bezeichnung des Ausdrucks „Liederheft". M.-R., Berlin, den 22. April 1874. U. 48,038. In den Allg. Best. vom 15. Oktober ist sub Nr. 11 unter den Lernmitteln für die Schüler auch ein Liederheft aufgeführt. Darunter ist nicht eine Sammlung von Liedertexten verstanden, sondern ein Heft, welches sowohl die Texte als auch die Melodien, bezw. nur die letzteren enthält. (C. Bl. Nr. 119 S. 400.)

133. Kompetenz zur Einführung von Fibeln in Schulen. Min.-R., Berlin, 31. Dezember 1874. U. III. 14,218. Wenn in Betreff der einzuführenden Fibel in Gemäßheit der Verfügung vom 28. Aug. v. J.*) U. 10,220 (C. Bl. pro 1873 S. 555 Nr. 281) zwischen der Regierung und dem Provinzial-Schulkollegium Uebereinstimmung herbeigeführt ist und wenn es sich dabei nicht etwa um eine Abweichung von der im Seminar-Unterrichte der Prov. angewandten Lehrmethode handelt, ist die Min.-Gen zur Einführung der betr. Fibel nicht erforderlich. (C. Bl. pro 1875 S. 50 Nr. 25.)

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

134. Die 2 Klassenstufen. Reg.-Verf., Potsdam, 9. Dez. 1872. Die gesammte Schulzeit jedes Schülers beträgt 8 Jahre, jeder Schüler bringt also durchschnittlich 2 Jahre in der Unterstufe, 3 in der Mittelstufe und 3 in der Oberstufe zu. Die Halbtagsschule wird nicht etwa nach den Geschlechtern, sondern nach der Leistungsfähigkeit der Schüler getheilt, so daß die eine die schwächeren Schüler enthält und die andere aus den vorgeschrittenen Schülern besteht. (C. Bl. de 1873 Nr. 23 S. 47.)

*) Siehe § 24 Nr. 199.

135. Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1873. Die Ausführung der „Allg. Best." und der nach ihr aufgestellten Unterrichtspläne macht es nothwendig, daß fortan nur einmal im Jahre neue Schulkinder aufgenommen werden, da bei der bisherigen üblichen zweimaligen Aufnahme die Zahl der Abtheilungen über Gebühr vermehrt, und die Arbeiten erschwert würden, die gegebenen Vorschriften auch unerfüllbar sein würden.

Bei ortsüblicher Veröffentlichung des Aufnahmetermins werden daher die Eltern, Vormünder und Pfleger in das schulpflichtige Alter getretener oder demselben naher Kinder darauf ausdrücklich hinzuweisen und aufzufordern sein, die in dem entsprechenden Alter stehenden Kinder an diesem einzigen Aufnahmetermin zum Schulbesuch anzumelden.

Während des Schuljahres von auswärts zuziehende, im schulpflichtigen Alter stehende Kinder müssen jederzeit in die Schule aufgenommen und der ihrer Entwickelung und Vorbildung entsprechenden Abtheilung resp. Klasse zugewiesen werden.

Die Versetzung der Kinder einer Schule aus einer Abtheilung resp. Klasse in die andere wird gleichmäßig nur einmal im Jahre und zwar gleichzeitig mit der Aufnahme neuer Schulkinder vorzunehmen sein.

Was dagegen die Entlassung der nach den geltenden Bestimmungen entlassungsfähigen Kinder betrifft, so wird sie auch für die Folge zweimal im Jahre zu Ostern und zu Michaelis, stattfinden müssen, da es nicht zulässig erscheint, die im Laufe des Jahres aus dem schulpflichtigen Alter tretenden, genügend vorgebildeten Kinder noch so lange zum Schulbesuch anzuhalten, wie es bei der Bestimmung eines einmaligen Entlassungstermins nothwendig sein würde.

Wo indessen nur eine einmalige Entlassung, ohne Beschwerde für die Betheiligten thunlich sein sollte, würde sie von der Ortsschulbehörde in Aussicht zu nehmen sein. —

Bei der Aufsicht über die Schulen durch die Lokal- und Kreisschul-Inspektoren resp. Stadt-Schulinspektionen sind fortan die in den „Allg. Best." und in den ihnen entsprechenden, von der Reg. veröffentlichten oder im Spezialfalle besonders genehmigten Unterrichtsplänen gegebenen Normen zu Grunde zu legen.

Bei den Schulrevisionen ist jedes Mal festzustellen, ob der Zustand der einzelnen Schulen und Klassen diesen Normen entspricht, event. worin er hinter den Anforderungen zurückbleibt und die zu erstattenden Revisionsberichte haben sich darüber auszusprechen.

Von den Lehrern und Lehrerinnen der Schulen des Reg.-Bezirks wird die zuversichtliche Erwartung gehegt, daß sie den nach den neuen Normen an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, mit Erfolg bemüht sein und den Beweis liefern werden, daß sie ihre Kräfte mit ausdauerndem Fleiß und unverbrüchlicher Treue dem von ihnen gewählten Beruf zu widmen wissen.

Diese Verfügung ist von den Kreisschulinspektoren bei den Lokal-Schulinspektoren ihrer Aufsichtskreise in geordneten Umlauf zu setzen, mit dem Auftrage, sie den Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzutheilen. (Siebe, Verordnungen S. 223.)

136. Die 3 Klassenstufen. Oberpräs.-Verfügung, Königsberg, den 24. Juli 1873. Von den 3 Klassenstufen umfaßt die untere in der Regel die Kinder der drei ersten Schuljahre, die mittlere die des 4. und 5. und die obere die des 6. bis 8. Schuljahres. (C. Bl. Nr. 247 S. 486.)

137. Herstellung und Gliederung mehrklassiger Volksschulen. Min.-Reskript, Berlin, den 29. November 1873. U. 3510. Die Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. bezeichnen unter Nr. 1 als normale Volksschuleinrichtungen an erster Stelle die einklassige Volksschule. Sie fordern unter Nr. 7 da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren

Vereinigung zu einer mehrklassigen, und indem sie unter Nr. 12 die Volksschule in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen, gliedern lassen, erscheinen als die entsprechendsten Einrichtungen die 3klassige Volksschule, wo jeder Stufe eine Klasse und die 6klassige, wo jeder Stufe zwei Klassen zugewiesen sind.

Daß die 6klassige Volksschule als ein besonders günstiger Schulorganismus anzusehen ist, erhellt auch aus Nr. 1 der Allgemeinen die Mittelschule betr. Bestimmungen, wo gestattet wird, daß die Oberklassen einer 6klassigen Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten.

Hiernach ist eine bis zu 6 Klassen erweiterte Volksschule nicht blos zulässig — das war auch schon vor dem Erlaß der Allg. Best. der Fall —; sondern sie ist erstrebenswerth. Infolge dessen ist selbst in kleineren Städten die Vereinigung der vorhandenen unentwickelten Schuleinrichtungen zu einem mehrgliederigen Ganzen angebahnt und unter Genehmhaltung der Aufsichtsbehörde ins Leben gerufen. In den großen Städten ist dies die Regel. (C. Bl. 1874 Nr, 87 S. 357).

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Singen, Geschichte, Geographie, Naturkunde u. für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion .	4	5	5
Deutsch .	11	10	8
Rechnen / Raumlehre	4	4	5
Zeichnen .	—	1	2
Realien .	—	6	6
Singen .	1	2	2
Turnen / (Handarbeit)	—	2	2
	20	30	30

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion .	4	4	4
Deutsch .	11	8	8
Rechnen .	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen .	—	2	2
Realien .	—	6	6 (8)
Singen .	1	2	2
Turnen / (Handarbeit)	2	2	2
	22	28	30 (32)

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern

und drei Klassen (4) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

138. Die Vertheilung der Lehrstoffe. Reg.-V., Potsdam, den 9. Dezember 1872. Da sowohl die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände, wie die Lehrziele der einzelnen Stufen und Klassen in den Allg. Best. festgesetzt sind, so werden sich die zu entwerfenden neuen Lehrpläne im wesentlichen nur auf die Lehrstoffe, deren Einführung, wo sie nicht schon bisher im Schulunterricht behandelt wurden, und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen, innerhalb derselben aber auf die dem Lehrkursus zugewiesenen Semester, endlich auf die in der Schule einzuführenden Lehr- und Lernbücher zu erstrecken haben. Hierbei ist zu beachten, daß die gesammte Schulzeit jedes Schülers 8 Jahre beträgt, daß also durchschnittlich jeder Schüler 2 Jahre in der Unterstufe, 3 in der Mittelstufe und 3 in der Oberstufe zubringt, worauf die Vertheilung des Lehrstoffes zu rücksichtigen hat. Ebenso wird für regelmäßig wiederkehrende Wiederholung des Gelehrten und Gelernten und für übersichtliches Zusammenfassen desselben selbstverständlich jeder Lehrplan angemessene Bestimmungen enthalten müssen. Auch sind in jedem Lehrplan die dem Unterricht zu Grunde zu legenden Lehrbücher, Leitfäden ꝛc. und die Lernmittel der Schüler, also deren Schulbücher, Hefte, Atlanten ꝛc. namhaft zu machen, wogegen Anweisungen, das Lehrverfahren betreffend, und methodologische Winke zu unterlassen sind. (C. Bl. de 1873 S. 46 Nr. 23.)

139. Die wöchentlichen Lehrstunden der Halbtagsschule ꝛc. Reg.-V., Potsdam, den 9. Dez. 1872. Bei den Halbtagsschulen und den 3klassigen Schulen mit zwei Lehrern haben sich die Bestimmungen des Lehrplans auch mit der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, welche den einzelnen Lehrgegenständen zuzuweisen sind, und mit Feststellung der Lehrziele für die einzelnen Klassen zu befassen. Jene wird bei jedem Lehrgegenstande im Verhältnis zu den betreffenden Bestimmungen (§ 13) festzusetzen und diese mit Berücksichtigung der der Volksschule gestellten Aufgabe sachgemäß zu beschränken sein.

Es wird sich empfehlen, die Halbtagsschule nicht etwa nach den Geschlechtern, sondern nach der Leistungsfähigkeit der Schüler zu theilen, derjenigen Klasse, welche die schwächeren Schüler enthält, sind 14, derjenigen, welche aus den vorgeschrittenen Schülern besteht, 18 Stunden wöchentlich zuzuweisen. Jene 14 resp. 18 Stunden würden so zu vertheilen sein:

	Unterklasse:	Oberklasse:
Religion	3	3
Deutsch	7	6
Rechnen	3	3
Singen	1	1
Zeichnen	—	1
Realien	—	3
Turnen (Handarbeit) . . .	—	1
	14	18

In der Schule mit 3 Klassen und 2 Lehrern erhalten bestimmungsmäßig die Schüler der Unterklasse 12, der Mittelklasse 24, der Oberklasse 28 Lehrstunden wöchentlich. Dieselben werden sich zweckmäßig also vertheilen:

	Unterklasse:	Mittelklasse:	Oberklasse:
Religion	3	4	5
Deutsch	6	8	8
Rechnen und Raumlehre .	3	4	4
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	4	5
Singen	—	1	2
Turnen (Handarbeit) . .	—	2	2
	12	24	28

Bei Einreichung der Lehrpläne sind die Schulen einzeln und mit Angabe der gegenwärtigen Schülerzahl in jeder derselben, bei zwei- und mehrklassigen in jeder ihrer Klassen, namhaft zu machen, deren Unterricht der betr. Lehrplan zu Grunde gelegt werden soll. (C. Bl. de 1872 S. 47 Nr. 23.)

140. Reduktion der Stundenzahl in der Volksschule wegen äußerer Hindernisse. Min.-R., Berlin, den 28. Januar 1873. U. 2390. Eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl in denjenigen Schulen, welche von den Kindern wegen zu weiter oder zu schlechter Wege nicht zweimal am Tage besucht werden können, ist berechtigt. Es erscheint aber nicht geboten zu sein, in diesem Falle auch vorzuschreiben, wie die Lehrstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände zu vertheilen sind. Es genügt zu bestimmen, daß das in der Allg. Verf. vom 15. Oktober v. J. gegebene Verhältnis der Stundenvertheilung zur Richtschnur genommen werden solle. (C. Bl. Nr. 93 S. 178.)

141. Die Halbtagsschule. Reg. Verf., Liegnitz, den 2. Febr. 1873. In der Halbtagsschule sind für die obere Abtheilung 20 Stunden anzusetzen:

Religion	4	Zeichnen	1
Deutsch	6	Gesang	2
Rechnen und Raumlehre . .	3	Turnen / Handarbeit	1
Realien	3		

Für die untere Abtheilung wöchentlich 12 Stunden:

Religion	2 ($^4/_2$)	Rechnen	2
Deutsch	7	Gesang	1 ($^2/_2$)

Es empfiehlt sich jedoch für die einzelnen Fächer nach Maßgabe des Entwurfs eines ausgeführten Stundenplans für die getheilte einklassige Schule nicht volle, sondern nur $^3/_4$ Stunden anzusetzen.

Die Stundenvertheilung für die einzelnen Lehrgegenstände in einer dreiklassigen Schule mit zwei Lehrern ist folgende:

	Unter-	Mittel-	Oberstufe.
Religion	2 ($^4/_2$)	4	4
Deutsch	7	8	6
Rechnen	2	4	4
Raumlehre	—	—	1
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	4	6
Gesang	1 ($^2/_2$)	1 ($^2/_2$)	2
Turnen (Handarbeit) .	—	1	2

(Schl. Sch. Bl. S. 357.) — 141. a. Siehe Anhang.

142. Vermeidung eines mechanischen Unterrichts in der Volksschule. Reg.-Verf., Oppeln, den 8. Februar 1873. In den Verfügungen vom 17. Dezember 1866, vom 29. Februar 1868 und vom 16. Februar 1870 ist wiederholt auf das Verderbliche eines blos mechanischen, der nöthigen klaren Einsicht in den Lehrgegenstand entbehrenden Unterrichts hingewiesen und sind die Schulinspektoren auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei den jährlichen Schulprüfungen sich Gewißheit zu verschaffen, daß die geistige Entwickelung der Kinder gehörig im Auge behalten und dazu der gesammte vorgeschriebene Lehrstoff benutzt werde.

Indem obige Verfügungen erneut in Erinnerung gebracht und deren Befolgung wiederholt eingeschärft wird, wird zugleich auf einen verbreiteten Misstand aufmerksam gemacht, welcher in den außergewöhnlichen Vorbereitungen zu den jährlichen Osterprüfungen zu Tage tritt.

Sowohl in öffentlichen als in Privatschulen ist es ein verbreitetes Herkommen, daß 4 bis 6 Wochen vor der Osterprüfung mit verstärktem Eifer einzelne bestimmte Unterrichtspensen den Kindern mechanisch eingeübt werden, um mit verhältnismäßig günstigen Leistungen innerhalb des begrenzten Gebietes zugleich ein vortheilhafteres Urtheil der Schulaufsichtsbehörden sowie

der Schulgemeinde herbeizuführen. Ein solches Verfahren kann fernerhin nicht gebilligt werden, da es auf Verwirrung des Urtheils über den wahren Zustand der Schule und die Gesammtleistungen des Lehrers wie des Schülers abzweckt; da es die Moral der Kinder, welche diesen Misbrauch durchschauen, schädigt, und vornehmlich den abschließenden Unterricht für die die Schule verlassenden Kinder erheblich beeinträchtigt. Der Lehrer und seine Schule soll sich überall ehrlich und wahr auf den Prüfungen darstellen und nicht besser scheinen wollen, als es aus den Alltagsleistungen, ohne außergewöhnliche Vorbereitungen durch besondere mechanische Einübungen einzelner zur Schaustellung bestimmter Unterrichtspensa, sich ergeben würde.

Es wird deshalb angeordnet, daß fortan beim Herannahen der osterlichen Prüfungstermine von den Lehrern resp. Lehrerinnen ein Auszug aus dem Verzeichnis aller im Laufe des ganzen Schuljahres wirklich behandelten und vorschriftsmäßig geübten Lehrstücke angefertigt und dieser dem Schulrevisor am Tage vor der Prüfung vorgelegt werde. Letzterer bezeichnet demnächst die auf der Prüfung vorzunehmenden Lehrstücke, nachdem er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Auszug dem vorgeschriebenen Stoffplane, wie dem vorschriftsmäßigen Pensenbuche entspricht. (C. Bl. Nr. 91 S. 176.) *)

143. Lektionsvertheilung in der Halbtagsschule. Reg.-V. Merseburg, den 28. Februar 1873.

	Unterklasse.	Mittelklasse.	Oberklasse.	
Religion	3	5	5	Stunden.
Deutsch und Schreiben . . .	6	6	5	"
Rechnen und Raumlehre . . .	3	4	3	"
Vaterlands- und Naturkunde .	—	3	3	"
Gesang	—	2	2	"
Turnen resp. weibl. Handarbeiten	—	2	—	"
	12	22	18	Stunden.

Die Stunden für Turnen resp. weibliche Handarbeiten fallen auf den Nachmittag eines vollen Schultages, an welchem die Unterklasse nicht erscheint. (D. Schulges. S. S. 493.)

144. Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen. Reg.-Verf., Merseburg, den 28. Februar 1873. Die Stunden werden unter die 2 Lehrer derart vertheilt, daß Lehrer A die Oberklasse unterrichtet: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in 3 Stunden Vormittags, 2 Stunden Nachmittags; Mittwoch, Sonnabend in 4 Stunden Vormittags; die Mittelklasse mit der Oberklasse: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in je einer Stunde Vormittags. Lehrer B unterrichtet die Mittelklasse in je 2 Stunden Vormittags, sodann die Unterklasse in den folgenden 2 Vormittagsstunden, und die Mittelklasse an 4 Nachmittagen in je 2 Stunden.

Die Unterklasse hat 12, die Mittelklasse 24 und die Oberklasse 28 Stunden wöchentlich. Jeder Lehrer hat 32 Unterrichtsstunden.

145. Stundenzahl der Halbtagsschule. Reg.-Verf., Trier, den 28. Februar 1873. In der Halbtagsschule sind nach Maßgabe des Bedürfnisses die nöthigen Veränderungen in der Stundenzahl gestattet, und werden solche in einer sachgemäßen Beschränkung zu erblicken sein. Letztere verdient besondere Aufmerksamkeit. Es versteht sich zunächst von selbst, daß in diesen Schulen die Trennung der Kinder nicht nach dem Geschlecht, sondern nach den Leistungen (Wissen und Können) erfolgen muß. Von den vorgeschriebenen 32 Lehrstunden können der untersten Stufe 14, den beiden übrigen 18 Stunden zugetheilt werden. Von jenen 14 Stunden dürften durchschnittlich dem Religionsunterrichte (bibl. Geschichte) 3, dem Deutschen (Lesen, Schreiben 2c.) 7, dem Rechnen 3, dem Gesange 1 Stunde zu widmen sein. Von

---

*) 142. a. Siehe Anhang.

den 18 Stunden der oberen Abtheilung würden dem Religionsunterrichte mit bibl. Geschichte wiederum 3, dem Deutschen (mit Gesang) 7, dem Rechnen 3, dem Zeichnen 1, den Realien 3, dem Turnen resp. den Handarbeiten 1 Stunde zufallen. (C. Bl. Nr. 180 S. 354.)

146. Der Werth des Unterrichts in der Volksschule. Konf.-V., Osnabrück, den 18. April 1873. Die Volksschule nimmt keine Lektion in sich auf, welche nicht wichtig, nicht nothwendig ist; es ist aber nicht alles gleich wichtig, gleich nothwendig. Was besonders geistbildend ist, was im Berufsleben am meisten gefordert wird, was in der Erwerbung sehr schwierig ist, das ist der Volksschule wichtig, dem widmet sie viel Zeit. Die Lehrer haben die Skalen in § 13 darauf anzusehen. Daß in denselben die sehr wichtige Handarbeit wenig Stunden hat, kann nicht befremden, weil dieselbe leicht erlernt werden kann und außer der Schulzeit viel geübt wird. Die Skala erinnert auch daran, daß der Stundenplan um so einfacher, um so behaltlicher, um so fester sein muß, je kleiner das Kind ist. Darum hat der Stundenplan für dieselben wenig Gegenstände, legt dieselben an den verschiedenen Tagen auf dieselben Stunden und ändert ihn so selten als möglich.

Das in vielen Schulen und Schulklassen unvermeidliche Beisammensein verschiedener Altersstufen zwingt den Lehrer, oft eine Schülerabtheilung still zu beschäftigen, während er die andere laut unterrichtet, so daß die Kinder, auf diesen eigentlichen Unterricht gesehen, in diesem Gegenstande nur halbstündige Lektionen haben. In diesem Falle ist die stille Beschäftigung mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu wählen, daß sie ein nothwendiges Glied des Unterrichts sei, ohne irgend welche Störung ausgeführt und von dem Lehrer leicht kontrolirt werden könne. Aber auch da, wo der Lehrer nicht ungleiche Stufen vor sich hat, sondern alle Kinder gleichzeitig laut unterrichtet, sind in manchen Lehrgegenständen halbstündige und dreiviertelstündige Lektionen nicht blos gestattet, sondern geboten. Die Unterstufe kann ganzstündige Lektionen wenig vertragen, und die Oberstufe einer Halbtagsschule wird auf manche Lektionen verzichten müssen, wenn sie gar keine dreiviertelstündige Lektionen einrichten will.

Der Werth des Unterrichts in der Volksschule beruht darin, daß er den Geist bilden, das Herz veredeln, den Willen richten und stärken und die Kinder tüchtig machen soll für ihren irdischen Beruf und für ihre himmlische Berufung. Das wird nicht geschehen, wenn das Rechte nicht gelehrt wird, aber auch, wenn das Rechte nicht recht gelehrt wird. Wenn ein Lehrer unanschaulich und planlos unterrichtet, wenn er immer nur gibt, das Kind nicht selbstthätig sein, auch nicht zu Worte kommen läßt, wenn er Viel und Vielerlei durchnimmt und nimmer schnell genug weiter kommen kann: so wird auch nicht einmal die Verstandesbildung recht gefördert. Darum fordern die „A. Best.“ „Ausgehen von der Anschauung, Einführung in das Verständnis, Uebung im klaren Denken, sichere Einprägung zum festen Eigenthum, Beschränkung des Lehrstoffes ꝛc.“ — 146. a. S. Anh.

147. Die Halbtagsschule. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1873. In der Halbtagsschule, welche nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Reg. für jeden besonderen Fall eingerichtet werden darf, ist der für die einklassige Volksschule aufgestellte Unterrichtsplan zu Grunde zu legen und die wöchentliche Unterrichtszeit von 32 Stunden auf die Abtheilungen und Lehrgegenstände wie folgt zu vertheilen:

I. Für die obere Hauptabtheilung. (Mittel- und Oberstufe.)

a.	Religion (Katechismus und biblische Geschichte) . .	3 Stunden
b.	Sprachunterricht und Weltkunde	10 „
c.	Rechnen und Raumlehre	4 „
d.	Gesangunterricht	2 „
e.	Turnen	1 „
		20 Stunden.

II. Für die untere Hauptabtheilung. (Unterstufe.)

a. Religionsunterricht . . . . 2 Stunden
b. Sprachunterricht . . . . 7 „
c. Rechnen . . . . 3 „

12 Stunden.

Die nach dem Plan für die einklassigen Schulen gestellten Anforderungen modifizieren sich für die Halbtagsschulen nach Maßgabe der verringerten Unterrichtszeit. (Siebe, Verordnungen S. 222.)

148. Abweichung von den Stundenplänen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 11. Mai 1873. Es ist unbedenklich, einzelne Lehrstunden innerhalb der in den Stundenplänen angesetzten Zeit zu vertauschen, beispielsweise: den Religionsunterricht in der einklassigen Schule ganz oder theilweise auf die Zeit von 9—10 zu verlegen und dafür in den Stunden von 8—9 die in den Stundenplänen auf die erstgenannte Unterrichtsstunde gelegten Gegenstände zu lehren. Für alle drei Abtheilungen der einklassigen Schule bestimmte Unterrichtsstunden können nicht mit solchen vertauscht werden, welche nur für die beiden oberen Abtheilungen bestimmt sind; außerdem muß bei der Vertauschung von Unterrichtsstunden mit als maßgebend gelten, daß solche Lehrgegenstände, deren erfolgreiche Behandlung auf Seiten des Lehrers und der Kinder geistige Sammlung und Frische in einem höheren Grade erfordert, als die anderer, nicht in Stunden verlegt werden dürfen, in denen jene Voraussetzung in der Regel nicht als zutreffend angesehen werden kann.

Für zwei- und mehrklassige Schulen mit Fachunterricht in größerer oder geringerer Ausdehnung, sowie für dreiklassige Schulen mit zwei Lehrern kommt außerdem in Betracht, ob eine Vertauschung der Lehrgegenstände in bestimmten Stunden mit der zweckmäßigen Disposition über die der Schule dienenden Lehrkräfte verträglich ist.

Die in den Stundenplänen für den Anfang und Schluß des Unterrichts angesetzte Zeit ist, wo nicht eine Aenderung wegen besonderer örtlicher Verhältnisse im Interesse der Schule unbedingt geboten ist, allgemein festzuhalten. Wo die obwaltenden örtlichen Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, ist unter allen Umständen darauf zu sehen, daß der Beginn und Schluß des Unterrichts mit der vollen, nicht mit einer Halben- oder Viertelstunde stattfinde, nicht minder darauf, daß der Beginn des Unterrichts an jedem Tage für dieselbe Klasse auch zu derselben Stunde angesetzt sei.*)

Die in den genehmigten Stundenplänen angesetzten Unterrichtsstunden in halbe zu verschiedener Zeit abzuhaltende Stunden zu verlegen ist unzulässig. Abweichungen von den mitgetheilten Stundenplänen sind im allgemeinen von den Lokalschulinspektoren nur dann zu gestatten, wo örtliche ꝛc. Verhältnisse dies dringend nothwendig machen. (Siebe, Verordnungen S. 226.)

---

*) 148 a. Beschaffung der Schulglocken. Min.-R., Berlin, den 18. Mai 1870. U. 11,770. Die Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken ist zwar für wünschenswerth zu erachten, doch kann in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage und in Erwägung, daß Schulglocken an sich weder als Pertinenzien der Schulgebäude anzusehen, noch zur Erreichung des Zwecks der Schule nothwendig sind, es nicht für zuläßig erachtet werden, die Gemeinden gegen ihren Willen zur Anschaffung von Schulglocken zu nöthigen. Die k. Regierung wird sich daher darauf zu beschränken haben, die Gemeinden zur Beschaffung solcher Glocken durch Hervorhebung der dafür sprechenden Gründe geneigt zu machen und bei Neu- und Reparatur-Bauten von Schulen zugleich auf die Anbringung einer Schulglocke Bedacht zu nehmen. (Siebe, Verordn. S. 402.)

149. Maximalzahl der Pflichtstunden für Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 6. August 1873. U. 25,841. Dem Antrage der k. Reg. auf eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, welche ein Lehrer zu ertheilen verpflichtet sein soll, kann keine Folge gegeben werden. Wenn auch 30 bis 32 bei einklassigen und Halbtagsschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen nach Vokation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln, resp. die Korrekturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein.

Sonach läßt sich auch im allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesondere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Ertheilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände in Betracht kommen, namentlich in welchem Umfange dieser Unterricht ertheilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Klasse oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat.

Hieraus folgt, daß überall auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen zur Entscheidung gebrachten Fall besondere Bestimmung zu treffen ist. (C. Bl. 282 S. 556.)

150. Erhöhte Anforderungen im Schulamte durch die Allg. Bestimmungen. Min.-R., Berlin, den 18. Oktober 1873. U. 32,454. Die den Lehrern bei Durchführung der Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. zufallende Aufgabe gehört zu ihren Amtsobliegenheiten und kann aus der stets vorauszusetzenden getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten ein besonderer Grund zu Gehaltserhöhungen nicht hergeleitet werden.*) Wenn das Einkommen der Schulstellen nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit unzureichend ist, bleibt jedem Lehrer überlassen, sich dieserhalb unter spezieller Darlegung der konkreten Verhältnisse an das k. Konsistorium (Prov. Hannover) zu wenden, welches in der Lage ist, in jedem einzelnen Falle den Sachverhalt zu untersuchen und je nach den Umständen das Erforderliche nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu veranlassen.**) (C. Bl. S. 718.)

151. Verpflichtung für Klassenlehrer an mehrklassigen Schulen zur Uebernahme von Lehrstunden auch in anderen Klassen. Min.-R., Berlin, den 26. Januar 1874. U. III. 403. Da Fälle, daß Lehrer, welche eine Vokation als Klassenlehrer erhalten haben, sich weigern in verschiedenen Klassen Unterricht zu ertheilen, neuerdings häufiger vorgekommen sind, wolle die k. Reg. erwägen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, derartigen Vokationen einen Vermerk beizufügen, durch welchen der Lehrer verpflichtet wird auch in einer andern Klasse als in derjenigen, für welche er berufen wird, Unterricht zu ertheilen, wenn es der Schulaufsichtsbehörde im Interesse der Schulordnung nöthig erscheint. (C. Bl. Nr. 24 S. 204.)

152. Die Hauptlehrer an fünf- und mehrklassigen Volksschulen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 3. Februar 1874. Infolge Ermächtigung des Unterrichtsministers wird hiermit bestimmt, daß die Hauptlehrerstellen der Volksschulen des Bezirks, welche 5 oder mehr aufsteigende Klassen haben, in Zukunft nur solchen Lehrern übertragen werden können, welche die Rektoratsprüfung nach Maßgabe von III. § 2 ad 1 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872***) abgelegt haben und künftig angestellt werden. (Siehe, Verordnungen S. 34.)

---

*) 150. a. Siehe Anhang. **) 150. b. Siehe Anhang.

***) 152. a. Rektoratsprüfung. Min.-R., Berlin, den 15. Okt. 1872. B. 2315. III. § 2 ad 3: Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder Philosophie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere

153. Wiederholen und Einüben des in der Schule Gelernten. Reg.-Verf., Breslau, den 2. Februar 1876. Die Wahl des Themas für die Kreiskonferenzen, betr. Wiederholen und Einüben des in der Schule von den Kindern Gelernten, war durch die Wahrnehmung der Reg. bestimmt, wie trotz aller auf das Gegentheil gerichteten Bemühungen es immer noch so viele Zöglinge in den Schulen gäbe, an welchen der Einfluß der Schule in Beziehung auf ihr Wissen und Können schon in einigen wenigen Jahren fast ganz wieder verschwunden sei. Als die einzigen beiden Mittel, wodurch das Wissen unverlierbar und das Können zur thatkräftigen Geschicklichkeit gemacht werden können, erkennt die Reg. nun aber das Wiederholen und Einüben, während erfahrungsmäßig den Reg.-Kommissarien in den Schulen überaus häufig die Klage über den Mangel der auf das Wiederholen und Einüben zu verwendenden Zeit entgegengetreten ist. Die Reg. hat dabei indessen erwogen, ob der gedachte Mangel doch nicht vielleicht an der Art und Weise, wie das Wiederholen und Einüben getrieben werde, liege? Ob man bezüglich des Wiederholens jede günstige Gelegenheit, jeden sich kundgebenden Mangel an fester Erinnerung wahrnehmen — bald dies, bald jenes, bald längere, bald kürzere Abschnitte des Gelernten im Gedächtnisse auffrische, und so oft man dies thue, stets auch bemüht sei, das Verständnis des betreffenden Gegenstandes dem Schüler immer klarer zu machen? Ob die Wichtigkeit des Einübens auch überall vollständig erkannt, auf die rechten Lehrgegenstände bezogen und von jedem in der richtigen Weise geübt werde?

Die Reg. hofft, daß man sich recht nachdrücklich sagen werde, daß ohne das Einüben alle in der Schule erworbenen Fertigkeiten stümperhaft bleiben und bald wieder verloren gehen müssen, daß aber jedes Einüben dem Schüler immer neue Mittel und Wege zu seiner Vervollkommnung zeigen müsse. Es bedarf nicht immer stundenlanger Anstrengungen bezüglich des Wiederholens und Einübens, vielmehr sind oft genug einzelne Augenblicke dazu hinreichend.

154. Organisation einer Volksschule behufs Einführung fremdsprachlichen Unterrichts. Min.-R., Berlin, den 8. Dezbr. 1876. U. III. 11,852. Nach näherer Kenntnisnahme der dortigen Schulverhältnisse kann dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung auf Einführung des fremdsprachlichen Unterrichts in die evangelische Stadtschule nicht entsprochen werden.

In einer vierstufigen Schule läßt sich auf dem bezeichneten Gebiete ein für das Leben irgendwie nutzbares Unterrichtsergebnis nicht gewinnen, während, wenn es in dem Lehrplan aufgenommen wird, dadurch der Unterricht in den andern ungleich wichtigeren Lehrgegenständen beeinträchtigt wird und die vorgeschriebenen Lehrziele mit Sicherheit nicht mehr erreichen lassen.

Die Betreibung des fremdsprachlichen Unterrichts könnte erst in Frage kommen, wenn sich etwa durch Vereinigung der dort vorhandenen Volksschulen eine sechsstufige Volksschule nach Maßgabe der Allg. Best. vom 15. Okt. 1872. B. 2312 Nr. 1 *) herstellen ließe. (C. Bl. S. 688 Nr. 288.)

Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben, werden zur Rektoratsprüfung zugelassen. (C. Bl. S. 593.)

154. a. Sechsstufige Schulen. Min.-R., Berlin, den 15. Okt. 1872. B. 2312. 1. Die Mittelschulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens 5 aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je 50 Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. (C. Bl. S. 598.)

14. Der katholische Religionsunterricht.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf weiteres in Kraft.

155. Der Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen. Verf. der städt. Schuldeputation, Berlin, den 3. Juni 1873. In den katholischen Volksschulen beschäftigt sich der Religionsunterricht:

1. mit der zweckmäßigen Behandlung einer von Stufe zu Stufe erweiterten Auswahl biblischer Geschichten des alten und neuen Testamentes, wie sie in dem Lehrplan aufgeführt sind. — In der Oberstufe ist zum besseren Verständnis der biblischen Thatsachen die Geographie des alten Palästinas gehörig zu berücksichtigen. An den Unterricht der bibl. Geschichte kann in den oberen Klassen über die Christenverfolgungen, über Bonifazius und Karl den Großen das Wichtigste angeknüpft werden. Da die meisten Perikopen in den bibl. Geschichten enthalten sind, kann von einer besonderen Besprechung derselben abgesehen werden;

2. mit der sorgfältigen Erklärung des ganzen Katechismus, so zwar, daß von den drei für die verschiedenen Stufen berechneten und das gesammte Material nach Art konzentrischer Kreise entwickelnden Ausgaben desselben die Nr. 4 in der Unter-, Nr. 3 in der Mittel- und Nr. 2 in der Oberstufe zur Verwendung kommt;

3. mit der Erläuterung der für die einzelnen Stufen in dem Lehrplan bezeichneten Kirchenlieder. A. Unterstufe: 1. Alles meinem Gott; 2. Gott sorgt für mich. B. Mittelstufe: 1. Komm' heiliger Geist mit deiner Gnad'; 2. Besprenge mich mit Ysop: 3. Wasser sah ich; 4. Hier liegt vor deiner Majestät; 5. Wir werfen uns darnieder; 6. Gelobt sei Jesus Christus; 7. Kommet, lobet ohne Ende; 8. Segne, Jesu, deine Heerde; 9. Wer führt den Pilger dieser Erde. C. Oberstufe: 1. Ein neuer Tag; 2. Ich glaube an Gott; 3. Herr, deiner Kirche Glieder; 4. Aus Liebe kamst du; 5. Gott auf dein Wort; 6. O Gott, vergieb die Sündenschuld; 7. O Menschenvater, voll der Huld; 8. Dich liebt, o Gott, mein ganzes Herz; 9. An dich glaub' ich, auf dich hoff' ich; 10. Wahrer Gott, wir glauben dir; 11. Erhabene Mutter; 12. Freue dich, du Himmelskönigin; 13. Sei, Mutter der Barmherzigkeit; 14. Trauet Himmel dem Gerechten; 15. O komm, o komm, Immanuel; 16. Heiligste Nacht; 17. Laßt uns mit gerührtem Herzen; 18. O Lamm Gottes, unschuldig; 19. Christus ist erstanden; 20. Christen singt mit frohem Herzen; 21. O Mutter mit dem Himmelskinde; 22. Heilig, heilig, heilig; 23. Uns zum Himmel zu erheben; 24. Großer Gott, wir loben dich.

4. mit der Einprägung der gewöhnlichen Morgen-, Abend- und Tischgebete in der Unterstufe, wie sie der Katechismus angibt.

Auf jeder Stufe und jeder der derselben zugetheilten Klasse werden 4 Lehrstunden in der Woche auf den Religions-Unterricht verwendet.

Lehrmittel in den Händen der Kinder sind in den katholischen Gemeinde-Schulen der katholische Katechismus von Deharbe, die biblische Geschichte von Schuster, Lieder und Gebete für katholische Christen. (D. Schulges. S. S. 602.)

156. Der Religionsunterricht der altkatholischen Kinder. Reg.-V. Düsseldorf, dem 24. Januar 1874. Die innerhalb der katholischen Kirche eingetretene Bewegung u. die staatlicherseits erfolgte Anerkennung des katholischen Bischofs Reinkens läßt es auf dem Gebiete des Elementarschulwesens als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheinen, daß den Eltern und Vormündern katholischer schulpflichtiger Kinder und Pflegebefohlenen, je nach-

dem deren Erziehung in der einen oder der anderen der vorhandenen beiden religiösen Richtungen gewünscht wird, die Möglichkeit gewährt werde, die Schulkinder den Einflüssen der der andern Richtung angehörenden Religionslehrer zu entziehen. In Fällen dieser Art können fortan katholische Schulkinder auf Antrag ihrer Eltern und Vormünder von dem Religions-Unterricht in den Elementarschulen dispensirt werden, sofern dargethan ist, daß derselbe durch andere der abweichenden Richtung angehörende, von der Reg. dazu für geeignet erachtete Personen außerhalb der Schule ertheilt werden wird. Als genügend qualifizirt werden insbesondere ordinirte katholische Geistliche wie auch geprüfte Lehrer anzusehen sei. Bei obwaltenden Bedenken über die Person der Religionslehrer wird die Entscheidung der Reg. vorbehalten. (Siehe, Verordnungen, S. 360.)

157. Inspizirung des Religionsunterrichts. Reg.-V., Oppeln, den 10. Oktober 1874. Gegen den Besuch des Religionsunterrichts in den Elementarschulen durch den zuständigen Erzpriester im Auftrage des Diözesanbischofs ist nichts zu erinnern, wenn dabei folgende Bestimmungen beobachtet werden: 1. Da der Erzpriester kein Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde ist, hat er dem zuständigen Kreis-Schul-Inspektor von dem beabsichtigten Besuche der Religionsstunden einer Elementarschule vorher rechtzeitig Mittheilung zu machen; 2. der qu. Besuch darf nur in den lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunden stattfinden, eine Verlegung der Religionsstunden ist unstatthaft; 3. dem Erzpriester steht eine Einwirkung nur auf den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichts zu.

158. Ertheilung des Beicht- und Konfirmanden-Unterrichts. Reg.-V., Oppeln, den 29. Juni 1875. Den Kreisschulinspektoren wird hiermit Folgendes zur Kenntnisnahme und Beachtung eröffnet:

1. Der katholische Beichtunterricht (Unterricht zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion), welcher nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staats dient, ist ebenso wie der evangelische Konfirmanden-Unterricht kirchlicher Religionsunterricht. Die Ertheilung desselben ist daher eine lediglich den zuständigen gesetzmäßig angestellten Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, unterliegt also nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religionsunterricht, der gesetzlich geordneten staatlichen Schulaufsicht.

2. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß, wie seither mehrentheils geschehen, so auch ferner die Benutzung der Schullokalien außerhalb der für den Schulunterricht, also auch außerhalb der für den Schul-Religionsunterricht festgesetzten Stunden zur Ertheilung des Beicht- und Konfirmanden-Unterrichts gestattet werde. — 158. a. Siehe Anhang.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schullokalien für diese Zwecke ist jedoch denjenigen Geistlichen zu versagen, welche durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie von der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen auszuschließen.

3. Dispensationen der Schulkinder von einzelnen Schulunterrichtsstunden oder für einzelne Schultage zum Zweck der Theilnahme an einem während der Schulzeit stattfindenden Beicht- oder Konfirmanden-Unterricht dürfen nur in besonderen Nothfällen stattfinden und nur von den Kreis-Schulinspektoren selbst ertheilt werden. Von dieser Rücksicht bezüglich des gedachten kirchlichen Unterrichts sind jedoch diejenigen Geistlichen, welche der Reg. durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie nicht mehr zur Ausübung der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zuzulassen, ebenfalls auszuschließen.

4. Daraus, daß die Ertheilung des Beichtunterrichts, wie die des Konfirmanden-Unterrichts eine Handlung des geistlichen Amts ist, ergibt sich, daß der von einem Lehrer an Stelle des Geistlichen außerhalb der Schulzeit ertheilte Religionsunterricht kein eigentlicher Beichtunterricht ist, daß derselbe

daher auch nicht nach den für Vornahme geistlicher Amts-Handlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach den für die Ertheilung von Privat-Unterricht geltenden Grundsätzen zu behandeln ist.

Wo das Bedürfnis eines derartigen Privat-Religionsunterrichts nachgewiesen wird, wo insbesondere die Eltern die Ertheilung solchen Unterrichts wünschen, kann den Lehrern von den Kreis-Schul-Inspektoren die Erlaubnis ertheilt werden, an Schüler und Schülerinnen ihrer Schule außerhalb der Schulzeit besonderen Privat-Religionsunterricht im Schullokal zu ertheilen.

Dieser Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht und es sind dabei alle von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich auch in Rücksicht der Sprache, in welcher solcher zu ertheilen ist, zu befolgen.

Es ist nicht für unzulässig zu erachten, dem Lehrer für die durch Ertheilung des gedachten Privat-Religionsunterrichts übernommene Mühewaltung in Gemeinden, in welchen kein gesetzmäßig angestellter Geistlicher vorhanden und eine staatliche Verwaltung des Pfarrvermögens eingerichtet ist, aus den Einkünften des letzteren eine mäßige Entschädigung zu gewähren, da immerhin mit dem gedachten Privat-Religions-Unterricht ein Ersatz für das gegeben werden soll, was sonst in den Funktionen des betreffenden Geistlichen liegt.

Etwaige Anträge dieserhalb sind von den Kreisschulinspektoren durch Vermittelung der Landräthe an die Reg. zu richten. (C. Bl. S. 484 Nr. 156.)

159. Katholischer Religionsunterricht in den Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 18. Februar 1876. U. III. 1025. Bei Behandlung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen ist fortan von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Der schulplanmäßige Religions-Unterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2. Die Ertheilung dieses Unterricht liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religions-Unterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die bibl. Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche inbezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt, und allen ressortmäßigen Anordnungen desselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht. Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokal-Schulinspektion hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung,*) in welchen ein

---

*) **159.** a. Religionsunterricht in konfessionell gemischten Schulen. Reg.-V., Danzig, den 31. März 1872. Inbetreff des in den Schulen gemischter Konfession besonders ertheilten konfessionellen Religionsunterrichts werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Lehrer, welchem der konfessionelle Religionsunterricht an einer

katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religions-Unterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner dem Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer inbetreff des Religions-Unterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die k. Reg., wem die Ertheilung des Rel.-Unterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Falle alle inbetracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen. Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn inbetreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religions-Unterrichts, so ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 *) den Religions-Gesellschaften zustehen soll, daß jedoch

---

Schule, deren Lehrer der andern Konfession angehört, übertragen wird, hat sich bei dem zuständigen Lokal-Schulinspektor und dem Ortsvorstande zu melden und den Tag, mit welchem der qu. Unterricht beginnen wird, anzuzeigen.

2. Dem mit dem konfessionellen Unterricht betrauten Lehrer ist von dem Lehrer der Ortsschule vor Beginn des qu. Unterrichts und demnächst zu Ostern und Michaelis jeden Jahres ein von dem zuständigen Lokal-Schulinspektor bescheinigtes Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder, welche an dem konfessionellen Religionsunterricht theilzunehmen haben, auszufertigen.

3. Der Lehrer, welcher den konfessionellen Religionsunterricht ertheilt, ist verpflichtet, über den Schulbesuch der ihm überwiesenen Kinder eine sorgfältige Kontrole zu führen und bis zum 5. jedes Monats eine Nachweisung über die während des letztverflossenen Monats vorgekommenen Schulversäumnisse dem Schul-Vorstande, zu Händen des betreffenden Lokal-Schulinspektors, einzureichen.

4. Die bei Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes vorgekommenen Schulversäumnisse sind in derselben Weise zu behandeln, wie die bei dem übrigen Schulunterricht vorgekommenen: also nach den Bestimmungen der Amtsbl. Verordnung vom 8. Nov. 1869.

5. Wenn der mit dem konfessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer gehindert ist, den qu. Unterricht an dem vorschriebenen Tage zu ertheilen, so hat er dem Lehrer der Ortsschule vorher so zeitig davon Kenntnis zu geben, daß die zum Besuche des Unterrichts verpflichteten Kinder davon Mittheilung erhalten können. Ist der Ausfall des Unterrichts durch den Lehrer veranlaßt, so kann dieser für die ausgefallene Lehrstunde eine Remuneration nicht beanspruchen. Dagegen steht ihm, wenn er sich in der betreffenden Ortsschule rechtzeitig eingefunden, die Remuneration auch in dem Falle zu, daß keine Kinder zu dem qu. Unterrichte erschienen sind.

6. Wenn der mit dem konfessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer seine Schulstelle verläßt, so hat dessen Nachfolger auch ohne besondere Anordnung der Reg. jenen Unterricht zu übernehmen.

7. Die Zahlung der Remuneration muß für jede von dem Religionslehrer ertheilte oder ohne sein Verschulden ausgefallene Religionsstunde durch den Schulvorstand geleistet werden.

8. Da, wo bisher die Zahlung der qu. Remuneration in einem Gesammtbetrage für das ganze Jahr erfolgt ist, hat der Schulvorstand unter Vorsitz des betr. Lokal-Schulinspektors und unter Zuziehung des mit dem Religionsunterricht betrauten Lehrers den für jede einzelne Religionsstunde zu entrichtenden Betrag festzustellen, und von jetzt ab den Religionslehrer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ad 5 und 7 zu remuneriren. (C. Bl. S. 364.)

*) Siehe Seite 4.

einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indes andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat ein einzelner Geistlicher ohne weiteres kein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religions-Unterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religions-Unterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religions-Unterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religions-Unterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betr. Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religions-Unterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden inbezug auf den Religions-Unterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9. bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 *) über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religions-Unterricht in der Volksschule zu üben hat. Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12. der Verfass.-Urkunde vom 21. Januar 1850 **) und §§ 13. 14. II. 11. A. L. R.) — 159. d. Siehe Anhang.

---

*) 159. b. Schulaufsicht. Gesetz vom 11. März 1872. § 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staats. (G. Bl. S. 124.)

**) 159. c. Religionslehre. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. § 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Ges.-S. 1850.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunion-Unterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der k. Reg. bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betr. Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub. 11. erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schul-Unterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutzte, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die k. Reg. bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren und das Erforderliche anordnen. (C. Bl. S. 121 Nr. 56.)

160. Katholischer Religionsunterricht in den Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 8. November 1876. U. III. 12,807. Die durch den Min.-Erlaß vom 18. Februar d. J. U. III. 1025 — (C. Bl. S. 120 Nr. 56) getroffenen Anordnungen bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen gründen sich durchweg auf die desfallsigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 und der Landesgesetze. Wenn Geistliche eine prinzipielle Stellung zu der beregten Frage einnehmen zu müssen glauben, welche der der Staatsregierung geradezu entgegengesetzt ist, so entbehrt diese Auffassung eines jeden Nachweises gesetzlicher Unterlagen und kann deren Antrag daher keine Folge gegeben werden. (C. Bl. S. 686 Nr. 287.)

161. Katholischer Religionsunterricht in den Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 6. Dezember 1876. U. III. 14,244. Die Volksschule ist eine Veranstaltung des Staats, an welcher jede unterrichtliche Thätigkeit nur im Auftrage des Staats ausgeübt werden kann. Dieser durch Verfassung und Landesgesetz festgestellte und durch eine hundertjährige Geschichte des preußischen Volksschulwesens bestätigte Grundsatz darf auch hinsichtlich des Religionsunterrichts eine Abänderung nicht erfahren, wenn auch der Natur der Sache nach den betr. Religionsgesellschaften bezüglich des sachlichen Inhalts dieses Unterrichts jede mögliche Gewähr gegeben wird. Wenn Geistliche von einer entgegengesetzten prinzipiellen Auffassung ausgehen, so findet eine solche in den Staatsgesetzen keine Begründung. Die Bestimmungen des A. L. R. weisen in erster Linie nicht auf den schulplanmäßigen, sondern den kirchlichen Religionsunterricht hin, welcher von dem Min.-Erlaß vom 18. Februar c. nur äußerlich betroffen wird. In zweiter Stelle aber beziehen sich dieselben auf die Rechte und Pflichten der in der Regel mit der örtlichen Schulaufsicht betrauten Geistlichen.

Insoweit aber die Vorschriften des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 inbetracht kommen, ist seitens der Staatsregierung darauf hingewiesen worden, wie insbesondere der maßgebende § 48 desselben*) in dem

---

*) **161.** a. Leitung des Religionsunterrichts. Schlesisches Schul-Reglement vom 18. Mai 1801. § 48: Den Pfarrern und ihren Kaplänen

erwähnten Erlaß bis zu dem Grade Berücksichtigung gefunden, daß in dem letzteren sogar einzelne Wendungen des Reglements aufgenommen seien. Daß übrigens auch in diesem § es sich nur um einen Ausfluß des von den Geistlichen des Orts zu übenden staatlichen Schulaufsichtsrechts handelt, ist unzweifelhaft.

Der Erlaß vom 18. Februar c., welcher sich auf Art. 24 der Verfassungs-Urkunde gründet, muß daher in allen Punkten als gesetzlich begründet und durch das Interesse der Schule geboten aufrecht erhalten bleiben. (C. Bl. S. 686 Nr. 287.)

162. Theilnahme der Schuljugend und des Lehrerpersonals am Gottesdienste und an kirchlichen Feierlichkeiten. Reg.-V., Kassel, den 9. März 1877. Die Theilnahme der Schuljugend an einem vor Beginn des Vormittagsunterrichts stattfindenden Gottesdienst — einer sog. Schulmesse — kann da, wo sie seither bestanden, nur an den zwei Wochentagen Montag und Donnerstag gefordert werden. Dieser Gottesdienst darf die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten und dem rechtzeitigen Anfang des Unterrichts nicht hinderlich sein. An demselben haben die Lehrer und Lehrerinnen der Oberstufe und diejenigen Kinder beider Geschlechter aus derselben Stufe, welche nicht weiter als 15 Minuten von der betr. Kirche wohnen, Theil zu nehmen. Unter Oberstufe im Sinne dieser Verfügung sind zu verstehen: a. bei einklassigen Schulen die Oberabtheilung; b. bei zwei und dreiklassigen Schulen die Oberklasse; c. bei vier- und mehrklassigen Schulen die beiden obersten Klassen.

Inwieweit Dispensationen einzelner Kinder von dem Besuche des Schulgottesdienstes zulässig sind, darüber hat der Kreisschulinspektor nach Anhörung des Lokal-Schul-Inspektors zu befinden; dem Ersteren steht es auch zu, benehmlich mit dem Schulvorstande aus Gesundheitsrücksichten die Aussetzung des Besuches seitens der hiernach dazu Verpflichteten bis auf die Dauer von 4 Wochen anzuordnen; er hat jedoch gleichzeitig mit dieser Anordnung den zuständigen Pfarrer davon zu benachrichtigen. Zu einer längeren Aussetzung des Besuches bedarf es der vorgängigen, auf vorschriftsmäßigem Wege einzuholenden Genehmigung der Reg. Für die Zeit der Ferien ruht die Verpflichtung zum Besuche des Schulgottesdienstes. An denjenigen Tagen, an welchen letzterer nicht stattfindet, ist der Vormittagsunterricht mit einem Gebete zu eröffnen. An kirchlichen Andachten und Aufzügen innerhalb der vorschriftsmäßigen Schulzeit Theil zu nehmen, ist dem Lehrerpersonal sowie der Schuljugend in der Regel nicht gestattet. Sind bei Einzelnen gegründete Ursachen zur Theilnahme vorhanden, so müssen sie dazu die Genehmigung des Lokal-Schul-Inspektors einholen und ist jeder einzelne Fall dieser Art im Schultagebuch zu vermerken.

In denjenigen Fällen, wo der Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist oder Küster bekleidet, ist seitens des Schulvorstandes mit dem betr. Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle kirchlichen Akte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchendiener zu fungiren hat, soweit als

---

wird es zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, die in dem Reglement vom 3. November 1765 §§ 42 bis 50 incl. †) gegebenen wichtigen Pflichten des Pfarrers wegen der Schule nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schullehrer zu leiten, seinem Unterrichte oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Kaplan jedesmal über eine Religionsmaterie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beispiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. — (Ebmeyer, Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule S. 239.)

†) 161. aa. Siehe Anhang.

irgend möglich außerhalb der ordnungsmäßigen Schulstunden anberaumt werden und daß nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit die Schulzeit dazu verwendet wird. Soweit dieses nicht möglich ist, wo also um kirchlicher Dienste willen einzelne Schulstunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dieses jedesmal im Schultagebuche zu vermerken. Erreicht der dadurch herbeigeführte Ausfall der Unterrichtsstunden einen den Erfolg des Schulunterrichts benachtheiligenden Umfang, so hat der Schulvorstand der Reg. Anzeige zu erstatten, damit alsbald zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

Außer der vorschriftsmäßigen Schulzeit sind Lehrer und Schulkinder unbehindert, an kirchlichen Andachten, Prozessionen oder sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten sich zu betheiligen, jedoch darf seitens der Schulorgane keine Verpflichtung dazu, also keine Betheiligung der Schule als solcher, auferlegt werden.

An dem Feste der ersten Kommunion der Kinder, sowie an allen nationalen Gedenktagen haben Lehrende und Lernende am Gemeindegottesdienste, soweit ein solcher stattfindet, theil zu nehmen. — 162. a. Siehe Anhang.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes.

Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig zu lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

163. Religionsunterricht. Reg.-Instruktion, Merseburg, den 28. Februar 1873. Dem Religionsunterricht sind in der einklassigen, wie in der Schule mit zwei Lehrern und zwei Klassen, gleicherweise in der zweistufigen Schule mit je drei Klassen und Lehrern und in allen sog. Armenschulen auf der Unterstufe vier, auf der Ober- und Mittelstufe je fünf volle, durch keine Freizeit geschmälerte Unterrichtsstunden zu widmen. Schulen mit je drei oder mehreren Klassen und Stufen empfangen diesen Unterricht in je vier Stunden wöchentlich. In der Halbtagsschule und da, wo drei Klassen von zwei Lehrern versorgt werden, erhält die Unterstufe eine Religionsstunde weniger. Der Regel nach fällt dieser Unterricht in die erste Vormittagsstunde. Ausnahmen sind thunlichst zu vermeiden. (C. Bl. Nr. Nr. 117 S. 234.)

164. Religionsunterricht in der Volksschule, spez. in der Prov. Hannover. Min.-R., 3. April 1873. U. 11,713. Die von dem k. Landes-Konsistorium angeregte Rechtsfrage läßt unter Bezugnahme auf die Allerh. Verordnung vom 13. Mai 1867 (Ges. S. S. 667) und das Gesetz vom 11. März 1872 keinen Zweifel bestehen. Ueber die durch diese Gesetze gezeichneten Grenzen sind die Allg. Best. vom 15. Okt. v. J. nicht hinausgegangen.

Die Bestimmung der auf die einzelnen Lehrgegenstände zu verwendenden Stundenzahl ist die erste Voraussetzung für die Aufstellung eines dem Unterrichtszwecke entsprechenden und das Verhältnis der einzelnen Gegenstände zu einander ordnenden Lehrplans, nicht aber ein Eingriff in den Stoff selbst. Wenn die Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule die Zahl der Religionsstunden für die einklassige Volksschule auf fünf, für die mehrklassige auf vier festgesetzt hat, so ist für die letztere in den allermeisten Fällen überhaupt nichts geändert, für die erstere aber eine Veränderung um wöchentlich eine Stunde eingetreten.

Bei dieser Bestimmung hat eine Unterschätzung der Bedeutung des

Religionsunterrichts in der Volksschule, sowie der religiösen Volksbildung überhaupt fern gelegen. Daß gerade dem Religionsunterrichte der wesentlichste Antheil an der Lösung der erziehlichen Aufgabe der Volksschule gebührt, und daß andererseits dieser die Pflicht obliegt, die höchsten Güter des deutschen Volkslebens zu hüten und zu pflegen, ist bei Aufstellung der neuen Lehrordnung anerkannt und dieselbe hat darum auch gewiß zu der Befürchtung keine Veranlassung gegeben, es könnte ein Zustand herbeigeführt werden, wo die Kirche schlimmer daran wäre als zu der Zeit, da es noch keine oder keine ausreichende Schule gab. Lediglich pädagogische und methodische Gesichtspunkte sind bei der Bestimmung der Stundenzahl für den Religions-Unterricht maßgebend gewesen; es ist nämlich erwogen worden, daß infolge der Erweiterung der übrigen Pensa auch die formale Bildung, welche bis dahin vorzugsweise in den Religionsstunden angestrebt wurde, durch andere Unterrichtszweige gleichfalls ermittelt werden müsse, daß es nicht mehr, wie bis jetzt vielfach geschah, nöthig sei, im Religions- namentlich im bibl. Geschichtsunterricht Nebenzwecke zu verfolgen und daß darum die enger begrenzten näher auf ihre Zwecke bezogenen Aufgaben auch in kürzerer Zeit gelöst werden können.

Wenn ein Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß infolge der Verringerung der Zahl der Religionsstunden der Unterricht nicht mehr an allen Wochentagen mit dem in der Religion begönne, so wird übersehen, daß das Morgengebet auch allein die Kraft haben muß, der Tagesarbeit die Stimmung zu geben.

Man hat indeß von sachverständiger Seite vorgeschlagen, eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und Oberstufe in der Muttersprache empfangen, auf Bibellesen zu verwenden und an den Anfang desjenigen Schultages zu legen, an welchem der Unterricht nicht mit Religion beginnt. Dies werde ohne Beeinträchtigung der sonstigen Aufgaben der Schule möglich sein, wenn auf der Unterstufe die Zahl der Religionsstunden von vier auf drei herabgesetzt und die frei gewordene Stunde für den Unterricht in der Muttersprache benutzt würde. Alsdann würde es sich in Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen und die Fassungskraft 6- bis 8jähriger Kinder empfehlen, die 3 übrigbleibenden Religionsstunden in 6 halbe Stunden zu zerlegen und mit je einer solchen den Tag zu beginnen.

Die Bestimmungen gehen von der Voraussetzung aus, daß die biblische Geschichte der Hauptlehrgegenstand im Religions-Unterricht der Volksschule sei, sie bestimmen sodann dasjenige Pensum aus dem Katechismus, was in derselben nicht entbehrt werden kann, und versuchen endlich eine Abgrenzung zwischen der Aufgabe der Lehrers und der des einsegnenden Geistlichen.

In einem Ausschreiben des k. Konsistoriums zu Hannover vom 19. April 1862 heißt es unter Nr. 14 wörtlich: „Dazu muß indeß noch bemerkt werden, daß in der Schule hauptsächlich die ersten drei Hauptstücke durchzunehmen und daß unter diesen wieder die ersten beiden die grundlegenden sind; daß dagegen die beiden letzten Hauptstücke erst im Konfirmandenunterricht mit der nöthigen Ausführlichkeit durchsprochen werden können, in der Schule aber kürzer und weniger katechetisch als die anderen zu lehren sind.“ Die Voraussetzung des k. Landes-Konsistoriums, daß in § 19 der Bestimmungen vom 15. Oktober v. J. in allem Wesentlichen dasselbe angeordnet sei, trifft durchaus zu und der Wortlaut der Bestimmung macht es außerdem sogar noch möglich, daß da, wo es besondere Verhältnisse gebieten, wo der Konfirmanden-Unterricht ungewöhnlich erschwert ist, und der Lehrer die Befähigung hat, die letzten Hauptstücke ausführlicher zu erklären, dies gestattet werde.

Es liegt in der Absicht der Allg. Best., todtes Gedächtniswerk von der Schule fern zu halten, und es ist den nach dieser Seite hin vorgekommenen Ausschreitungen nicht nur inbezug auf den Religionsunterricht, sondern auch auf den Unterricht in den Realien überall gewehrt. Es müßte auch im Interesse gleichmäßiger gründlicher Bildung verhütet werden, daß durch einseitige Pflege

eines Lehrgegenstandes den andern die nöthigen Kräfte entzogen würden; endlich ist im Religionsunterricht selbst nicht sowohl die äußere Aneignung einer gewissen Anzahl von Sprüchen, Liedern und Historien u. dergl., als die Einführung der Kinder in das Verständnis der h. Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde als Ziel bezeichnet. Hierdurch erscheint die Gründlichkeit des Unterrichts indeß nicht beeinträchtigt. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, daß sie seiner Zeit die Schrift selbständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können. Sie werden daher zwar keine biblischen Geschichten auswendig lernen, aber sie sollen die heilige Geschichte in möglichst zusammenhängender Darstellung hören und sollen angeleitet werden, sich an dem Lebensbilde Jesu zu erbauen; sie werden nur wenige der evangelischen Perikopen und von den feststehenden Theilen der Liturgie nur noch diejenigen lernen, welche Bibelsprüche sind, aber für die fruchtbringende Theilnahme am Gottesdienste sollen sie erzogen werden. Was endlich die Kirchenlieder angeht, so ist inbezug auf diese durch § 20 der Verf. vom 15. Okt. v. J. das Pensum wesentlich erweitert worden. Während bis dahin 30 Lieder den gesammten Unterrichtsstoff der Schule bildeten und die Reihe dieser Lieder obenein mit Gellert abschloß, sollen allerdings jetzt nur 20 ganze Lieder auswendig gelernt werden. Aber es sind den Kindern außerdem eine größere Anzahl anderer, namentlich der neueren Zeit angehöriger zu erklären. Sie sollen erfahren, daß die geistliche Dichtung im letzten Jahrhundert noch nicht verstummt ist und sie sollen von den Liedern, die sich dazu nicht in allen ihren Theilen eignen, einzelne Verse lernen. Wo die Lehrer es recht verstehen oder von einem in den Kirchenliedern heimischen Schulinspektor gut geleitet werden, da werden die Kinder von dieser neuen Weise der Behandlung reichlichen Segen erfahren. (C. Bl. Nr. 148 S. 288.) — 164. a. Siehe Anhang.

165. Vertheilung der Religionsstunde. Konf.-Verf., Stade, den 30. April 1873. Wenn mehrfach ein besonderes Gewicht darauf gelegt ist, daß an jedem Schultage auch eigentlicher Religionsunterricht ertheilt werde, so ist der Kreisschulinspektion verstattet, einem darauf gerichteten Wunsche zu entsprechen und eine solche Vertheilung der für den Religionsunterricht vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtszeit zuzulassen, daß von letzterer auf jeden Schultag ein Theil entfällt und also z. B. bei 5 wöchentlichen Religionsstunden je 4 Schultagen eine volle und je zweien eine halbe Stunde zugewiesen wird. Das Verfahren, wonach an jedem Schultage nach dem Gebet ein Hauptstück des lutherischen Katechismus nebst einschlagenden Bibelsprüchen rezitirt wird, ist nur ein den Schulunterricht am Morgen einleitendes Verfahren und bleibt auch ferner unbeanstandet. (Schles. Sch. Bl. S. 358.)

166. Der Religionsunterricht der evangelischen Kinder. Konf.-Verf., Koblenz, den 4. Mai 1874. Die Einwirkung der kirchlichen Organe auf die Volksschule beschränkt sich gegenwärtig nach Art. 24 der Verf.-Urkunde ausschließlich auf den Religionsunterricht und sind demgemäß die Pfarrer und die denselben vorgesetzten Superintendenten als solche nur berechtigt:

1. in den lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunden, nicht aber in den anderen Lektionen, dem Unterrichte beizuwohnen — von dem Stande des Religionsunterrichts Kenntnis zu nehmen und sich von den bezüglichen Fortschritten der Schüler zu überzeugen;

2. dem Lehrer in Bezug auf den Religionsunterricht nöthigenfalls — jedoch nicht in den Stunden selbst und vor den Schulkindern — Rathschläge und Belehrungen zu ertheilen und ihn sachlich zu berichtigen;

3. etwaige Wünsche und Beschwerden inbezug auf den Religionsunterricht und das Verhalten des Lehrers in demselben — sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Presbyterium (§ 117 und § 14 lit. c. der Kirchen-

ordnung) *) bei dem Lokal-Schulinspektor und den vorgesetzten Schulbehörden zur Sprache zu bringen.

Dagegen ist weder der Pfarrer noch der Superintendent berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in und außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen noch Verweise auszusprechen, weil nur die staatlich berufenen Lokal- und Kreisschulinspektoren die Dienstvorgesetzten des Lehrers im Lehramt sind, welchen die Disziplinarbefugnis zusteht. (§ 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.) **)

Nur nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen sind die Bestimmungen der Kirchenordnung in den §§ 14 lit. e, 66, 117 und 145 Nr. 3 *) fernerhin anwendbar, während die Bestimmung in § 38 Nr. 8 *), soweit sie auf die Schule Bezug hat, für völlig aufgehoben zu erachten ist.

Es wird erwartet, daß die Geistlichen, sofern sie nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Lokal-Schulinspektoren hierzu verpflichtet sind, von der vorstehenden Berechtigung durch jeweiligen Besuch der Religionsunterrichtsstunden gewissenhaft Gebrauch machen und veranlassen die Superintendenten, bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation auch fernerhin auf den in der Volksschule ertheilten Religionsunterricht ihr Augenmerk zu richten, sei es, daß sie den Ortspfarrer und das Presbyterium darüber befragen, ob in Beziehung auf diesen Unterricht vom kirchlichen Standpunkt Besonderes zu bemerken und zu wünschen sei, sei es, daß sie, um eine persönliche Ueberzeugung zu gewinnen, ihrerseits dem Religionsunterricht in der Schule beiwohnen.

Die Rechte und Pflichten der Pfarrer und Superintendenten in ihrer etwaigen Stellung als Lokal- oder Kreisschulinspektoren bleiben durch diese Verfügung gänzlich unberührt und ist dies nicht minder hinsichtlich der Stellung der Küster und sonstiger unteren Kirchenbeamten, auch wenn dieselben gleichzeitig ein Lehramt bekleiden, der Fall. (Siehe, Verordnungen S. 356.)

---

*) **166.** a. Religionsunterricht. Rheinisch-Westfälische Gemeinde-Ordnung vom 5. März 1835. § 117: Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntnis und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Ortspfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

§ 14, Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört 1. die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer und Presbyter nach § 8; 2. die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens ꝛc.

§ 66. Dem Pfarrer liegt ob, den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§ 145. Die Kirchen-Visitation wird vom Superintendenten gehalten. Sie erstreckt sich über die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens, Besichtigung der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule u. s. w.

§ 38. Der Superintendent führt die Aufsicht über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer nach den Grundsätzen der Kirchenordnung; führt die Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbedienten und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein, oder gemeinschaftlich mit richterlichen Personen; hält in der Regel alle 2 Jahre in der Gemeinde die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruktion und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab; er ist in der Regel Schulinspektor oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testament werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt. Im weiteren Fortgange des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und die erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Geschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

167. Die heilige Geschichte. Reg.-V., Stettin, den 20. Jan. 1873. Wenn ein geistloses Einlernen der biblischen Erzählungen verurtheilt wird, so ist doch damit das nothwendige Wiedererzählen von Seiten der gereifteren Schüler nicht abgewiesen. Wenn der Lehrer die Geschichten nach Vorschrift des § 16 behandelt hat, wird der Schüler in kein widerwärtiges, mechanisches Hersagen verfallen. (Schles. Sch.-Bl. S. 359.)

168. Biblischer Geschichtsunterricht in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 28. Januar 1873. U. 41,996. Ein Spezialfall im Zusammenhange mit anderweitigen Wahrnehmungen gibt Veranlassung, die in den Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. unter Nr. 16 für die Ertheilung des bibl. Unterrichts gegebene Anweisung in Erinnerung zu bringen. Ob,

---

die Schulinspektoren. Er ist das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten k. Behörde, als der Synode 2c. (Kletke, das Kirchen- und Pfarrecht.)

**) 166. b. Disziplinar-Verfahren. Gesetz vom 21. Juli 1852. § 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. (Ges. S. S. 465 ff.)

wenn der Lehrer, der Anweisung entsprechend, die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei erzählt, für die betr. Unterrichtsstufe der Gebrauch eines Historienbuches und zumal eines so umfänglichen wie Zahns bibl. Historien angezeigt ist, wird der Erwägung des Prov.-Schulkollegiums anheimgegeben. Jedenfalls sind die biblischen Geschichten nicht zum Auswendiglernen aufzugeben. (C. Bl. Nr. 89 S. 174.)

169. Die heilige Geschichte. Reg.-Instr., Merseburg, den 28. Februar 1873. In der Unterklasse wird der größeste Theil jeder Religionsstunde für die biblische Geschichte verwendet. Die Behandlung des Stoffes ist in den Allg. Bestimmungen und in den früheren Verfügungen angedeutet und erörtert. Danach ist willkürliches Abweichen vom biblischen Ausdrucke ebensosehr als ängstliches Anschließen an das einzelne Wort, an die einzelne für das Verständnis vielleicht zu schwierige Darstellungsform bei dem Vorerzählen zu vermeiden. Auch darf die Erzählung nicht durch Einflechten von Erklärungen, Ermahnungen u. A. derartig unterbrochen werden, daß die Auffassung erschwert, der Eindruck abgeschwächt wird. Hauptzweck des historischen Religionsunterrichtes bleibt die unmittelbare, religiöse Wirkung, welche die Erzählung in dem Gemüthe des Kindes hervorbringen soll.

Die Auswahl der Geschichten bestimmt der Lehrplan. Sie wird nach dem eingeführten Handbuche getroffen, welches von der Mittelstufe ab in den Händen der Kinder sich befindet. Auf der Oberstufe werden die Geschichten auch in der H. Schrift selbst nachgelesen.

Der Kursus ist auf jeder Stufe insofern einjährig, als die Hauptstoffe später in angemessener Erweiterung jährlich wiederkehren, neben ihnen aber eine Anzahl von Geschichten in zwei Gruppen also geordnet wird, daß sie abwechselnd im 1. u. 2. Jahre zur Behandlung gelangen. — 169. a. S. Anh.

Für das alte Testament ist auf der Unterstufe die Zeit von Ostern bis kurz vor Weihnachten, auf der Mittel- und Oberstufe von Pfingsten bis zum ersten Adventsonntage, für das neue Testament der übrige Jahrestheil zu verwenden.

Folgende Geschichten sind unter gewöhnlichen Verhältnissen auf der Unterstufe zu behandeln.

I. Altes Testament: 1, Die Schöpfung des Menschen. 2, Der Mensch im Garten Eden. 3, Die erste Sünde. 4, Die Strafe. 5, Kain und Abel. 6, 7, 8, Der Sündflut Verkündigung, Anfang und Ende. 9, Abrahams Berufung. 10, Abraham und Lot. 11, Gottes Verheißung. Abrahams Glaube. 12, Gottes Verlangen. 13, Abrahams Gehorsam. Der Lohn. 14, Josef, seiner Brüder Neid. 15, Josef wird verkauft. 16, Josef bei Potiphar und im Gefängnis. 17, 18, Josef wird befreit und erhöht. 19, 20, Erster und zweiter Zug der Brüder nach Egypten. 21, Jakob zieht nach Egypten. 22, Die Kinder Israel werden hart bedrückt. 23, Moses Geburt und Rettung. 24, 25, Moses wird berufen, er führt das Volk nach Kanaan. 26, David und Goliath. 27, Absaloms Sünde und Strafe.

II. Neues Testament: 1, Die Geburt Christi. 2, Die Hirten und die Engel. 3, Die Hirten in Bethlehem. 4, Die Weisen aus dem Morgenlande in Jerusalem. 5, Die Weisen bei dem Jesuskinde. 6, 7, Das Jesuskind im Tempel und im Hause. 8, Hochzeit zu Kana. 9, 10, Der Aussätzige, der Knecht des Hauptmanns geheilt. 11, Jesus segnet die Kinder. 12, Speisung der 4000. 13, Jesus gebietet dem Winde auf dem Meere. 14, 15, Er erweckt den Jüngling zu Nain, Jairus Tochter. 16, Der barmherzige Samariter. 17, Letzter Einzug in Jerusalem. 18, Judas der Verräther. 19, Jesus in Gethsemane. 20, 21, 22, Jesus wird gefangen, von den Juden, dem Landpfleger verurtheilt. 23, 24, Jesus wird an das Kreuz geschlagen, abgenommen und begraben. 25, 26, Die drei Frauen am Ostermorgen. Die Engelsbotschaft. 27, Petrus und Johannes am Grabe. 28, Der Auferstandene zeigt sich den Jüngern.

Erhält die Unterstufe nur 3 Stunden wöchentlich Religionsunterricht, so kann der Stoff in etwas beschränkt werden.

Die Zerlegung der Geschichten und die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sind hier beispielsweise gegeben und nicht bindend; maßgebend bleibt aber, daß die größeren Zusammenhänge namentlich auf der Unterstufe in kleinere, übersehbare Stücke getheilt werden.

Den Stoff für die übrigen Stufen bestimmt der Lehrplan. Auf der Oberstufe ist die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten namentlich für die Apostelgeschichte zu verwenden.

Was die weitere Geschichte der christlichen Kirche betrifft, welche zum Theil in den Geschichtsstunden zu behandeln ist, so werden neben andern die bezüglichen Werke von Bischoff und Leipold mit Nutzen von den Lehrern gebraucht werden können. (C. Bl, Br. 127 S. 234.)

170. Biblische Geschichte. Reg.-B., Düsseldorf, den 20. März 1873. Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen. Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen mit Benutzung der Karte von Palästina dürfen nicht verabsäumt werden. Bei den Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in der Gegenwart ist der Union, Bibelverbreitung, des Gustav-Adolfs-Vereins und der Mission rc. zu gedenken. (Siebe, Verordnungen S. 234.)

171. Biblische Geschichte. Konf.-B., Osnabrück, den 18. April 1873. Was die Sonne am Erdboden thut, das muß der Religionsunterricht an den Kindern thun; die Sonne macht den Erdboden nicht blos hell; sie erwärmt und belebt ihn auch.

Wenn in einer gemischten einklassigen Schule die Unterstufe in biblischer Geschichte mit der Oberstufe vereinigt werden muß, so ist's doch nöthig, daß die bibl. Geschichte mit den Kleinen ein paarmal in der Woche, wenn auch immer nur eine Viertelstunde lang, noch besonders durchgenommen werde. — Besonders der Andachtsübung wegen sind den Kleinen recht früh kleine Gebete und Gebetslieder einzuüben; doch nicht eher, bis sie ein ihrer Fassungskraft entsprechendes Verständnis davon haben. — Das Beisammensein der verschiedenen Stufen in der einklassigen Schule verlangt, daß sowohl die bibl. Geschichte als auch der Katechismus in einem einjährigen Kursus durchgenommen werde.

172. Der Religionsunterricht in den Berliner Volksschulen. Verf. der städt. Schul-Dep. vom 3. Juni 1873. Der Religionsunterricht der Elementarschule verfolgt den Zweck: „Erkenntnis der Heilslehre zu einem frommen und sittlichen Wandel vor Gott" und beschränkt sich in den evangelischen Volksschulen auf die zweckmäßigste Behandlung einer von Stufe zu Stufe erweiterten Auswahl biblischer Geschichten des alten und des neuen Testaments, sowie auf die einfache Erläuterung der auf den verschiedenen Unterrichtsstufen zur Behandlung kommenden Perikopen, Bibelsprüche, Kirchenlieder, des Katechismus und der Stücke des liturgischen Gottesdienstes.

Aus den biblischen Geschichten, Bibelabschnitten, Gebeten, Kirchenliedern ist das bei dem Religions-Unterricht zur Behandlung kommende Material für jede Unterrichtsstufe und jede Klasse derselben in zweckmäßiger Weise auszuwählen. Diese Auswahl wird durch den für jede Schule zu entwerfenden und höheren Orts zu genehmigenden Spezial-Lehrplan näher bestimmt. Die ausgewählten biblischen Geschichten, sowie die Perikopen, lediglich als Memorirstoff zu behandeln, ist auf keiner Unterrichtsstufe gestattet.

An den Unterricht in der bibl. Geschichte knüpft sich in den Oberklassen die Behandlung derjenigen kirchengeschichtlichen und reformationsgeschichtlichen Momente, welche der Lehrplan angibt. Aus der Geschichte der Kirche: Petrus, Paulus, Jakobus nach der Apostelgeschichte; das Wichtigste aus dem, was über die übrigen Apostel bekannt ist; die erste christliche Gemeinde zu

Jerusalem; die Zerstörung Jerusalems; das Wichtigste aus den Christenverfolgungen; Konstantin der Große; Bonifazius; das Papstthum; die Waldenser; Huß; Luther und Melanchthon; Zwingli und Calvin; Jakob Spener; die Missionen; die Bibelgesellschaften; die Vereinigung beider Konfessionen der evangelischen Kirche bei dem Reformations-Jubiläum 1817.

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes. Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

173. Das Bibellesen (Bibelkunde), der Bibelspruch. Reg.-Instr., Merseburg, den 28. Februar 1873. Der unmittelbare Gebrauch der heiligen Schrift kann in mehrklassigen Schulen schon auf der Mittelstufe mit dem Lesen einzelner, im Plane bezeichneter Erzählungen, Psalme beginnen. Auf der Oberstufe jeder Schule ist dem Bibellesen eine bestimmte Zeit zu widmen und auch den häuslichen Beschäftigungen ist dasselbe planmäßig einzuordnen.

Bei Auswahl und Maßbestimmung des zu Lesenden sind die Evangelien, die Apostelgeschichte, einige Briefe des Paulus, der erste Brief des Johannes vorzugsweise zu berücksichtigen. Aus dem alten Testament ist, abgesehen von den Abschnitten der historischen Bücher, welche im Anschlusse an den biblischen Geschichtsunterricht gelesen werden, aus den Psalmen, den leichteren Stellen der Propheten, des Buches Hiob, der Sprüche zu wählen, Ueberfülle des Stoffes aber überall sorgfältig zu vermeiden. Gelesen wird im allgemeinen kursorisch ohne fortlaufende weitläufige Erklärung. Zur Vermittelung des sprachlichen und geistlichen Verständnisses hat sich der Lehrer auf eingestreute erklärende und anregende Fragen und Bemerkungen, welche auch Herz und Gewissen in Anspruch nehmen, zu beschränken.

So hat die Bibellesestunde — und das ist ihre Hauptaufgabe — durch das Suchen in der Schrift selbst den Kindern die Schrift vertraut und lieb zu machen und ein Leben auf Grund der Schrift anzubahnen.

Die sog. Bibelkunde ist für die Volksschule vorzüglich als wirkliche Kunde des Schriftinhalts zu fassen. Bloße Notizen, wie sie noch immer hier und da über Verfasser, Abfassungsort, Zeit, Zweck des einzelnen Buches, Briefe ꝛc. dem Lesen vorangeschickt zu werden pflegen, sind meist ganz unnütz und wirken nicht selten das Gegentheil von dem, was beabsichtigt wurde. Wichtig dagegen ist die Orientirung des Schülers über den Inhalt ganzer Bücher und einzelner, besonders wichtiger Kapital.

Einprägung der Reihenfolge der biblischen Bücher ist nothwendig, besondere Uebung im Aufschlagen dagegen nicht statthaft, da der gesammte Religionsunterricht auf der Oberstufe fortwährend Gelegenheit dazu bietet.

Der Bibelspruch tritt einerseits, z. B. als Wochenspruch, selbständig auf, andererseits steht er zu den wesentlichen Zweigen des Religionsunterrichts in engster Beziehung. Der Lehrplan bestimmt und vertheilt die zu lernenden Sprüche nach den gegebenen Gesichtspunkten und für die einzelnen Stufen und Klassen. (C. Bl. Nr. 127 S. 236.)

174. Lesen religiöser Stoffe. Kons. V., Osnabrück, den 18. April 1873. Das Lesen von Psalmen, Kirchenliedern, Perikopen und Erzählungen von Begebenheiten aus der Kirchengeschichte bieten hinreichende Gelegenheit, jeden Tag mit einem religiösen Gegenstande anzufangen. Was aber das 4. und

5. Hauptstück anbetrifft, so ist es keinem Lehrer verwehrt, dasselbe lesen zu lassen und mit diesem Lesen einfache Worterklärung und verständige feste Aneignung zu verbinden. Die tiefere dogmatisch-katechetische Behandlung bleibt dann Sache des Konfirmanden-Unterrichts. Doch auch diese hat der Lehrer da zu übernehmen, wo besondere Umstände es nöthig machen.

175. Wochensprüche und Bibellesen. Verf. der städtischen Schul-Deputation, Berlin, den 3. Juni 1873. Hinsichts der zu erlernenden Wochensprüche bietet die Handfibel von Otto Schulz S. 149 bis 158, und das eingeführte Lehrbuch der biblischen Geschichte von Fürbringer eine zweckmäßige Auswahl dar.

In der der Oberstufe vorhergehenden Mittelklasse beginnt das Bibellesen nach Maßgabe der im Lehrplan verzeichneten Schriften, und zwar nur in einer Auswahl von Abschnitten, welche dem Verständnisse der Kinder zugänglich sind, und wobei zugleich die Geographie des alten Palästinas und der angrenzenden Länder unter Benutzung der hierzu den Schulen überwiesenen Wandkarten von Kiepert ihre Behandlung findet.

a. Abschnitte aus der Bibel zum Lesen auf der Mittelstufe: Ausgewählte dem Verständnisse der betreffenden Kinder entsprechende Abschnitte aus dem 1., 2. und 5. Buche Moses; dem Buche Josua; dem Buche der Richter; den 2 Büchern Samuelis, der 1. 5. 8. 9. 18. 19. 23. 30. 32. 33. 34. 36. 44. 48. 66. 74. 89. 90. 92. 96. 97. 99. 100. 103. 104. 107. 103. 118. 135. 136. 139. Psalm. (Zu memoriren sind aus den Psalmen: 1. 23. 90. 103. 139.); das Evangelium Lukas; ausgewählte, dem Verständnisse der Kinder leicht zugängliche Kapitel aus der Apostelgeschichte.

b. Abschnitte aus der Bibel zum Lesen auf der Oberstufe: die 5 Bücher Moses im Auszuge; das Buch Ruth; die 2 Bücher der Könige; außer den für die Mittelstufe angegeben Psalmen der 2. 24. 27. 51. 67. 91. 121. 128. 130. Psalm, welche zugleich zu memoriren sind; ausgewählte Abschnitte aus den Sprüchen Salomonis; dem Buche Hiob; den Propheten: Jesaias, aus welchem die messianischen Weissagungen Kapitel 9,1—7; 11,1—5; 53; 60, 1—6; zu memoriren sind: Daniel, Amos, Jona, Micha (für die oberste Klasse); das Evangelium des Matthäus; die Apostelgeschichte, die Pastoral-Briefe, das Evangelium des Johannes, die Briefe des Johannes, die Petrinischen Briefe, der Brief des Jakobus, der Brief an die Philipper, der Brief an die Epheser und aus der Off. Johannis 1—5. 7. 19—22. Kapitel (für die oberste Klasse.)

In den Oberklassen ist nächst der biblischen Geschichte dem erläuternden Durchsprechen des Katechismus, und zwar des 1., 2. und 3. Hauptstücks, der Gleichnisse des Herrn und der Perikopen, sowie der Darlegung des Zusammenhanges der Stücke des öffentlichen Gottesdienstes vorzugsweise der Unterricht zuzuwenden.

Gebete in evangelischen Schulen: Morgensegen, Tischgebet Luther's und andere geeignete Tischgebete, der Abendsegen auf der Unterstufe.

Lehrmittel in den Händen der Kinder sind in den evangelischen Gemeindeschulen außer der Bibel und dem Berlinischen Gesangbuche die biblischen Geschichten für die Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe von Fürbringer.

Auf jeder Stufe und jeder der derselben zugetheilten Klasse werden 4 Lehrstunden in der Woche auf den Religionsunterricht verwendet.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

176. Religionsunterricht in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 24. Februar 1874. U. 46,511. Im § 16 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 ist über die Ertheilung des Unterrichts in der bibl. Geschichte dahin Bestimmung getroffen, daß auf der Mittelstufe eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte, auf der Oberstufe eine zusammenhängende Darstellung von dieser, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt, gegeben werden solle. Dementsprechend ist unter § 18 angeordnet, daß die Perikopen, deren geschichtlicher Inhalt an die ihm gebührende Stelle im Zusammenhange der Geschichte verwiesen ist, am Sonnabend vorgelesen und nur kurz ausgelegt werden sollen. Das Memoriren der Perikopen ist ausdrücklich untersagt und auch für die bibl. Geschichte ist das Einlernen nicht gestattet, sondern eine lebendige, die Gemüthsbildung fördernde Behandlung derselben gefordert.

Im Widerspruche mit diesen Bestimmungen läßt es die Verfügung vom 18. März v. J. zu, daß diejenigen evangelischen Perikopen, welche Wunderthaten des Herrn und Gleichnisse betreffen, außerhalb des Zusammenhanges, wie bibl. Historien behandelt werden, so daß diese, deren Reihe nach dem Lehrplane der dortigen Schulen im eigentlichen bibl. Geschichtsunterrichte allzu dürftig sei, dadurch eine Vervollständigung erfahren. Es ist klar, daß die Schulkinder auf diese Weise weder eine Einsicht in den Zusammenhang der heiligen Geschichte, noch eine Anschauung von dem Lebensbilde ihres Erlösers gewinnen. Was ihnen statt dessen gegeben wird, geht aus der Anforderung hervor, daß sie die bezeichneten Perikopen sich als ein sicheres Eigenthum aneignen sollen.

Auffällig ist dabei noch die Bestimmung, daß die ausführlichere Behandlung nur den Perikopen zutheil werden soll, welche Wunderthaten und Gleichnisse des Herrn behandeln. Zu diesen gehören diejenigen der christlichen Feste nicht; es würden also gerade diese in dem Religions-Unterrichte der Mittel- und Oberklasse der Volksschulen der Diözese U. gar nicht zur ausführlichen Erklärung kommen. (C. Bl. Nr. 186 S. 546.)

177. Die Perikopen. Reg.-Instr., Merseburg, den 28. Februar 1873. Die Erklärung der Perikopen wird auf Grund eines der vielen empfehlenswerthen Hilfsmittel der Art vollzogen, daß in dem ersten Jahr die Evangelien, in dem zweiten die Episteln zu eingehender Behandlung gelangen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Schülern Einsicht in Verlauf und Wesen des Kirchenjahres vermittelt. (C. Bl. Nr. 127 S. 237.)

178. Die Perikopen. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Für Perikopen und Bibellesen ist möglichst die samstägliche Religionsstunde, an welcher die beiden Oberstufen gemeinsam theilnehmen, zu bestimmen und kommen darin zunächst die sonntäglichen evangelischen und epistolischen Perikopen zur Behandlung, welche aber nicht zu memoriren sind. Auch ist den Kindern die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Sodann sind aus dem alten Testament besonders Psalmen, aus dem neuen Testament besonders die Bergpredigt und die Gleichnisreden des Herrn zur Erklärung zu bringen. (Siebe, Verordnungen S. 234.)

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzer Lieder vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern

erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterrichte überlassen.

179. Der Katechismus. Reg.-Verf. Stettin, den 20. Januar 1873. Wenn es schlußweise heißt: „Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmanden-Unterricht überlassen," so ist ohne Zweifel hiermit die Auseinandersetzung des Lehrinhaltes in konfessioneller Bestimmtheit gemeint, wofür auch das Wort Erklärung spricht. Die Aneignung des Katechismustextes mit einfacher Erläuterung des Wortsinnes kann nicht von dem Unterricht in der Oberstufe ausgeschlossen sein, weil die Jugend den festen Besitz der Worte in den Konfirmanden-Unterricht mitbringen muß. (Schles. Sch. Bl. S. 361.)

180. Katechismus-Unterricht in den Volksschulen der Prov. Schleswig-Holstein. Reg.-V., Schleswig, den 26. Februar 1873. In dem § 19 der Allg. Verf. vom 15. Oktober v. J. ist sub al. 4 die Bestimmung getroffen, daß da, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule fallen sollen, und die Erklärung der folgenden Hauptstücke dem Konfirmations-Unterricht überlassen bleiben soll. Es sind diese Vorschriften aus praktischen und pädagogischen Gründen erlassen, welche die Ausschließung der Lehre von den Sakramenten aus dem Lehrplan der Volksschule und deren Zuweisung an den Konfirmanden-Unterricht im allgemeinen zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen.

Wie aber die wiederholt und bestimmt ausgesprochene Absicht des Kultus-Ministers überhaupt dahin geht, daß die Bestimmungen der erwähnten Verfügung auch abgesehen von entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, mit thunlichster Schonung aller berechtigten Interessen durchgeführt werden sollen, so ist schon in der Verfügung selbst die hier in Rede stehende Vorschrift nur mit der ausdrücklichen Beschränkung gegeben: „wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen."

Solche besondere Verhältnisse liegen in der hiesigen Provinz vor. Jene Vorschrift hat zur Voraussetzung die Ertheilung des Konfirmandenunterrichts in solchem Umfange und in einer solchen Weise, daß dasselbe die Einführung der Kinder in die Lehre von den Sakramenten und deren völlige Aneignung ohne vorausgehenden Schulunterricht in dieser Lehre ermöglicht. Die Voraussetzung trifft aber in hiesiger Provinz zur Zeit nicht zu, insofern nach der hiesigen Sitte der Konfirmations-Unterricht meistens nur in den letzten Monaten vor der Konfirmation stattfindet und seiner ganzen Einrichtung und Methode nach voraussetzt, daß die Katechumenen zu diesem Unterricht die Kenntnis des ganzen Katechismus mitbringen. Auch ist die Ausschließung der Lehre von den Sakramenten aus dem Religionsunterricht der Volksschule um deswillen im hiesigen Regierungsbezirk weniger geboten, weil die Konfirmation und mit ihr die Entlassung aus der Schule hier zu Lande regelmäßig erst mit dem vollendeten 16. bezw. 15. Lebensjahre eintritt, der Schulbesuch

also durchweg länger dauert als in den übrigen Provinzen der Monarchie und daher für den Religions-Unterricht in der Schule eine größere Zeit zu Gebote steht. —

Aus diesen Gründen, und soweit diese im einzelnen Falle zutreffen, werden die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, einstweilen von der Ausführung der erwähnten Vorschriften im § 19 al. 4 und 5 der Verfügung vom 15. Oktober v. J. abzusehen und da wo dies von kirchlicher Seite gewünscht wird, die Lehre von den beiden letzten Hauptstücken des lutherischen Katechismus im Lehrplan der Volksschule beizubehalten. (C. Bl. Nr. 90 S. 175.)

181. Der Katechismus. Reg.-Instr., Merseburg, den 28. Februar 1873. Als besonderer Unterrichtsgegenstand tritt der Katechismus in der einklassigen und in der Schule mit zwei Lehrern und zwei oder drei Klassen nur in der Oberstufe auf. Auch in der dreiklassigen mit drei Lehrern besetzten Schule wird in der Regel in der Mittelklasse eine besondere Stunde für diesen Unterricht nicht angesetzt.

In den Plan aller übrigen mehrklassigen Schulen ist für Mittel- und Oberklasse je eine Katechismuslektion aufzunehmen.

Nachdem auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der 10 Gebote und des Vaterunsers sicher erlernt ist, werden die Schüler der Mittelstufe in den Wortsinn der beiden ersten hier anzueignenden Hauptstücke des lutherischen Katechismus (Text und Erklärung) eingeführt. Zur Veranschaulichung einzelner Begriffe und Ausdrücke sind bereits bekannte bibl. Geschichten mit zu benutzen.

Auf der Oberstufe dagegen ist die Einsicht in den Lehrgehalt des Katechismus Zweck des Unterrichtes. Die 3 ersten Hauptstücke kommen im Jahreskursus unter Verwendung von Geschichte, Spruch und Lied zu eingehender Erörterung.

Die von den Sakramenten handelnden Katechismusstücke sind am Ende des Schuljahres dem Wortsinn nach in Kürze zu besprechen. Die Erklärung und weitere Erörterung derselben fällt dem Konfirmandenunterrichte zu. (C. Bl. Nr. 127 S. 237.)

182. Katechismus. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Bei der Behandlung der Gesetzgebung der biblischen Geschichte für die Unterstufe ist der Wortlaut der zehn Gebote anzueignen und durch öftere Wiederholung den Kindern geläufig zu machen.

Auf der Mittelstufe kommen, wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, die beiden ersten Hauptstücke mit der Erklärung zur Aneignung. Dabei sind die einzelnen Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzufragen und auch sachlich so zum Verständnis zu bringen, daß die Kinder mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehrgegenstände Auskunft zu geben vermögen. Einzelne Kernsprüche des alten und neuen Testaments, sowie die bereits gelernten Liederverse und die bereits bekannten biblischen Geschichten werden zur Erklärung in geeigneter Weise herangezogen.

Wo ein anderer Katechismus in Gebrauch ist, werden die entsprechenden Stücke aus demselben in der gleichen Weise behandelt.

Auf der Oberstufe wird das Verständnis des Pensums der 2. Abtheilung durch reicheres Heranziehen der bibl. Geschichte, des Spruchs und des Kirchenliedes vertieft und das 3. Hauptstück neu behandelt und angeeignet. Auf bibl. Geschichte, Lied und Katechismus sind in der einklassigen Schule wöchentlich 4 Stunden zu verwenden. (Siebe, Verordnungen S. 233.)

183. Katechismusunterricht in den Volksschulen der Prov. Schleswig-Holstein. Min.-R., Berlin, den 7. April 1873, U. 11,753. Im Einverständnis mit dem Inhalt des Berichts der k. Reg. vom 26. Februar d. J.*) (C. Bl. Nr. 90 S. 175) wird noch bemerkt, daß bei ruhiger Erwägung der Allg. Best. die Geistlichen der Provinz sich selbst überzeugen

*) Siehe S. 93 Nr. 180.

werden, daß darin die angebliche Zurücksetzung des Katechismus nirgends zu finden ist und daß namentlich § 19 kaum etwas anderes ausspricht, als die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1842, welche vorschreibt, daß man „up den büdeschen Scholen der Kinder und Megedeken, de nicht Latin leren," — nur „den Anfang eines godtsaligen Lebendes vorholde." Wenn in § 15 gerade die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde als eine Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts, und in § 19 der in der Gemeinde eingeführte Katechismus ausdrücklich als das Buch bezeichnet wird, durch dessen Erklärung diese Einführung vermittelt werden soll, so ist damit thatsächlich bewiesen, eine wie bestimmte und sorgfältige Beachtung dem Bekenntnis bei Feststellung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule zutheil geworden ist. Der daneben zur generellen Bezeichnung gebrauchte Ausdruck „evangelischer Religionsunterricht" ist dem in der Wissenschaft und in dem öffentlichen Leben überall unbestrittene Sprachgebrauch gemäß für denjenigen Religionsunterricht gewählt, welcher in den verschiedenen Gemeinden der ganzen Monarchie auf Grund der in denselben geltenden reformatorischen Bekenntnisse ertheilt wird. Auch die Annahme endlich, daß aus Art. 24 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ein Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Bestimmung über den Religionsunterricht hergeleitet werden könnte, ist unbegründet. Der Artikel 112 der Verfassung führt ausdrücklich den Fortbestand der bis jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes an, und durch die Allerh. Verordnungen vom 22. September 1867 und 20. Juni 1868 sind diese Bestimmungen auch auf die Provinz Schleswig-Holstein in rechtskräftiger Form ausgedehnt worden. (C. Bl. Nr. 146 S. 284.)

184. Der Katechismus. Kons.-Verf., Stade, den 30. April 1873. Durch die Erläuterungen des Kultus-Ministers findet das Konsistorium sich ermächtigt zu gestatten, daß neben den beiden ersten Hauptstücken auch die beiden letzten als Lehrstoffe des Katechismusunterrichts in den Lehrplan aufgenommen werden, und bestimmen, daß regelmäßig diese unterrichtliche Behandlung dieser letzten Hauptstücke in der Schule über eine einfache Erklärung der Textworte zum Zwecke ihrer verständigen Aneignung nicht hinauszugehen hat. Eine Ausnahme hiervon ist nur da zuzulassen, wo es besondere Verhältnisse fordern: wo der Konfirmandenunterricht ungewöhnlich erschwert ist und wo zugleich der Lehrer nach dem Urtheil der zuständigen Aufsicht die Befähigung hat, diese Hauptstücke eingehender katechetisch zu entwickeln. (Schles. Sch. Bl. S. 362.)

185. Der Konfirmanden-Unterricht. Kons.-V., Hannover, den 10. Januar 1874. Im Einverständnisse mit den Kirchen-Kommissarien wird unter Bezugnahme auf das Kons.-R. v. 17. Nov. v. J. bemerkt, daß durch den Konfirmanden-Unterricht den Kindern nicht 3 Schultage wöchentlich entzogen werden dürfen, und der Konfirmanden-Unterricht darnach beschränkt werden muß.

186. Religionsunterricht in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 24. Februar 1874. U. 46,511. Der Bestimmung in § 19 ad 4. 5 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872, wonach die drei ersten Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus als das Pensum der Volksschule im Katechismusunterricht bezeichnet sind und die Behandlung der beiden andern Hauptstücke dem Konfirmanden-Unterrichte überlassen wird, liegt die Absicht zu Grunde, die besonderen Aufgaben des evangelischen Religionsunterrichtes der Volksschule und der pfarramtlichen Unterweisung der Kinder gegen einander abzugrenzen.*) In Gemäßheit der Uebereinstimmung, welche sich gerade in dieser Beziehung bei den Sachverständigen der verschiedensten Parteien und Richtungen geltend gemacht hat, ist der Schule aufgegeben worden, die drei Stücke zu treiben, welche nach dem eigenen Zeugnisse der Reformatoren

*) 186. a. Siehe Anhang.

„gründlich und überflüssig begreifen, was einem Christen zu wissen Noth ist," während es dem Katechumenen=Unterricht überlassen worden ist, die Kinder tiefer in das besondere Bekenntnis ihrer Gemeinde einzuführen und ihnen die Lehre von den Sakramenten, für deren angemessene Behandlung die theologische Bildung des Lehrers kaum entbehrlich ist, zu geben.

Für Gegenden, in denen die Geistlichen diese Aufgabe im Konfirmanden-Unterrichte, etwa wegen des Umfanges der Parochie oder aus anderen besonderen Gründen nicht zu leisten vermögen, ist eine Ausnahme gestattet.

Es war also keine Veranlassung, die Bestimmung des § 19 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 für eine ganze Diözese zu modifiziren, und kann es der k. Regierung nicht entgangen sein, daß der von vielen Geistlichen gegen dieselbe erregte Widerspruch seine Quelle nicht im richtigen Verständnisse der Aufgabe des evangelischen Religions-Unterrichtes habe. Nach den vorstehend gegebenen Gesichtspunkten sind die bezüglich der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 erlassenen Spezial=Verfügungen zu modifiziren. (C. Bl, Nr. 186 S. 547.)

187. Der Konfirmanden=Unterricht. Reg.=V., Düsseldorf, den 8. März 1875. Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat sich dahin ausgesprochen, daß keine Bedenken dagegen zu erheben sind, daß den schulpflichtigen Kindern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, an 4 Wochentagen — Mittwoch und Sonnabend einschließlich — die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags für den Besuch der Konfirmandenstunden frei gegeben werde.

Auf Grund dieser Ermächtigung sind für alle diejenigen Schulklassen, deren Kinder, sofern sie das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, für den — sei es evangelischen oder katholischen — kirchlichen Konfirmanden= bezw. Kommunion=Unterricht in Anspruch genommen werden, von Ostern d. J. ab die nöthigen Anordnungen zu treffen. Insonderheit ist in diesen Schulklassen, wenn in ihnen lehrplanmäßig nur 30 oder weniger Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden, die Zeit am Mittwoch und Sonnabend von 11—12 Uhr Vormittags vom Schulunterricht ganz frei zu lassen. Darüber aber, an welchen beiden anderen Tagen der Woche solchen Schulkindern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags zum Besuche der kirchlichen Konfirmanden= bezw. Kommunion-Unterrichts etwa noch frei zu geben sein wird, ist eine Vereinbarung zwischen dem Schulvorstande dem betreffenden Geistlichen zu treffen. In diese beiden Schulstunden sind möglichst solche Lehrgegenstände (Turnen, Handarbeiten ꝛc.) zu verlegen, deren Versäumnis mit den verhältnismäßig geringsten Nachtheilen für die Schulkinder verbunden ist.

Die Kreis=Schulinspektoren resp. Stadt=Schulinspektoren haben für die Ausführung dieser Anordnung Sorge zu tragen, und ist in Zukunft in den von ihnen an die Reg. zu erstattenden Schulrevisionsberichten jedesmal anzugeben, an welchen Tagen der Woche die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags für den vorerwähnten kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen wird. (Siehe, Verordnungen S. 178.) — 187. a. Siehe Anhang.

188. Belehrung der Schule über die Heiligkeit des Eides. Reg.=Verf., Königsberg, den 15. März 1877. Die Zahl der wegen Meineid eingeleiteten Untersuchungen hat sich in dem größten Theile des preußischen Staates in Besorgnis erregender Weise vermehrt. Im Zusammenhange hiermit hat sich die k. Ober=Staatsanwaltschaft hierselbst der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß insbesondere auch frivole Aeußerungen über die sittliche und religiöse Bedeutung der gerichtlichen Eide in bedenklichem Maße sich mehren. Die bezüglichen Berichte konstatiren theils ein Schwinden des Bewußtseins der Heiligkeit des gerichtlichen Eides, wie solches in den mehrfach wiederkehrenden Aeußerungen sich offenbart: „ein Eid habe heut zu Tage nichts mehr zu bedeuten", theils eine vom Aberglauben erfüllte Auffassung

des Eides, wie: „man schwöre auf einen Knopf," oder „mit einem Schlosse unter dem Arme" u. dgl., theils die Ausschwörung von Eiden unter Mentalreservationen, theils die Ansicht, daß nur ein vor dem Geistlichen geleisteter Eid bindend sei, theils endlich auch die Meinung, daß ein vor einem andersgläubigen Richter oder zum Nachtheil einer anders gläubigen Partei gethaner Schwur nichts auf sich habe.

Je schwieriger es aber erfahrungsmäßig ist, den Meineid zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, um so nothwendiger und zweckdienlicher ist es, daß die Geistlichen und Lehrer in Kirche und Schule der energischen Bekämpfung aller der Grundlage der staatlichen Gesellschaft Gefahr bringenden, irrigen und verwerflichen Ansichten über die gerichtlichen Eide sich unterziehen und sittliche religiöse Bedeutung der letzteren durch Belehrung und Unterricht zu heben sich dauernd angelegen sein lassen.

Die Kreis- und Lokalschulinspektoren werden daher veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Lehrer des Aufsichtskreises jährlich einmal im Anschlusse an das 2. Gebot die Schüler der Oberstufe über die Heiligkeit des Eides und die große Sünde des Meineides eingehend unterrichtet, auch sonst jede passende Gelegenheit beim Unterrichte zu ernster Hinweisung auf beides benutzt. Auch dürfte es sich empfehlen, den Lehrern eine Musterlektion über diesen Gegenstand auf den Konferenzen vorzuführen.

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichts ist Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen. Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

189. Das Kirchenlied. Reg.-Instr., Merseburg, den 28. Febr. 1873. Zu gedächtnismäßiger Aneignung sind für die Unterstufe einzelne passende Strophen, namentlich aus den später ganz zu lernenden Kirchenliedern auszuwählen und auch bei dem Unterrichte in der biblischen Geschichte zu verwenden.

Auf der Mittelstufe werden 8, auf der Oberstufe 12 ganze Lieder nach vorgängiger Besprechung gelernt. Der sinngemäße Vortrag seitens der Kinder wird durch musterhaftes Vorsprechen des Lehrers wesentlich begründet. Die Auswahl ist für jede Schule aus folgenden Liedern zu treffen:

1. Wie soll ich dich empfangen.
2. Mit Ernst, ihr Menschenkinder.
3. Lobt Gott, ihr Christen.
4. Gelobet seist du, Jesus Christ.
5. Nun laßt uns gehen und treten.
6. O Haupt voll Blut und Wunden.
7. O Lamm Gottes unschuldig.
8. Jesus, meine Zuversicht.
9. Jesus lebt, mit ihm auch ich.
10. Ach wundergroßer Siegesheld.
11. Auf Christi Himmelfahrt allein.
12. Komm heiliger Geist, Herre Gott.

13. Nun bitten wir den h. Geist. 14. O heilger Geist kehr bei uns ein.
15. Allein Gott in der Höh' sei Ehr! 16. Wir glauben All' an einen Gott.
17. Ach bleib mit deiner Gnade. 18. Herr Jesu Christ dich zu uns wend.
19. Liebster Jesu, wir sind hier. 20. Ein reines Herz, Herr schaff'.
21. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir. 22. Eins ist noth, ach Herr.
23. Meinen Jesum laß ich nicht. 24. Mir nach, spricht Christus.
25. O Gott, du frommer Gott. 26. Eine feste Burg ist unser Gott.
27. Befiehl du deine Wege. 28. In allen meinen Thaten.
29. Was Gott thut, daß ist wohlgeth. 30. Wer nur den lieben Gott.
31. Warum sollt ich mich den grämen. 32. Nun danket alle Gott.
33. Wie groß ist des Allmächt'gen G. 34. Sei Lob und Ehr, dem h. Gut.
35. Es wolle Gott uns gnädig sein. 36. Sollt' ich meinem Gott nicht s.
37. Wach auf, mein Herz, und singe. 38. Mein erst Gefühl sei Preis.
39. Gott des Himmels und der E. 40. Nun ruhen alle Wälder.
41. Werde munter mein Gemüthe. 42. Alle Menschen müssen sterben.
43. Valet will ich dir geben. 44. Christus, der ist mein Leben.
45. Wachet auf, ruft uns die Stimme.

In den Schulen, in welchen eine Ausgabe der „80 Kirchenlieder," oder eine andere entsprechende Sammlung mit Genehmigung der Regierung als Schulgesangbuch im Gebrauche ist, behält es vorläufig sein Bewenden, wofern das Gemeindegesangbuch die zu lernenden Lieder in überarbeiteter, den ursprünglichen Text unkenntlich machender Gestalt bietet. Gibt dasselbe Gelegenheit, die Kinder mit guten geistlichen Liedern neueren Ursprungs bekannt zu machen, so ist dieselbe wahrzunehmen. Anderenfalls mögen solche durch den Lehrer durch Vorlesen mitgetheilt werden. Derartige Lieder sind beispielsweise:

1. Wenn alle untreu werden. (Hardenb.) 2. Dein König kommt in nied. (Rückert.)
3. Der du zum Heil erschienen. (Knapp.) 4. Früh laß mich deine Gnade. (Knapp.)
5. O selig Haus, wo man dich. (Spitta.) 6. Es kennt der Herr d. Seinen. (Spitta.)

Die Einrichtung des Gemeindegesangbuches darf den Schülern der Oberstufe nicht fremd bleiben. Die zu lernenden Lieder, wie die, welche neben ihnen zur Besprechung kommen sollen, bestimmt der Lehrplan unter Angabe des Lernmittels. (C. Bl. Nr. 127 S. 338.)

190. Das geistliche Lied. Reg.-B., Düsseldorf, den 20. März 1873. In der III. Abtheilung werden im Anschluß an die biblischen Geschichten einzelne, im ganzen etwa 12 leicht behaltbare Liederverse memorirt und das Unser-Vater, ein Morgen-, Abend- und Tischgebet gelernt.

Auf der 2. Stufe lernen die Kinder außer einzelnen Liederversen etwa 10 ganze Lieder.

Auf der Oberstufe kommen einschließlich der auf der Mittelstufe behandelten und gelernten 10 Lieder, im ganzen 20 Lieder, zur Aneignung, darunter auch solche aus der neuern und neuesten Zeit. Daneben sind noch einige andere Lieder zu erklären.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonderen Schulgesangbuch gelernt. (Giebe, Verordnungen S. 233.)

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu

erklären. Gedächtnismäßige Aneignungen des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

191. Kirchengebet. Reg.=V., Stettin, den 20. Januar 1873. Eine gedächtnismäßige Aneignung (Memoriren) des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet fortan ebensowenig statt als das Memoriren der Perikopen. Höchstens 20 Kirchenlieder sind von nun an zum Memoriren nach voraufgegangener lehrhaften Behandlung aufzugeben.

192. Schulandacht, Gebet. Reg.=Instr., Merseburg, den 28. Februar 1873. Jeder Schultag wird auch ferner mit der bereits herkömmlichen Morgenandacht begonnen, welche sich in der ungetheilten Schule und auf der Mittel= und Oberstufe jeder mehrklassigen Anstalt aus dem Gesange bereits erklärter und festgelernter Liederstrophen, dem Beten der für die Woche bestimmten Schriftstelle (des Wochenspruches) und eines kurzen Katechismus=Abschnittes zusammengesetzt und in dem — am besten freigesprochenen — Gebete des Lehrers den Abschluß findet. Auf der Unterstufe wird diese Eingangsandacht sachgemäß beschränkt. Vor dem Nachmittagsunterrichte wird ein der Stufe angemessenes Gebet gesprochen oder eine Liederstrophe gesungen. Der Schluß der Lektionen erfolgt in gleicher Weise.

Die Einrichtung des evangelischen Hauptgottesdienstes, namentlich des liturgischen Theils ist in der ein= und zweiklassigen Schule auf der Oberstufe, sonst von der Mittelstufe an zu erklären.

Der Lehrplan hat eine Auswahl passender Gebete, auch für den häuslichen Gebrauch zur Auswahl darzubieten. (C. Bl. Nr. 127 S. 239.)

22. Der Unterricht im Deutschen.

Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

193. Zeit und Behandlung im allgemeinen. Reg.=V., Düsseldorf, den 20. März 1873. In der Volksschule sollen die Kinder zum Verständnis und zum Gebrauch der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs= und Erfahrungskreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in korrekter Form auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunktion niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes angeleitet und angehalten werden, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird. (Siebe, Verordnungen S. 235.)

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen ab=

gesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen. Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdrucke seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und Darstellung der eigenen Gedanken.

194. Stilübungen. Reg.-V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Besondere Berücksichtigung erheischt die Orthographie, welche hauptsächlich in der Mittelstufe durch die bekannten Mittel des Ab- und Aufschreibens des Diktates ꝛc. zu befestigen ist, und der Stufengang in den Stilübungen.

Die Unterstufe arbeitet den Letzteren durch Besprechung naheliegender Gegenstände, durch Förderung korrekter Wiedergabe gelernter Sprachstücke, durch Ab- und Aufschreiben vor.

Die Mittelstufe liefert — stets nach vorgängiger, genauer Besprechung der Aufgabe inbezug auf Stoff und Form — kleine Erzählungen und Beschreibungen und übt die einfachste Briefform.

Auf der Oberstufe erstreckt sich die vorausgehende Besprechung zunächst auf die richtige Auffassung und Anordnung des Stoffes, indem dessen Gewinnung, sowie die Darstellung mehr und mehr der Selbstthätigkeit des Schülers überlassen werden muß. Besonders wichtig ist geschickte Wahl der Aufgaben und Uebung des Schülers im Disponiren an geeigneten Lesestücken. Die Geschäftsaufsätze werden im letzten Schuljahre besonders berücksichtigt. Alle vierzehn Tage wird eine schriftliche Arbeit geliefert.

Jeder Aufsatz bedarf der Beurtheilung des Lehrers, auf Grund deren die Korrektur vom Schüler zu vollziehen ist.

195. Anschauungs- und Aufsatzübungen in der 3klassigen Schule. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. III. Klasse. — II. Abtheilung. Der Unterricht in der Muttersprache beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bietet die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald. Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten, und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches, lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung.

Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

In der ersten Abtheilung wird der Stoff zum Anschauungsunterricht hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt. Gegenstände und Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

II. Klasse. Der Aufsatz-Unterricht wird damit begonnen, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählich Zusammenhang bringt. Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form mündlich auszudrücken. Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden. Das von allen Kindern der Klasse zu erreichende Ziel ist, daß sie ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig lesen, ein einfaches Diktat richtig aufschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederschreiben.

I. Klasse. 2 Stunden. Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Bearbeitung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterricht in der Naturkunde, der Geographie und der vaterländischen Geschichte gelernt haben. Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgabe ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärungen von Sprüchwörtern u. dgl. abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen und fehlerfrei niederzuschreiben. Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen 2c. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden die Briefe postfertig abgeliefert. (C. Bl. Nr. 246 S. 480.) — 195. a Der schriftliche Gedankenausdruck s. Anhang.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirkes eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab- sondern auch selbständig aufschreiben zu können; für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden

auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schulen eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außerdem zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichts müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

196. Der Unterricht im Schreiben und Lesen. Reg.-Verf., Stettin, den 20. Januar 1873. Solche Lehrer, welche nicht in einem Seminar gebildet sind und welche nur vermögen auf dem Wege des Buchstabirens Lesen zu lehren, sind dabei zu belassen. Von ehemaligen Seminarzöglingen ist aber nicht zu dulden, es aus Bequemlichkeit oder aus Nachgiebigkeit gegen ein unbefugtes Verlangen als erste Stufe des Leseunterrichts zu treiben. Ein späterer Gebrauch der Buchstabennamen ist bei orthographischen Uebungen nicht untersagt. (Schles. Sch.-Bl. S. 364.)

197. Schreiben und Lesen in der dreiklassigen Schule. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 20. März 1873. III. Klasse. 11 Stunden. II. Abtheilung. Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methoden zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen. Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die kleinen Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können. In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen. Sie lernen dann auch die großen Buchstaben schreiben und erhalten die Fibel, deren erster Theil mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung im ersten Schuljahre durchzuarbeiten ist.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, so wie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, vorgesprochene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, mit einiger Hülfe von Seiten des Lehrers zu buchstabiren und richtig und ziemlich regelmäßig niederzuschreiben.

I. Abtheilung. Im Lesen ist besonders eine größere Fertigkeit und Sicherheit anzustreben, daneben aber auch beständig auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken. Als Uebungsbuch dient der 2. Theil der Fibel, welcher durchzuarbeiten ist.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise, damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was

der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt mit richtiger Betonung nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunktionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständnis gebracht werden. Außer einer Anzahl leichter Sprichwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten, die nicht im Lesebuche stehen, werden nacherzählt.

Die Kinder werden mit der lateinischen Druckschrift bekannt gemacht.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß mit Beachtung der Interpunktionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbständig im Zusammenhange wiedergeben können, daß sie ferner aus dem Lesebuch fehlerfrei abschreiben, im Diktirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und Sprichwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschlusse an das Lesebuch und den Anschauungsunterricht besondere Uebungen vorgenommen.

II. Klasse. 8 Stunden. Beim Lesen wird das Lesebuch für Mittelklassen gebraucht. Die Uebungen im lautrichtigen und geläufigen Lesen werden fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Das Verfahren ist im wesentlichen dasselbe, wie bei der 1. Abtheilung der 3. Klasse.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lehrstücke mündlich im Zusammenhange wieder zu geben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung zu einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen. Einige prosaische und mehrere poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Als Ziel, welchem die 2. Abtheilung näher kommen und welches die 1. erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, mit eigener Nachhülfe frei wieder zu geben.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen. Es werden besonders auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche korrigirt.

Die 1. Abtheilung wird auch mit einigen Regeln, die nach äußerlichen Merkmalen gebildet sind, bekannt gemacht.

Im Schönschreib-Unterricht werden die Formen der kleinen und großen Buchstaben in besonderen Schreibstunden geübt. Als Inhalt empfehlen sich volksthümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen. Die 1. Abth. übt auch die Formen des großen und kleinen lateinischen Alphabets.

I. Klasse. a. Lesen. 3 Stunden. In der Oberklasse werden beide Abtheilungen öfters kombinirt. Es werden jährlich wechselnd mindestens 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelne Theile verstehen. Sie sind mit besonderem Fleiße anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken

aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig in zusammenhängender Rede mündlich wieder zu geben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht. Dieselben memoriren besonders Proben aus den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und erhalten einige Nachrichten über die Dichter der Nation seit der Zeit der Reformation.

In der 1. Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierige Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen und auch große Sprachstücke richtig wieder geben können.

b. Rechtschreiben. 1 Stunde. Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunktion erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre, und im Aufsatzunterrichte. Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besonderen orthographischen Uebungen vorzunehmen sind.

Besonders sollen ähnlich und gleich lautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommende Fremdwörter, nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden. Die Lehre von der Interpunktion geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand. (C. Bl. Nr. 246 S. 481.)

198. Der Lese- und Schreibunterricht. Verf. der städtischen Schuldeputation, Berlin, den 3. Juni 1873. Der Unterricht im Deutschen ist ein dreifacher: a. Lesen, b. Schreiben, c. Sprachlehre, und werden auf denselben in den Unterklassen 12, in den Mittel- und Oberklassen 10—8 Lehrstunden wöchentlich verwendet.

Der Leseunterricht bezweckt, nachdem auf der Unterstufe durch Anwendung der Lautir- oder Schreiblesemethode die ersten Schwierigkeiten im Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter und kurzer Sätze überwunden worden sind, bis in die Klassen der Mittelstufe hinein: Förderung der Lesefertigkeit und Verständnis des Gelesenen, durch welches zugleich der angemessene Leseton und Leseausdruck zu erreichen ist.

Auf der Oberstufe müssen zur Erzielung eines gefälligen Lesevortrages die logischen Zergliederungen der Lesestücke als die Hauptsache gelten, wie denn überhaupt der Erläuterung und der satzlichen und sprachlichen Verarbeitung der Lesestücke sich die unterrichtliche Thätigkeit in zweckentsprechendster Weise zuzuwenden hat. Zugleich dient auf der Unter- und Mittelstufe der Gebrauch des eingeführten Lesebuches bei dem Durchsprechen des sachlichen Inhaltes der betreffenden Lesestücke zur angemessensten Vorbereitung auf den Unterricht in den Realien.

Um den Sinn für das Edle und die Schönheit der Sprache zu wecken und zu beleben, sind vorzugsweise auf der Oberstufe die in dem Lesebuche enthaltenen schönsten poetischen Lesestücke zu Gedächtnisübungen zu benutzen und an dieselben Mittheilungen des Wichtigsten aus dem Leben und den Werken unserer großen vaterländischen Dichter zu knüpfen.

Auf der Unterstufe sind die Born'sche Lesemaschine und die Schulz'schen Wandfibeln nebst den Handfibeln von Hästers, Otto Schulz und Böhme, auf der Mittelstufe und Oberstufe bis zur Einführung neuer geeigneter Lesebücher vorläufig die seither eingeführten weiter zu benutzen.

Der Unterricht im Schreiben hat in stufenweiser Fortentwickelung die Fertigkeit im deutlichen und möglichst gefälligen Schnellschreiben der deutschen und lateinischen Schrift zum Zweck und schließt alle Schreibkünste und Schreibmalereien aus.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der von Klasse zu Klasse eintretende Wechsel der Handschrift des Lehrers auf die Handschrift der Kinder den nach-

theiligsten Einfluß äußert, und das Vorlegen der Vorschriften ohne vorhergegangene veranschaulichende Darstellung der in geordneter Weise einzuübenden einzelnen Schriftzüge dem Zwecke nicht angemessen ist, so ist zur Lösung der der Elementarschule bei der Behandlung dieses Lehrgegenstandes gestellten Aufgabe dafür Sorge zu tragen, daß, wenn nicht einem und demselben Lehrer der Schreib-Unterricht durch alle Klassen der Schule übertragen werden kann, in jeder Schule eine und dieselbe Schreibmethode in Anwendung gebracht wird. Die Gewöhnung der Kinder an Feder und Papier beginnt in der der Mittelstufe vorhergehenden Unterklasse, nachdem in der untersten Klasse die Uebung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift auf der Schiefertafel stattgefunden hat. Lehrmittel sind die Schreibschule, die Vorschriften, die Geschäftsformulare von Hertzsprung, die Schreibvorschriften mit Anweisung von Zietzki.

199. Beziehungen zwischen Seminar und Volksschule hinsichtlich der Lehrmittel für den Unterricht im Lesen. Min.-R., Berlin, den 28. August 1873. U. 10,220. In den Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. — B. 2,311 — ist unter Nr. 24 angeordnet worden, daß der Unterricht im Schreiben und Lesen in der Volksschule nach der im Seminare des betr. Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen ist. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß dies nicht so zu verstehen sei, als dürfe der vom Seminar ins Schulamt tretende junge Lehrer, wenn die bisher in der betr. Schule in Uebung gewesene Methode von derjenigen abweicht, nach welcher er im Seminar Anleitung zum Lesenlehren erhalten hat, ohne Rücksicht auf das Bestehende mit der Einführung des in der Seminar-Uebungsschule angeschauten und geübten Lehrverfahrens und infolge dessen auch mit der Einführung der dort gebrauchten Lehrmittel (Fibel, Lehrtafeln u. dgl.) vorgehen. Dies wird nur dann geschehen müssen, wenn, wie dies hinsichtlich der Buchstabirmethode der Fall ist, Veraltetes und sonst Unzweckmäßiges noch im Gebrauche ist, obwohl auch hier die Aenderungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen dürfen.

Kann aber der junge Lehrer, wie die Sachen jetzt liegen, in die Lage kommen, sich bei Ertheilung des ersten Leseunterrichts einer von dem in der Seminar-Uebungsschule eingeführten Lehrverfahren mehr oder weniger abweichenden Methode und der darnach gearbeiteten Lehrmittel bedienen zu müssen, so erscheint es nothwendig, daß die Seminaristen mit den im Bezirk im Gebrauch befindlichen Fibeln und sonstigen dem ersten Leseunterricht dienenden Lehrmitteln bekannt, auf die Eigenthümlichkeit derselben aufmerksam gemacht und in der Leselehre (cfr. Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 — B. 2,314 § 20. c.) *) zur unterrichtlichen Behandlung kurz angeleitet werden. Dies setzt aber voraus, daß die Seminare in Kenntnis erhalten werden von den in den Schulen des Bezirks gebrauchten, bezw. zum Gebrauch verstatteten Fibeln und dgl. Lesemitteln. Unter Bezugnahme auf den Min.-Erlaß vom 27. Februar cr. U. 8,005. **) (C. Bl. pro 1873 S. 180 Nr. 95.) wird daher bestimmt, daß die auf die Genehmigung derartiger Unterrichtsmittel zielenden Anträge der k. Reg. und Konsistorien in Gemeinschaft mit den k. Prov. Schulkollegien einzureichen sind, daß die letzteren sich über die Brauchbarkeit der in Vorschlag gebrachten Bücher zu äußern, und wenn die Min. Genehmigung zur Einführung derselben in die Schulen ertheilt wird, eine Mittheilung hiervon zur Nachachtung an die Seminare gelangen zu lassen haben. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den bezüglichen Vorschlägen auf die in dem betr. Bezirks-Seminar eingeführten Lehr-

---

*) **199. a.** Leselehre. Lehr-Ordnung vom 15. Oktober 1872 B. 2314. § 20. c: Die II. Klasse der Seminaristen erhält Leselehre und praktische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lektionen und Lehrproben. (C. Bl. S. 625.)

**) Siehe S. 50 Nr. 94.

mittel die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, da es sowohl im Interesse des Unterrichts liegt, als auch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, es fordert, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dasselbe Unterrichtsverfahren und dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch sind. (C. Bl. S. 555 Nr. 281.)

200. Schreibsystem in Volksschulen. Reg.-V., Koblenz, den 13. November 1876. Für den Erfolg des Schreibunterrichts in den Volksschulen ist eine wesentliche Bedingung, daß in demselben auf allen Stufen des Unterrichts ein und dieselbe Form der Buchstaben streng festgehalten wird. Dem wird, wie die Revision der Schulen ergeben hat, vielfach nicht entsprochen. Es kömmt vor, daß in den Schulen, in welchen lithographirte Vorschriften gebraucht werden, der Lehrer bei seinem eigenen Vorschreiben andere Buchstabenformen anwendet, als auf jenen angewendet sind, ferner daß bei mehrklassigen Schulen die Lehrer der einzelnen Klassen verschiedene Buchstabenformen festhalten, und daß beim Lehrerwechsel an ein und derselben Schule der neu eintretende Lehrer nach eigener Willkür andere Buchstabenformen einführt, als sein Amtsvorgänger den Kindern bis dahin eingeübt hat.

Es wird nicht beabsichtigt, die eine oder die andere Buchstabenform, wie sie in verschiedenen Schreibsistemen fixirt sind, für alle Volksschulen des Verwaltungsbezirks obligatorisch vorzuschreiben; den Kreisschulinspektoren wird aber zur Pflicht gemacht: 1. mangelhafte und unzweckmäßige Buchstabenformen, soweit solche beim Schreibunterricht noch in Anwendung kommen, abzustellen und an deren Stelle zweckmäßigere vorzuschreiben und 2. streng darauf zu halten, daß bei jeder mehrklassigen Schule in allen Klassen, und daß auch in einklassigen Schulen bei eintretendem Lehrerwechsel dieselben Buchstabenformen im Schreibunterricht festgehalten und auf solche Weise mit gleichmäßiger Sicherheit eingeübt werden. Sofern andere Buchstabenformen, resp. Schreibsisteme, als sie in einem der Seminarien für den diesseitigen Verwaltungsbezirk beim Schreibunterricht angewendet werden, in einer Schule eingeführt werden sollen, ist dazu die Genehmigung der Reg. einzuholen. (C. Bl. S. 688 Nr. 289.)

201. Anfertigung von Briefaufschriften. Reg.-V., Frankfurt, den 15. März 1877. Durch die Ober-Post-Direktion in den Stand gesetzt ist sämmtlichen Schulen des Bezirks die von amtlicher Stelle herrührende „Anleitung für die Anfertigung von Briefaufschriften" zur Benutzung für unterrichtliche Zwecke überwiesen. Da ferner für gewisse Arten des Postverkehrs neuerdings die Benutzung gedruckter, von den Postanstalten zu beziehender Formulare vorschriftsmäßig und unerläßlich geworden ist, so liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Schule diese Formulare kennen lehre und den Kindern den Gebrauch derselben geläufig mache. Das zur Lösung der vorgedachten Aufgabe erforderliche Veranschaulichungs-Material an Formularen zu Postkarten, Post-Packet-Adressen, Postanweisungen und Postaufträgen wird von den Postanstalten des Bezirks kostenfrei geliefert. Die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren haben die sämmtlichen Lehrer oder Vorsteher von Schulen ihrer Inspektion zu beauftragen, für jede Schule, bezw. für jede Mittel- und Oberklasse mehrklassiger Schulen zwei bis vier Stück einer jeden Formular-Gattung von derjenigen Postanstalt in deren Bereich sie wohnen, baldthunlichst schriftlich sich zu erbitten. Die Formulare sind nach Empfang dem Inventarium der betr. Schulen oder Schulklassen einzufügen und die Kinder darüber zu belehren, unter welchen Umständen die Benutzung einer jeden Formulargattung nothwendig, vortheilhaft und zuverlässig ist und in der Eintragung von Aufschriften 2c. zu üben. (Vrd. Schul. Bl. S. 276.) *)

---

*) **201.** a. Mitwirkung der Schule zur Anfertigung korrekter Briefadressen. Min.-R., Berlin, den 26. September 1872. U. 31,412. Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elemen-

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

202. Der Unterricht in der deutschen Sprache. Reg.-V. Merseburg, den 28. Februar 1873. Auch für diesen Unterricht bleiben die allgemeinen Grundsätze maßgebend, welche in den erläuternden Bestimmungen vom 2. Januar 1855 aufgestellt sind. Das Lesen und Schreiben wird in der Regel nach der sog. Schreiblesemethode gelehrt.

In den mehrklassigen Schulen sind für das Schönschreiben besondere Stunden in der Oberklasse nicht anzusetzen. Die Schüler der letzteren haben wöchentlich eine Seite in ihrem Schönschreibehefte zu Hause auszufüllen.

Im letzten Schuljahre werden als Aufgaben zu diesem Zwecke auch Muster zu Geschäftsschreiben und Briefaufschriften gegeben. In den unteren und mittleren Klassen wird das Schönschreiben nach Vorschrift des Lehrers und unter häufiger, wenn auch nicht ausschließlicher Anwendung des Taktschreibens geübt. Korrektur der Schreibhefte ist auf allen Stufen erforderlich.

In Schulen der angegebenen Art wird in der ersten, bei mindestens fünf auf einanderstehenden Klassen in der ersten und zweiten Klasse abgesonderter Unterricht in der deutschen Sprachlehre (1—2 Stunden wöchentlich) ertheilt. Die Klassenziele bestimmt auf Grund der A. Best. Nr. 25 der Lehrplan.

203. Die Sprachlehre in der 3klassigen Schule. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. II. Klasse. Aus der Sprachlehre lernen die Kinder der 2. Abtheilung die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Einzahl- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind und was sie thun. Sie lernen also auch Zeit- und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Aus der Wortbildung lernen sie die leichteren Ableitungen durch die Nachsilben chen, lein, ig, lich, isch, kennen. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen anwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Die Kinder der 1. Abth. lernen alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Artikel, die Steigerungsformen des Eigenschafts-

---

tarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung darüber zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung korrekter Briefadressen ankomme, und was im besonderen zu beachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär 2c. befindet. Der Anweisung wird die Uebung in der Anfertigung folgen müssen.

Hiernach ist das weitere Erforderliche von den Schulaufsichtsbehörden zu veranlassen, und werden sich die Schulaufsichtsorgane von der richtigen Ausführung der getroffenen Anordnung bei den ordentlichen wie außerordentlichen Schulrevisionen zu vergewissern haben. (C. Bl. S. 699. Nr. 249.)

wortes, die Zeitformen und die Befehlsform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Zeitwortes zu fragen und setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform und umgekehrt. Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

I. Klasse. 2 Stunden. In der 2. Abtheilung ist Folgendes an Beispielen zur Erkenntnis zu bringen und dann an passenden Beispielen einzuüben: die Satzarten (der behauptende Satz, der Fragesatz ꝛc.) mit Berücksichtigung der Interpunktion; die Fallverbindung der Zeit- und Eigenschaftswörter; die Umendung der Hauptwörter und der persönlichen Fürwörter; die Vorwörter und ihre Fallverbindung; die Bestimmungen der Aussage auf die Fragen: wo? wann? wie? warum? ꝛc. die Bestimmungen des Hauptwortes in den verschiedenen Fällen; die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort; die Umendung der Zahlwörter, der besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter; erweiterte Abwandlung der Zeitwörter, auch in der Leideform, mit Berücksichtigung der ablautenden und zusammengesetzten; Bildung und Gebrauch der Mittelwörter.

In der 1. Abth. müssen manche von den in der 2. Abth. begonnenen Uebungen fortgesetzt werden, um das Gelernte zu befestigen und zu vervollständigen. Außerdem werden behandelt: der zusammengezogene Satz, die Satzverbindung und das Satzgefüge.

Die Schüler sollen im Satzgefüge den Hauptsatz vom Nebensatze unterscheiden, den inneren Zusammenhang des Nebensatzes mit dem Hauptsatze bestimmt erkennen und die Fertigkeit erlangen, die Nebensätze in richtiger Form anzuwenden. Die Verkürzung der Nebensätze, der Gebrauch der Zeitformen, der Redeweisen, der direkten und der indirekten Rede. Die Beispiele werden soviel als möglich aus dem, was die Schüler gelesen haben, entnommen. (C. Bl. Nr. 246 S. 483.)

204. Sprache. Kons. V., Osnabrück, den 18. April 1873. Mit der größten Zähigkeit ist vom ersten Schultage an zu verhüten, daß die Kinder in der Aussprache, in der Haltung des ganzen Körpers, der Hand und der Finger nicht etwas Verkehrtes sich angewöhnen. —

Im Lesen gilt auf allen Stufen: langsam, laut, lautrichtig, artikulirt, pausirend, betont, wohllautend. Und: Verstehst du auch, was du liesest? Es muß nicht blos gelesen, sondern es muß auch erlesen werden, und das Erlesene muß wiedergegeben werden — mündlich, schriftlich. Der grammatische Unterricht kann an das Lesebuch sich lehnen, muß aber einen methodischen Fortschritt zeigen. Der Stoff zu den Aufsatzübungen ist aus zwei Gründen vorzugsweise aus dem übrigen Unterrichte zu nehmen, namentlich aus dem Unterrichte in der Bibel, im Lesen, in der Weltkunde. Mit großer Sorgfalt ist die Korrektur zu behandeln, wenn anders der Unterricht die rechten Früchte tragen soll. — Das Schreiben nach Vorschriften kann im letzten Schuljahre zu einem Abschreiben geschäftlicher Aufsätze werden.

205. Der Unterricht in der deutschen Sprache. Verf., der städtischen Schul-Deputation, Berlin, den 3. Juni 1873. Der Unterricht in der deutschen Sprache geht von der Förderung des angemessenen mündlichen Ausdruckes auf der Unterstufe aus und schreitet fort bis zur Begründung der Rechtschreibung auf der Mittelstufe und zur Behandlung der Wort- und Satzlehre, sowie zur Uebung im schriftlichen Ausdrucke auf der Oberstufe.

Hiernach ist in den Unterklassen das Sprachvermögen der Kinder zu entwickeln, Sprachstoff zuzuführen, aus der Sprache, welche das Kind in die Schule mitbringt, das Fehlerhafte auszuscheiden und der Geist des Kindes so anzuregen, daß es mit neuen Begriffen neue Worte gewinnt.

In den Mittelklassen beginnt die Uebung im schriftlichen Ausdrucke.

Fortgesetzte Abschreibe-Uebungen unter Angabe der leichtesten und wichtigsten Regeln für die Rechtschreibung, Uebungen im Gebrauche der Redetheile, welche der einfache Satz fordert, sind hierzu besonders geeignet.

In den Oberklassen ist der Unterricht im Deutschen: Behandlung der wichtigsten und nothwendigsten grammatischen Unterscheidungen und Regeln, auf welche wenigstens zwei besondere Lehrstunden wöchentlich zu verwenden sind, insbesondere die weitere Behandlung der Redetheile, der Lehre vom Satz und der Wortbildungslehre.

Zu den in den Mittelklassen beginnenden schriftlichen Ausarbeitungen, bei welcher von der Nachbildung kurzer Erzählungen und gegebener Beschreibungen auszugehen und bis zu selbständigen Beschreibungen, Vergleichungen, Darstellungen des Erlebten in Briefen und Aufsätzen fortzuschreiten ist, bieten in den Oberklassen religiöse, naturkundliche und historische Gegenstände und die Rücksicht auf den schriftlichen Verkehr in den künftigen Berufsverhältnissen der Kinder das zweckmäßigste Material.

Die Einführung eines, auch den Schülern in die Hand zu gebenden Leitfadens für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre bleibt vorbehalten.

Den Lehrern sind zur Benutzung die Bildertafeln von Strübing nebst Anweisung, die Sprachlehre von Bohm und Steinert, die kleine Grammatik von Fischer, der Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik von Damm und Niendorf, der Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht von Engelien und das Lehrbuch der Orthographie von Barleben und Fietz überwiesen.

26. Das Lesebuch.

Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde. Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern. Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen

freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

206. Das Lesebuch. Reg.=Verf. Merseburg, den 28. Februar 1873. Im Mittelpunkt des gesammten Unterrichts steht nach wie vor das Lesebuch. (Vergl. Verf. vom 2. März 1872.)

Die Auswahl der wechselnd zur genaueren Behandlung kommenden Lesestücke, die zum Lernen bestimmten Gedichte und Volksliedertexte, die Dichter, mit deren Leben die Schüler der Oberstufe mehrklassiger Schulen bekannt zu machen sind, setzt der Lehrplan fest. Für den letzteren Zweck ist durch Vorlesen und sonstige Mittheilung einzelner, für sich verständlicher Proben aus den bedeutenderen, dem Standpunkte der Schüler entsprechenden Werken der Grund zu legen. Unvermittelte, etwa nur zu gedächtnismäßiger Aneignung bestimmte Inhaltsangabe solcher Werke ist ausgeschlossen und die biographischen Notizen sind auf das Wesentliche zu beschränken. Die hervorragenden Kirchenliederdichter, namentlich die der Reformationszeit und des 16. Jahrhunderts, dürfen nicht übergangen werden.

207. Lesebücher für Volks= rc. Schulen. Min.=R., Berlin, den 11. Dezember 1874. U. III. 13,660. Bei der Einführung der Lesebücher sind die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion für die k. Konsistorien, bezw. Prov. Schulkollegien, vom 23. Oktober 1817, § 7 Nr. 4 (Ges. S. S. 259.) und die in Gemäßheit derselben erlassenen allgemeinen Verfügungen nicht überall beachtet worden.

Es kann demnach nicht befremden, daß eine nicht geringe Anzahl theils veralteter, theils unbrauchbarer und geradezu zweckwidriger Bücher noch im Gebrauch ist und daß in den gleichartigen Schulen nicht nur einzelner Provinzen, sondern sogar einzelner Reg.=Bezirke eine solche Mannigfaltigkeit der eingeführten Bücher vorkommt, daß der Erfolg des Unterrichts selbst dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß es zur Beseitigung im Unterrichtsgebrauche befindlicher, sowie zur Einführung neuer Lesebücher der Min. Genehmigung bedarf und daß die bezüglichen Anträge der k. Reg. rc. in Gemeinschaft mit den k. Prov.=Schulkollegien einzureichen sind.

Bei den betr. Berathungen ist in Gemäßheit der Min.=Verf. vom 28. August v. J. — f. S. 105 Nr. 199. — U. 10,220 — (C. Bl. pro 1873 S. 555.) davon auszugehen, daß es sowohl durch das allgemeine Interesse des Unterrichtes, wie durch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, erfordert werde, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauche seien. Es ist aber auch auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Schulen, sowie der religiösen und pädagogischen Standpunkte die nöthige Rücksicht zu nehmen und zu verhüten, daß der erst neu belebten Produktion auf diesem wichtigen Unterrichtsgebiet, noch ehe sie die rechten Früchte getragen hat, ein Ziel gesetzt werde.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist unter Berücksichtigung der im § 26 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 gegebenen näheren Bestimmungen gemäß eine Verständigung über die Grundsätze herbeizuführen, welche bei der Entscheidung über die Einführung neuer Lesebücher in der betr. Provinz fortan maßgebend sein sollen.

Sodann sind die Lesebücher zu bezeichnen, welche aus dem Unterrichtsgebrauche der Schulen zu beseitigen sind, sowie diejenigen auszuwählen, welche an ihre Stelle treten, und event. zur Einführung empfohlen werden

sollen. Für die Beseitigung der als unbrauchbar befundenen Bücher ist ein fester Termin zu bestimmen, der unter Umständen bis zum 1. April 1878 hinausgeschoben werden kann. (C. Bl. pro 1875 S. 105 Nr. 54.)

208. Lesebücher für Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 5. Mai 1876. U. III. 4,144. In der Verf. vom 11. Dezember 1874. — s. S. 110 Nr. 207. U. 13,660 — (C. Bl. pro 1875 S. 105 Nr. 54.) sind die Gesichtspunkte angegeben worden, von welchen aus zu prüfen ist, welche Lesebücher beseitigt werden müssen, wenn der Unterricht in der Muttersprache den an ihn zu stellenden Anforderungen genügen und auch der übrige Volksschulunterricht in dem Lesebuche eine genügende Ergänzung und kräftige Förderung finden soll.

Was die Auswahl der Bücher anlangt, welche an Stelle der beseitigten Lesebücher treten sollen, so sind hierfür die Best. des § 26 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 und die Andeutungen der Verf. vom 11. Dezember 1874 maßgebend. Demgemäß sind solche Bücher zu wählen, welche in ihrer Form korrekt sind und in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten.

Soweit es die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und der Einrichtung der einzelnen Schulen zuläßt, ist ferner eine möglichste Uebereinstimmung der bezüglichen Anordnungen mindestens innerhalb eines und desselben Verwaltungsbezirks anzustreben.

Was die einzelnen Lesebücher und zwar zunächst diejenigen für die evangelischen Schulen anlangt, so werden die k. Schulkollegien ermächtigt in Verfolg der bereits ergangenen Spezial-Verfügungen, in den Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien die Einführung der Lesebücher von Bock; von Büttner; von Wetzel, Menges, Richter; von Preuß und Vetter, und des Berlinischen Lesebuchs von O. Schulz in ihren neuesten Auflagen da, wo sie beantragt wird, zu genehmigen; ebenso sind für die Provinz Sachsen die Lesebücher von Haupt und Scharlach; für die Prov. Sachsen und Schleswig-Holstein die Lesebücher von Keck und Johannsen; für die Provinz Hannover das Lesebuch für Bürgerschulen, herausgegeben vom Hannöverschen Lehrervereine; für den Reg.-Bez. Wiesbaden das deutsche Lesebuch für Volksschulen vom Wiesbadener Lehrervereine; für den Reg.-Bez. Kassel das Lesebuch des hessischen Lehrervereins; für die Schulen der Stadt Breslau das Lesebuch (für die Unterstufe) von Dietrich auf bezüglichen Antrag für den Unterrichtsgebrauch der Schulen, für welche sie von ihren Herausgebern bestimmt sind, zuzulassen.

Außer diesen Lesebüchern eignen sich für einfache Schulverhältnisse: der deutsche Kinderfreund von Schneider (in Schleswig) und das deutsche Lesebuch mit Bildern von Gabriel und Supprian; für gehobene Schulen, sowie für Mittelschulen die Lesebücher von Engelien und Fechner (deutsches Lesebuch, Ausgabe A. (für Mittelschulen) in 5 Theilen, Ausgabe B. (für Volksschulen) in 3 Theilen, sowie das Lehr- und Lesebuch von Dr. Jütting und H. Weber. Auch bezüglich dieser Bücher bedarf es, wo die Einführung derselben beantragt wird, keines weitern Berichts.

Wo es sich um die Wahl eines Lesebuches für paritätische Schulen oder um die Einführung eines in vorstehendem Verzeichnisse nicht angegebenen handelt, bedarf es der Min.-Genehmigung.

Die Herstellung eines guten Lesebuches für katholische Schulen ist in der Prov. Westfalen gelungen. Das von dem Schulkollegium derselben herausgegebene Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen wird durch Beifügung provinzieller Anhänge leicht für den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen in den andern Provinzen verwendbar gemacht werden können. Bis zur Herstellung eines guten Ersatzes müssen allerdings die im Gebrauch befindlichen

Lesebücher weiter benützt werden. Nach der Verf. vom 11. Dez. 1874 sind sofort zu beseitigen: das Lesebuch für die Oberklassen katholischer Schulen von Gröning und Büscher; deutsches Lesebuch von Bumüller und Schuster; Kölner Lesebuch für katholische Elementarschulen; Lesebuch von Hüser; Münstersches Lesebuch (Werl bei Stein) für Ober- und Mittelklassen. (C. Bl. S. 377 Nr. 153.)

209. Einführung und Benutzung von Lesebüchern für evangelische Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 9. November 1876. U. III. 12,808. Die Schulaufsichtsbehörden sind veranlaßt, den Herausgebern von Lesebüchern eine nochmalige Durchsicht der religiös-geschichtlichen Aufsätze zur Pflicht zu machen, den Plan für neue Ausgaben selbst zu prüfen, und auch dabei, wie überhaupt bei allen Lesebüchern, darauf zu achten, daß alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Konfessionen verletzen könnte.

Wenn in einem für evangelische Schulen bestimmten Lesebuche der Satz, „daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe," enthalten ist, so ist derselbe für vollberechtigt zu erachten und kann eine darin gefundene tadelnswerthe Verletzung anderer Glaubensgenossen unter allen Umständen nicht anerkannt werden.

Lesebücher, welche einen einseitig konfessionellen Charakter tragen, sowie veratelte, die sich noch vereinzelt im Gebrauch erhalten haben, sind nach der Verf. vom 5. Mai d. J. — s. S. 111 N. 208. (C. Bl. S. 377) jedenfalls bis zum 1. April 1878 aus dem Unterrichtsgebrauche zu beseitigen. (C. Bl. S. 616 Nr. 257.)

210. Die Lesebücher in den Volksschulen. Kons. V., Hannover, den 8. März 1877. Da das Lesebuch zu den durch die Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebenen Lernmittel gehört, muß es in den Händen aller betreffenden Schüler sein. Bibel oder Katechismus anstatt des Lesebuches zu gebrauchen ist durchaus unzulässig.

Die Einführung eines jeden Lesebuches ist von der vorgängigen, durch die k. Kreisschul-Inspektion zu beantragenden Genehmigung des k. Konsistoriums, Abtheilung für Volksschulsachen, abhängig. Bei desfallsigen Anträgen sind die Verhältnisse, welche den Wechsel, resp. die Einführung des betr. Buches erwünscht erscheinen lassen, zu erörtern. Bevor die Einführung eines nicht zur Beibehaltung resp. zur Einführung bis jetzt gestatteten Lesebuches beantragt wird, ist zu prüfen, ob dasselbe den Bestimmungen des § 26 der Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 entspricht. Demgemäß sind nur solche Bücher zu wählen, welche in ihrer Form korrekt sind, und in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen frei halten.

Soweit es die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und die Einrichtung der einzelnen Schulen zuläßt, ist möglichste Uebereinstimmung in der Wahl des Lesebuches innerhalb eines und desselben Kreis-Inspektionsbezirkes anzustreben. Rücksichtlich der Lesebücher für gehobene und für Mittelschulen bewendet es bis auf weiteres bei dem Bestehenden, während alle nicht genehmigten Lesebücher, die bisher in Gebrauch waren, bis spätestens zum 1. April 1878 zu beseitigen sind.

27. Der Sprachunterricht in den Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

211. Kurse im Deutschen für dänisch redende Lehrer in Nordschleswig. Reg.-V., Schleswig, den 25. November 1872. Für die Förderung der so wichtigen Aufgabe des deutschen Unterrichts in den nordschleswigschen Schulen ist wie die technische, so ganz besonders die sprachliche Befähigung der Lehrer zur instruktionsmäßigen Ertheilung dieses Unterrichts von entscheidender Bedeutung. Aus den von den Reg.-Schulräthen auf ihren Revisionsreisen gemachten Bemerkungen ist als übereinstimmendes Ergebnis die Wahrnehmung hervorgetreten, daß in vielen Schulen, an welchen in anderer Beziehung als tüchtig anzuerkennende, aber der deutschen Sprache nicht genügend kundige Lehrer wirken, die Aufgabe des deutschen Unterrichts mehr oder minder mangelhaft erreicht wird. Die Förderung der Lehrer in der Kenntnis und Handhabung der deutschen Sprache macht sich darnach für zahlreiche Schulen als ein dringendes Bedürfnis geltend und ist überall in hohem Grade wünschenswerth.

Wenn nun auch die an dem Seminar in Tondern abgehaltenen deutschen Unterrichtskurse, welche durch Min.-Erlaß vom 6. Mai cr. zur Ausbildung Nordschleswigscher Lehrer für die Ertheilung des Unterrichts in der deutschen Sprache angeordnet und nach den Grundsätzen der Instruktion vom 17. August 1871 (C. Bl. S. 618 Nr. 235) ertheilt wurden, sich in jeder Beziehung als zweckentsprechend erwiesen haben, so sind sie doch bisher wegen der Beschränkung der darauf zu verwendenden Zeit, sowie wegen der beschränkten Zahl der Theilnehmer auch nicht entfernt imstande gewesen, dem vorhandenen Bedürfnis genügende Abhülfe zu gewähren und muß daher das Interesse und die Bereitwilligkeit der Lokalschulinspektoren für die Förderung der ihrer Inspektion unterstehenden Lehrer im Deutschen im weiteren Umfang in Anspruch genommen werden. Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, daß sämmtliche betr. Lokalschulinspektoren sich willig finden lassen, thunlichst häufig und regelmäßig mit den ihnen unterstehenden Lehrern eine kursorische Lektüre des Deutschen abzuhalten, hierbei als Stoff nach einander die Lesestücke der deutschen Fibel, das Lesebuch, die Bibel und endlich klassische Werke zugrunde zu legen, wie z. B. Goethe's Hermann und Dorothea, Schiller's Wilhelm Tell, Grimm's Mährchen und Aehnliches, und sich bei dieser kursorischen Lektüre an einem guten und ausdrucksvollen Lesen und an einem einfachen Verständnis, ohne auf ferner liegende sachliche und sprachliche Erörterungen einzugehen, genügen zu lassen. Hinsichtlich der Theilnahme der Lehrer an den in Rede stehenden Uebungen wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß kein Lehrer sich weigern wird, die ihm in der beregten Weise gebotene Gelegenheit zu seiner weiteren Ausbildung im Deutschen gehörig zu benutzen ev. hat das k. Kirchenvisitatorium die Reg. von etwa vorkommenden Weigerungsfällen in Kenntnis zu setzen. (C. Bl. S. 752 Nr. 286.)

212. Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht in utraquistischen Schulen. Reg.-V., Oppeln, den 12. April 1873. Durch die Verf. vom 20. Sept. und 9. November v. J. *) ist angeordnet, daß der Religionsunterricht auf der Oberstufe in solchen Elementarschulen, welche ent-

*) 212. a. Unterrichtssprache in utraquistischen Schulen. Reg.-V., Oppeln, den 20. September 1872. Die deutsche Sprachbildung in solchen Schulen des Verwaltungsbezirks, in welchen die Schuljugend ausschließlich oder vorwiegend eine andere als die deutsche Sprache redet, hat erfahrungsmäßig nicht dasjenige Maß von fördernder Pflege erfahren, welches für ausreichend erachtet werden könnte, um diese Jugend zur erfolgreichen Theilnahme an den Segnungen der deutschen Bildung zu befähigen. Es ist deshalb und aus höheren staatlichen Rücksichten erforderlich, durch anderweite Maßnahmen Fürsorge für eine erfolgreichere Pflege der deutschen Sprachbildung der nicht deutschredenden Schuljugend zu treffen.

Auf Grund der Min.-Bestimmungen vom 28. August 1872, — 1438 B —

weder fast ausschließlich oder doch überwiegend von Kindern nicht deutscher Nationalität besucht werden, bis Ostern des gegenwärtigen Jahres in der nicht deutschen Muttersprache dieser Kinder solle ertheilt werden dürfen. Es lag schon damals in der Absicht der Reg., diesen Termin event. zu prolongiren, sobald dazu ein unabweisliches Bedürfnis vorhanden sein würde.

Dies Bedürfnis hat sich, wie die Schulräthe und die darauf bezüglichen Berichte konstatiren, als wirklich obwaltend erwiesen. Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß der Religionsunterricht auf der Oberstufe in Schulen mit überwiegend nicht deutschen Kindern, falls dieselben hinreichendes Verständnis für den in deutscher Sprache ertheilten Religionsunterricht noch nicht erlangt haben, in der nicht deutschen Muttersprache dieser Kinder vorläufig weiter ertheilt werden darf, jedoch unbeschadet des Religions-Unterrichts für die deutschen Kinder dieser Schulen in deutscher Sprache.

Ueberall ist jedoch Fürsorge zu treffen, daß bei den auf die Oberstufe gelangenden jüngeren Jahrgängen der Gebrauch der Muttersprache nicht in umfänglicherem Maße stattfinde, als dies auf der Mittelstufe der Fall war. (C. Bl. Nr. 149 S. 394.)

213. Unterricht in der deutschen Sprache bei Kindern polnischer und littauischer Zunge in der Prov. Preußen. Oberpräs. V., Königsberg, den 24. Juli 1873. 1. Für alle Volksschulen der Prov. Preußen ist das Ziel des Unterrichts in der deutschen Sprache die Fertigkeit im geläufigen und thunlichst korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprache bei der aus der Schule zu entlassenden Kindern.

2. In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche. Ausgenommen hiervon ist nur der Unterricht in der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, auf der Unterstufe. Das Polnische resp. Littauische darf

---

wird deshalb hiermit für den gesammten Bereich des Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung und Ausführung in sämmtlichen öffentlichen und privaten Elementarschulen das Nachfolgende verordnet:

I. Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache ertheilt. Für den religiösen Memorirstoff wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hülfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hülfe genommen werden darf, jedoch nur soweit, als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist. Auf der Oberstufe wird bei dem Religionsunterrichte ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.

II. Das Lesen und Schreiben wird von der Unterstufe an ausschließlich in der deutschen Sprache gelernt und geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses dessen, was die Kinder lesen und schreiben, kann, wo es nöthig erscheint, die Muttersprache zu Hülfe genommen werden.

III. Auch der Anschauungsunterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt.

IV. Dem Gesange wird der Text in deutscher Sprache untergelegt.

V. Der Unterricht im Rechnen, in der Vaterlands- und Naturkunde wird mit ausschließlicher Anwendung der deutschen Sprache ertheilt, wie dies schon seither vorgeschrieben war.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Zeit werden aufgehoben, und es wird ausdrücklich angeordnet, daß die deutsche Sprache fortan nicht sowohl nur Unterrichts-Gegenstand, als vielmehr obligatorisches Unterrichtsmittel in allen Unterrichtsgegenständen sein soll. Nur der Religionsunterricht auf der Unterstufe hat sich in Schulen mit nicht deutsch redender Jugend in der Muttersprache der Kinder zu vollziehen, mit der Maßgabe, daß der Memorirstoff den Kindern, soweit thunlich, in deutscher Sprache einzuprägen ist. (C. Bl. S. 761. Nr. 292.) Siehe Anhang Nr. 212. b.

nur soweit zu Hülfe genommen werden, als zum Verständnisse des Lehrgegenstandes für die Kinder unerläßlich ist.

3. In der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, wird der Unterricht auf der Oberstufe den nicht deutschen Kindern in der Muttersprache derselben ertheilt, auf der Mittel- und Oberstufe dagegen in der deutschen Sprache, und darf hier die Muttersprache nur soweit gebraucht werden, als die Vermittelung des Verständnisses es erfordert.

4. Der Unterricht im polnischen resp. littauischen Lesen und Schreiben tritt bei den nicht deutschen Kindern erst auf der Oberstufe ein. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann auf spezielle Anordnung der K. Reg. dieser Unterricht ganz wegfallen.

5. Das Verfahren gestaltet sich für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände (außer der Religion) bei den 3 Klassenstufen wie folgt:

A. Unterstufe. Der Lehrer hat sein Augenmerk vor allem darauf zu richten, daß das Ohr und die Zunge der nicht deutsch redenden Kinder an richtige deutsche Sprachlaute gleich vom Besuche der Schule an gewöhnt werden. Deshalb ist besonders auf ein deutliches und korrektes Sprechen seitens der deutsch redenden Kinder zu halten.

Allgemeine, die ganze Abtheilung angehende Befehle und Anordnungen des Lehrers dürfen, nachdem sie ausreichend erklärt sind, und ihre Ausführung veranschaulicht und geübt worden ist, nur in deutscher Sprache ertheilt werden.

a. Der Schreiblesenunterricht. Die deutsch redenden Kinder lernen während der ganzen Schulzeit nur deutsch lesen und schreiben, sie empfangen alle dahin gehörigen Erläuterungen nur in deutscher Sprache.

Auch die nicht deutsch redenden Kinder werden auf dieser Stufe nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet. Sowohl die einzelnen Wörter, wie die ganzen Sätze und der Inhalt des Lesestücks werden durch Zurückgehen auf die Muttersprache verständlich gemacht. Das selbständige Wiedergeben des Gelesenen unabhängig vom Buche wird sorgfältig geübt.

Spätestens am Schlusse des 3. Schuljahres müssen die nicht deutsch redenden Kinder soweit gefördert sein, daß sie jedes Stück der Fibel deutsch fertig lesen und die über den Inhalt derselben deutsch gestellten Fragen verstehen und in einfachen Sätzen ohne weitere Beihülfe deutsch richtig beantworten.

b. Anschauungs- und Sprechübungen. An den Leseunterricht und die dazu gehörigen Wort- und Sacherklärungen schließen sich besondere Anschauungs- und Sprechübungen auf Grundlage der Fibel. Diese muß einen Inhalt haben, der die Umgebungen des Kindes in Haus, Garten, Feld ꝛc. zur Darstellung bringt, so daß Bildertafeln, wie die von Winckelmann oder von Wilke im Anschlusse an die Lesestücke gebraucht werden können.

Die Bilder werden beschrieben, wobei alles Geeignete aus der Fibel seine Verwendung und anschauliche Erläuterung findet. Dieser Anschauungsunterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt und zwar in folgender Weise. Die Kinder des 1. Schuljahres haben alle vorkommenden Gegenstände und einzelne Eigenschaften derselben deutsch bezeichnen zu lernen, die des 2. und 3. Schuljahres müssen das Besprochene in Sätze bringen und diese bestimmt und sicher aussprechen können.

Bei dem Anschauungsunterricht haben auch singbare Gedichte in deutscher Sprache, die sich für diese Stufe eignen und in der Fibel enthalten sind, ihre Verwendung zu finden. Ihr Verständnis ist zu vermitteln, der Text durch Vor- und Nachsprechen dem Gedächtnis einzuprägen und die Melodie in der Gesangstunde einzuüben. Die Schüler des 3. Schuljahres müssen diese Volkslieder richtig verstehen, sicher können und befähigt sein, in einer ihrer Bildungsstufe entsprechenden Weise Rechenschaft zu geben.

c. Schreiben. Nach der Schreiblesemethode wird mit dem deutschen Lesen

das Schreiben der deutschen Schrift gelehrt und mit diesem Schritt für Schritt gleichmäßig fortgeführt. Was an der Wandtafel angeschrieben wird, wird frei geübt. Was nach Druckschrift geschrieben wird, wird nach gehöriger Uebung ebenfalls unabhängig von der Vorlage geschrieben.

Diese Fertigkeit hat sich im 1. Schuljahre auf einzelne Wörter, im 2. und 3. auf kurze inhaltsvolle Sätze zu erstrecken. Beim Schreiben nach Vorschriften ist nach Erlernung der lateinischen Schrift, deren Uebung im 2. Schuljahre zu beginnen hat, im Gebrauch zwischen deutscher und lateinischer Schrift mit deutschem Text zu wechseln.

d. Rechnen. Im Rechnen wird der erste Unterricht der nicht deutsch redenden Anfänger so ertheilt. Die Erlernung der Zahlennamen geschieht in deutscher Sprache. Wo es sich um Herbeiführung des Verständnisses handelt, gebraucht der Lehrer die Muttersprache der Kinder. Beim Operiren mit reinen Zahlen und bei der Einübung des bereits Erklärten und Verstandenen wird durchweg deutsch gesprochen.

Ziel ist, daß innerhalb des vorgeschriebenen Zahlenraumes mit unbenannten und benannten Größen in deutschen Ausdrücken sicher gerechnet wird, sowie, daß innerhalb des durch Lese- und Anschauungsunterricht erschlossenen Gebiets der deutschen Sprache auch angewandte Aufgaben richtig verstanden, fertig gerechnet und mit korrektem Ausdrucke gelöst werden.

B. Mittelstufe. Der auf der Unterstufe vermittelte Gebrauch der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form ist auf der zweiten nicht durch theoretische Erlernung der Grammatik, sondern auf praktischem Wege fortzuführen.

1. Lesen. Auch auf dieser Stufe wird nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet, an Stelle der deutschen Fibel tritt ein deutsches Lesebuch. Um auf der Grundlage der mechanischen Lesefertigkeit ein sprach- und sinngemäßes Lesen zu erzielen, hat man a, anfangs nach Bedürfnis auf die Muttersprache zurückzugehen, und die unverständlichen Worte, sowie den ganzen Gedanken in dieser angeben zu lassen. Nachdem die maßgebenden Ausdrücke einzeln hervorgehoben sind, wird das Sprechen des deutschen Satzes im Zusammenhang bis zum geläufigen Wiedergeben geübt;

b. je weiter im Lesebuch vorwärts geschritten wird, destomehr muß die Zuhülfenahme der nicht deutschen Muttersprache sich beschränken, und desto mehr muß ein geläufiges Nacherzählen und ein sicheres Beantworten der auf Erforschung des Sinnes gerichteten Fragen gefordert werden. Dabei ist der Text der Lesestücke in mannigfacher Weise umzubilden, dadurch der richtige Gebrauch der sprachlichen Formen zu üben und in den Schülern ein richtiges Sprachgefühl zu erzeugen;

c. um den Kindern den Inhalt des Gelesenen klar zu machen, sind Versinnlichungsmittel, Abbildungen, körperliche Darstellungen, wirkliche Gegenstände und Hinweisungen auf solche zu Hülfe zu nehmen;

d. die Volksschullieder müssen sich möglichst eng an das Lesebuch anschließen, wo möglich in ihm enthalten sein. Keins darf gelernt werden, ohne daß es erklärt und verstanden worden ist. Die Schüler müssen imstande sein, den Sinn im einzelnen und im ganzen geordnet anzugeben, Text und Melodie sicher zu können. .Bei der Ecklärung ist die Muttersprache in der vorstehend angegebenen Weise zu verwenden.

2. Schreiben. Das Schreiben, welches nur in deutscher Sprache geübt wird, schließt sich auch auf dieser Stufe an das Lesen, indem: a, zum Schönschreiben in deutscher Sprache einzelne Sätze des Lesebuches oder Ergebnisse des sich an dasselbe anschließenden Unterrichts benutzt werden, diese hat der Lehrer an der Wandtafel vorzuschreiben;

b. indem zu den orthographischen Uebungen theils wörtlich Gelerntes, theils sachlich Angeeignetes, z. B. Erzählungen und Beschreibungen oder einzelne Abschnitte aus demselben verwandt werden. Diese werden nach vor-

heriger Angabe der Schreibung einzelner Wörter auf die Schiefertafel und in das Schreibebuch frei aufgezeichnet.

3. Rechnen. Das Verfahren beim Rechenunterricht entspricht dem der Unterstufe. Wo neues zum Verständnis gebracht werden soll, wird, wenn es nöthig ist, die Muttersprache zu Hülfe genommen. Dagegen sind angewandte Aufgaben deutsch zu stellen und zu berechnen. Die Schüler müssen auf dieser Stufe befähigt sein, alle aus dem ihnen bereits eröffneten Sprachgebiet entlehnten Aufgaben deutsch zu verstehen und zu berechnen.

4. Realien. Der Unterricht in den Realien erfolgt in deutscher Sprache. Nur zur Vermittelung des Verständnisses wird die Muttersprache für die nicht deutschen Kinder, soweit es unumgänglich erforderlich ist, zu Hülfe genommen. Die Schüler werden durch anschauliche Beschreibung zum richtigen Auffassen und verständigen, zusammenhängenden Nacherzählen angeleitet.

C. Oberstufe. 1. Das sinngemäße deutsche Lesen, welches auf dieser Stufe zum Abschluß gebracht werden muß, wird durch die zweckmäßige Einführung der Schüler in das Verständnis der Lesestücke nach ihrem ganzen Inhalt erreicht.

2. Während für die weitere Pflege des Schönschreibens Ergebnisse des sachlichen Unterrichts dienen, werden schriftliche Uebungen auf der Tafel und im Buche, außerdem auch in der Form von Briefen und Geschäftsaufsätzen in deutscher Sprache geübt.

3. Die nicht deutschen Kinder werden auf dieser Stufe auch im polnischen resp. littauischen Lesen und Schreiben unterrichtet. Zweck dieses Unterrichts ist, den Masuren und Littauer zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuches auch in seiner Muttersprache zu befähigen. Dem Unterrichte ist nicht ein breiterer Raum zu gewähren, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann derselbe auf spezielle Anordnung der K. Reg. für den Einzelfall nach Maßgabe der lokalen und persönlichen Verhältnisse ganz wegfallen.

4. Der Unterricht im Rechnen erfolgt unter steter Berücksichtigung der bäuerlichen und bürgerlichen Bedürfnisse in deutscher Sprache.

5. Der Unterricht in den Realien wird hier in derselben Weise ertheilt, wie bei der Mittelstufe ad 4 angegeben ist. (C. Bl. Nr. 247 S. 486.)

214. Sprachunterricht bei Kindern polnischer Zunge in der Prov. Posen. Oberpräs. V., Posen, den 27. Oktober 1873. 1. In allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges, ist die Unterrichtssprache die deutsche. Das Polnische darf nur soweit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnisse der Lehrgegenstände unerläßlich ist.

2. Der Unterricht in der Religion und im Kirchengesange wird den Kindern polnischer Zunge in der Muttersprache ertheilt. Wenn dieselben jedoch in der Kenntnis der deutschen Sprache soweit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständnis auch bei der in deutscher Sprache erfolgenden Unterweisung erreicht werden kann, so ist letztere mit Genehmigung der Reg. auch in diesen Gegenständen auf der Mittel- und Oberstufe als Unterrichtssprache einzuführen.

3. Ziel des Unterrichts im deutschen Lesen und Schreiben ist: a. für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, kurze, leichte Sätze richtig zu lesen und nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufzuschreiben. Wo polnische Kinder nicht sofort beim Eintritt in die Schule im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet werden können, hat der deutsche Unterricht sich anfangs nur mündlich nach der vorgeschriebenen „Anleitung zur Behandlung des deutschen Unterrichts in polnischen Schulen" zu vollziehen.

Deutschen Kindern ist überall der Unterricht im deutschen Lesen und Schreiben sofort bei ihrem Eintritt in die Schule zu ertheilen.

b. Auf der Mittelstufe ist die Befähigung zu erzielen, ganze nach Form und Inhalt leichte Sprachstücke sinnrichtig und möglichst ohne Anstoß und

Härten zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein leichtes, in der Schule sorgfältig besprochenes Sprachstück selbständig niederzuschreiben.

c. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie nicht zu schwierige Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht fern liegt, leicht und sinnrichtig vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

In allen übrigen Beziehungen ist das in den Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 über den deutschen Unterricht Verordnete maßgebend.

4. Das Polnische bleibt Unterrichtsgegenstand für die Kinder polnischer Zunge; doch kann die Regierung in geeigneten Fällen das Gegentheil bestimmen.

Deutsche Kinder bedürfen zur Theilnahme am polnischen Unterricht der Genehmigung des Kreisschulinspektors.

Als Lehrpensa des polnischen Unterrichts gelten folgende:

a. Auf der Unterstufe ist einigermaßen geläufiges Lesen aller Lesestücke der Handfibel zu erreichen. Das Schreiben ist mit dem Lesen zugleich zu lehren.

b. Die Mittelstufe hat das Ueben der Lesefertigkeit, die Beachtung der Satzzeichen und die Einführung in das Verständnis des Gelesenen zur Aufgabe. Die Rechtschreibung wird durch Abschreiben und selbständiges Aufschreiben durchgearbeiteter Lesestücke und durch Diktirschreiben geübt.

c. Auf der Oberstufe sind die Schüler soweit zu fördern, daß sie geläufig und richtig lesen und über Stoffe, welche ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegen, sich mündlich und schriftlich richtig ausdrücken können.

5. In jeder Schule umfaßt die Unterstufe die Kinder der beiden ersten, die Mittelstufe diejenigen der folgenden drei, und die Oberstufe diejenigen der drei letzten Schuljahre.

In denjenigen Schulen, in welchen das Polnische Unterrichtsgegenstand bleibt, vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände und Stufen, wie folgt:

A. In der einklassigen Volksschule;

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Polnisch	5	3	3
Rechnen und Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	5	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	25	32	32

B. In der mehrklassigen Volksschule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Polnisch	5	3	3
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	25	30	32

In der Halbtagsschule und der Schule mit 3 Klassen und 2 Lehrern, sowie in der Sommer- und Hüteschule treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

Die für das Polnische festgesetzten Stunden sind an das Ende des Vor- oder Nachmittagsunterrichts zu legen. (C. Bl. Nr. 327 S. 723.)

215. Methodologische Kurse zur Ausbildung von Lehrern für Ertheilung des deutschen Unterrichts in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Schulen des Reg. Bezirks Posen. Reg-V., Posen, den 16. März 1874. Der erfolgreichen Durchführung der „Bestimmungen über den Sprach-Unterricht in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Posen“ vom 27. Oktober v. J. — Siehe S. 117 Nr. 214.) — (C. Bl. 1873 S. 723 Nr. 327) wird bei einem großen Theile der Lehrer weniger Mangel an gutem Willen, als vielmehr der Mangel genügender Befähigung, den nunmehr in so bedeutend erweitertem Umfange zu betreibenden deutschen Unterricht in den genannten Schulen methodisch zu ertheilen, entgegenstehen.

Es erscheint daher wünschenswerth, daß solchen Lehrern Gelegenheit gegeben wird, zu sehen und zu hören, wie der qu. Unterricht mustergültig ertheilt wird.

Zu diesem Zwecke werden zunächst an den Seminarien hierselbst und in Paradies methodologische Kurse abgehalten werden, welchen eine Anzahl solcher Lehrer, denen es an dem erforderlichen Geschick zur erfolgreichen Ertheilung des deutschen Unterrichts in utraquistischen Schulen mangelt, zugewiesen werden soll. Diese Kurse werden im Mai und Juni abgehalten werden.

Außer diesen Kursen an den beiden Seminarien sollen zur Förderung des deutschen Sprachunterrichts einzelne besonders tüchtige, an utraquistischen Schulen arbeitende Lehrer ausgewählt werden, und diesen einige Lehrer, welche in nicht allzugroßer Entfernung wohnen, auf einige Zeit als Hospitanten zugewiesen werden, um dem mustergültigen Unterrichte derselben beizuwohnen.

Die Auswahl der betr. Lehrer aber geschieht durch die katholischen Kreisschulinspektoren, die auch bei Gelegenheit der Revisionen, sowie der von ihnen abzuhaltenden Lehrerkonferenzen die der Inspektion unterstellten Lehrer bezüglich der methodischen Betreibung des qu. Unterrichts mit Rath und That bereitwillig unterstützen werden. — Denjenigen Lehrern, welche zur Theilnahme an einem der Seminar-Kurse bestimmt oder als Hospitanten einem Musterlehrer zugewiesen werden, wird eine Entschädigung für die Kosten der Reise und des Aufenthalts am fremden Orte, den Musterlehrern eine entsprechende Remuneration gewährt werden. (C. Bl. Nr. 62 S. 296.)

216. Littauische Sprache in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 8. April 1874. U. III. 2162. Wenn in dem auf eine Immediateingabe ertheilten Bescheide vom 11. Juli v. J. zugesagt worden ist, daß die littauischen Kinder auch künftig vollständig littauisch lesen und schreiben lernen würden, so widersprechen dem die Oberpräsidial-Bestimmungen vom 24. Juli v. J. — (Siehe S. 114 Nr. 213. — (C. Bl. 1873 S. 486) in keiner Weise. Es ist ausdrücklich angeordnet worden, daß die littauischen Kinder auf der Oberstufe im littauischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden sollen. Dies geschieht in der Absicht, sie dadurch zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuches in ihrer Muttersprache vollständig zu befähigen.

Wenn ferner bestimmt ist, daß auf der Unterstufe und bis die littauischen Kinder Deutsch zu verstehen imstande sind, der Religionsunterricht in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen ist, so hat die Befürchtung, als würden die littauischen Kinder in der evangelischen Heilserkenntnis und in ihrem religiösen, bezw. kirchlichen Leben geschädigt, keinen Grund. Durch die Pflege, welche die Muttersprache im Hause erfährt, werden die betr. Kinder immer befähigt sein, nichts blos an dem häuslichen, sondern auch an dem in lit-

tauischer Sprache abgehaltenen öffentlichen Gottesdienste mit Nutzen theilzunehmen. Andererseits werden sie aber auch durch die jetzt angeordnete Betreibung der deutschen Sprache in den Stand gesetzt werden, wenn sie außerhalb Littauens sich aufzuhalten genöthigt sind, dem deutschen Gottesdienste zu ihrer Erbauung beizuwohnen.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Unterrichtsverwaltung nichts ferner liegt, als die littauische Sprache auszurotten. Infolge der neuen Bestimmungen soll nur erreicht werden, was sich bei der früheren Unterrichtsweise nicht hat erreichen lassen, und was doch auch nach Ansicht der Beschwerdeführer als nothwendig und nützlich anerkannt wird, daß die littauischen Kinder vollständig Deutsch lernen. Auf welchem Wege und in welcher Weise dies Ziel erreicht werden kann und soll, wird zu bestimmen der Unterrichtsverwaltung umsomehr mit Vertrauen überlassen werden können, als eine rücksichtsvolle Behandlung der Sache, soweit dies ohne Schädigung dieser selbst möglich ist, durchweg in der Absicht liegt und entsprechende Anweisung inbezug auf die littauischen Schulen ertheilt ist. (C. Bl. Nr. 81 S. 348.)

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigern Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzel-Extraktionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Seiten als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben-(Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein in Händen hat, zugrunde zu legen.

217. Unterricht im Rechnen. Reg.-V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Grundsatz für den Unterricht auf allen Stufen bleibt: Der Schüler wird von der Grundlage sicherer Anschauungen aus zur Einsicht in die Gesetze geführt. Die Elemente der einzelnen Uebungen sind vor weiterem Fortschreiten zu völliger Fertigkeit zu bringen und schon in der Mittelklasse sind Vorbereitungen zur Vermittelung der Einsicht in das dekadische System und zu dem späteren Rechnen mit Dezimalen nothwendig.

Das Nähere, namentlich auch die in den Oberklassen der mehrklassigen Schule eintretende, in den A. Best. angedeutete Erweiterung des Pensums bestimmt der Lehrplan.

Von der Mittelklasse an muß jeder Schüler das Aufgabeheft seiner Stufe in Händen haben.

218. Ziel des Rechnens. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und in gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen. Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberabtheilung treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichtssystem zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden. Darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer ein Fazitbüchlein in Händen hat, zugrunde zu legen.

III. Abtheilung. 4 Stunden.

Zunächst werden die Kinder durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe der Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

Sodann wird der Zahlenkreis allmählich bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen einzelner Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal-Eins werden bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Einmal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

II. Abtheilung. 4 Stunden.

Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der ersten beiden Hunderte) die vier Spezies im Kopfrechnen mit zweistelligen reinen und benannten Zahlen. Auch werden die Kinder mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt gemacht.

Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Ver-

brauchsrechnungen. Neben dem Kopfrechnen wird das Schriftrechnen in unbenannten und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume geübt. Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

I. Abtheilung. 4 Stunden.

Die Kinder dieser Abtheilung müssen im Operiren mit gemeinen und Dezimalbrüchen Fertigkeit erlangen. Während das Rechnen mit gemeinen Brüchen ohne Nachtheil für das Leben in der Weise beschränkt werden darf, daß vorherrschend nur die kleineren, im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden gemeinen Brüche von $^1/_2$—$^1/_{12}$ in den Aufgaben zur Anwendung kommen, wird aus der Dezimalbruchrechnung zum wenigsten gefordert, daß die Kinder im Zusammenzählen und Abziehen der Dezimalbrüche, sowie im Vervielfachen und Theilen derselben durch ganze Zahlen, im Verwandeln der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und im Abschreiben der zehntheiligen Maße in Dezimalbruchform geübt werden.

Die angewandten Aufgaben werden nach den Rechnungsarten geordnet vorgeführt. — Es wird geübt der gerade, der umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, die Rabatt-, Diskonto-Rechnung, die Gesellschafts- und Mischungs-Rechnung, die Flächen- und Körperberechnung. (Siehe, Verordnungen S. 238.)

219. Der Unterricht im Rechnen. Verf. der städtischen Schuldeput., Berlin, den 3. Juni 1873. Der Unterricht im Rechnen bezweckt vorzugsweise die Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Lösung der Aufgaben des gemeinen Rechnens und schließt nach Erlernung des Rechnens in den 4 Grund-Operationen im Zahlenkreise von 1 bis 100 auf der Unterstufe, nach Erlernung des Rechnens im weiteren Zahlenraume in unbenannten und benannten Zahlen, unter Bekanntmachung mit den geltenden Maßen, Münzen und Gewichten auf der Mittelstufe, und mit dem Bruchrechnen, dem Rechnen mit ungleichbenannten Zahlen der zusammengesetzten Regeldetri, der Zins- und Gesellschaftsrechnung und einer eingehenden Behandlung der Dezimalbrüche auf der Oberstufe ab. Auf jeder Unterrichtsstufe werden 4 Lehrstunden wöchentlich auf den Rechenunterricht verwendet.

Lehrmittel sind die Koch'schen und Böhme'schen Rechenhefte, auf der Unterstufe die sogenannte russische und die Born'sche Rechenmaschine. 219. a. S. Anh.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

220. Unterricht in der Raumlehre. Reg.=V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Der Raumlehre sind in den Knabenklassen der Oberstufe mehrklassiger Schulen besondere Lektionen zu widmen. Was in dieser Disziplin auch für die Mädchen nothwendig ist, dessen Anschauung wird in den Zeichenstunden mitgegeben.

221. Die Raumlehre. Reg.=V., Düsseldorf, den 20. März 1873.

I. Abtheilung. 1 Stunde.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker und dem Landmanne dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: Die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper. (Giebe, Verordnungen S. 239.)

222. Raumlehre. Kons.=V., Osnabrück, den 18. April 1873. Wie beim Rechnen vor zwei Grundübeln ernstlich gewarnt werden muß: Mangel an richtiger Einsicht, Mangel an fester Einübung (bis zu mechanischer Fertigkeit), so ist die Raumlehre recht getrieben für die Kinder ebenso interessant als bildend. Sie ist fortdauernd mit dem Zeichnen (auf der Schiefertafel) in Verbindung zu bringen und, wo nur irgend Gelegenheit sich bietet, auf das gewerbliche Leben anzuwenden. — Wo im Zeichnen mehr als das Vorstehende geschehen, wo mit Blei auf Papier gezeichnet werden kann, da ist unter allen Umständen festzuhalten, daß das Zeichnen richtiges Verständnis über die Sache und richtige Kenntnis über den Gang (die Art und Weise) der Ausführung voraussetzt. Der Fortschritt vom Leichten und Schweren muß so sicher geordnet sein, daß auf jeder Stufe Vollkommenes geleistet werden kann. Die Uebungen sind freie (das Freihandzeichnen) und gebundene (das Reißen mit Zirkel und Lineal.) Jene Uebungen werden ausgeführt nach Vorzeichnungen auf der Wandtafel, oder nach Vorlagen, oder nach Körpern (die Vorderansicht), oder noch Diktaten (aus der Phantasie.) — Große und schattirte Zeichnungen gehören in der Volksschule zu den seltenen Ausnahmen. Zur guten Ausführung derselben fehlt nicht blos die Kraft, sondern auch die Zeit.

223. Der Unterricht in der Geometrie Verf. der städt. Schuldeput., Berlin, den 3. Juni 1873. Der Unterricht in der Geometrie ist ausschließlich Lehrgegenstand für die erste Mittelklasse und die Oberstufe der Knabenschule und beschränkt sich in der Mittelklasse als Formenlehre, mit dem Zeichenunterrichte verbunden, auf Anschauung vorgelegter Körper, mit Aufsuchung der einzelnen Raumgrößen an denselben, mit ihrer Benennung und dem Erkennen, Aussprechen und Zusammenfassen ihrer Eigenschaften. In den Oberklassen schreitet der Unterricht in der Geometrie, von dem Zeichen=Unterrichte getrennt, fort zum Auffinden der gegenseitigen Abbängigkeit der der Raumgrößen an denselben unter einander und zu den Flächen= und Körper=Berechnungen. Hiernach erstreckt sich derselbe auf die Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Dreiecke und Vierecke, der Prismen und Pyramiden; er bringt die einfachsten Eigenschaften dieser Gebilde, sowie des Kreises und der Kugel zum Bewußtsein der Schüler und zeigt, wie ihre Größen bestimmt werden.

In der Ausführung der ersten geometrischen Konstruktionen werden die Schüler geübt. Ueberall aber hat der Unterricht den Charakter der geometrischen Vorübung zu behalten, so daß die Sätze und Regeln mehr durch

anschauliche Betrachtungen deutlich zu machen und auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens anzuwenden, als im systematischen Zusammenhange zu beweisen sind.

In der Mittelklasse sind auf diesen Gegenstand zwei, in den Oberklassen zwei bis drei Lehrstunden wöchentlich zu verwenden.

Lehrmittel sind in den Mittelklassen in der Hand des Lehrers, außer den geometrischen Figuren, die Raumlehre von Hertzsprung und Sauer, von Franz und Toselowsky; in den Oberklassen die praktische Geometrie für Volksschulen und die geometrischen Aufgaben von Kehr. 223. a. S. Anhang.

30. Der Zeichenunterricht.

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und anderen Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten. Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruktion vorbehalten.

224. Der Zeichenunterricht in der einklassigen Volksschule. Reg.-Verf., Oppeln, den 30. Nov. 1872. a. Aufgabe. Außer der Bildung des Auges und der Hand hat der Zeichenunterricht den Sinn für Reinlichkeit, Sauberkeit, Genauigkeit und für schöne Formen in der Natur und Kunst zu wecken und zu pflegen. Richtige Auffassung und saubere Ausführung der Darstellung einfacher, im bürgerlichen Leben allgemein vorkommender Formen hat Hand in Hand mit dem anzubahnenden Bewußtsein über die Art und Weise zu gehen, wie die Aufgabe geleistet werden soll. Außer freiem Handzeichnen ist von den Knaben auch der fleißige Gebrauch des Maßstabes und des Zirkels zu fordern. Der Unterricht ist Klassen- oder Abtheilungsunterricht. Nur auf der Oberstufe kann befähigten Kindern das Zeichnen nach Vorlegeblättern aufgegeben werden.

b. Stoffvertheilung. A. Mittelstufe, 3 Jahre; wöchentlich 1 Stunde. Die Unterstufe erhält keinen eigentlichen Zeichenunterricht; sie bildet wohl Striche und Strichverbindungen nach; aber dergleichen werden nur auf der Schiefertafel und nur zum Behufe vorbereitender Beschäftigung der Hand und des Auges nach Vorbildern an der Wandtafel aufgegeben.

Die Mittelstufe zeichnet im ersten Jahr ebenfalls nur auf der Schiefertafel gerade Linien in manigfachen Richtungen, Maße und Gruppirungen, und kann einfache Formen solcher Figuren nachbilden, wie sie anhangsweise manchen Fibeln beigegeben sind.

Zweites Jahr. Anfänge des Zeichnens mit Bleistift auf Papier.

1. Gerade Linie nach vorgeschriebener Länge in mancher Richtung, Gruppirung und Verbindung. Winkel, Dreieck, Rechteck, Quadrat 2c.

2. Theilung von Linien und Winkel, ebenso von Vielecken durch Diagonalen, Entstehung verzierter Figuren. Aufsuchung der Formen an wirklichen Gegenständen. Zeichnung geometrischer Grundformen.

3. Aufrisse von leichten, geradlinig begrenzten Gegenständen. (Tafel, Thür, Fenster, Schrank, Haus u. dgl.) Keine Schattirung.

Drittes Jahr. 1. Gebogene Linien in verschiedenem Grade der Krümmung, Zusammenstellung derselben. (Flammenstrich, Wellenstrich, Halbrund, Eirund, Langrund, Kreis.)

2. Verzierung leichter Grundformen. Blatt-, Glocken-, Becher-, Herz- 2c. Formen mit genauer Symmetrie, nach vorangegangener mündlicher Erläuterung durch den Lehrer und mit Zuhülfenahme orientirender Punkte und Linien, insbesondere der lothrechten.

3. Uebungen in der verständigen Anwendung des verkleinerten und des vergrößerten Maßstabes.

B. Oberstufe, 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden. Erstes Jahr. 1. Wiederholung geradliniger Figuren unter Beifügung des Konturschattens.

2. Aehnliche Wiederholung bogenliniger Figuren und Anbringung des Konturschattens.

3. Aufrisse leichter Bauwerke, Geräthe, Gefäße, Denkmäler auf Gottesäckern 2c.

4. Nachbildung von Blatt- und Blumenformen nach gepreßten Pflanzentheilen.

Zweites Jahr. 1. Vorderansichten von größeren Gebäuden und deren Theilen (Thor, Thüren, Thürme), Brunnen, Villen.

2. Arabesken, Rosetten, alte Kirchenfenster im Spitzbogen- und Rundbogen-Styl. Werkzeuge, Zimmergeräthe. Einfache Maschinen. (Für Mädchen: Blumen.)

3. Leichte Landschaften mit Andeutungen des Flächenschattens.

Drittes Jahr. 1. Weiterbildung der Aufgabe des Vorjahres.

2. Grundrisse von Häusern und ganzen Grundstücken nach bestimmtem Maße, mit Maßstab und Zirkel. (Für Knaben.)

3. Mit besonders befähigten Knaben: Anfänge des perspektivischen Zeichnens. Bewußte Anwendung der elementarsten perspektivischen Gesetze.

c. Behandlung. Feinheit, Richtigkeit und Symmetrie der Kontur ist unabweisliches Bedürfnis, ebenso später Schärfe und Genauigkeit der Schattenstriche. Höchste Sauberkeit der Hefte und der Zeichenfläche ist mit Strenge anzustreben. Alle Elementaraufgaben sind an der Wandtafel vorzuzeichnen und ihre Ausführung ist mündlich zu erörtern, um die Kinder im voraus mit dem Gange der Arbeit vertraut zu machen. In vielen Fällen ist das Diktandozeichnen anwendbar, in allen aber die tadellose Ausführung der Aufgaben nach dem Maß der vorhandenen Kräfte erforderlich. Der Lehrer macht auf begangene Fehler aufmerksam, korrigirt dieselben in der Regel nicht mit eigener Hand in dem Zeichenbuch der Kinder. Wegen Beschäftigung ganzer Abtheilungen an ein und derselben Aufgabe ist allen Kindern zu guter Vollendung derselben Zeit zu lassen und nicht zu schnell zu wechseln. (C. Bl. Nr. 128. S. 240 de 1873.)

225. Zeichnen und Raumlehre. Reg.-Verf., Trier, den 28. Febr. 1873. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allg. Best. dem Zeichnen und der Raumlehre besondere Stunden anweisen, und somit diese Unterrichtsgegenstände obligatorisch machen. Bereits unterm 10. Januar 1860 ist in einer Zirkular-Verfügung auf die Nothwendigkeit dieser Disziplin für mehrklassige Schulen hingewiesen und ein skizzirter Lehrgang beigefügt, welcher im Trierschen Schulblatte abgedruckt ist. Dadurch wurde diesem Gegenstande bereits mehrfach Bahn gebrochen, und indem auf jene Verfügung hingewiesen wird, wird zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß die Lehrer nunmehr um so bereitwilliger ihre Thätigkeit einem Unterrichte zuwenden werden, dessen Bedeutung fürs spätere praktische Leben, dessen Einfluß auf Verstand und Geschmack sofort jedem einleuchten muß. (C. Bl. Nr. 180 S. 355.)

226. Der Zeichenunterricht. Reg.-Verf., Merseburg, den 28. Febr. 1873. Der Zeichenunterricht wird in der ein- und mehrklassigen Schule nach Vorzeichnung des Lehrers der Art ertheilt, daß die Schüler derselben Stufe in der Regel mit derselben Aufgabe gleichzeitig beschäftigt werden. Auf der Oberstufe ist bedingungsweise das Zeichnen nach Vorlegeblättern gestattet. Für die mehrklassige Schule verbleibt es vorläufig bei dem bisherigen Verfahren.

227. Der Zeichenunterricht. Verf. der städt. Schuldep. Berlin, den 3. Juni 1873. Der Zeichenunterricht beginnt in den Knabenschulen ebenfalls auf der der Oberstufe vorhergehenden Mittelklasse in Verbindung mit der Formenlehre und ist in dieser Klasse Uebung im sauberen linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse nach Begriffen; in der Oberklasse bezweckt derselbe Fertigkeit im Zeichnen nach Modellen und Vorlegeblättern und zwar in der zweiten Oberklasse nach solchen, die von ebenen Flächen und geraden Linien begrenzt werden, während in der ersten Oberklasse vorzugsweise auf solche Uebungen zu sehen ist, welche die künftigen gewerblichen Berufsverhältnisse des Knaben bedingen.

In den Mädchenschulen ist der Unterricht im Zeichnen Lehrgegenstand der ersten Mittelklasse und der Oberklassen und erstreckt sich zunächst auf Uebung im Zeichnen geradliniger Figuren, dann einfach gestalteter Gegenstände, als Früchte und Blumen, und zuletzt von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Gebäuden und Landschaften.

Auf diesen Lehrgegenstand sind in der Mittelklasse der Knabenschulen drei, in den Oberklassen der Knaben- und Mädchenschulen zwei Lehrstunden wöchentlich zu verwenden.

Lehrmittel sind die Zeichenschule und der Zeichenlehrer von Hermes, die Zeichentafeln von Troschel, der Elementarzeichner für Mädchen, das freie Handzeichnen von Domschke, der Dupuis'sche Zeichen-Apparat, außerdem vorläufig versuchsweise die Zeichenhefte des Berliner Vereins zur Förderung des Zeichen-Unterrichtes.

228. Der Zeichenunterricht. Reg.-V., Frankfurt, den 19. Oktober 1875. Nach den von der Regierung gemachten Wahrnehmungen wird der Zeichenunterricht in den Volks-, Mittel- und Fortbildungsschulen vielfach in unzweckmäßiger Weise ertheilt und entbehrt deshalb auch der wünschenswerthen Erfolge. Theils rührt dies von der weitverbreiteten Unklarheit über Aufgabe und Ziel des gen. Unterrichts her, theils ist es durch den seitherigen fühlbaren Mangel solcher Lehrmittel verschuldet, welche dem klassenmäßigen Betrieb des Zeichenunterrichts zur Grundlage zu dienen geeignet sind, ebenso den in künstlerischer Beziehung berechtigten Anforderungen, wie den Grundsätzen elementarer Lehrmethode Rechnung tragen, und auch dem technisch weniger geförderten Lehrer einen wohlangelegten, der Bestimmung der Allg. Verf. vom 15. Okt. 1872, daß „in dem Zeichenunterrichte alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen seien", entsprechenden Unterricht ermöglichen.

Die Schuldeputationen werden daher auf die nachbenannten Lehrmittel mit den dazu gehörigen erläuternden Schriften aufmerksam gemacht, welche auf dem in Rede stehenden Gebiete einen wesentlichen Fortschritt darstellen, den erwähnten Mangel vorläufig wenigstens für die Unter- und Mittelstufe der Unterweisung beseitigen unter den bekannt gewordenen ähnlichen Erscheinungen als die für den Elementarzeichenunterricht zweckmäßigsten und in der Ausführung am meisten vollendeten Hülfsmittel anzusehen sind.

1. Vorschläge zu einer Reform des Zeichenunterrichts in Elementarschulen, nebst erläuternden Bemerkungen und einem vollständigen Lehrplan von Dr. H. Hertzer, R. Jonas, Th. Wendler in Berlin. Berlin, Verlag von Stilke und van Muyden. Ladenpreis 1 Mark. — (Geeignet zur Beschaffung für die Schul- und Lehrerbibliotheken.)

2. Wandtafeln (81 × 66 cm.) zur Zeichenunterrichtsmethode von Hertzer, Jonas, Wendler. Stufe I. Abth. A. und B., bestehend aus 17 Wandtafeln, einem chromolithographischen Anschauungsblatte und dem Erläuterungsberichte. Berlin. Verlag von G. van Muyden. 1873. Ladenpreis 13 Mark.

3. Wandtafeln des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts. Mittelstufe, enthaltend 19 Wandtafeln und ein chromolithographisches Anschauungsblatt nebst illustrirtem Text. Berlin. Verlag von Winckelmann und Söhne. Ladenpreis 15 Mark.

4. Zwei Sorten Zeichenhefte (27 × 22 cm.) für die Unterstufe (I.) Abtheilung A. und Abth. B. Ladenpreis à Heft 30 Pf. Unterlagen à 10 Pf. bei Th. Wendler.

Die vorgenannten Wandtafeln empfehlen sich, wie für den gewöhnlichen Schulunterricht, so auch besonders zur Benutzung bei den Zeichenübungen der Fortbildungsschule. Die Schuldeputationen, Rektoren und Lehrer der städtischen Schulanstalten, sowie die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen wollen dahin wirken, daß die „Wandtafeln" für die dortigen Schulen möglichst bald beschafft werden. (Vrd. Sch. Bl. S. 364 pro 1876.) — 228. a. S. Anh.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

229. Aufgabe des Realunterrichts in der einklassigen Volksschule. Reg.-Verf., Oppeln, den 30. November 1872. 1. Aus allen drei Naturreichen Kenntnis einer mäßigen Anzahl von Naturkörpern; Schärfung des Sinnes zum Auffinden ihrer wesentlichsten Eigenschaften; Beschreibung und Vergleichung, sowie übersichtliche Anordnung der kennengelernten Naturgegenstände; Beachtung ihres Lebens in der Abhängigkeit von gegebenen Boden- und Temperatur-Verhältnissen und in Beziehung zum Leben des Menschen; Anregung der Liebe zur sinnigen Betrachtung der Natur, des schonenden und pflegenden Sinnes bei der Beschäftigung mit Thieren und Pflanzen, der Ehrfurcht vor dem Schöpfer: das gehört zur Aufgabe des naturbeschreibenden Unterrichts.

2. Aus dem Gebiete der Naturlehre kommt eine Reihe der alltäglichen Erscheinungen, Veränderungen und Vorgänge in der Natur, wie im häuslichen und industriellen Leben zur Beachtung, aus welchen die Naturkräfte

und die gesetzmäßigen Arten ihrer Wirkung zu erkennen sind. Es soll den Kindern zu einem Bewußtsein und einem angemessenen Verständnis dieser Erscheinungen und Kraftwirkungen, zu einer annähernden Einsicht in die Benutzung der Kräfte der Natur verholfen und die Beobachtungsgabe geschärft werden.

3. Die geographischen Belehrungen haben den Heimatsort und die heimatliche Gegend um denselben her, die heimatliche Provinz und das gesammte deutsche Vaterland mit bevorzugter Beachtung des preußischen Staates in erster Linie zum Gegenstande. In verkürztem Maße werden auch einige Belehrungen über Europa und die übrigen Erdtheile, sowie über die allgemeinen geographischen Verhältnisse des ganzen Erdkörpers hinzugefügt. Ueberall bleibt die Bezugnahme auf das Natur- und Menschenleben maßgebend, ohne jedoch auf viele bloße Namen und topographische oder statistische Angaben Werth zu legen.

4. Aus der Geschichte kommen nur einzelne Lebensbilder der gesammten deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte zur Behandlung, um die Liebe zum angestammten Volk und seinen Herrschern, zu den deutschen nationalen Sitten und Kulturleistungen, zu deutschem Sinn und Streben zu wecken und zu nähren und um ein Verständnis geschichtlicher Erscheinungen in ihren innern Zusammenhängen und ihrer sittlichen Bedeutung anzubahnen.

Es soll aus diesen Gebieten eine wenn auch nur auf das Bedeutsamste, Hervorragendste beschränkte, doch klare und sichere Kenntnis angestrebt und das Kind zu selbständiger mündlicher und schriftlicher Darstellung angeleitet und darin geübt werden.

Die voranstehende Stoffangabe ist leitend für die wechselnde Stoffauswahl. Je nach den gegebenen Verhältnissen der einzelnen Schule und ihren Lehr- und Schülerkräften ist der Stoff zu beschränken oder zu erweitern.

Das Schullesebuch hat nicht die Bestimmung als Leitfaden im Realunterricht zu dienen; vielmehr ist es nur nach dem eigentlichen Unterricht zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes zu benutzen, setzt deshalb den wohl vorbereiteten und überlegten speziellen Unterricht auf allen Realgebieten voraus.

Auf der Unterstufe wird kein besonderer Realunterrtcht ertheilt; der Anschauungsunterricht, wobei die Dinge und Thätigkeiten aus dem nächsten Lebenskreise der Kinder theils einzeln, theils in natürlicher Gruppirung zur Behandlung kommen, so daß u. A. auch Pflanzen und Thiere, Sonne, Mond und Sterne, Gewässer, Hügel und Berge, Erlebnisse im Heimatsorte, Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten der Bewohner u. dgl. beachtet werden. (C. Bl. Nr. Nr. 128 S. 242 de 1873.)

230. Unterricht in den Realien. Reg.-Verf., Trier, den 28. Febr. 1873. Die Allg. Best. haben dem Unterricht in den Realien eine bedeutende Anzahl von Stunden zuzuweisen; dieser Stundenzahl muß auch die Forderung entsprechen, welche in den §§ 31 bis 35 näher bezeichnet ist. In mehreren Zirkular-Verf., besonders unterm 25. Januar v. J., ist nachdrücklich auf die Nothwendigkeit und auf die Erweiterung der unter die Rubrik „Realien“ gehörigen Lehrgegenstände hingewiesen und wird sicher erwartet, daß die Lehrer es nicht an entsprechendem Eifer fehlen lassen. Dieser wird sich zunächst durch eine sorgfältige Vorbereitung auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, sowohl in Hinsicht auf die Methode, als auch auf den Stoff zu bewähren haben, und wenn auch das Lesebuch manigfache Anhaltspunkte bietet und nach § 31 beim Unterrichte benutzt werden soll, so darf doch keinesfalls vergessen werden, daß die Anschauung und das lebendige Lehrerwort wesentlich mitwirken müssen. In den zwei- und dreiklassigen Schulen lassen sich inbetreff der Realien schon recht erfreuliche und fürs Leben höchst wichtige Kenntnisse erzielen und wird die Hoffnung ausgesprochen, daß sich bald auch einzelne Gemeinden durch diese Ueberzeugung veranlaßt sehen werden, den Lehrern mit

der Anschaffung von Mitteln zur Veranschaulichung und mit einer Anzahl von dienlichen Apparaten erleichternd und fördernd zu Hülfe zu kommen. Es ist deshalb auch schon die Aufmerksamkeit auf die billigen und zweckmäßigen Apparate des Seminarlehrers Nagel in Peiskretscham in Oberschlesien hingeleitet.

Die Landrathsämter haben dafür zu sorgen, daß die durch gegenwärtige Verfügung angeordneten Anschaffungen von Lehrapparaten erfolgt. (C. Bl. Nr. 180 S. 355.)

231. Die Realien. Reg.=V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Für den Unterricht in den Realien in mehrklassigen und gehobenen Volksschulen sind die Lehrmittel, namentlich auch Sammlungen, Apparate angemessen zu ergänzen und zu vermehren. Die für diesen Gegenstand in den Plänen der ein= und zweiklassigen und der Schule mit 3 Klassen und 2 Lehrern ausgeworfenen Stunden sind hauptsächlich für die Kunde der Heimat (Kreis, Provinz, Preußen, Deutschland, Europa) zu verwenden. Genaueste Vertheilung des Stoffes für jede Schule und Klasse ist bezüglich der Zweige des Realunterrichts besonders geboten. Jede Ueberlastung der Schüler, namentlich einseitige Beanspruchung des Gedächtnisses ist zu vermeiden.

232. Weltkunde. Konf.=V., Osnabrück, den 18. April 1873. Wenn für die Volksschule der Unterricht in Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre in der „Allg. Verf." gefordert wird, so ist damit noch nicht gesagt, daß diese 3 Gegenstände in allen Schulen zu gleicher Zeit (also neben einander) gelehrt werden sollen. Das würde selbst dann unpädagogisch sein, wenn die Schule wöchentlich 4 Stunden auf diese 4 volkskundlichen Gegenstände verwenden könnte. Nichts ist verderblicher für die gesunde Entwickelung der Kinderseele, als ein nicht klar aufgefaßtes, nicht fest angeeignetes Vielerlei. Die 4 weltkundlichen Gegenstände sind in den meisten Volksschulen in einem zweijährigen Kursus nach einander (bei mehr als zwei Stunden in der Woche können auch zwei Gegenstände aufgenommen werden) zu lehren, etwa in folgender Ordnung: Von Ostern an Geographie etwa 8 Monate, Geschichte 4 Monate, Naturgeschichte 8 Monate, Naturlehre 4 Monate (Summa 24 Monate). Dreijährige Kurse sollte keine Volksschule haben.

Vor allem thut Noth Beschränkung und weise Auswahl. Auf eigentlich wissenschaftliche Behandlung müssen die meisten Volksschulen verzichten. In wohlgeordneter Reihenfolge sind den Kindern lebensvolle Bilder vorzuführen. — In derselben Stunde sind nicht zwei weltkundliche Gegenstände durch einander zu lehren. In der geographischen Stunde z. B. darf an früher gelernte Geschichte erinnert, aber unbekannte darf nicht gelehrt werden. Die weltkundliche Stunde darf auch nicht zu einer Unterhaltungsstunde werden.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis der Kinder zugängig sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

233. Geschichte in der einklassigen Volksschule. Reg.-V., Oppeln, den 30. November 1872. I. Stoffvertheilung. A. Mittelstufe. 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden. 1. einzelne geschichtliche Thatsachen aus der Gegenwart und zwar aus der Geschichte des engeren Vaterlandes, angeschlossen an die Geschichte unseres Herrscherhauses. Bietet die Ortsgeschichte bedeutsame Begebenheiten dar, so sind diese zu benutzen.

2. Rückschreitend von der Gegenwart zu früheren Zeiten; in sich abgeschlossene kleine Geschichtszüge aus dem Leben des gegenwärtigen Königs, den Kriegen 1870/71, 1866, 1813/15, 1756/63, 1618/48; Luther; dem ersten hohenzollerschen Kurfürsten; Albrecht der Bär.

B. Oberstufe. 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden. Erstes Jahr. Geschichtsbilder aus der älteren Zeit der deutschen Geschichte: Die alten Deutschen. Armin. Völkerwanderung. Franken und Gothen. Karl der Große. Heinrich I. Otto I. Kreuzzüge. Kaiser Friedrich der Rothbart. Rudolf von Habsburg. Päpste. (Gregor VII.) Ritterthum. Vehme. Städtebau. Klöster. Handel. Hansa.

Zweites Jahr. Geschichtsbilder aus der mittleren und neueren Zeit der deutschen Geschichte: Albrecht der Bär. Otto mit dem Pfeil. Waldemar. Ludwig der Aeltere. (Falscher Waldemar.) Kurfürst Friedrich I. (Huß.) Kaiser Karl V. (Luther und seine Reformation.) Kaiser Ferdinand II. (Dreißigjähriger Krieg.) Der große Kurfürst und Louise Henriette. Der erste preußische König. Friedrich der Große. Maria Theresia. Französische Revolution. (Napoleon I.) Erfindungen. Entdeckungen. Unglaube.

Drittes Jahr. Friedrich Wilhelm III. und Louise. Befreiungskriege und deutsche Helden in demselben. Friedrich Wilhelm IV. Kirchen- und Prachtbauten. Kunstdenkmäler. Revolution in Deutschland. (1848.) Dänischer Krieg. Oesterreichischer Krieg. Französischer Krieg. Preußische und deutsche Helden. Werke der Barmherzigkeit. Eisenbahnen. Heerwesen. Landtag. Städteleben. Rechtspflege, Landesverwaltung. Schulen.

Zusammenfassende chronologische Ordnung des geschichtlichen Lehrstoffs unter Hauptperioden der Geschichte.

II. Behandlung. Der Geschichtsunterricht ist biographisch (monographisch) zu behandeln und hat sich um eine bedeutsame Person oder um eine folgenwichtige Thatsache, um eine Begebenheit zu gruppiren. Anfänglich auf anekdotenartige Züge beschränkt, gestaltet er sich allmählich zu einer Erzählung von geschichtlich bedeutsamen Vorkommnissen, welche vom Lehrer frei, lebendig und mit eigener innerer Theilnahme vorzutragen, dann abzufragen und von den befähigteren Kindern mündlich und schriftlich wiederzugeben sind. In der vaterländischen Geschichte hat das Interesse zu gipfeln, und es ist dies Interesse durch vaterländische Lieder, durch geeignete bildliche Darstellungen von einzelnen Personen und Szenen wo möglich zu beleben, um die Kinder auch sittlich und patriotisch zu kräftigen. Moralische Nutzanwendungen sind unstatthaft, dagegen ist der geschichtliche Unterricht fleißig durch Hinweise auf die Landkarte zu unterstützen. Diese Behandlungsweise ist maßgebend. (C. Bl. Nr. 128. S. 244 de 1873.)

234. Geschichte in der fünfklassigen Volksschule. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 30. März 1873. II. Klasse. 2 Stunden. (Pensum für die 2. Abth. der 1klass. Schule. 2 Stunden.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt. Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

II. Klasse. 2 Stunden. (2. Abtheil. der 1klass. Schule.) Das in der 3. Klasse durchgenommene Pensum wird wiederholt und ausführlicher behandelt. Außerdem werden die Kinder mit dem Wichtigsten der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht und erhalten einen kurzen Ueberblick über Preußens ältere Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. (1. Abtheil. der 1klass. Schule. 2 Stunden.) Aus der älteren deutschen Geschichte werden einzelne Lebensbilder mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten deutschen Kaiser vorgeführt. Im Anschluß an das in der 2. Klasse Gelernte wird die brandenburgisch-preußische Geschichte im Zusammenhange, wenn auch in der älteren Zeit nicht mit zu großer Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des 30jährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an aber sind die Lebensbilder mit Ausführlichkeit zu behandeln und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speziell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

In den zwei- bis vierklassigen Schulen ist der Stoff in entsprechender Weise zu vertheilen. (C. Bl. Nr. 214 S. 431.)

235. Der Unterricht in der Geschichte. Verf. der städt. Schuldep., Berlin, den 3. Juni 1873. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt von der der Oberstufe vorhergehenden Mittelklasse an, außer einer Reihe der wichtigsten Lebensbilder aus der alten, insbesondere der altgriechischen und altrömischen Geschichte, die Geschichte des deutschen Volkes und die brandenburgisch-preußische Geschichte in biographischer Behandlung.

Als Lebensbilder sind vorzugsweise auf der Mittelstufe: Miltiades, Themistokles, Perikles, Epaminondas, Alexander der Große, Kamillus, Pyrrhus, Hannibal und Scipio, Arminius, Attila, Karl der Große; auf der Oberstufe: Heinrich I., Otto der Große, Gottfried von Bouillon, Friedrich Barbarossa, Rudolf von Habsburg, Karl V., Gustav Adolf, der große Kurfürst, Friedrich I., König von Preußen, Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm III., Kaiser Wilhelm den Kindern vorzuführen.

Die Einführung eines Leitfadens für die Kinder bleibt vorbehalten. Die Lehrer haben bei dem betreffenden Unterrichte die Geschichte von Kriebitsch, die deutsche Geschichte von Dittmar, die deutsche Geschichte von Kohlrausch, den Leitfaden der preußischen Geschichte von Pierson, die brandenburgisch-preußische Geschichte von Ferdinand Schmidt zu benutzen.

Auf den Unterricht werden zwei Lehrstunden wöchentlich verwendet.

236. Die Feier des 2. September als Schulfest. Reg.-Verfüg., Düsseldorf, den 18. Juli 1874. Es wird hiermit angeordnet, daß alljährlich fortan der 2. September, zum Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges 1870/71, und die Wiederherstellung des deutschen Reiches, in allen der Regierungsaufsicht unterstellten Schulen, als Festtag begangen werde. Zu diesem Zwecke werden es sich die Lehrer angelegen sein lassen, den bezüglichen historischen Stoff, Gesänge und Vorträge der Schüler in angemessener Weise vorzubereiten und am Festtage selbst die Feier mit Psalmlektion, patriotischer Geschichtserzählung, Gesängen und Vorträgen derart zu begehen, daß dadurch der patriotische nationale Sinn, die Liebe zu unserm deutschen Vaterlande, die getreue Hingabe für unsern erhabenen Kaiser und sein erlauchtes Haus und die Dankbarkeit gegen Gott, der uns den Sieg unter Führung unseres Kaisers gegeben hat, in den Herzen der Kinder geweckt und erhalten werde.

Die Erfolge der Lehrer in diesem patriotischen Wirken werden wahrgenommen und anerkannt werden. Die Theilnahme der Eltern der Kinder an der Schulfeier ist, soweit der Raum dazu ausreicht, zu gestatten. Wo außerdem eine kirchliche Feier des Tages stattfindet, ist zu wünschen, daß die Schüler unter Leitung ihrer Lehrer nach der Kirche ziehen und an dem Gottesdienste der Gemeinde Theil nehmen. Am Nachmittage wird, wo dies möglich

ist, ein Schul- und Kinderfest zu veranstalten sein, wobei ein Anschluß an eine etwaige patriotische Volksfeier, soweit diese in Zucht und Sitte verläuft, nicht ausgeschlossen ist.

Die Landräthe wollen diese Verfügung nicht nur durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntnis bringen, sondern auch ihrerseits durch persönliche Einwirkung in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß das immer mehr und allgemein hervortretende Verlangen nach patriotischer Volksfeier dieses Tages auch in weiteren Kreisen den gewünschten nationalen Ausdruck findet.

237. Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaises und Königs in Schulen. Min.-R., Berlin, den 6. März 1877. U. III. 903. Ueber die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Volksschulen, welche alljährlich stattzufinden pflegt, wird bemerkt, daß es sich erwarten läßt, daß Magistrat, Vereine, Schulfreunde u. s. w. Geldmittel zu Erinnerungsgaben für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen. Sofern solche Erinnerungsgaben in Büchern bestehen, wird die k. Reg. die Schulinspektoren, Rektoren, Hauptlehrer u. s. w. darauf aufmerksam zu machen haben, daß selbstredend zu solchen Erinnerungsgaben keine Werke gewählt werden dürfen, an deren Inhalt in konfessioneller Beziehung ein Anstoß genommen werden könnte. Am zweckmäßigsten werden Lebensbilder Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu wählen sein, und unter diesen diejenigen den Vorzug verdienen, welche das Leben Sr. Majestät durch schlichte Zusammenstellung der Urkunde und Thatsachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Zu solchen Büchern gehört: 1. Kaiser Wilhelms Gedenkbuch. 1797—1877. Von Ludw. Hahn. Berlin, Verlag von W. Hertz 1877, und 2. Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen, Kriegsberichte u. s. w. Berlin, Verlag von E. Staude. (C. Bl. S. 65.)

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Stoff des Lehrplanes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen.

238. Geographie in der einklassigen Volksschule. Reg.-Verf., Oppeln, den 30. Nov. 1872. I. Stoffvertheilung. A. Mittelstufe. 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

Erstes Jahr. Der Heimatsort und dessen innerhalb des Gesichtskreises liegende nächste Umgebung.

Zweites Jahr. Die heimatliche Umgegend. (Kreis.) Anfänge des Kartenverständnisses. Gewinnung einiger geographischer Grundbegriffe.

Drittes Jahr. Die Heimatsprovinz in physikalischer und staatlicher Hinsicht. Bodenbeschaffenheit, Produkte und deren Verwerthung durch menschlichen Fleiß. Verkehr-Straßen. Die namhaftesten Städte, deren summarische Einwohnerzahl, ihre industrielle und geschichtliche Bedeutung.

B. Oberstufe. 3 Jahre; 2 Stunden wöchentlich.

Erstes Jahr. Deutschland in topischer, physischer und staatlicher Hinsicht. (Preußen nur kurz.)

Zweites Jahr. 1. Elementare Belehrungen über die ganze Erde. Gestalt, Größe, Bewegung und daraus hervorgehende Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten, der Verschiedenheiten der Zonen, der scheinbaren Bewegungen der Sonne und des Mondes.

2. Belehrungen über die Erdoberfläche. Land, Wasser, Erdtheile, Inseln, Ocean.

3. Einzelnes über die außereuropäischen Erdtheile, Afrika, Asien, Amerika, Australien.

Drittes Jahr. 1. Die preußische Monarchie.

2. Wiederholung auf dem Gesammtgebiete der Geographie.

II. Behandlung. Aller geographische Unterricht knüpft sich an die Landkarten, deren Verständnis zu vermitteln ist. Die natürlichen Verhältnisse (Höhen, Gewässer, Bodenbeschaffenheit, Produkte, menschlicher Fleiß bei deren Benutzung u. s. w.) gehen bloßen statistischen Notizen und leeren Namen von Städten, Flüssen, Berggipfeln rc. unbedingt vor und sind in ihrem Zusammenhange zu erkennen. Es darf nicht zu viel Einzelnes gegeben, nur das Charakteristische hervorgehoben werden. Die Bevölkerung, ihre Eigenthümlichkeit in der Lebens- und Beschäftigungsweise, namentlich soweit letztere von den gegebenen Naturverhältnissen des Landes abhängig ist, wird besonders beachtet. Geographische Bilder schließen den Unterricht ab. Diese Behandlungsweise ist maßgebend. (C. Bl. Nr. 128 S. 244 de 1873.)

239. Geographie in der fünfklassigen Volksschule. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 30. März 1873. III. Klasse. 2 Stunden. (Pensum für die 2. Abtheilung der einklass. Schule.)

In der 3. Klasse beginnt der Unterricht in der Geographie, indem die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch genaue Beschreibung des Wohnortes, des Kreises, des Regierungsbezirks und der Provinz zur klaren Anschauung gebracht werden.

II. Klasse. 2 Stunden. (2. Abth. der einklass. Schule. 2 Stunden.)

Das in der 3. Klasse Gelernte wird befestigt und eine genaue Kenntnis des preußischen Staates vermittelt. (Grenzen, Provinzen, Regierungsbezirke, Regierungshauptstädte, die bedeutendsten Flüsse und Gebirge.)

I. Klasse. 2 Stuuden. (1. Abth. der einklass. Schule. 2 Stunden.)

Das in der 2. Klasse Gelernte wird wiederholt und erweitert. Dazu lernen die Kinder das deutsche Reich speziell kennen. (Oesterreich.)

Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit den Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, Gebirge und Flüsse kennen und es sind besonders solche Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Kultur, oder durch ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist als Ziel Folgendes zu bezeichnen: 1. Belehrung über den Horizont, 2. über die Abbildung der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf derselben, 3. Beweise für die Kugelgestalt der Erde, 5. Belehrung über die Bewegung der Erde, 5. über die Jahreszeiten und über die Zonen, 6. über die Fixsterne, 7. über die Sonne und den Mond, 8. über den Kalender.

In den zwei- bis vierklassigen Schulen ist der Stoff entsprechenderweise zu vertheilen. (C. Bl. Nr. 214 S. 430.

240. Der Unterricht in der Geographie. Verf. der städtischen Schuldeputation, Berlin, den 3. Juni 1873. Durch den Unterricht in der Geographie sucht die Volksschule von der Mittelstufe an ihren Zöglingen

nach allmählich sich erweiternden allgemeinen geographischen Begriffen über die Gestalt der Erde und die durch ihre Bewegung um sich selbst und um die Sonne bedingten Erscheinungen diejenigen Kenntnisse beizubringen, deren sie zur Orientirung im engeren und weiteren Vaterlande bedürfen.

Während daher in den Klassen der Mittelstufe die geographische Lage der Heimat und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Provinz Brandenburg und die daran sich knüpfenden historischen Denkwürdigkeiten, ihre aufmerksamste Berücksichtigung in zwei Lehrstunden wöchentlich finden, hat die Oberstufe nach einer Uebersicht der Land- und Wassermassen der Erde und ihrer Eintheilung, sowie der wichtigsten Staaten und Städte, der größten Gebirge und Ströme der Erde, die Geographie Europas zu behandeln und den Zöglingen zuletzt ein lebendiges, treues und charaktervolles Bild der gegenwärtigen geographischen Lage und Beschaffenheit des deutschen Vaterlandes, ebenfalls in zwei Lehrstunden wöchentlich zu genügen.

Ein Globus, ein mathematisch-geographischer Apparat, die Planigloben, die Wandkarten von Berlin, der Provinz Brandenburg, Deutschland, Europa — in den Oberklassen von den übrigen 4 Welttheilen — sind die für jede Schule beschafften Lehrmittel. Den Kindern außer dem Kiepertschen Hand-Atlas für Elementarschulen einen zweckmäßigen Leitfaden für den geographischen Unterricht in die Hand zu geben, bleibt vorbehalten. Den Lehrern wird zur Benutzung die Heimatskunde von Cotta, die Geographie von Dr. Brüllow, die kleine Schulgeographie von Seydlitz, die Geographie von Berthelt überwiesen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichts in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten die in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

241. Naturbeschreibung in der einklassigen Volksschule. Reg.-Verf., Oppeln, den 30. Novbr. 1872. I. Stoffvertheilung. A. Mittelstufe. 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

1. Eine im Laufe der Jahre wechselnde mäßige Anzahl von Pflanzen, nach deren Blütezeit in den Sommermonaten aus den verschiedenen Familien

ausgewählt, etwa 20, welche in wirklichen Exemplaren vorzuzeigen sind, wird nach feststehender Ordnung kurz und bezeichnend beschrieben, indem zur Auffindung der wesentlichsten Merkmale angeleitet wird. (Schneeglöckchen, Hahnenfuß, Hollunder, Birke, Kiefer, Schlehdorn, Kirsche, Raps, Kümmel, Rose, Roßkastanie, Heidelbeere, Roggen, Johannisbeere, Erdbeere, Bohne, Mohn, Gurke, Klee, Bilsenkraut).

2. Aus dem Thierreiche kommen die Hausthiere und einige damit verwandte Jagdthiere nach Abbildungen zu ähnlicher Behandlung. — (Hund, Fuchs, Pferd, Kuh, Schaf, Katze, Löwe, Hase, Kaninchen, Eichhörnchen, Maus, Schwein. — Huhn, Gans, Ente, Storch, Schwalbe, Sperling, Fink, Specht, Krähe, Falk, Kuckuk, Wachtel. — Blindschleiche, Eidechse, Kreuzotter, Frosch. — Aal, Karpfen, Hecht, Hering. — Biene, Kohlweißling, Maikäfer, Schnecke.)

3. Aus dem Mineralreiche sind einige wenige Mineralien auszuheben. (Sandstein, Kalkstein, Thonschiefer, Blei, Eisen, Zink, Silber, Steinkohle, Schwefel, Kochsalz).

Je nach Umständen können aus jedem der Naturreiche leicht noch andere Naturprodukte ausgewählt werden. Maßgebend ist dabei, in wie weit das eingeführte Schullesebuch für eine Erweiterung Anleitung darbietet.

B. Oberstufe. 2 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

1. Erweiterte Auswahl der Pflanzen, wobei zu den allbekanntesten noch andere, namentlich solche Kulturpflanzen genommen werden, welche im Haushalt und im Gewerbsleben von hervorragender Bedeutung *) sind, während eine Menge Pflanzen an Wegen, Rainen, Hügeln, Zäunen, Grabenrändern u. s. w. übergangen werden müssen. Zu beachten sind namentlich auch die Hölzer und die Giftpflanzen. Also: Getreidepflanzen des Inlandes, Mais, Reis, Hopfen, Weinstock, Lein, Hanf, Kamille, Malwe, Pfeffermünze, Salbei, Nachtschatten, Tollkirsche, Stechapfel, Bilsenkraut, Tabak, Kaffee, Theestrauch, Zuckerrohr, Mandel, Pfirsiche, Wallnuß, Beerensträucher, einige große und schönblühende Topfpflanzen, wie Hyacinthen, Nelken, Fuchsien, Tulpen, Krokus, Oleander; Eiche, Buche, Tanne, Wachholder, Ceder, Lebensbaum, Buchsbaum, Farrenkraut, Schachtelhalm, Fliegenpilz, Steinpilz. Hieraus ist auszuwählen.

2. In ähnlicher Weise ist eine weitere Auswahl von Thieren nach denselben Gesichtspunkten zu treffen, indem stillschweigend Vertreter aus allen wichtigen Thierklassen herausgehoben und auch Thiere fremder Zonen beachtet werden. Z. B. Affe, Fledermaus, Igel, Maulwurf, Dachs, Bär, Tiger, Esel, Hirsch, Reh, Renthier, Kameel, Elefant, Seehund, Walfisch. — Kornweihe, Habicht, Adler, Eule, Taube, Rebhuhn, Pfau, Fasan, Puter, Trappe, Strauß, Kranich, Reiher, Schwan, Rohrhuhn. — Schildkröte, Laubfrosch, Kröte, Klapperschlange. — Blei, Forelle, Lachs, Krebs, Hai. — Hummel,

---

*) **241.** a. Verhütung von Baumfrevel. Reg.-B., Frankfurt a. O., den 13. Juni 1871. Wegen des großen Werthes der Obstbaumzucht im Interesse der Landeskultur sind Veranstaltungen getroffen, welche die Anlage und den rationellen Betrieb von Obstbaumpflanzungen seitens der Lehrer und eine angemessene theoretische Belehrung und praktische Uebung der Schuljugend im Anpflanzen und in der Behandlung von Obstbäumen bezwecken. Nicht minder ist von Aufsichtswegen darauf hingewirkt worden, daß die öffentlichen Wege seitens der Gemeinde, wo es irgend angänglich ist, mit Obstbäumen bepflanzt werden. Um diese Anpflanzungen vor muthwilliger Zerstörung so viel wie möglich zu schützen, sind in jedem Jahre und zwar wiederholentlich die Schulkinder vor muthwilliger Zerstörung und Schädigung von Bäumen an den Landstraßen oder öffentlichen Anlagen eindringlich und ernstlich zu warnen, dabei auch auf die bürgerlichen Strafen †) hinzuweisen, mit denen Baumfrevel bedroht wird. Wird aber dennoch Baumfrevel von Schulkindern verübt, so ist mit allen Mitteln der Schulzucht rücksichtslos einzuschreiten. (C. Bl. S. 484.) †) Siehe S. 136 Nr. 241. aa.

Wespe, Fliege, Mücke, Ameise, Seidenspinner, Motte, Citronenvogel, Heuschrecke, Hirschkäfer, spanische Fliege, Spinne, Krebs. — Blutegel, Regenwurm, Bandwurm.

3. Aus dem Mineralreiche kann inbetracht kommen Feuerstein, Quarz; Kreide, Gips, Thon; Kupfer, Gold, Quecksilber; Braunkohlen, Bernstein, Graphit; Salpeter, Alaun, Steinsalz.

4. Der menschliche Körper, besonders die Knochen, Muskeln, Blut- und Athmungsorgane, Ernährungs- und Stimmorgane.

II. Behandlung. Dem Unterrichte ist überall die wirkliche Anschauung der zu behandelnden Naturkörper, oder in deren Ermangelung (event. bei Thieren) die Benutzung guter Abbildungen zugrunde zu legen. In keiner Schule darf sich der naturgeschichtliche Unterricht auf bloßes Lesen der bezüglichen Abschnitte im Lesebuch beschränken. Vielmehr werden die Dinge selbst oder das Bild von denselben vorgezeigt, ihre Merkmale unter leitenden Fragen des Lehrers aufgesucht, dieselben werden geordnet zusammengefaßt und nach einheitlicher Disposition zusammenhangend beschrieben, auf einer spätern Stufe auch unter einander verglichen. Stets haben die Kinder dabei selbst thätig zu sein, um selbst zu sehen, zu finden, zu ordnen, zu beschreiben und zu vergleichen. Das mündlich Festgestellte wird schriftlich in kurzen, sprachrichtigen Sätzen oder zusammenhangend wiedergegeben; es bietet den Stoff zu kleinen selbständig gefertigten Aufsätzen und zu stiller Beschäftigung. Bei den Pflanzen ist auf deren etwaigen Anbau und auf deren Benutzung im Leben (Verarbeitung), bei Thieren auf deren Lebensweise, Zucht, Pflege, Jagd 2c. und deren Benutzung,*) bei Mineralien auf deren Gewinnung, Verarbeitung und Benutzung hinzuweisen. Diese Behandlungsweise ist maßgebend. (C. Bl. Nr. 128 S. 243 de 1873.)

---

*) 241. b. Tödten und Einfangen nützlicher Vogelarten. Reg. Poliz.-Verf., Düsseldorf, den 4. Dez. 1867. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges. S. S. 265.) wird Folgendes verordnet:

§ 1. Das Tödten oder Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Laubvogel, Steinschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, (Amsel), Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Rake, (Mandelkrähe), Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu) ist zu jeder Zeit untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der in § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel; insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfichen, und Leimruthen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft. (Siebe, Verordnungen S. 389.)

†) 241. aa. Beschädigungen. D. Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. Nachtrag vom 26. Febr. 1876.

§ 168: Wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 304: Wer vorsätzlich und rechtswidrig Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung

242. Mitwirkung der Schule zum Schutze der Thiere. Reg.-V., Frankfurt a. O., den 31. Januar 1873. Die seit längerer Zeit hervorgetretenen Bestrebungen einer edlen, dem Geiste des Evangeliums verwandten Humanität für den Schutz der Thiere bedürfen, um erfolgreich zu werden, wie sie es verdienen, der Unterstützung aller derjenigen, welchen die allgemeine Gesittung am Herzen liegt und die zur Förderung derselben Beruf haben. Nachdem daher auf Anregung des deutschen Thierschutz-Vereins zu Berlin *) von hier der Versuch gemacht worden ist, weitere Kreise innerhalb des Bezirks in die Betheiligung an jenen Bestrebungen hineinzuziehen, liegt es der Regierung daran, daß denselben ebenso durch die erziehliche Einwirkung auf die Jugend ein günstiger Boden bereitet werde, wie daß die ihnen zugrunde liegenden Gedanken die gehörige Beachtung und Verwerthung für die Erziehung finden. Die Kreis- und Lokalschulinspektoren wollen daher die unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrer mit den Aufgaben, welche sich die Thierschutz-Vereine gestellt haben und an deren Lösung jeder Erzieher in seinem Kreise nach Vermögen mitzuarbeiten berufen ist, unter Hinweis auf den in Nr. 12 des vorjährigen Amtsblattes enthaltenen bezüglichen Artikel, bekannt machen,

---

öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. bestraft. Der Versuch ist strafbar. Auch kann daneben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 360: Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft: 11, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt; 13, wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mishandelt.

§ 366: Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: b. wer Hunde auf Menschen hetzt; 7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft; 8. wer Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können.

§ 368. Ebenso wird bestraft; wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt und wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über Weiden oder Schonungen oder geschlossene Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 370: Mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft: wer unberechtigt fischt oder krebst; wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werth oder in geringen Mengen zum alsbaldigen Verbrauche entwendet; wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. (D. R. Ges. S. 1877.)

*) **242.** a. Abhaltung der Kinder vom Necken der Thiere. Min.-R., Berlin, den 17. Jan. 1872. U. 32,848. Dem Vorstand des deutschen Thierschutz-Vereins hier wird auf die Vorstellung vom 16. v. M. erwiedert, daß es nicht für angemessen erachtet werden kann, die Lehrer der Monarchie generell dahin anzuweisen, daß sie die Schulkinder vor dem Necken der Thiere, namentlich der Reit- und Wagenpferde warnen. Es betrifft diesen einen Theil der Disziplin und Sitte, welche überhaupt die Lehrer zu pflegen haben, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß sie diese Pflicht versäumen. Außerdem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Lehrer bereit sein werden, auf diesen und ähnliche Punkte bezügliche Publikationen des Vorstandes ꝛc. nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (C. Bl. Nr. 52 S. 110.)

auf die Wichtigkeit der Sache hinweisen und den Lehrern ans Herz legen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um in der Jugend rechtes Verständnis und Gefühl für schonende und menschliche Behandlung der Thiere zu erwecken und zu befördern und so die Rohheit wirksam zu bekämpfen, welche leider nach der beregten Hinsicht noch allzuoft in städtischen wie ländlichen Schichten der Bevölkerung beobachtet werden kann. Nachdem früher schon wiederholt angeordnet ist, daß die Unterweisung über den Schutz nützlicher Thiere und besonders über die Schonung nützlicher Vögel in keiner Schule verabsäumt, sondern womöglich alljährlich an geeigneter Stelle wiederholt werden soll, wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verfügung weniger einzelne und bestimmte Belehrungen fordert, als vielmehr eine gewisse Richtung der erziehlichen Einwirkung auf die Jugend kennzeichnet, die, wo sie nur ernstlich gemeint ist, der geeigneten Mittel, sich in wirksamer Weise geltend zu machen, nicht ermangeln wird. (C. Bl. Nr. 57. S. 111.)

243. Naturbeschreibung in der 5klassigen Schule. Reg.-V., Düsseldorf, den 30. März 1873.

III. Klasse. 2 Stunden. (Pensum der 2. Abth. der 1klass. Schule.)

Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen und nach der äußeren Gestalt genauer beschreiben. Die Pflanzen werden womöglich in Wirklichkeit, oder in guten Abbildungen vorgezeigt. Während des Winters lernen sie einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

II. Klasse. 2 Stunden. (2. Abth. der 1klass. Schule.)

Die Kenntnis der Pflanzen, Säugethiere und Vögel wird erweitert. Im Sommer sind auch einige Insekten Gegenstand des Unterrichts; hieran schließt sich die Besprechung einiger Amphibien und Fische. Der Unterricht in dieser Klasse wendet sich schon mehr dem Leben der Naturkörper zu. Der Lehrer gibt den Schülern Gelegenheit, die allmähliche Entwickelung einiger Pflanzen von der Keimung bis zur Fruchtreife, desgleichen die Verwandlung einiger Insekten zu beobachten. Er macht auf den eigenthümlichen Bau der Pflanzen und Thierkörper aufmerksam und faßt besonders auch die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Naturkörper ins Auge. Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Klasse. 2 Stunden. (1. Abth. der 1klass. Schule.)

In der I. Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgenommen. Die Kenntnis der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt.

Aus dem Pflanzenreich sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen. Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten. Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen. Inbetreff des Pflanzenreichs empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Moose, 6. Flechten, 7. Pilze, 8. Algen.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Klassen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insekten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreich treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen, oder durch

ihre Größe, ihren Bau, oder durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise), besonderes Interesse erregen.

In der Mineralienkunde werden überwiegend die einheimischen Mineralien berücksichtigt. In den Landschulen sind Erörterungen über den Acker nach seinen Bestandtheilen und Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

In den zwei- bis 4 klass. Schulen ist der Stoff in entsprechender Weise zu vertheilen. (C. Bl. Nr. 214 S. 432.)

244. Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Thiere. Reg.-V., Münster, den 29. Mai 1873. Schon wiederholt sind die Lehrer darauf aufmerksam gemacht worden, wie es innerhalb ihres Pflichtkreises liege, durch geeignete Belehrungen und eindringliche Ermahnungen der Schuljugend zum Schutze und zur schonenden Behandlung nützlicher Thiere, namentlich der zu diesen zählenden Vögel mitzuwirken.

Die in neuerer Zeit in besonderen Vereinen hervorgetretenen, auf dasselbe Ziel gerichteten Bestrebungen geben Veranlassung, die Lehrer abermals an diese ihre Pflicht zu erinnern.

Um aber in dieser Beziehung erfolgreich zu wirken, wird der Lehrer nicht nur die gerade vorkommenden Gelegenheiten, wie sie namentlich der naturkundliche Unterricht darbietet, zu Unterweisungen über den Schutz nützlicher Thiere und über die Schonung nützlicher Vögel zu benutzen und dabei vor allem auf das Walten der göttlichen Weisheit und Güte im Haushalte der Natur hinzuweisen, er wird vielmehr noch dahin zu streben haben, daß seine gesammte erziehliche Thätigkeit in einer Richtung sich bewege, welche die Rohheit bekämpft und niederhält, aus welcher die störenden und grausamen Eingriffe in die Natur bei der Schuljugend hervorzugehen pflegen.

Durch solche Wirksamkeit des Lehrers wird den genannten Vereinen ein günstiger Boden in der Bevölkerung bereitet werden, und er auch an seinem Theile mithelfen, daß der Nutzen ihrer Bestrebungen sich über immer weitere Kreise verbreite. Die Schulinspektoren werden beauftragt den Lehrern des Inspektionsbezirks von gegenwärtiger Verfügung Kenntnis zu geben und dieselbe nach dem Umlauf zu den Inspektionsakten zu nehmen; den Inhalt dieser Verfügung aber auf der Konferenz zum Gegenstand eingehender Verhandlung zu machen. (C. Bl. Nr. 177 S. 347.)

245. Der Unterricht in der Naturbeschreibung. Verf. der städt. Schuldeputation, Berlin, den 3. Juni 1873. Der naturkundliche Unterricht beginnt in den Mittelklassen mit der Naturbeschreibung. Außer den den Kindern schon durch das alltägliche Leben bekannten und geläufigen naturgeschichtlichen Begriffen, sind in diesen Klassen die in die Sinne fallenden einheimischen Naturkörper, mit besonderer Berücksichtigung des Pflanzenreiches im Sommer-Semester, zur Anschauung zu bringen, der Nutzen und Gebrauch derselben zu schildern und einfache, den Sinn weckende Blicke auf die Thier- und Pflanzenwelt fremder Länder zu richten.

In den Oberklassen erhält der Unterricht in der Naturbeschreibung eine angemessene Erweiterung zunächst durch die Betrachtung des Baues und des Lebens des menschlichen Körpers, der wichtigsten, den Zöglingen dem Namen nach bereits bekannten Naturprodukte, insbesondere der einheimischen Mineralien nach ihren Hauptklassen und ihrer Lagerung, der einheimischen Kultur- und Giftpflanzen, nach vorhergegangener eingehender Betrachtung des Baues, des Lebens und der Bedingung des Gedeihens der Pflanze, der einheimischen, in dem Dienste der Menschen stehenden Thiere, sowie der ausländischen Thiere und Pflanzen des Morgenlandes, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher, welche wichtige Handelsartikel liefern.

Außerdem ist in den Oberklassen das Bemerkenswerthe von der Erwerbung, Benutzung und Bearbeitung der bekanntesten materiellen Stoffe mit-

zutheilen und Belehrung über die wichtigsten Erfindungen der neueren Zeit zu geben.

Auf diesen Lehrgegenstand sind in den Mittelklassen zwei und in den Oberklassen zwei Lehrstunden wöchentlich zu verwenden.

Die für die Schulen beschafften, den Lehrern zur Benutzung empfohlenen Lehrmittel sind: Naturgeschichte der drei Reiche von Schilling, die Natur von Tutschek, Nützliche Thiere von Gloger, Pflanzenfreund von Lincke, Was kriecht und fliegt von Taschenberg, die Giftpflanzen von Fischer, der Pflanzen- und Thier-Atlas von Schubert.

246. Die Schaustellungen und Kunstproduktionen in den Volksschulen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 25. Februar 1874. Es ist angemessen, daß die Zulassung von Schaustellungen und Kunstproduktionen in den Schulen und die Zuführung der Schuljugend durch die Lehrer und Lehrerinnen zu außerhalb der Schule stattfindenden Schaustellungen und Kunstproduktionen von der jedesmaligen vorgängigen Genehmigung des Ortsvorstandes und des Lokal-Schulinspektors abhängig gemacht werde und daß diese Genehmigung nur dann ertheilt wird, wenn es sich um Schaustellungen handelt, welche zu dem Schulunterricht in unmittelbarer Beziehung stehen und ihm förderlich sind, sowie daß keinerlei Zwang zur Theilnahme stattfindet. (Giebe, Verordnungen S. 381.)

247. Pflege des Sinnes für schonende Behandlung der Thiere bei der Volksjugend. Reg.-V., Oppeln, den 20. Mai 1874. Die Anbahnung, Förderung und nachhaltige Pflege des Sinnes für schonende Behandlung der Thiere bei der Volksjugend ist bereits in früheren Verfügungen als eine wichtige erziehliche Aufgabe für die Lehrer in den Land- und Stadtschulen bezeichnet. Infolge dessen haben sich namentlich ältere Lehrer durch die Beachtung und Lösung dieser Aufgabe ein dankenswerthes Verdienst erworben. Je größer die Gefährdung der allgemeinen Volksgesittung sein mußte, wenn die aufwachsende Jugend alles rechten Verständnisses und Gefühls für schonende menschliche Behandlung der Thiere baar bliebe, und an muthwilliger Thierquälerei, an leichtsinniger Wegnahme der Eier und jungen Vögel aus den Nestern, an sträflichem Wegfangen der nützlichen Vögel, insbesondere der Singvögel, ihre unverständige oder boshafte Freude suchte und fände; desto ernster tritt an den Jugendlehrer die Nothwendigkeit heran, in aller zulässigen Weise und bei jeder sich darbietenden passenden Gelegenheit im Unterricht und neben demselben die Kinder von solchen, die innere Rohheit und die sittliche Verwilderung des Sinnes offenbarenden Verirrungen durch väterliche und nachdrückliche Ermahnung abzubringen, unter Umständen auch dem ernsten Mahnwort die angemessene Bestrafung folgen zu lassen.

Schon in der Schule können und sollen die Kinder insoweit mit Achtung vor den Geschöpfen Gottes in der Natur erfüllt und es soll ihre sittliche Erziehung schon von Anfang an so dirigirt werden, daß sie vor aller frevelhaften Beschädigung, Zerstörung und Quälerei derselben Abscheu empfinden lernen.

Die k. Kreisschulinspektoren werden veranlaßt, den Lehrern überall aufs neue es lebhaft ans Herz zu legen, daß sie, in Unterstützung der löblichen Bestrebungen der Thierschutzvereine, es nicht versäumen sollen, schon früh in die kindlichen Gemüther den humanen, schonenden Sinn gegen die Thiere pflanzen zu helfen und daß sie rohen Ausschreitungen böswilliger Kinder gegen die Thiere kräftig entgegen treten. (C. Bl. Nr. 187 S. 548.)

248. Mitwirkung der Schule zum Schutz nützlicher Vögel. Min.-V., Berlin, den 2. Januar 1875. U. III. 14,755. Unter Hinweisung auf die Cirkular-Verf. vom 3. Juni 1867 — U. 11,943. (C. Bl. S. 489) wird die k. Reg. 2c. veranlaßt, in der darin angedeuteten Weise durch geeignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel immer mehr

erweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu dem Zweck namentlich auch auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betr. Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen. (C. Bl. S. 53 Nr. 29.)

249. Der Schutz nützlicher Vögel. Reg.-V., Frankfurt den 26. April 1876. In Gemäßheit höherer Anordnung werden die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren veranlaßt, fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel immer mehr erweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu dem Zwecke namentlich auch, auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen. Als ein brauchbares und wegen des verhältnismäßig billigen Preises (2,50 M. für die Tafel) den weitesten Kreisen zugängliches Lehrmittel werden einzelne der in dem Verlage von H. Rieter in Berlin herausgekommenen „Landwirthschaftlichen Tafeln," und zwar Serie II Tafel 29 und 30, die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Vögel genannt. Es wird erwartet, daß den Schulvorständen zum Erwerb der genannten oder ähnlicher guter Abbildungen für die Schule und zur Förderung des in Rede stehenden Zweckes Anregung gegeben werde.

In der Amtsblatt-Verfügung vom 14. Juni 1867 ist bereits den Lehrern zur Pflicht gemacht, beim Beginn der Sommerschule immer einige Stunden dazu zu verwenden, den Inhalt der Schrift von Dr. Gloger „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere" der Jugend zum Verständnis zu bringen. Die Lokal-Schulinspektoren aber haben im Mai jeden Jahres über den beregten Gegenstand von den Lehrern mit den Schulkindern eine Prüfung abhalten zu lassen, um sich von der gründlichen Behandlung desselben zu überzeugen. Bei den Schul-Revisionen der Kreisschulinspektoren hat sich in Zukunft die Prüfung jedesmal auch auf diesen Gegenstand zu erstrecken und der Vermerk, daß und mit welchem Erfolge dies geschehen sei, ist in die bezügliche Verhandlung aufzunehmen. (Vrd. Sch. Bl. S. 366.)

250. Der Schutz nützlicher Vögel. Reg.-V., Potsdam, den 4. Januar 1877. Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt die Lehrer anzuweisen, daß sie mit allem Ernste und mit aller Strenge die Unsitte des Wegfangens der nützlichen, das Ungeziefer vertilgenden Vögel, und insbesondere das Ausnehmen von Vogelnestern den Schulkindern unbedingt untersagen.

Hierzu wird eine verständige Belehrung über den Nutzen der Vögel, die in keiner Schule unterlassen werden darf, allmählich auch darüber, warum diese Vögel im Interesse allgemeiner Wohlfahrt geschützt werden müssen, in immer weitere Kreise auch über Schule und Haus hinaus die Einsicht und das wichtigste Verständnis verbreiten helfen.

Für die Schulen, in denen die kleine Schrift von Dr. Gloger „Schutz den Vögeln" noch nicht beschafft sein sollte, ist auf Kosten der Schulkasse anzuschaffen: „Gloger's Vogelschutzschriften. Neu herausgegeben von Dr. K. Ruß und Bruno Düringen." Verlag von H. Voigt, Berlin und Leipzig. 1876. I. Zehnte Auflage, (0,60 M.) II. Siebente Auflage (1,20 M.)

Diese Schriften eignen sich nicht nur zur Belehrung des Lehrers und geben Veranlassung zu Besprechungen auf den Lehrerkonferenzen, sondern sie empfehlen sich ganz besonders zur Beschaffung für Schul- und Volksbibliotheken, um ihre Kenntnis allseitig zu verbreiten. (Vrd. Sch. Bl. S. 269.)

35. Naturlehre.

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder imstande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

251. Naturlehre in der einklassigen Volksschule. Reg.=V., Oppeln, den 30. Nov. 1872.

I. Stoff. Oberstufe. 1 Jahr; wöchentlich 2 Stunden.

Die kurz bemessene Zeit verstattet nur, auf der Oberstufe die alltäglichsten Erscheinungen aufzufassen, ihren Verlauf zu erkennen und denselben in Verbindung mit der Wirkung sprachrichtig selbständig darzustellen; ebenso im kindlichen Erfahrungskreise vorkommende verwandte Erscheinungen aufzusuchen und einige im Leben besonders häufig vorkommende physikalische Apparate kennen und ihren Gebrauch verstehen zu lernen. Diese Erscheinungen sind aus dem Bereiche der Bewegung und des Gleichgewichts an festen, flüssigen und luftförmigen Körpern, aus dem Bereiche des Schalles, der Wärme, des Lichts, der Elektrizität und des Magnetismus zu wählen.

Es werden sich die Belehrungen auf den Schwerpunkt, das Pendel, den Hebel, die Rolle, das Rad, die schiefe Ebene, auf Wasserröhrenleitungen, Springbrunnen, auf das Schwimmen, auf den Wind und Luftdruck, die aus Schwingungen der Körper entstehenden Schälle und Töne, auf das Echo, auf die ausdehnende Kraft der Wärme, Schmelzen, Sieden, Verdampfen, auf Schnee, Nebel, Wolken, Thau, Regen, auf das Sehen, Spiegeln, Verkleinern und Vergrößern der Bilder, die Farben, auf den elektrischen Funken, (Blitz), die magnetische Anziehung u. v. A., zu beziehen haben. Wage, Flaschenzug, Uhr, Barometer, musikalische Saiten= und Blasinstrumente (Trommel), Thermometer, Brillenglas, Fernrohr, Spiegel, Glasprisma, Elektrisirmaschine, Magnetstab, Telegraph 2c. sind Apparate, deren Kenntnis, soweit es die Umstände gestatten, anzustreben ist.

II. Behandlung. Der Unterricht knüpft sich zunächst ausschließlich an leicht auffaßbare Experimente mit den einfachsten Hülfsmitteln. (Stab, Lineal, Ziehbrunnen, schräge Tischfläche, Faden mit daran befestigter Kugel, Uhrpendel, Gewichtsstück, Spinnrad, Oellampe, Korkscheibe, Glas Wasser, Brunnenpumpe, Glocke, Violine, Kochtopf, Thermometer, Schwefelholz, Spiegel, Brillenglas, Magnetstab, Siegellackstange 2c.) Der Vorgang der hervorgerufenen Erscheinung ist genau zu beachten, aufzufassen, darzustellen; ähnliche Vorgänge in der Natur und im bürgerlichen Leben sind aufzusuchen. — Aehnlicherweise werden nachher Beobachtungen von Vorgängen in der Natur zu Belehrungen benutzt, einfache Naturgesetze (beim Gleichgewicht, bei Bewegungen, beim Verdunsten, Verdampfen, Morgen= und Abendröthe, Nebel 2c.) erkannt und deren anderweitige Geltung nachgewiesen, namentlich im Bereich des bürgerlichen Gewerbs= und Verkehrslebens. Diese Behandlungsweise ist maßgebend. (C. Bl. Nr. 128. S. 245 de 1873.)

252. Naturlehre in der 5klassigen Volksschule. Reg.=V., Düsseldorf, den 30. März 1873.

II. Klasse. (2. Abth. in der 1 klass. Schule.)

Die Naturlehre wird in dieser Klasse in den zur Naturbeschreibung angesetzten Stunden mit behandelt. Die Kinder lernen das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Dunst, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Eis, Hagel und Gewitter kennen. Auch wird die praktische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen Dingen (Knallbüchse, Handspritze, Stech= und Saugheber 2c.) veranschaulicht.

I. Klasse. 2 Stunden. (1. Abth. der 1 klass. Schule.)

Es kommen zur Behandlung: Die Luft und die Luftarten, Gase, Gasbereitung, Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; die Taucherglocke, das Schwimmen der Körper, die hydraulische Presse; die Wärme, der Schall, (das Echo, Musikinstrumente, das Ohr und das Hören, die Stimme); das Licht, (Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Vergrößerungsglas, das Fernrohr, das Auge und das Sehen, der Regenbogen); der Hebel, die Rolle, das Loth, die Wage; der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den elektrischen Telegraphen. Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und durch Experimente und Zeichnung veranschaulicht zu behandeln.

In der zwei- bis 4 klass. Schule ist der Stoff entsprechend zu vertheilen. (C. Bl. Nr. 214 S. 433.)

253. Der Unterricht in der Naturlehre. Verf. der städt. Schuldeputation, Berlin, den 3. Juni 1873. Der Unterricht in der Naturlehre gehört ausschließend den Oberklassen an und ist vorzugsweise während des Wintersemesters zu behandeln. Derselbe ist auf ein klares Verständnis der atmosphärischen Erscheinungen und die Eigenschaften der Körper behufs richtiger Auffassung der Natur-Erscheinungen, sowie der naheliegenden mechanischen Vorrichtungen berechnet, wobei der Schüler anzuleiten ist, aus der Erscheinung das Gesetz zu erkennen und auf das einzelne anzuwenden.

Auf diesen Lehrgegenstand ist in der Oberklasse eine Lesestunde wöchentlich zu verwenden.

Die für die Schulen beschafften, den Lehrern zur Benutzung empfohlenen Lehrmittel sind: Die Lehrbücher der Physik von Krüger und Erler, Anfangsgründe der Physik von Koppe, die physikalischen Apparate von Reichel, Hering und Nagel.

254. Mitwirkung der Volksschule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs. Reg.-V., Frankfurt a. O., den 1. Juli 1873. Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Telegraphen-Linien werden häufig namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren der Art beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kais. Telegraphen-Direktion hat deshalb durch die neuerdings (cfr. Amts-Bl. vom 4. Juni cr. Stück 22 S. 133) wieder in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem gewünschten Erfolge nicht führen, wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen ist umsomehr Veranlassung, als die oben erwähnten Beschädigungen aller Vermuthung nach größtentheils von der Jugend verübt werden und theils von dem mangelnden Verständnisse, theils aber auch von der Rohheit und dem Muthwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugnis geben. Es wird deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphen-Leitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichts regelmäßig die nöthigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben ertheilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem wird erwartet, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht allezeit ein wachsames

Auge richten und etwa zu ihrer Kenntnis kommenden Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Die Kreis- und Lokalschulinspektoren werden beauftragt die gegenwärtige Verfügung den Lehrern des Aufsichtskreises zur Nachachtung mitzutheilen und etwa weiter erforderliche spezielle Anweisung hinzuzufügen. (C. Bl. Nr. 217 S. 436.)

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

255. Der Gesangunterricht. Reg.-V., Merseburg, den 28. Februar 1873. Für die ein-, zweiklassigen und der Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern sind mindestens 30 Choralmelodien unter Berücksichtigung der zu lernenden Kirchenlieder und des Ortes kirchlicher Gewohnheit im Lehrplan zu bezeichnen, und zu sicherem Eigenthume der Kinder zu machen.

In der mehrklassigen Schule sind in jeder Klasse der Unterstufe acht, in jeder Mittelklasse 10, in jeder Oberklasse 12 Melodien einzuüben.

Der Choral wird der Regel nach auf jeder Stufe einstimmig gesungen. Unter besonders günstigen Verhältnissen können einzelne Melodien auf der Oberstufe in dreistimmigem Satze ausgeführt werden. Der Einzelgesang ist nach Möglichkeit bis zur Sicherheit — auch in selbständigem Einsetzen — zu pflegen.

Die Melodien bestimmt für jede Stufe oder Klasse und für jeden Abschnitt des Schuljahres der Lehrplan. Die Auswahl wird nach dem Grundsatze: Vom Leichten zum Schwereren also getroffen, daß der Unterstufe die rhythmisch und melodisch einfachsten Choräle, welche die Grenze der Tonleiter nur wenig überschreiten, zufallen, während auf der Mittel- und Oberstufe nach beiden Rücksichten Erweiterungen eintreten. Nach gleichen Grundsätzen werden die Volkslieder festgesetzt, von denen in den Schulen einfachster Gliederung mindestens 30 sicher einzuüben sind. In mehrklassigen Anstalten kann diese Zahl je nach Umständen bis auf fünfzig hin erhöht werden.

Die Note tritt frühestens auf der Mittelstufe ein. Während in den einfachsten Schulverhältnissen das Notenzeichen wesentlich zur Unterstützung des Gesanges nach dem Gehör verwendet wird, kann die mehrklassige Schule ihre Zöglinge bis dahin fördern, daß sie zum Gebrauch der Noten behufs selbständiger Einübung eines angemessenen Liedes befähigt werden. In denjenigen Unterklassen, deren Lektionsplan besondere Gesangstunden nicht vorschreibt, sind einzelne Viertelstunden zur Einübung des gehörig beschränkten Stoffes zu verwenden. Es fällt dort der Choralgesang mit in den Religionsunterricht, des Kinder- und Volksliedes mit in die für die Sprache bestimmten Stunden.

Die Einführung in den zweistimmigen Gesang verbleibt der Regel nach der Oberstufe. Die Gesangstunden sollen nicht auf Lektionen folgen, in denen die Stimmorgane durch vieles Sprechen angestrengt sind. Auch an Unterrichtspausen, während welcher die Kinder sich außerhalb des Schulzimmers befunden haben, und an Turnübungen darf die Gesangstunde nicht gereiht werden. Unmittelbar vor dem Schlusse des Unterrichts darf, abgesehen von einem Ausgangsverse, ebensowenig gesungen werden, als dies sehr bald nach der Mahlzeit zulässig ist. Schonung solcher Schüler, welche durch Heiserkeit,

Husten oder sonstige Gesundheitsstörung belästigt und im Stimmwechsel begriffen sind, lasse der Gesanglehrer sich sorgfältig angelegen sein.

256. Ziel des Gesangunterrichts. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Faktor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen, darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und edle Gesinnung zu wecken geeignet sind.

Ferner sollen die Kinder durch den Gesang auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolg zu betheiligen. Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht blos im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

III. Abtheilung. 1 Stunde.

In der III. Abtheilung werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler einige wenige Liedchen, diese aber gut singen lernen.

II. und I. Abtheilung kombinirt. 2 Stunden.

Die Uebungen werden in derselben Weise fortgesetzt. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt. Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindung mit Mitlauten, dann Silben und Wörter. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert. Der Drei- und Vierklang wird in verschiedenen Tonarten vorgeführt.

Es werden die in der Gemeinde üblichen geistlichen Lieder und 20—30 Vaterlands- und Volkslieder geübt. Von letzteren kommen nur solche zur Einübung, welche für das Leben einen wirklichen und bleibenden Werth haben. Die Lieder sind vorwiegend einstimmig und nur nach dem Gehör zu singen.

Das Singen nach Noten und der zweistimmige Gesang können in der einklassigen Volksschule nur unter besonders günstigen Verhältnissen stattfinden. Die erlernten Lieder können den Schülern dadurch geläufig und zum vollen Eigenthum gemacht werden, daß öfter beim Beginn oder am Schlusse des Unterrichts ein geistliches oder ein weltliches Lied gesungen wird. (Siehe, Verordnungen S. 243.)

257. Singen. Konf.-V., Osnabrück, den 18. April 1873. Daß die Kleinen je zuweilen in den Pausen ein Liedchen singen, ist gut, aber es ist das kein Unterricht im Singen. — Auch im Singen ist Beschränkung und rechte Auswahl dringend zu empfehlen. Wer aus einem Liede sich etwas heraussingen will, der muß sich erst gehörig hineinsingen, was nicht möglich ist, wenn die Zahl der Lieder sehr groß ist. Die Lehrer dürfen nicht vergessen, daß von jeder Kirchenmelodie wenigstens eine Strophe, beim Volksliede aber der Text aller Strophen fest im Gedächtnis sein muß und daß nichts memorirt werden darf, was nicht gehörig verstanden ist. Bei der Auswahl gilt: das Beste ist den Kindern gut genug. Also nur wahrhaft Schönes, Edles. In der Ausführung aber darf keine Spur von Rohheit geduldet werden. Auch festes Singen muß sanft bleiben.

258. Der Unterricht im Gesang. Verf. der städt. Schuldeput., Berlin den 3. Juni 1873. Der Unterricht im Gesang sucht zunächst die Erlernung der Melodien der wichtigsten, gangbarsten und schönsten Choräle und Volkslieder zu erreichen. Es kommt hierbei keineswegs darauf an, selbst nicht einmal auf der Oberstufe, Anleitung zu einem mehrstimmigen Choral-

gesange zu geben; es genügt vielmehr die Einübung des einstimmigen Gesanges vollständig, nur aber jedenfalls in der Weise, daß derselbe ohne Begleitung des Instrumentes von den Kindern fest und sicher vorgetragen werden kann.

Die Uebung im mehrstimmigen Gesange ist dagegen bei Erlernung der vorgeschriebenen Volkslieder und anderer schöner, erheiternder und belebender Gesänge nicht zu versäumen.

In jeder Klasse werden auf diesen Lehrgegenstand zwei Stunden in der Woche verwendet.

Lehrmittel sind: Schul-Choral-Buch von Erk, Auswahl mehrstimmiger Lieder von Erk, Liederkranz von Erk, Sängerhain von Erk und Greef, Liedergarten von Erk und Jakob, 100 Schullieder von Erk, mehrstimmige Choräle von Erk, Schullieder von Erk und Hoffmann von Fallersleben.

259. Choralmelodien in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 24. Februar 1874. U. 46,511. Die Forderung, daß die Kinder 60 Choralmelodien lernen sollen, geht weit über das Maß dessen hinaus, was in der Volksschule erreicht werden kann. (C. Bl. Nr. 186 S. 548.)

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Zirkular-Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

260. Der Turnunterricht. Kons.-Verf., Hannover, den 10. Dez. 1872. Eine Verpflichtung, die für den Turnunterricht angesetzten zwei Stunden, da wo dieser Unterricht im Winter oder aus anderen Gründen nicht ertheilt werden kann, für andere Unterrichtsgegenstände zu verwenden, liegt nicht vor. (Schles. Sch. Bl. S. 364 pro 1873.)

261. Der Turnunterricht. Reg.-V., Liegnitz, den 2. Februar 1873. Der Turnunterricht muß dort, wo keine Turnhallen eingerichtet sind, oder die nöthigen Räumlichkeiten fehlen, während des Winters ausfallen.

Die Leistungen im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten sind Gegenstände bei der öffentlichen Prüfung, und ist in gleicher Weise, wie über die anderen obligatorischen Lehrgegenstände zu berichten. (Schles. Sch. Bl. S. 364.)

262. Der Turnunterricht. Reg.-V., Schleswig, den 4. Febr. 1873. Der Turnunterricht ist bereits durch Min.-Erlaß vom 14. Mai 1868 (C. Bl. S. 307) in den Volksschulen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand der Provinz Schleswig eingeführt. Es soll nach diesem Erlaß der Turnunterricht in allen Elementarschulen, soweit und sobald es geschehen kann, betrieben und die Einführung desselben nur da ausgesetzt werden, wo der gegenwärtige Lehrer nicht im Stande ist, diesen Unterricht zu ertheilen. Da jedoch die Gemeinden thunlichst mit Kosten verschont werden und namentlich nicht zur Anschaffung von Turngeräthen gezwungen werden sollen, so ist der Unterricht event. zunächst auf Freiübungen zu beschränken. Letztere nach dem vorgeschriebenen und für jede Elementarschule der Provinz angeschafften „Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Schulen" vom Jahre 1868 mit der Schuljugend anzustellen, werden weitaus die meisten Lehrer im Stande sein; an allen mehrklassigen Schulen aber wird regelmäßig ein Lehrer vorhanden sein, der einen weitergehenden Unterricht im Turnen zu erthei-

len vermag und an allen größeren Schulen wird von den Gemeinden die Bereitwilligkeit zur Anschaffung der erforderlichen Turngeräthschaften vorausgesetzt werden dürfen.

Nachdem nunmehr durch die „Allg. Verf.“ vom 15. Okt. v. J. der Turnunterricht ganz allgemein als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan für die Volksschule aufgenommen ist, so haben die Schulbehörden dafür zu sorgen, daß an allen Schulen ihres Aufsichtsbezirks mit dem Turnen begonnen werde und daß daher vor allem jede Schule mit einem geeigneten Turnplatz versehen sei. Nur da, wo der gegenwärtige Lehrer Alters oder Schwäche halber zur Ertheilung jedes Turnunterrichtes unfähig ist und für die Ertheilung desselben auf andere Weise, sei es durch Betheiligung der turnfähigen Knaben am Turnunterricht einer benachbarten Schule, sei es durch einen andern Lehrer nicht gesorgt werden kann, wird dieser Unterricht noch bis weiter ausgesetzt werden müssen und event. auch von der Beschaffung des Turnplatzes einstweilen abgesehen werden können.

Selbstverständlich sind nach Einführung des Turnunterrichts die turnfähigen Knaben zur Betheiligung an demselben in gleicherweise wie zum Besuch der übrigen Unterrichtsstunden verpflichtet, und etwaige Versäumnisfälle sind gleich anderen Schulversäumnissen zu bestrafen.

Das k. Kirchenvisitatorium wolle nach Anleitung des Vorstehenden das Erforderliche veranlassen und im nächsten Visitationsbericht diejenigen Schulen, an welchen nicht geturnt ist, unter Angabe der Gründe, aus welchen daselbst mit dem Turnen nicht hat begonnen werden können, namhaft machen.

263. Verpflichtung zur Ertheilung des Turnunterrichtes in der Elementarschule, besondere Remuneration. Min.-R., Berlin, den 18. März 1873. U. 21,883. Wenn der Lehrer den Turnunterricht 4 Jahr lang sämmtlichen turnfähigen Schülern der dortigen städtischen Schulen ertheilt hat, so ist dies eine thatsächliche Anerkennung der Verpflichtung, die ihm in der Vokation, wenn auch nicht in präziser, eine andere Auslegung ausschließender Fassung, auferlegt worden ist. Es kann indeß nicht für statthaft erachtet werden, daß durch eine derartige Verpflichtung ein Lehrer über das höchste Maß unterrichtlicher Thätigkeit hinaus belastet wird, ohne daß ihm für die Mehrarbeit eine angemessene Remuneration zu Theil wird. Es mag zugegeben werden, daß dem Lehrer mit dem vokationsmäßig zugesicherten Gehalt auch die fragliche Mehrarbeit hat remunerirt werden sollen. Da aber später eine Regulirung der Gehälter, wie aus dem Bescheid der k. Reg. vom 13. April 1871 ersichtlich ist, für die dortigen Lehrer stattgefunden hat und der Stelle, welche der betr. Lehrer bekleidet ein bestimmtes Einkommen neben freier Wohnung zugesichert ist, so ist anzunehmen, daß dies als nothwendiges Stelleneinkommen ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Stelleninhabers festgestellt worden ist.

Ist dies richtig, findet also eine Abstufung der Gehälter nach den Stellen statt, so kann nicht zugegeben werden, daß die Remuneration des betr. Lehrers für den von ihm an die sämmtlichen turnfähigen Schüler ertheilten Turnunterricht noch weiter in seinem Einkommen eingeschlossen sei. Wenn also fernerhin der Lehrer den gesammten Turnunterricht ertheilen soll, so ist ihm eine angemessene Remuneration neben dem von ihm bezogenen Stelleneinkommen zu gewähren, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der betr. Lehrer nicht etwa mit Rücksicht auf den von ihm zu ertheilenden Turnunterricht weniger Stunden zu geben hat, als die übrigen Lehrer. Nach den Allg. Best. vom 15. Okt. v. J. werden die Pflichtstunden auf 30 bis 32 bemessen werden können, wobei aber zwei Stunden Turnunterricht eingerechnet sind.

Aus der Rekursvorstellung des Magistrats zu N. vom 17. Juni v. J. ist nicht ersichtlich, wie viel Stunden Turnunterricht über die Pflichtstunden hinaus der betreffende Lehrer zu ertheilen hat. Es läßt sich daher auch hier

nicht die Höhe der zu gewährenden Remuneration bemessen. Weigert sich aber der Magistrat, die von der k. Reg. nach billigen Grundsätzen zu arbitrirende Remuneration zu zahlen, so bleibt nur übrig, jeden der angestellten Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts für seine Klasse zu verpflichten und den Lehrplan resp. die Stundenvertheilung hiernach unter Beobachtung der Vorschriften in den Allg. Best. vom 15. Oktober d. J. einzurichten. (C. Bl. Nr. 124 S. 228.)

264. Das Turnen. Reg.-V., Düsseldorf, den 20. März 1873. Die Turnübungen, welche in der Ober- und Mittelstufe in wöchentlich 2 Stunden vorgenommen werden, haben nachstehende Aufeinanderfolge: 1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck; 2. Stabübungen, Hochspringen; 3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren; 4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck; 5. Freiübungen im Gehen und Weitspringen; 6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschluß an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen. Auch mit den Kindern der Unterstufe können Turnspiele und Vorübungen, etwa in den Zwischenpausen, angestellt werden. (Giebe, Verordnungen S. 244.)

265. Turnen. Konf.-V., Osnabrück, den 18. April 1873. Die Uebungen in der Schule zwischen den Bänken (Aufstehen, Aufheben der Hände &c.) und die Spiele in den Zwischenstunden sind gut, können aber nicht mit dem Namen „Turnen" in den Stundenplan gebracht werden. Dasselbe gilt von der Handarbeit, wenn etliche Mädchen (in der Regel sind es die von wohlhabenden Eltern) in der Schule oder außer der Schule in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden. Der Unterricht muß in der Schule ertheilt werden und allen Mädchen zu Gute kommen. — Der Lehrer wird es immer für eine angenehme Pflicht halten, sich um die Sache zu kümmern, damit sie recht gedeihe.

266. Der Turnunterricht. Verf. der städt. Schuldeput., Berlin, den 3. Juni 1873. Während die Zwischenstunden von den Lehrern der Unter-Knaben-Klassen zu Freiübungen resp. Vorbereitungen auf dieselben für die betreffenden Kinder benutzt werden, beginnt der geordnete regelmäßige Turnunterricht auf der untersten Klasse der Mittelstufe nach Maßgabe des von dem städtischen Oberturnwart Dr. Angerstein entworfenen speziellen Lehrplanes.

Auf diesen Lehrgegenstand werden im Sommersemester in jeder Klasse zwei Lehrstunden wöchentlich verwendet. Im Wintersemester wird bis zu der Zeit, wo die erforderliche Zahl von Turnhallen bei den Gemeinde-Knabenschulen vorhanden sein wird, nur den Oberklassen der Volksschulen in einer ihnen naheliegenden Gemeindeschul-Turnhalle in zwei Lehrstunden wöchentlich Turnunterricht ertheilt.

267. Turnkurse für im Amte befindliche Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 11. März 1874. U. III. 2325. Durch Zirkular-Verf. vom 25. Februar 1865 (C. Bl. S. 167 Nr. 60) ist die Einrichtung von Turnkursen für im Amt befindlichen Elementarlehrer angeordnet worden. Diese Kurse sollen den Leitfaden für den Turnunterricht den Theilnehmern zum vollen Verständnis bringen und dieselben überhaupt in den Stand setzen, sich die für den Betrieb des Turnens an Volksschulen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine richtige Methode zu erwerben.

Zwar besitzen die seit einer Reihe von Jahren aus den Schullehrer-Seminarien in den Schuldienst entlassenen Zöglinge größtentheils auch die Befähigung für den Turnbetrieb in der Volksschule, und seitens der in der k. Zentral-Turnanstalt in größerer Anzahl ausgebildeten Elementarlehrer wird sowohl durch mustergültigen Unterricht auf die nächste Umgebung, als auch durch Vorträge und Besprechungen in den Lehrerkonferenzen u. s. w. vielfach anregend gewirkt. Für diejenigen Lehrer aber, welche im Seminar keine ausreichende Anleitung erlangt haben, und für solche, welche einer Wiederholung und resp. Weiterbildung bedürfen, sind auch fernerhin solche Kurse nothwendig.

Mit wohl nur seltenen Ausnahmen werden dieselben an den Schullehrer-Seminarien während der Seminar- und Schulferien durch einen in der Zivilabtheilung der k. Zentral-Turnanstalt ausgebildeten Seminarlehrer unter Aufsicht des Seminardirektors abzuhalten sein. Den Unterweisungen sind im wesentlichen der Betriebsplan, mitgetheilt im C. Bl. pro 1865 S. 589 Nr. 223, und der „Neue Leitfaden" vom Jahre 1868 (C. Bl. S. 720 Nr. 233) zu Grunde zu legen. Danach stellt sich die Dauer eines Kursus auf etwa 4 Wochen. Es wird sich empfehlen, die Zahl von 20 Theilnehmern nicht zu überschreiten. Einstweilen genügt für jede Provinz ein Jahreskursus; nur in besonders ausgedehnten Provinzen, in welchen sich eine größere Anzahl für den Turnbetrieb nicht vorgebildeter Lehrer befindet, mag zunächst auf zwei Jahreskurse Bedacht genommen werden.

Den die Kurse leitenden Seminarlehrern wird eine entsprechende Remuneration bewilligt. Manche Gemeinden werden vielleicht bereit sein, ihren Lehrern behufs Theilnahme an einem Kursus angemessene Beihülfen zu gewähren. Soweit dies nicht geschieht, können denjenigen Theilnehmern, welche nicht ohne Schädigung ihrer Familienverhältnisse die Kosten des Aufenthalts am Seminarorte und der Her- und Hinreisen zu tragen im Stande sind, angemessene Unterstützungen in Aussicht gestellt werden. Das k. Prov.-Schulkollegium wolle das Weitere veranlassen. (C. Bl. S. 294 Nr. 61.)

268. Spiel- und Turnplatz. Reg.-V., Düsseldorf, den 14. April 1874. In thunlichster Nähe des Schulhauses muß sich ein Spiel- und Turnplatz befinden, welcher womöglich vom Schulgebäude aus übersehen werden kann und für jeden Schüler mindestens 2,5 Q.-M. Raum enthalten muß. Derselbe muß eingefriedigt und so angelegt sein, daß das Tagewasser einen raschen Abfluß findet; er ist, wo es erforderlich, anzuschütten, zu ebnen und zu walzen und am zweckmäßigsten mit gutem Kiessand zu überfahren. Die Grenzen können mit schattigen Bäumen bepflanzt werden.

An geeigneter Stelle sind die erforderlichen Turngeräthe und je nach Bedürfnis einige feste Bänke anzubringen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist gleichzeitig auf die Anlage bedeckter Spiel- und Turnplätze Bedacht zu nehmen. (Siehe, Verordnungen S. 395.)

269. Betrieb des Turnunterrichts an den Volksschulen im Reg.-Bez. Potsdam. Reg.-V., Potsdam, den 20. November 1874. Nach den angestellten Ermittelungen ist in sehr vielen ländlichen Schulen des Bezirks der Turnunterricht noch nicht eingeführt und wird in anderen lässig betrieben. Da aber derselbe gemäß § 13 S. 7 der Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule gehört, so wird über seine Einrichtung Folgendes verordnet:

1. In allen ländlichen Schulen des Bezirks muß den Knaben der Mittel- und Oberstufe Turnunterricht ertheilt werden.

2. Derselbe wird so lange auf Frei- und Ordnungsübungen, welche in Gemäßheit des Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in preuß. Volksschulen ertheilt werden, beschränkt bleiben, bis die Anschaffung einiger Geräthe, wie besonders von Reck, Barren und Sprungständern, bewirkt ist.

3. Der Turnunterricht findet statt in 2 Stunden wöchentlich während des Sommerhalbjahres und im Herbste, so lange die gute Witterung andauert. In den Schulen mit verkürzter Sommerschulzeit ist der Unterricht auf eine Stunde wöchentlich zu beschränken.

4. Der Turnunterricht darf nur da ausfallen, wo der Lehrer wegen zunehmenden Alters oder wegen Mangel an Befähigung denselben zu ertheilen nicht im Stande ist. Doch wird derselbe an solchen Schulen sofort einzurichten sein, wenn seminaristisch gebildete Lehrer neu angestellt werden.

5. Eine besondere Vergütung für den Turnunterricht wird nicht gezahlt, da derselbe in den Lektionsplan der Schule fällt.

6. An zwei- und mehrklassigen Schulen kann der Turnunterricht dem befähigteren Lehrer übertragen werden, der dafür ebenfalls keine Remuneration erhält, so lange dieser Gegenstand in desselben Pflichtstunden fällt.

7. Wo ein besonderer Turnplatz nicht ermittelt werden kann, wird als Nothbehelf ein sonstiger freier Platz oder die Dorfstraße in Benutzung genommen werden müssen. Keinesfalls aber darf der Turnunterricht aus Mangel an einem geeigneten Turnplatz ausgesetzt werden.

8. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die etwaigen Kosten für Turngeräthe oder einen Turnplatz als einen Theil der allgemeinen Schullast aus der Schulkasse oder bei deren Unvermögen durch Hausväterbeiträge aufzubringen.

9. Im übrigen wollen die Kreisschulinspektoren fortan dem Turnunterricht bei den Schulrevisionen besondere Sorgfalt widmen und die Art des Betriebes sowie die Erfolge in den Bericht aufnehmen.

10. Die Landräthe werden insbesondere beauftragt, den Schulbehörden, ohne weitere Veranlassung der Regierung, den erforderlichen Beistand mit nachdrücklichem Ernste zu leisten und sich deshalb mit denselben in Einvernehmen zu setzen. (C. Bl. S. 283 Nr. 89 pro 1875.)

270. Lage der Turnunterrichtsstunden in der Elementarschule. Reg.-V., Kassel, den 23. April 1875. Es ist zur Kenntnis der Reg. gelangt, daß in einzelnen Schulen des Verwaltungsbezirks der Turnunterricht zu ungeeigneter Zeit ertheilt wird, theilweise in den Mittagsstunden von 11 bis 12 Uhr, theilweise in den Frühstunden vor Beginn des anderweitigen Schulunterrichts. Daß mit Rücksicht auf die hohe Temparatur die Mittagszeit sich als unpassend darstellt, liegt eben so sehr auf der Hand, wie die Erwägung, daß durch das Turnen vor Beginn der eigentlichen, auf dem Lande meist um 7 Uhr beginnenden Schulzeit, zum Nachtheil des Unterrichtsbetriebes, eine Abspannung der Kräfte herbeigeführt wird. Auch die Verlegung der Turnstunden auf die 2 schulfreien Nachmittage kann nicht gebilligt werden, um nicht den auf dem Lande ohnehin oft zu wenig nach seiner Bedeutung gewürdigten Turnunterricht den resp. Eltern, welche die Kinder an jenen beiden Nachmittagen ungern im Hause entbehren, noch mehr zu verleiden. Die Oberschulinspektoren und Stadtinspicienten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen ihres Aufsichtsbezirks der Turnunterricht unmittelbar an den Schluß des Nachmittagsunterrichts event. in die Zeit von 4 bis 7 Uhr der nicht schulfreien Nachmittage gelegt werde, und nur in dringenden Nothfällen bezw. bei größeren Schulsystemen eine Ausnahme von dieser Regel zu gestattet. Die Lektionspläne sind unter diesem Gesichtspunkte unverzüglich einer Revision zu unterwerfen und eventuell zu modifiziren. (C. Bl. S. 492 Nr. 158.)

271. Turnunterricht für im Amte stehende Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 29. Mai 1875. U. III. 5965. Unter Hinweisung auf die Zirkular-Verf. vom 11. März v. J., U. III. 2325, (C. Bl. S. 294 Nr. 61) wird bemerkt, daß zu den Turnkursen für im Amt stehende Elementarlehrer nur Lehrer, die überhaupt nicht turnerisch ausgebildet sind, also namentlich ältere, sowie nicht im Seminar vorgebildete Lehrer und solche, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene theoretische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern einzuberufen sind. Es muß angenommen werden, daß die in den letzten 8 bis 10 Jahren aus den Seminarien entlassenen Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts an Volksschulen hinreichend ausgebildet sind, und daß nur für solche Lehrer demnach die Theilnahme an den Kursen nur in Ausnahmefällen nothwendig wird. Für jede Provinz wird nur ein vierwöchentlicher Kursus gestattet. Die Gesammtzahl der Theilnehmer jedes Kursus wird auf höchstens 25 festgesetzt und bestimmt, daß die Zahl der Kursisten aus den einzelnen Regierungs- (Konsistorial-) Bezirken im allgemeinen nach demjenigen Verhältnisse zu bemessen sein wird, in welchem die

Zahl der Elementarlehrer in dem betr. Verwaltungsbezirk zu derjenigen der Lehrer der ganzen Provinz steht.

Jedem Theilnehmer wird für die Dauer des Kursus eine angemessene Unterstützung gewährt, welche nach den Preisverhältnissen im Orte und den sonst in Betracht kommenden Umständen zu bemessen ist, jedenfalls aber nicht den Betrag von 3 Mark täglich übersteigen soll. Außerdem erhalten die theilnehmenden Lehrer die unbedingt nöthigen Reisekosten erstattet, also das Personengeld 3. Klasse bei Eisenbahnfahrten, das Personengeld bei Reisen mit der Kaiserlichen Post u. s. w., sowie nöthigenfalls eine mäßige Zehrungskosten-Vergütung.

Die eingehenden freiwilligen Meldungen sind in Erwägung zu ziehen und auch solche, nicht selbst um Aufnahme nachsuchende Lehrer heranzuziehen, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Orts und dessen nächste Umgebung vorzugsweise wünschenswerth erscheint. Sind Gemeinden bereit, ihren Lehrern behufs Theilnahme an dem Kursus Beihülfen zu gewähren, so kann dies nur erwünscht sein.

Den Seminarort, sowie die Zeit für Abhaltung des Kursus hat das k. Prov.-Schulkollegium in jeder Provinz ꝛc. zu bezeichnen und die k. Reg. ꝛc. nach dem oben angegebenen Grundsatz eine entsprechende Anzahl von Lehrern des betr. Verwaltungsbezirks auszuwählen.

Das Prov.-Schulkollegium wolle dem betr. Seminar-Direktor und dem mit Abhaltung des Kursus zu beauftragenden Lehrer die nöthige Anweisung ertheilen, auch das sonst erforderliche anordnen und frühzeitig Bericht erstatten, damit die nöthigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Unter Verwerthung der seither gesammelten Erfahrungen wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den theoretischen Unterweisungen die Geschichte des Turnwesens auf eine gedrängte Uebersicht für die Zeit seit Gutsmuths bis jetzt zu beschränken sein wird. In Darstellungen über die Gymnastik in früheren Zeiten einzugehen, erscheint überflüssig bezw. zweckwidrig; es wird in dieser Beziehung ein Hinweis auf die Werke, welche sich zur Selbstbelehrung eignen, genügen. Ebenso ist in den anatomischen Mittheilungen nur das Nothwendigste zu geben, dagegen auf die von den Kursisten zu haltenden Lehrproben ein großer Werth zu legen.

In den Nachrichten über die Turnkurse haben die Leiter derselben ihre etwaigen weiteren Beobachtungen über die Erfolge der praktischen Unterweisungen und Uebungen, den Einfluß der Theilnahme am Kursus auf das körperliche Befinden der Kursisten u. s. w. anzugeben. (C. Bl. S. 408 Nr. 126.)

272. **Gleichstellung des Turnunterrichts mit den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule.** Min.-R., Berlin, den 23. Oktober 1875. Durch § 13 und 17 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 ist der Turnunterricht den übrigen Lehrgegenständen in der Volksschule gleich gestellt worden. Die für Ertheilung desselben erforderlichen Geldmittel bilden demnach einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind mit diesen aufzubringen. Wo es nöthig wird, sind zu diesem Zwecke die Schulbeiträge zu erhöhen.

Wenn also der Lehrer durch unverschuldetes körperliches Leiden außer Stand gesetzt ist, Turnunterricht zu ertheilen, und ihm, weil er bereits vor Einführung dieses Lehrgegenstandes in sein gegenwärtiges Amt getreten war, nicht zugemuthet werden kann, aus seinen Mitteln einen Vertreter zu remuneriren, so sind die bezüglichen Kosten für diesen — im vorliegenden Falle 120 Reichsmark alljährlich — aus der Schulkasse zu bestreiten und nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge aufzubringen. Die Bewilligung einer Staatsbeihülfe kann erst erfolgen, wenn der Nachweis geführt worden ist, daß die verpflichtete Gemeinde nicht im Stande ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen. (C. Bl. S. 712 Nr. 227.)

273. Anderweitige Benutzung ausfallender Turnunterrichtsstunden. Reg.-V., Düsseldorf, den 8. März 1876. In denjenigen schulplanmäßigen Unterrichtsstunden, welche für die Turnübungen bestimmt sind, sind in dem Falle, daß die Witterung oder andere Umstände deren Vornahme ausnahmsweise nicht gestatten, die Schulkinder selbstverständlich in anderer Weise unterrichtlich zu beschäftigen. (C. Bl. S. 305 Nr. 126.)

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

274. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Reg.-V., Schleswig, den 21. Oktober 1872. Schon die Allg. Schulordnung vom 24. August 1814 bestimmt in § 14, daß in den Bürgerschulen in Städten und Flecken „die Arbeitsschule der Mädchen mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden abwechseln" soll, und in § 69, daß „mit den Landschulen, wo die Umstände es nur irgend erlauben, Arbeitsanstalten zu verbinden sind, in welchen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten geübt werden."

Da es aber in manchen Bürger- und Landschulen noch an jeder Unterweisung in diesem Gegenstande, dessen hohe Bedeutung für das bürgerliche Leben in unsern Tagen mehr und mehr erkannt wird, fehlt, oder der Unterricht doch nicht von der Art ist, daß er die Mädchen in Stadt und Land mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüstet, so wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Von Ostern 1873 ab ist in den mittleren und oberen Abtheilungen einklassiger und in den mittleren und oberen Klassen mehrklassiger Schulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Gegenstand für die Mädchen einzuführen. In welcher Abtheilung oder Klasse hiernach der Unterricht zu beginnen hat, entscheidet in streitigen Fällen des k. Kirchenvisitatorium.

2. Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist, oder sonst etwa unübersteigliche Hindernisse vorhanden sein sollten; worüber zu berichten ist, wie auch darüber, wenn etwa späterhin aus Mangel einer Lehrerin der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden muß.

3. Von der Theilnahme an dem Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist, oder bei denen nachweislich im elterlichen Hause für diesen Unterricht ausreichend gesorgt wird. Im ersteren Falle kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; im letzteren entscheidet nöthigenfalls eine durch die Handarbeitslehrerin auf Anordnung des Schulinspektors vorzunehmende Prüfung.

4. Da in jeder Handarbeitsstunde nicht füglich mehr als 36—40 Mädchen gleichzeitig mit Erfolg beschäftigt werden können, so sind die Schulklassen oder Abtheilungen, in denen die Zahl der Mädchen mehr als 80 beträgt, in drei Handarbeitsklassen zu zerlegen.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeitsklasse zu ertheilenden Stunden beträgt mindestens zwei und sind diese zwei Stunden, gleichwie die Turnstunden der Knaben, außer den Minimalzahlen von 26 Stunden zu ertheilen. Werden aber, wie dies ganz wünschenswerth ist, vier oder mehr Handarbeitsstunden wöchentlich ertheilt, so darf doch die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 24 betragen. Das Letztere gilt auch von solchen Schulen, mit denen eigentliche Industrieschulen verbunden sind. Auch in den Fabrikschulen sind zwei oder auch mehr Handarbeitsstunden zu erthei-

len; doch darf in denselben die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 16 betragen.

6. Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufs genießt, und zur Ertheilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, -Witwen oder -Töchter zu übertragen sein.

7. Die der Lehrerin für jede Stunde zu ertheilende Vergütung beträgt mindestens 3¾ Sgr. Die Vergütung soll aber so abgerundet werden, daß ihr für jede von ihr wöchentlich zu gebende Stunde ein Monatsbetrag von mindestens 15 Sgr., und zwar ohne Abzug der Ferien gewährt wird. Dieser Betrag ist nach den für die Aufbringung des baaren Gehalts für die Lehrer geltenden Normen eventl. auf Grund einer näheren Feststellung des Kirchenvisitatoriums über die Schulinteressenten zu vertheilen.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruktion. (Siehe Nr. 275.)

9. Die für den ersten Unterricht erforderlichen Materialien, insbesondere die Stricknadeln und die beim Strickenlernen erforderliche Baumwolle, das Material zur Anfertigung des Näh- und des Zeichentuches, sowie einen Schrank zur Aufbewahrung derselben, sind aus der Schulkasse zu beschaffen, während die weiteren Materialien, der Stoff zu den Strümpfen und zur Wäsche, von den Eltern geliefert werden müssen. Weigern sich diese, das Erforderliche anzuschaffen, so liefert die Schulklasse das Material, und die von den Kindern gefertigten Arbeiten werden dann auch zum Besten der Schulkasse verkauft.

10. Es empfiehlt sich, in jeder Schule zum Gebrauch der Handarbeitslehrerin eine Nähmaschine anzuschaffen, für deren gute Konservirung und etwaige Reparatur die Lehrerin zu sorgen hat.

11. Die Lehrerin hat ein Unterrichts- und ein Versäumnisprotokoll, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten zu führen.

12. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse. (C. Bl. de 1873 S. 52.)

275. Instruktion für den Handarbeitsunterricht. Reg.-V., Schleswig, den 21. Oktober 1872. 1. Die Lehrerin, welche in jeder Stunde nicht mehr als 30—40 Mädchen zu leiten hat, hat sich vor allen Dingen der Aufrechterhaltung einer guten Disziplin zu befleißigen.

2. Mit aller Strenge hat die Lehrerin bei den Mädchen auf die größte Sauberkeit, sowie darauf zu halten, daß die der Schule gehörenden Materialien in gutem Zustande verbleiben.

3. Sämmtliche Mädchen müssen in jeder Stunde gleichmäßig beschäftigt werden. Hat die Lehrerin in derselben Stunde mehrere Abtheilungen gleichzeitig zu unterweisen, so wird sie sich aus ihren älteren Schülerinnen Gehülfinnen heran zu bilden bemüht sein.

4. Da der Unterricht in der Regel erst auf der Mittelstufe, also etwa mit dem achten oder neunten Jahre der Mädchen beginnt, so wird sich derselbe auf die 6 oder 7 letzten Schuljahre füglich etwa so vertheilen:

1. Jahr: Die Anfänge des Strickens,
2. „ Strümpfe stricken, die Anfänge des Nähens,
3. „ Erlernung der verschiedenen Nähte und des Flickens,
4. „ Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen,
5. „ Wäschenähen und Erlernung des Stopfens,
6. „ Wäschenähen (schwierigere Arbeiten) und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Es versteht sich von selbst, daß das Frühergelernte z. B. das Strumpfstricken, auch auf späteren Stufen zeitweise geübt werden kann.

5. Der Unterricht ist möglichst klassenmäßig d. h. so zu ertheilen, daß alle Mädchen derselben Abtheilung möglichst gleichmäßig weiter geführt werden.

6. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß die Lehrerin den Kindern nicht blos zeigt, was sie thun und wie sie es thun sollen, sondern daß sie ihnen dies auch mit bestimmten Worten sagt und daß auch die Kinder sich über das von ihnen zu Vollbringende aussprechen lernen.

7. Der Fortschritt muß namentlich in den Anfängen ein möglichst langsamer sein, damit auch die schwächeren Kinder bei regem Fleiße mit fortzukommen imstande sind.

8. Jeder Unterrichtszweig muß wiederum in kleine Stufen gegliedert werden. Als Hülfsmittel hierfür zum Gebrauche der Lehrerin dient:

Merget, Anweisung, die nothwendigsten weiblichen Handarbeiten schulgerecht anzufertigen. Berlin 1861. Pr. 6 Sgr.

Amalie Matthias, die Nadelarbeit für den Hausbedarf. 2. Ausgabe. Berlin 1873. Pr. 15 Sgr.

Rosalie Schallenfeld, der Handarbeitsunterricht in Schulen. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1868. Pr. 10 Sgr.

Hory, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenschulen Würtembergs. Stuttgart 1872. Pr. $7^1/_2$ Sgr.

9. Andere Arten von weiblichen Handarbeiten, als die im § 9 genannten, z. B. das Häkeln, das Sticken, sind bis auf weiteres von dem eigentlichen Schulunterricht ausgeschlossen.

10. Wo eine Nähmaschine vorhanden ist, hat die Lehrerin älteren Mädchen auf den Wunsch der Eltern Privatunterricht im Nähen auf der Maschine gegen eine Vergütung von $3^3/_4$ Sgr. für die Stunde zu ertheilen. Nur zu diesem Zwecke und unter ihrer Aufsicht darf die Lehrerin die Maschine anderen Händen anvertrauen. (C. Bl. de 1873 S. 54 Nr. 24.)

276. Die weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 9. November 1872. U. 34,245 In der Allg. Verf. vom 15. Oktober cr. ist angeordnet, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich 2 Stunden ertheilt werde. Eine weiter, namentlich eine ins Einzelne gehende allgemeine Bestimmung zu erlassen, erschien bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Regierungs- und Konsistorial-Bezirken der Monarchie bedenklich. Dagegen ist es allerdings in hohem Grade wünschenswerth, daß über diesen Gegenstand da, wo es nicht bereits geschehen ist, Bestimmungen getroffen werden, und über deren Erfolge zu berichten.

Die betr. Instruktion hat insbesondere festzustellen, inwieweit der Lehrgegenstand schon auf der Mittelstufe überall aufzunehmen ist, unter welchen Verhältnissen eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Einrichtung desselben befreit und unter welchen eine einzelne Schülerin von der Theilnahme am Unterrichte dispensirt werden kann; ferner wie hoch die Maximalzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Mädchen zu bemessen sei, auf welche Zweige der weiblichen Handarbeiten sich der Unterricht zu erstrecken habe und welche Anforderungen an die zu wählende Lehrerin zu stellen seien. Es wird endlich zu erwägen sein, welche Vergütung der Lehrerin für den Unterricht als Minimalforderung zuzugestehen und welche Anschaffungen für den Unterrichtsbetrieb der Gemeinde aufzulegen seien.

Zur Orientirung kann die angeschlossene Verf. der k. Reg. zu Schleswig vom 21. v. M. dienen.*) Die in derselben unter 10 empfohlene Anschaffung einer Nähmaschine wird allerdings den Gemeinden nicht zugemuthet werden dürfen. (C. Bl. de 1873 Nr. 24 S. 51.) *) Siehe Nr. 277.

277. Weibliche Handarbeiten. Reg.-Verf., Stettin, den 20. Januar 1873. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist, wie die seit Jahren

angestellten Ermittelungen zweifellos ergeben haben, bei vielen ländlichen Schulen nicht durchführbar. Die Allg. Best. ordnen ihn auch nur beziehungsweise mit den Worten „wenn thunlich" an.

278. **Weibliche Handarbeiten.** Min.-R., Berlin, den 23. Januar 1873. U. 2,390. Der Beschluß wegen der Mädchenschulen läßt nicht erkennen, ob die 28 bis 30 Lehrstunden neben den 6 Stunden für Handarbeit ertheilt werden oder ob diese auf 2 reduzirt werden sollen. Beides ist bedenklich, das eine, weil eine zu große Stundenzahl eintreten würde, das andere, weil der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die in einer großen Stadt heranwachsenden Mädchen eine hohe Bedeutung hat. Es wird daher vorzuziehen sein den Unterricht in der Geometrie wegfallen zu lassen und den im Deutschen und Rechnen um je eine Stunde zu kürzen. Dies ist um so unbedenklicher, wenn die Schulen sechs aufsteigende Klassen haben, dort also auch bei geringerer Stundenzahl gute Resultate zu erreichen sind. In jedem Falle ist vor einer Aenderung die städtische Schuldeputation zu hören. (C. Bl. Nr. 93 S. 178.)

279. **Stundenzahl für den Handarbeits-Unterricht.** Min.-R., Berlin, den 6. März 1873. U. 8,535. Es liegt keineswegs in der Absicht, durch den Erlaß der Allg. Best. vom 15. Oktober v. J. den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu beschränken. Wo daher die Gemeinden darin willigen, daß die wöchentliche Stundenzahl für die Mädchen auf 32 erhöht und die gewonnenen 2 Stunden dem bezeichneten Unterricht zugefügt werden, so ist dies von der k. Reg. zu genehmigen. Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen für die Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solchen in weiblichen Handarbeiten ersetzt werde. (C. Bl. Nr. 150. S. 293.)

280. **Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.** Min.-R., Berlin, den 27. Mai 1873. Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen. Da die beiden für den betr. Unterricht angesetzten Stunden in die Zahl der 30 wöchentlichen Schulstunden aufgenommen sind, so wird es in den meisten Fällen möglich sein, dieselben innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu legen. Wo sie aber ausnahmsweise auf einen Mittwoch oder Sonnabend Nachmittag fallen, wird an der Verpflichtung der Kinder zum Besuche des Unterrichts nichts geändert. Da dieser ferner als ein wesentlicher Theil des gesammten Volksschulunterrichts angesehen wird, so ist auch der Dispens von dem Besuche desselben unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gestattet werden, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Privat-Unterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichts erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehalts der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden. Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, nach dieser Seite hin das Nöthige anzuordnen, ergibt sich aus § 9 Tit. 12 Thl. II. A. L. R.,*) aus der Allerh. Verordnung vom 23.

---

*) 280. a. **Von öffentlichen Schulen.** Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794. Theil II. Tit. 12 § 9: Alle öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen. (Laacke, Schulgesetze S. 25.)

Oktober 1817, aus dem Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 und aus § 1 das Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872. Die Gewährung von besonderen Staatsunterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung muß folgerichtig abgelehnt werden. Wo die Anforderungen an das Schulwesen die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, sind vielmehr ganz in der bisherigen Weise die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, ohne eine Untersuchung darüber, durch welche Schulpflichten die Insuffizienz der Gemeinde verursacht sei.

Die k. Regierung 2c. wolle darnach das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß überall, wo eine geeignete Lehrerin zu finden ist, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingerichtet werde. Wo in mehrklassigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zu gestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit demjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden. (C. Bl. Nr. 176 S. 346.)

281. Weibliche Handarbeiten in den Berliner Volksschulen. Verf. der städt. Schul-Deputation vom 3. Juni 1873. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten beginnt in den Mädchen-Abtheilungen auf der Mittelstufe. Derselbe erstreckt sich während der Nachmittagsstunden an den 4 ganzen Schultagen der Woche in 8 Lehrstunden wöchentlich: auf Stricken, Nähen, Säumen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Zuschneiden in Abtheilungen, welche nach den Kenntnissen und Fortschritten der Kinder in diesen weiblichen Handarbeiten gebildet werden.

282. Handarbeitsunterricht. Reg.-V., Oppeln, den 12. Juli 1873 Durch die Cirkular-Verf. vom 30. November 1872 waren die k. Landräthe und Kreisschulinspektoren veranlaßt, sich ohne Aufschub der Vorbereitung zur Einrichtung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in allen städtischen und ländlichen öffentlichen, Familien-, Vereins- und privaten Schulen zu unterziehen. Aus den infolge dessen eingereichten Berichten ergibt sich, daß in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Schulen beider Konfessionen der Einführung des weiblichen Handarbeits-Unterrichts widerstrebt wird. Wenn einerseits in manchen Fällen als Grund des Widerstrebens geltend gemacht wird, daß theils von den Hausfrauen, oder den erwachsenen Töchtern, theils von wohlthätigen Instituten oder Frauen-Vereinen, theils durch bestehende private Strick- und Nähschulen, in welche die Kinder geschickt werden, ausreichend für diesen Unterricht gesorgt sei, so daß es besonderen Schulunterrichts im Stricken, Nähen, Stopfen und Flicken nicht weiter bedürfe, so ist doch andererseits in den überwiegend meisten Fällen als Grund des Widerstrebens der Kostenpunkt, eine Ueberbürdung mit Beiträgen für die Schule, hervorgehoben, die weitere Prästationsfähigkeit in Abrede gestellt und deshalb das Begehren verlautbart, daß der Staat die Kosten, namentlich die Remuneration der Industrie-Lehrerinnen übernehmen möge.

Die Gewöhnung von besonderen Staatsbeihilfen für diesen speziellen Unterrichtszweig hat der Unterrichts-Minister überall abgelehnt und die Beschaffung der Kosten auf die Umlage auf die Schulgemeinden und Dominien angewiesen. Deshalb und weil bei ordnungsmäßig nachgewiesener Prästations-Unfähigkeit einzelner Schulgemeinden zur Aufbringung der Gesammtkosten der Schulunterhaltung eventl. Staatsbeihülfe ins Aussicht gestellt worden ist, kommt es in den seither widerstrebenden Schulgemeinden darauf an, die Kostenfrage zu erledigen.

Die Lokal-Schulinspektoren haben mit der Schulgemeinde nach den örtlichen Verhältnissen und der zu übernehmenden Unterrichtsarbeit eine entsprechende Höhe der Remuneration der Lehrerin zu vereinbaren; eventl. wird solche von den k. Landräthen festgesetzt und die erforderliche Repartition auf-

gestellt und über die widerstrebenden Schulgemeinden an die Reg. berichtet werden.

Ueber die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen kann eine allgemein gültige Norm nicht gegeben werden. Theils ist die Mühwaltung der Lehrerinnen, theils ihre eigene Thätigkeit, theils die Lage der Schulgemeinden in theueren oder minder theuren Bezirken so verschieden, daß es sich empfehlen muß, die Remunerationen mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse zu bemessen und auch auf besondere Verhältnisse, z. B. wenn die Lehrerin nicht am Schulorte, sondern in einem benachbarten Orte wohnt, zu achten.

Vertagungs-Anträge bezüglich der Einführung des Unterrichts sind zurückzuweisen. Die Beibehaltung von Ordensschwestern zur Leitung des Unterrichts ist für unstatthaft zu erachten.

Nur in Ortschaften, wo keine Lehrerin beschafft werden kann, darf zur Zeit der Industrie-Unterricht noch ruhen. Für die Beschaffung der Materialien und Geräthschaften zum Unterrichte der notorisch ärmsten Kinder ist überall mit zu sorgen, und in keinem Falle ist der event. Privatunterricht in Industriearbeiten geeignet, die Einrichtung des obligatorischen Schulunterrichts in den weiblichen Handarbeiten aufzuhalten. (C. Bl. Nr. 248 S. 490.)

283. Weiblicher Handarbeitsunterricht. Min.-R., Berlin, den 6. August 1873. U. 29,362. Die von der k. Reg. befürwortete Dispensation eines Theils der Schülerinnen vom Handarbeitsunterricht ist nicht angängig.

Es ist zwar richtig, daß der Privat- oder elterliche Unterricht den Schulunterricht ersetzen darf, aber dieser Ersatz darf nur für das Ganze des Unterrichts, nicht für einzelne Unterrichtsgegenstände, ausgenommen etwa das Turnen auf Grund eines ärztlichen Attestes, statuirt werden. Mit der Ordnung des Schulwesens sind Einzeldispensationen unvereinbar. Der Handarbeitsunterricht ist als obligatorisch zu behandeln, demgemäß sind bei allen Volksschulen des dortigen Bezirks die entsprechenden Einrichtungen zu treffen und ist das Nöthige wegen allgemeiner Theilnahme an demselben anzuordnen. (C. Bl. Nr. 284 S. 559.)

284. Beschaffung der Kosten für den weiblichen Handarbeits-Unterricht. Min.-R., Berlin, den 28. November 1873. U. 43,539. Bei der Bestimmung, daß die für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten den Volksschulen erforderlichen Kosten in derselben Weise, wie die übrigen Kosten der gesammten Schulverwaltung, also nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge, aufgebracht werden sollen, sind zunächst die in der Min.-Verf. vom 27. Mai d. J. *) (U. 16,222) ausgeführten Rechtsgründe maßgebend gewesen. Es empfiehlt sich dieses Verfahren aber auch von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus, da nur auf diese Weise Schwankungen in den für den Unterrichtszweck erforderlichen Einnahmen vermieden werden, und der Einrichtung ein dauernder Bestand gesichert wird, während durch die Einziehung eines besonderen Stundengeldes der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den Charakter einer Privatstunde erhalten und dadurch eine fortwährende Veranlassung zu Dispensationsgesuchen gegeben werden würde. Darin, daß der Unterricht nicht allen Kindern, sondern nur den Mädchen ertheilt wird, kann umsoweniger ein Grund gegen die Bestreitung der Kosten desselben aus der Schulkasse hergeleitet werden, als auch die Kosten des Turnunterrichts der Knaben der Schulkasse zur Last fallen. (C. Bl. Nr. 39 S. 220 de 1874.) *) Siehe Nr. 280.

285. Nothwendigkeit der Ertheilung und Remunerirung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten. Min.R., Berlin, den 29. Dezember 1873. U. 48,046. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist bei der Volksschule obligatorisch und darf nicht wegfallen. Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu beschaffen. Das Gehalt des Lehrers kommt hierbei, auch wenn

seine Ehefrau als Handarbeitslehrerin fungirt, nicht in Betracht, da der Lehrer zur Ertheilung des erwähnten Unterrichts nicht verpflichtet ist. (C. Bl. pro 1874 Nr. 82 S. 349.

286. Aufbringung der Remuneration für den Schulunterricht in weiblichen Handarbeiten. Min.-R., Berlin, den 7. Febr. 1874. U. III. 1267. Da, wo der Lehrer auf Schulgeld und Naturalien angestellt ist, und sonstige baare Schulunterhaltungsbeiträge in der Regel nicht aufgebracht werden, die jährliche Remuneration für den Handarbeitsunterricht von der ganzen Schulgemeinde einzuziehen ist. Der Modus der Vertheilung und Einziehung ist der Gemeinde zu überlassen. Findet in dieser Beziehung eine Einigung nicht statt, so hat die k. Reg. das Erforderliche festzustellen und event. die Schulgemeinde zwangsweise zur Zahlung anzuhalten. Unzulässig aber ist es, die Remuneration dem Schulgelde derjenigen Kinder zuzuschlagen, welche den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten. Da derselbe obligatorisch ist, so hat die ganze Schulgemeinde dafür aufzukommen. (C. Bl. Nr. 83 S. 350.)

287. Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen des Reg.-Bez. Koblenz. Reg.-V., Koblenz, den 14. Febr. 1874. 1. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist in allen Elementarschulen für die der Mittel- und Oberklasse, resp. Mittel- und Oberstufe angehörenden Mädchen zu ertheilen. Ein Ausfallen desselben ist in der Regel nur dann statthaft, wenn eine Lehrerin für denselben nicht zu beschaffen ist. Dauert aus diesem Grunde die Unterbrechung dieses Unterrichts länger als 3 Monate, so ist deshalb an die k. Regierung zu berichten.

2. Ist an der Schule eine Lehrerin angestellt, so hat diese den Handarbeitsunterricht zu ertheilen. Andernfalls ist für denselben eine besondere Lehrerin anzunehmen. Diese muß unbescholtenen Rufes, zur sittlich erziehlichen Einwirkung auf die ihr anzuvertrauenden Kinder geeignet und für den von ihr zu ertheilenden Unterricht technisch befähigt sein.

3. Die Wahl und widerrufliche Annahme dieser Lehrerinnen erfolgt unter der einzuholenden Bestätigung des Kreisschulinspektors und Kreislandraths durch die Ortsschulvorstände. Dabei ist, deren Qualifikation vorausgesetzt, vorzugsweise auf die Ehefrau oder eine erwachsene Tochter des oder eines an der Schule fungirenden Lehrers Rücksicht zu nehmen.

4. Die in jedem Falle zu vereinbarende Remuneration der Lehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen. Die Erhebung eines besonderen Schulgeldes von den an dem Unterricht theilnehmenden Mädchen ist nicht gestattet.

5. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle der Mittel- und Oberklasse resp. der Mittel- und Oberstufe angehörenden Mädchen ebenso verpflichtet, wie zum Schulbesuch überhaupt.

6. Die Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Mädchen darf in der Regel nicht mehr als 40 betragen. Wird diese Zahl überschritten, so ist der Unterricht für die Mittel- und für die Oberstufe resp. Klasse besonders zu ertheilen.

7. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind gewöhnlich 2 Stunden anzusetzen und zwar in Schulen mit gemischten Geschlechtern parallel dem den Knaben zu ertheilenden Turnunterrichte. Kann deren Zahl auf 4 vermehrt werden, so dürfen die Mädchen der Oberklasse resp. Oberstufe von den zwei lehrplanmäßigen Stunden für Raumlehre dispensirt werden. Soweit dies nicht geschieht, sind zwei Mehrstunden für weibliche Handarbeiten außerhalb der lehrplanmäßigen Stunden zu ertheilen.

8. Die Eltern der am Unterricht theilnehmenden Kinder sind zur Beschaffung des für denselben erforderlichen Arbeitsmaterials verpflichtet. Soweit sie durch Armuth daran verhindert sind, und Privatwohlthätigkeit ihnen dabei nicht zu Hülfe kommt, muß das Arbeitsmaterial von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten beschafft werden. Es empfiehlt sich, die

daraus gefertigten Arbeiten den betreffenden Kindern geschenksweise zu überlassen. Doch ist der Schulvorstand befugt auch zum Besten der Schul- resp. Gemeindekasse über dieselben zu verfügen.

9. Der Unterricht umfaßt die Fertigkeit des Strickens, Nähens, Stopfens, Flickens, Wäschezeichnens und Wäschezuschneidens.

10. Die sämmtlichen Schülerinnen werden in der Regel in 3 Stufen zu theilen sein. Die 3. Stufe lernt Stricken und die Anfänge des Nähens, die 2. setzt das Nähen fort und lernt das Flicken und Stopfen hinzu, die 1. übt die erlernten Fertigkeiten auch an schwierigeren Arbeiten weiter und lernt Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden hinzu.

11. Die Lehrerin hat mit allem Fleiß auf Ordnung, auf Sauberkeit, auf ununterbrochene Beschäftigung aller Abtheilungen und Kinder zu halten, auf jeder Stufe Sicherheit des Könnens zu erzielen, ehe sie zu einer weiteren fortschreitet, und den Kindern nicht blos äußerlich zu zeigen, was sie thun sollen, sondern ihnen dies auch in klarer Rede zu beschreiben und sie anzuleiten, dies in gleicher Weise zu thun.

12. Soweit die Lehrerin eines Hilfsmittels, namentlich betreffs der Stufenfolge der einzelnen Uebungen bedarf, ist ein solches für die Schule anzuschaffen. Als geeignet hierzu sind unter anderen zu bezeichnen: 1. Rosalie Schallenfeld, der Handarbeitsunterricht in den Schulen. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1868. Pr. 10 Sgr. 2. Story, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenschulen. Stuttgart 1872. Pr. 7½ Sgr.

13. Andere weibliche Handarbeiten, als die unter 9 genannten, sind bei nur zweistündigem und bei allen Abtheilungen mit gemeinschaftlichem Unterricht gar nicht, bei mehr als zweistündigem und bei für die verschiedenen Abtheilungen gesondertem Unterricht nur dann zu lehren, wenn in jenen Handarbeiten durchaus befriedigende Leistungen erzielt sind.

14. Die vorstehenden Anordnungen sind von den Schulvorständen in Ausführung zu bringen, worauf das k. Landrathsamt zu achten. (C. Bl. Nr. 84 S. 350.)

288. **Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen des Reg. Bez. Frankfurt.** Reg.-V., Frankfurt a. O., den 28. Februar 1874. Durch Verfügung vom 26. November 1872 ist bestimmt worden, daß gemäß der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 der Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Lektionsplan aller ländlichen und städtischen Schulen des Bezirks einzufügen ist. Zur weiteren und durchgreifenden Ordnung der Angelegenheit werden die nachfolgenden allgemein maßgebenden Bestimmungen getroffen:

1. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten beginnt ebenso bei einklassigen wie bei mehrklassigen Schulen in der Regel auf der Mittelstufe. Nur da, wo die Halbtagsschule besteht, kann von demselben die niedere Altersklasse der zur Mittelstufe gehörigen Mädchen noch frei gelassen werden.

2. Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist. Alle derartigen Fälle sind zur Kenntnis der Kreisschulinspektoren zu bringen, welche, wofern sie Bedenken tragen sollten, den einstweiligen Ausfall des Unterrichts zu genehmigen, die Entscheidung der k. Reg. herbeizuführen haben. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn etwa späterhin aus den angeführten Gründen der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden müßte.

3. Von der Theilnahme am Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist. Der Lokalschulinspektor, welchem die Entscheidung zusteht, ist nöthigenfalls berechtigt, die Beibringung eines ärztlichen Attestes zu fordern.

4. Es ist zulässig, die Mädchen aus den verschiedenen Klassen resp. Abtheilungen in eine Handarbeits-Klasse zu vereinigen, sofern die Gesammtzahl

derselben 40 nicht übersteigt. Ist dies der Fall, so sind zwei, steigt die Zahl der Schülerinnen über 80, so sind 3 Handarbeits-Klassen einzurichten.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeits-Klasse zu ertheilenden Stunden soll mindestens 2 betragen, auch da, wo nach der Verf. vom 26. Nov. 1872 für Turnen resp. Handarbeits-Unterricht in der Halbtags- oder in der Sommerschule nur eine Stunde festgesetzt ist. Es ist in diesem Falle der Gesammtzahl der Unterrichtsstunden für die Mädchen eine Stunde wöchentlich zuzulegen. Eine Vermehrung der Lehrstunden bis auf wöchentlich 4 ist statthaft. Falls diese eintritt, darf in mehrklassigen Schulen die für Raumlehre vorgesehene Zeit für die Unterweisung der Mädchen in der Handarbeiten verwendet, im übrigen aber den durch die Allg. Verf. vom 15. Okt. 1872 und der Reg. Verf. vom 26. Nov. 1872 festgesetzten Lektionen nichts abgebrochen werden. Steigt die Zahl der Schülerinnen über 20, so sind die Lektionen thunlichst 2-stündig einzurichten und demgemäß die beiden wöchentlichen Lehrstunden im Lektionsplan hinter einander zu legen.

6. Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt und neben der erforderlichen Fertigkeit die Befähigung besitzt, Disziplin zu halten und lehrend auf Kinder einzuwirken. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen,-Wittwen oder- Töchter zu übertragen sein. Die Entscheidung über die Qualifikation steht dem Lokalschulinspektor zu.

7. Welche Vergütung der Lehrerin zu gewähren ist, das muß, da Niemand zur Uebernahme des Unterrichts verpflichtet ist, zwar in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung überlassen werden. Als Minimalsatz aber wird im allgemeinen für je 2 wöchentliche Lehrstunden der Betrag von 1 Thlr. pro Monat oder 12 Thlrn. pro anno festgestellt. Dieser oder der sonst vereinbarte Betrag ist von den Schulgemeinden in derselben Weise aufzubringen, wie das Baargehalt der Lehrer, soweit das letztere nicht aus dem Schulgelde fließt.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und, wo das Bedürfnis es erfordert und die Lehrerin die entsprechende Fertigkeit besitzt Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruktion,*) welche der Lehrerin abschriftlich zur genauesten Nachachtung von den Schulvorständen und städtischen Schuldeputationen mitzutheilen ist. *) Siehe Nr. 289.

9. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien sind von den Eltern zu liefern. Sind diese hierzu nicht gewillt oder nicht imstande, so erfolgt die Beschaffung des Nothwendigen auf Kosten der Schulkasse, oder, wo eine solche nicht vorhanden sein sollte, auf Kosten der Schulgemeinde, die den ev. erforderlichen Betrag durch Hausväterbeiträge aufzubringen hat. In diesem Falle sind die von den Kindern gefertigten Arbeiten zum Besten der Schulkasse zu verwerthen. Am meisten wird es sich empfehlen, einen zur Bestreitung des Bedürfnisses ausreichenden Betrag der Handarbeits-Lehrerin zu überweisen, welche am Schlusse jedes Schuljahres über die Verwaltung desselben dem Schulvorstande Rechnung zu legen hat.

In jedem Falle ist ein Schrank oder ein verschließbarer Kasten mit der entsprechenden Einrichtung zur Aufbewahrung der Materialien sowie der Arbeiten der Kinder von der Schulgemeinde anzuschaffen.

10. Die Lehrerin hat den Unterricht planmäßig zu ertheilen und ist deshalb dem Lokal-Schulinspektor, dessen Aufsicht sie sich zu unterwerfen hat, verantwortlich. Sie führt eine Versäumnisliste, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulklasse angeschafften Materialien und angefertigter Arbeiten.

11. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

12. Die ordentlichen Schulprüfungen und Schulrevisionen haben sich auch auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu erstrecken und ist der Befund in den an die k. Reg. zu erstattenden Revisions-Berichten von den Kreisschulinspektoren darzulegen. (C. Bl. S. 623 Nr. 215.)

289. Instruktion für Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten. Reg.-V., Frankfurt a. O., den 28. Februar 1874. Die Instruktion stimmt mit der von der Reg. zu Schleswig unter 21. Oktober 1872 (C. Bl. pro 1873 S. 54 Nr. 24) erlassenen überein. Nur statt Nr. 10 ist noch bestimmt, daß die Schülerinnen im Lehrzimmer so zu vertheilen, bezw. die Subsellien in der Art für die Lektion zu ordnen sind, daß die Lehrerin mit Leichtigkeit zu jeder Schülerin treten kann und daß die älteren und geübteren Schülerinnen behufs rascher Vertheilung der Arbeiten beim Beginn der Lektionen und behufs Einsammlung derselben am Schlusse in geordneter Weise heranzuziehen sind. (C. Bl. S. 625 Nr. 215.)

290. Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen des Reg.-Bezirks Frankfurt. Reg.-V., Frankfurt a. O., den 25. Januar 1875. Die k. Landrathsämter erhalten hiermit den Auftrag, die Bemühungen der Schulvorstände und Schulinspektoren zur Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in sämmtlichen Elementarschulen des Bezirks nachdrücklichst zu unterstützen und eingehende Berichte und Anzeigen nach Maßgabe der nachstehend angegebenen Gesichtspunkte zu behandeln.

1. Sofern für eine bestimmte Schule eine Lehrerin ermittelt ist, welche der Schulvorstand oder der Schulinspektor zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten befähigt erklärt, und sofern die von dieser in Anspruch genommene jährliche Vergütung den Betrag von 24 Thlrn. für zwei wöchentliche Lehrstunden nicht übersteigt, ist dortseits der Betrag der zu gewährenden Remuneration und der sonst für Utensilien und Materialien erforderlichen Kosten endgültig festzusetzen.

2. Der Schulgemeinde ist aufzugeben, den für Utensilien und Materialien erforderlichen Betrag sofort und fernerhin bei Beginn jedes Schuljahres aufzubringen, die Remuneration für die Lehrerin aber, falls nicht etwa eine monatliche Zahlung vorgezogen wird, in vierteljährlichen Kalenderraten postnumerando zu zahlen.

3. Die Aufbringung der Remuneration hat nach Maßgabe der für die gesammten Schullasten excl. des Schulgeldes in der betr. Schulgemeinde bestehenden Beitragsfußes, ev. d. h. beim Mangel eines solchen, bis dahin, daß ein rechtsgültiger Gemeindebeschluß über einen anderweiten Aufbringungsmodus zu Stande kommt, nach Maßgabe der von den Hausvätern des Schulbezirks zu zahlenden Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer zu erfolgen.

4. Der betr. Schulgemeinde ist zu eröffnen, daß bei fernerweitiger Zahlungsweigerung die executivische Einziehung der fälligen Beträge erfolgen werde.

5. Die Schulinspektoren, welche mit der Lehrerin einen Kontrakt abzuschließen haben, sind angewiesen, wofern und so oft es nöthig wird nach dem Beginn des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, wofür der Schulvorstand resp. Schulinspektor Sorge zu tragen hat, rechtzeitig den Antrag auf executivische Einziehung der von der Schulgemeinde etwa nicht gezahlten fälligen Raten der Remuneration der Lehrerin und der sonst festgesetzten Kosten direkt an das k. Landrathsamt zu richten.

6. Das k. Landrathsamt hat sodann die prompte Erledigung der eingehenden Requisitionen zu veranlassen.

Zu den Kosten der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten kann eine Beihülfe aus Staatsfonds in der Regel nicht gewährt werden. Wohl wird späterhin bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden inbezug auf die Gesammtheit der Schullasten und bei Berechnung der letzteren

auch der aus Einführung des qu. Lehrgegenstandes sich ergebende Kostenbetrag zu berücksichtigen sein; wegen des Einwandes der angeblichen Leistungsunfähigkeiten der Gemeinden kann die Ausführung der Zirkular-Verf. vom 28. Februar v. J. nicht sistirt werden. (C. Bl. S. 351 Nr. 109.)

291. Einrichtung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten. Min.-R., Berlin, den 3. Januar 1876. U. III. 14620. Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Gemeinden zur Aufbringung der Kosten des Handarbeitsunterrichts, insbesondere der Remuneration für die Lehrerin, verpflichtet und deshalb dazu anzuhalten sind. Uebersteigen die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, was auf dem vorgeschriebenen Wege festzustellen bleibt, so daß dem ordentlichen Lehrer nach Bestreitung aller sonstigen Schulbedürfnisse ein auskömmliches Gehalt von der Gemeinde nicht gewährt werden kann, so ist der nöthige Zuschuß aus dem der k. Reg. zu Gehaltsverbesserungen der Volksschullehrer zur Verfügung gestellten Fonds zu bewilligen. (C. Bl. S. 191 Nr. 83.)

292. Verpflichtung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 29. Februar 1876. U. II. 1130. Die Anordnung des § 38 der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872, wonach der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschulen zu behandeln ist, kann für den Schulaufsichtsbezirk nicht außer Kraft gesetzt werden. Hierzu ist um so weniger Grund, als nachweislich der zähe Widerstand der Gemeinden im Reg.-Bezirk N. gegen die bezügliche Anordnungen wesentlich aus den Ausnahmen und Dispensationen, welche in früheren Zeiten gewährt worden sind, seine Nahrung nimmt. Wenn die Gemeinden sich überzeugt haben werden, daß die an einer Stelle getroffenen Maßregeln überall gleichmäßig durchgeführt werden, werden sie voraussichtlich ihren Widerstand gegen eine Verordnung aufgeben, deren Zurücknahme unser Volksschulwesen schädigen würde. Die Schulinspektoren haben daher ihren Einfluß mit Energie zur Durchführung der ihnen von der Reg. aufgetragenen Maßregeln anzuwenden, wenn sie im Interesse ihrer Gemeinden wirken wollen. (C. Bl. S. 189 Nr. 82.)

293. Versäumnisse der Handarbeitsstunden. Reg.-Verf., Frankfurt, den 16. August 1876. Nach Maßgabe der Allg. Verf. vom 15. Oktober 1872 bildet der Unterricht in weiblichen Handarbeiten einen integrirenden Theil des obligatorischen Volksschulunterrichts. Demgemäß ist derselbe durch die Verordnung vom 28. Februar 1874 (C. Bl. S. 623) als obligatorischer Lehrgegenstand für die Volksschulen des Bezirks erklärt und in den Lehrplan derselben eingefügt worden und sind demgemäß Versäumnisse der Handarbeitsstunden ebenso zu behandeln und entsprechend der Verordnung vom 24. März 1853 (Amtsbl. S. 193) und der Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1867 (Amtsbl. S. 47) ebenso zu bestrafen, wie die sonstigen Schulversäumnisse, sofern nicht etwa nach den bestehenden Schulverordnungen eine Dispensation eingetreten ist oder gültige Entschuldigungen der Versäumnis vorliegen. Eltern oder Pfleger, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie den erforderlichen, d. i. den gesammten nach Maßgabe der Schulverordnungen nothwendigen obligatorischen Schulunterricht ihren Kindern im Hause zu gewähren imstande sind und wirklich verschaffen, sind schuldig, sie in die öffentliche Schule zu schicken, wo sie am gesammten Unterricht Theil nehmen müssen. Der obligatorische Charakter des Schulunterrichts kann niemals partiell, d. h. für einen einzelnen Lehrgegenstand, erlöschen, wenn vorgegeben oder auch nachgewiesen wird, das hinsichtlich dieses das Haus Ausreichendes gewähre.

Je mehr namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung die Neigung obwaltet, die schulpflichtigen Mädchen dem genannten integrirenden Theile des obligatorischen Schulunterrichts zu entziehen, desto strenger ist darauf zu halten, daß die Absentenlisten von den Lehrerinnen nach Maßgabe

der Bestimmung unter Nro. 10 der Verordnung vom 28. Februar 1874 sorgfältig geführt, die Versäumnisse des Handarbeits-Unterrichts in die monatlich einzureichenden Versäumnislisten von den Lehrern genau eingetragen und auf Grund der letzteren die nothwendigen Strafanträge regelmäßig gestellt werden. Als erschwerenden Umstand wollen die Kreis- und Lokalschulinspektoren es jederzeit ansehen, wenn die sonstigen Lehrstunden an dem betr. Schultage besucht worden sind und die Versäumnis nur auf den Handarbeits-Unterricht sich erstreckt hat. Da in diesen Fällen die Vermuthung dafür spricht, daß die Versäumnis aus grundsätzlicher Opposition und geflissentlicher Vernachlässigung des Handarbeits-Unterrichts erfolgte, so wird die etwa vorgebrachte Entschuldigung in der Regel nicht zu acceptiren, vielmehr der Strafantrag zu stellen sein.

Die Polizeianwalte sind angewiesen, wenn eine vom Polizeiverwalter für Versäumnis des Handarbeitsunterrichts festgesetzte Strafe durch richterliches Erkenntnis der ersten Instanz aufgehoben worden ist, Rekurs bei der höhern Instanz einzulegen.

Die Landrathsämter aber haben die Polizeiverwaltungen dahin mit Instruktion zu versehen, daß die Versäumnisse des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1867 und der Verordnung vom 24. März 1853 bestraft werden, sobald von den zuständigen Schulinspektoren Strafanträge im ordnungsmäßigen Geschäftsgange gestellt werden. (C. Bl. S. 449 Nr. 207.)

294. Befugnis zur Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule. Erk. des k. Oberverwaltungsgerichts, Berlin, den 29. Sept. 1876. Nr. 745. Der § 1 Tit. 12 Th. II A. L. R.*) enthält den allgemeinen Satz, daß Schulen Veranstaltungen des Staats sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Definition ist die Grenze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen in den Schulen nicht hinausgegangen werden darf. Innerhalb dieser Grenzen aber steht den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister der Unterrichts-Angelegenheit vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Elementarschulwesens die Befugnis zu, die erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen. (§ 9. II. 12. A. L. R.; Verordnung vom 27. Oktober 1810 — G.-S. S. 3 — Verordnung vom 3. Nov. 1817 — G.-S. S. 289 — Reg. Instr. vom 23. Oktober 1817 — G.-S. S. 248 — A. Kab. Ordre vom 31. Dezember 1825 — G.-S. S. 6 pro 1826 —, Art. 23 der Verf.-Urkunde und § 1 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 — G.-S. S. 183.)

Insbesondere sind nach § 18 Abs. 4 der Reg. Instr. vom 23. Oktober 1817 die Regierungen auch ermächtigt mit Genehmigung des Ministers neue Lehr- und Schulpläne einzuführen oder die bestehenden zu verändern.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Art. 112 der Verfassung bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes in voller Geltung bestehen, ist dann auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden, neue Unterrichtsgegenstände in die Schulen einzuführen, nie bezweifelt worden.

Zwar könnte gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eingewendet werden, daß § 1. Tit. 12. Th. II. A. L. R. nur von nützlichen Kenntnissen spreche, weibliche Handarbeiten aber nicht in die Kategorie der nützlichen Kenntnisse, sondern in die

---

*) **294.** a. Schulen. Allg. L.-R. II. 12: vom 5. Februar 1794. § 1: Schulen sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. (Laacke, Schulges. S. 3.)

der Fertigkeiten gehören. Allein diese Auslegung würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Mit demselben Rechte, wie weibliche Handarbeiten können auch das Zeichnen und das Singen als bloße Fertigkeiten bezeichnet werden. Gleichwohl wird Niemand daran denken, die Uebung in diesen Gegenständen von der Schule auszuschließen und werden deshalb auch die Handarbeiten als zu den nützlichen Kenntnissen gehörig anerkannt werden müssen.

Ebensowenig kann die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten als in Widerspruch stehend mit den Vorschriften des Gen. Landschul-Reglements vom 12. August 1763 erachtet werden. Die Einleitung desselben*) bezeichnet vielmehr ganz allgemein als Zweck der Schule, die Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und in anderen nützlichen Dingen. Auch darf aus dem Umstande, daß in dem gedachten Reglement der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten unter den Lehrgegenständen der Landschulen nicht mit aufgeführt ist, nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Ertheilung dieses Unterrichts habe verboten werden sollen. Aber nur, wenn in dem Gen. Landschul-Regl. eine solche ausdrückliche Verbotsbestimmung enthalten wäre, würden derselben gegenüber nach dem Erk. des k. Obertribunals von 14. November 1866 die Schulbehörden nicht für befugt zu erachten sein, eine Aenderung des in jenem Reglement vorgesehenen Lehrplans durch Einstellung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in denselben aufzunehmen. Da dies nicht der Fall, so stand der k. Reg. zu Potsdam auf Grund der mit der Einleitung des Gen. Landschul-Regl. übereinstimmenden Vorschrift des § 1. Tit. 12. Th. II. A. L. R., der Bestimmung im § 18 Abs. 7 der Reg. Instr. vom 23. Oktober 1817, sowie gemäß der ihr von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ertheilten Anweisung unzweifelhaft die Berechtigung zu, die mehr erwähnte, einem ausdrücklichen Gesetz nicht entgegen laufende Anordnung zu treffen.

Wenn ferner behauptet wird, daß die von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassene allgemeine Verfügung zu ihrer Rechtsgültigkeit der königl. Sanktion bedurft hätte, weil dieselbe Verwaltungsnormen im Sinne der Verordnung vom 27. Oktober 1810 enthalte, so trifft dieser Einwand nicht zu.

Zwar bestimmt die gedachte Verordnung: „Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an die Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß: 1. Alle Gesetze; Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an den König durch den Staatsrath."

Allein unter Verwaltungs-Norm im Sinne dieser Bestimmung ist nicht jede von einem Minister erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu ver-

---

*) 294. b. Unterweisung in nützlichen Dingen. General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763. Einleitung: Nachdem mit höchstem Misfallen wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen, so soll das Schulwesen auf dem Lande in allen Provinzen auf einen bessern Fuß als bisher gesetzet und verfasset werden. Es wird daher für nöthig und heilsam erachtet, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesem nach wird ernstlich befohlen, auf das General-Land-Schul-Reglement feste zu halten, und alles ins künftige darnach einzurichten, damit so der höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können. (Ebmeyer, Rechtsverhältnisse der Elementarschule S. 198.)

stehen. Dies ergibt sich aus der Verordnung vom 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberhörden in Berlin, wonach es die eigentliche Bestimmung der Ministerien sein soll, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu ertheilen, und aus der Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Juli 1832 (G. = S. S. 181), wonach die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Allerh. Autorisation befugt sind. Die Allg. Verf. des Unterrichts-Ministers vom 15. Oktober 1872 wegen Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ändert aber kein bestehendes Gesetz ab, ist vielmehr, wie dargethan, zur Ausführung des Gesetzes, des § 1 Tit. 12. Th. II. A. L. R., kraft der ihm gesetzlich beigelegten Befugnis zur Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens erlassen und bedurfte sonach zu ihrer Rechtsgültigkeit auch nicht der vorherigen Einholung der Allerhöchsten Sanktion.

War hiernach die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten als eines obligatorischen Lehrgegenstandes in der Schule an sich gesetzlich gerechtfertigt, so kann auch die Verpflichtung der Schulgemeinde, die Besoldung der zur Ertheilung des Unterrichts angestellten Lehrerin aufzubringen, nicht in Zweifel gezogen werden. Dieselbe beruht auf der Vorschrift des § 29 II. 12. A. L. R.*) wonach die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts obliegt. Es hat daher auch der Amtsvorsteher innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt, als er im Auftrage des Landraths nach fruchtlos gebliebener Zahlungsaufforderung auf Grund des § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1853 das administrative Exekutionsverfahren gegen die Widerstrebenden einleitete.

Die Entscheidung wegen des Kostenpunktes rechtfertigt sich nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (G.-S. S. 375) — C. Bl. S. 618 Nr. 258. —

295. Verhütung der Unterbrechung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in Beziehung auf die Stellung der Lehrerin. Reg.-V., Liegnitz, den 5. Nov. 1876. Um zu verhüten, daß der eingeführte Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, namentlich in Landschulen, willkürlich eingestellt oder ausgesetzt werde, und ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung der k. Reg. eine Unterbrechung erfahre, wird verordnet, was folgt:

1. Keine Lehrerin für weibliche Handarbeiten darf ihr Amt nach eigenem Belieben aufgeben, sondern jede ist verpflichtet, ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden zu kündigen. Die Kündigung hat durch den Lokal- und Kreisschulinspektor bei der Reg. zu erfolgen. Nur nach von der Reg. ertheiltem Dimissoriale darf an dem in diesem bezeichneten Termin die Amtsniederlegung erfolgen.

2. Jede Lehrerin ist bei ihrem Antritte hierzu schriftlich zu verpflichten. Bei denjenigen, welche sich gegenwärtig im Amte befinden, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, muß dies alsbald nachträglich geschehen, wovon die Kreisschulinspektoren bei allen Land- und Stadtschulen, so weit nöthig, sich zu überzeugen haben.

3. Sollten Lehrerinnen den bezeichneten Unterricht darum aufzugeben beabsichtigen, weil sie direkt oder indirekt von oppositionellen Mitgliedern der Gemeinde dazu veranlaßt werden, so haben die Lokal-Schulinspektoren bei

---

*) **294.** c. Unterhalt. Allg. Landrecht II. 12. § 29: Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. (Laacke, Schulgesetze S. 5.)

eigener Verantwortung sofort den Schutz der Landräthe nachzusuchen, welche gegen die Urheber derartiger Störungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln entschieden einschreiten werden.

4. Wenn durch Versetzungen, Todesfälle oder andere äußere Verhältnisse ein Ausscheiden der Lehrerinnen erfolgt, so ist von dem Lokal-Schulinspektor so rasch als möglich davon Anzeige zu machen, und zugleich auch zu berichten, ob und durch wen der Unterricht definitiv oder vertretungsweise fortgesetzt werden kann.

5. Erfordert es das Schulinteresse, einer Lehrerin den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu kündigen, wofür, wenn nicht ganz besondere Gründe eine frühere Entlassung notdwendig machen, ebenfalls eine dreimonatliche Frist gilt, so ist zuvor die Genehmigung der Reg. einzuholen. Kein Patron oder Schulvorstand darf eine angestellte Lehrerin eigenmächtig entlassen. Mit dem Antrage auf Entlassung sind zugleich auch die Vorschläge wegen anderweitiger Wahl zu verbinden.

6. Ist die Vakanz dadurch entstanden, daß der Unterricht von einem Familiengliede des Lehrers ertheilt wurde und dieser versetzt, emeritirt oder gestorben ist, und kann eine andere Lehrerin nicht alsbald beschafft werden, so ist in den Berichten bezüglich der Wahl des Nachfolgers auch anzugeben, ob resp. welches Glied der Familie desselben befähigt oder gesonnen ist, den qu. Unterricht zu übernehmen.

7. Entstehen in einer Schule, besonders in Landschulen, Unterbrechungen des erwähnten Unterrichts durch Abgang der Lehrerin, ohne daß die Reg. schleunigst davon Kenntnis erhalten, so wird der Lokal-Schul-Inspektor dafür verantwortlich gemacht.

Es wird aber erwartet von dem bewährten Eifer aller mitwirkenden Organe, daß keinerlei Versäumnisse die bisher erreichten günstigen Erfolge rückgängig machen werden. Je mehr die Leistungen der Schülerinnen in den weiblichen Handarbeiten durch Geschick und Fleiß der Lehrerinnen sich steigern werden, umsomehr wird die in den Schichten der ländlichen Bevölkerung sich hie und da noch geltend machende Abneigung gegen diesen Unterrichtsgegenstand sammt den ihm entgegenstehenden Vorurtheilen schwinden. (C. Bl. S. 690 Nr. 290.)

296. Beitragspflicht der Gutsherren in Schlesien zur Besoldung der Industrielehrerinnen. Erk. des k. Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten, Berlin, den 11. November 1876. In Uebereinstimmung mit wiederholten Vorentscheidungen, namentlich denen vom 13. März 1869 (C. Bl. S. 309) und 12. März 1870 (C. Bl. S. 626) muß der Rechtsweg in Beziehung auf die Beitragspflicht der Gutsherren in Schlesien zur Besoldung der Industrielehrerinnen für unzulässig erklärt werden. Hinsichtlich aller beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit zu entrichten sind, findet ein rechtliches Gehör nur insoweit statt, als die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung aus besonderen Gründen geltend gemacht oder eine Prägravation behauptet wird. (Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836, (Ges.-S. S. 198.) § 15 des Ges. vom 24. Mai 1861.) Die dem klägerischen Gutsherrn auferlegte Verpflichtung stützt sich auf das Schul-Regl. vom 18. Mai 1801, welches die Beitragspflicht der Gutsherrschaft zu den Schullasten — $^1/_3$ der baaren Beiträge — ausdrücklich ausspricht. Dieses Schul-Reglement bildet, wie in dem Erk. vom 14. Dezember 1867 (C. Bl. pro 1868 S. 308) des Näheren dargelegt ist, eine „allgemeine“ gesetzliche Verbindlichkeit. Darüber, was in der Schule gelehrt werden soll, und ebenso über die auf der Auslegung des Gesetzes beruhende Ausdehnung der allgemeinen Verpflichtung

des § 19 cit. hat die Verwaltung zu befinden. Aus § 58 cit. *), welcher die Einführung des Industrie-Unterrichts nur als nützlich und wünschenswerth bezeichnet, kann eine Befreiung und rechtliches Gehör nicht hergeleitet werden. Nach dem in der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1836 **) inbezug genommenen § 79. Th. II. Tit. 14. A. L. R. (§§ 1—3) sind nur Vertrag, Privilegium und Verjährung als „besondere" Gründe der Befreiung anerkannt, vorliegend aber nicht ein besonderer Titel, sondern die Interpretation der allgemeinen Vorschrift in Frage steht. Die Klage stellt daher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe selbst, welche dem Kläger zur Last fällt, in Frage, und dies genügt nach obigen Ausführungen nicht, um die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen. (C. Bl. S. 692 Nr. 292.)

---

*) **296.** a. Beitragspflicht. Schul-Reglement vom 18. Mai 1801. § 19: Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt. Zum Brennmaterial und baaren Gelde trägt die Herrschaft $^1/_3$, die Gemeine $^2/_3$ bei. — § 58: Bisher sind die Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worin der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht minderer Wichtigkeit aber sind die sog. Industrieschulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtung treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darin Unterricht ertheilte. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig sein, nämlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Fixo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hierzu vorhanden sein, so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. (Ebmeyer, Rechtsverhältnisse der Schule. S. 233 und 241.)

) **296 b. Befreiung von Schulabgaben. Ges. vom 19. Juni 1836. 1. Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten 2 Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2. Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet und wenigstens seit 2 Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitz der Freiheit sich befindet.

3. Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des § 79 u. ff. Tit. 14. Th. II. Allg. L. R., der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 41 u. 42, einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. (Ges.-S. S. 198.)

297. Einführung des Handarbeitsunterrichts in Volksschulen. Erk. des k. Oberverwaltungsgerichts, Berlin, den 2. Dezember 1876. Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 empfiehlt in § 58 bereits die Einrichtung des Unterrichts in Handarbeiten für die weibliche Jugend. Ueber die Deckung der Kosten eines solchen Unterrichts bestimmte dasselbe nichts; es überließ dies der freien Vereinbarung der Betheiligten. Weder Herrschaft, noch Gemeinde konnten zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden. Dieser Rechtszustand besteht nicht mehr, nachdem durch die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. Oktober 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zum obligatorischen Lehrgegenstande erhoben ist. Daß diese Anordnung des Unterrichtsministers von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen und rechtsverbindlich ist, ist diesseits bereits im Erk. vom 29. Sept. 1876 anerkannt. Damit sind aber die bezüglichen Bestimmungen im § 58 das Regl. beseitigt. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist gleichberechtigte Aufgabe der Volksschule, wie der Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. Wer daher die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, der Besoldung ihrer Lehrer ꝛc. zu tragen hat, hat auch die bezüglichen Ausgaben, insowet sie durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten entstehen, zu bestreiten. Es ist daher näher zu untersuchen, wem diese Last für die katholischen Schulen Schlesiens obliegt.

Für dieselben ist ergangen das General-Land-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765. Dasselbe bestimmt im § 13 Abs. 2, „daß die Schulen auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, nicht nur erbaut, sondern mit allem Nöthigen versehen werden sollen," und im § 14, „daß dem Lehrer von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werden solle."

Die letztere Bestimmung stieß bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, da es zweifelhaft blieb, was unter einem konvenablen Unterhalt zu verstehen, und in welchem Verhältnis derselbe billig auf Dominien und Gemeinden zu vertheilen sei.

Die Ordnung dieser Verhältnisse stellte sich das Reglement vom 18. Mai 1801, indem es das Schulreglement vom 3. November 1765 bestätigte, insofern es durch jenes nicht aufgehoben und näher erläutert wird, zur Aufgabe.

Im § 12 desselben ist demnach auch bestimmt, was in damaligen Zeiten als ein konvenabler Unterhalt anzusehen, dem Hauptlehrer also wenigstens gereicht werden sollte. Das Beitragsverhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde wird im § 19 geregelt. Beachtenswerth ist ferner, daß der § 23 für den Fall, daß 2 Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Stellen sind, ohne Weiteres sagt: „so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen." Endlich ist hervorzuheben, daß der § 29 für gewisse Fälle der Ansetzung eines Adjuvanten bestimmt: „so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen."

Es scheint hiernach in der That der § 19 so verstanden werden zu müssen: „die Herrschaft trägt stets $^1/_3$ zum Unterhalt des Lehrers bei; hinsichtlich Getreide-Deputat und Anfuhr des Brennmaterials entscheiden die lokalen Verhältnisse."

Diese Auffassung wird durch die Ausführungs-Verordnung vom 4. Juli 1801 bestätigt. Es heißt darin wörtlich: „In Absicht der Konkurrenz des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinen ist § 19 sub. a. der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel konkurriren müsse."

Die Bestimmung ist für die Auslegung des § 19 des Regl. bedeutsam; sie bestätigt die aus dem Reglement selbst gezogene, oben aufgestellte Schlußfolgerung. Muß hiernach angenommen werden, daß die Herrschaften in Schlesien bei den nach Maßgabe des Regl. vom 18. Mai 1801 regulirten Schulen — soweit nicht Getreide-Deputat und Holzanfuhr in Frage stehen — stets $^1/_3$ der „Belohnung" des Lehrers hergeben müssen, so ist es auf diese Verpflichtung ohne Einfluß, ob der Lehrer dauernd oder auf Kündigung angestellt, ob er voll- oder nicht voll beschäftigt ist. Es kann nur darauf ankommen, ob der Unterricht, welchen er ertheilt, in der Volksschule ertheilt werden muß. Ist letzteres, wie bei dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten der Fall, so fungirt er als Lehrer an der Volksschule und muß seine Besoldung von den zur Aufbringung der Lehrer-Besoldungen Verpflichteten erhalten. Die Heranziehung der Herrschaft zur antheiligen Tragung der Besoldung der Industrie-Lehrerin bei den katholischen Schulen Schlesiens ist hiernach gerechtfertigt und der § 19 a. des Reglements vom 18. Mai 1801 auf den vorliegenden Fall mit Recht angewandt. Durch die Ablösung der Robottpflicht seitens der Dorf-Insassen wird die Gutsherrlichkeit selbst nicht berührt, letztere ist auch im Wege der Gesetzgebung bis jetzt nicht beseitigt.

Die Behauptung, daß die Industrie-Lehrerin nicht rite gewählt sei, gibt eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, berechtigt aber nicht, die gesetzlich dem klägerischen Gutsherrn obliegende Pflicht, für den Unterhalt der gegenwärtig fungirenden Lehrerin mit aufzukommen, von sich abzulehnen. Daß derselbe bei der Festsetzung des Gehalts für die Industrie-Lehrerin nicht mitgewirkt hat, ist unerheblich, da nicht behauptet ist, daß das Gehalt unrichtig oder zu hoch normirt sei. Wäre dies aber wirklich der Fall, so würde darüber nicht ein Verwaltungsstreitverfahren statthaben, sondern nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, welcher die Feststellung der Lehrergehälter allein zukommt.

Der von dem Schulvorstande erhobene Anspruch, daß der Gutsherr der Schule zu Beiträgen zur Unterhaltung der Industrie-Lehrerin an der katholischen Schule verpflichtet sei, leitet sich nicht her aus dem Vertrage, welchen er mit der Lehrerin geschlossen hat, sondern aus dem Gesetz.

Wenn eine Verletzung des Art. 25 der Verfassungs-Urkunde behauptet wird, so ist dabei übersehen, daß dieser Art. noch gar nicht Gesetzeskraft hat (Art. 112. Verf.-Urk.) der Beitrag des Gutsherrn zu dem Gehalt der Industrie-Lehrerin ist daher dem § 19 a. des Reglements entsprechend festzusetzen. (C. Bl. pro 1877 S. 116 Nr. 54.)

Anhang.

IV. General-Land-Schul-Reglement.

Gegeben Berlin, den 12. August 1763.

§ 1. Alle Unterthanen, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, sollen ihre eigenen sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom 5. Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins 13. und 14. Jahr kontinuiren und sie so lange zur Schule halten, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den vom Konsistorium verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

§ 5. Um wegen der Sommer- und Winterschulen etwas gewisses zu bestimmen, so sollen die Winterschulen an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Orts Nachmittags in 3 Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Im Winter soll auf jede Lektion eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden.

§ 10. Da für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorgt wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind, die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen sind, daß sie die Kindern ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Exekution angestrenget werden und Strafgelder zur Schulkasse geben. Es wird demnach hierdurch allen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich befohlen, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brot sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten werden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderſamst verschaffen.

§ 11. Zu solchem Ende, und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Distrikts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus den Kirchenregistern geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden; sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichnis der vorhandenen Schulkinder einen ordentlichen Schul-Katalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1. Nach ihrem Vor- und Zunamen; 2. nach ihrem Alter; 3. nach ihren Eltern; 4. nach ihren Wohnungen; 5. nach der Zeit, wann sie in der Schule aufgenommen werden; 6. nach den Lektionen, worinnen sie unterrichtet werden; 7. nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen; 8. nach dem Vermögen ihres Verstandes; 9. nach den Sitten und dem übrigen Verhalten; 10. nach ihrem Abgange aus der Schule.

Diesen Katalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger lässet sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichnis der Kinder anbetrifft, so ist daran eine Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen nach vorgeschriebenem Schema vom Schulmeister zu verfertigen. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lektion abliesetund diejenigen anmerket, welche mit oder ohne Erlaubnis ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld der

Unwissenheit ihrer Kinder nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sei.

§ 16. So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schulkinder zu seiner Handarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schulstunden seiner Handarbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen; welches jedoch alsdann geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bei den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren im Unterricht der Jugend nachlässig zu sein, so muß solches bei der Visitation dem Inspektori rc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestrafet werden könne.

§ 17. Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hierdurch vor allen Dingen erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeiten göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten; insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit, die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den 3. Theil des Berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wonach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Katechisiren bei der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§ 18. Da an guter Einrichtung der Schul-Lektionen gar vieles gelegen ist, so kann, wenn nach den besonderen Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorsteher es für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen als um 8 Uhr, oder Nachmittags später als um 4 Uhr geendigt werden. Dabei aber einmal für allemal festgesetzt bleibet, daß 3 volle Stunden sowohl Vor- als Nachmittags im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls 3 ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet sein.

§ 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittagsstunde wird 1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesammten Kindern nachsinget. Alle Monat aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählet und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen gibt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen.

2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fertigen Lesekinde langsam und deutlich vorlesen; dabei denn alle übrigen Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn Kinder unter dem Gebet zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Katechismus, welches in

der Ordnung folget, kurz erklärt; das Stück wird von einigen Kinder hergesagt, hiernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache frageweise erläutert und mit Sprüchen aus der heil. Schrift bestätigt, wobei gewiesen wird, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bei den kleinen Kindern wird zu diesem Zwecke der zergliederte Katechismus, bei den größeren aber der erklärte Katechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebraucht.

In der andern Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen. 1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lesekinder aus der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fährt einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden.

2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabei dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesangbuche geübt, lernen ihre Wochensprüche und die Namen der bibl. Bücher, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. Die ABC-Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem ABC-Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich zwei Buchstaben und zwar außer der Reihe, die sie dem Schulmeister öfter hersagen und auf ihrem Täfelchen zeigen müssen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben und buchstabirt, ingleichen werden die Buchstaben gelernt. 1. Die größeren Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halbe Stunde wird ihnen ihre Arbeit korrigiret. Jederzeit muß die linke Seite des Papiers im Schreibebuch korrigiret werden; hiergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken korrigirt hatte, nunmehro, da er dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Korrektur verbessere.

2. Die Buchstabirer und ABC-Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerziret und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beigebracht wird. Unter dem Korrigiren der Größeren werden ihnen ein und das andere Mal die Wochensprüche vorgesaget. Gegen Ende der 3. Stunde wird gebetet, der monatliche Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vom Schulmeister vorgelesen und werden dann die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister sieht ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der christlichen Lehre im Zusammenhange nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folget; dies kann nach der in dem 3. Theil des Berlinischen Lese-Buches angezeichneten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch 1. der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige Mal nach einander langsam und deutlich vor; dabei die

Lesekinder ihren Katechismus aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dies Stück etliche Mal herlesen, dabei die mittlere und kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Komma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholt es so lange, bis sie es wissen. Alsdann gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den versis biblicis des Katechismus, denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Luthers im Katechismus betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern alleine durch öfteres Hersagen gelernet; die mittleren aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hierbei nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etliche Mal zugleich hergelesen, so rufet der Schulmeister bald diesen, bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben.

3. Endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläuftigen, die Mittleren einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismus und der christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen 3 Sprüche, auch monatlich sowohl einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget worden.

In der 3. und letzten Nachmittagsstunde wird theils geschrieben, theils gerechnet; unter welcher Arbeit die Mittleren im Buchstabiren und die Kleinen im ABC geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags Folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht katechisiret, wie an den übrigen Tagen geschiehet, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichnis halten muß. Darnach erzählet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeiget den Kindern mit wenigem, wie solche anzuwenden. Bei den Größern kann er die Biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständnis der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie korrigiret. Beim Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bei den Kindern gegenwärtig sein; niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubnis ausreisen; in welchem Falle er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schularbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den größern Flecken oder Städten mehr als ein Dozens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lektionen und ob mehr als eine Schulstube vorhanden, dann nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden.

§ 20. In allen Land- und Stadtschulen sollen keine anderen Lehrbücher und bei den Katechisationen gebraucht werden, als die vom Konsistorium verordnet und approbiret werden. Dahin gehören nach Maßgabe der Umstände auf dem Lande und in den Städten das Neue Testament, die Gebets-Uebung genannt, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buches befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Kapitels in ein Gebet verfasset

ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen; hiernächst die Bibel; ferner der zergliederte sowohl als der erklärte Katechismus Luthers; der Inhalt der biblischen Bücher; die christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§ 21. Diesemnach sollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bei dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln oder aus einer andern Gemein-Kasse Bücher frei angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bei dem Schluß der Schulstunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bei der Schule verbleiben.

§ 25. Die Prediger auf den Dörfern und in den Städten sollen die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters und Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Konferenz halten und denselben das Pensum, welches sie im Katechismus und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen.

V. Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien.

Gegeben Potsdam, 18. Mai 1801.

§ 1. Kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande soll eingesetzt werden, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugnis seiner Fähigkeit erhalten hat.

§ 4. Was die Religion der Schullehrer anbetrifft, so soll in der Regel jede Religions-Partei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, sowie in protestantischen protestantisch sein müsse.

§ 5. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publikation dieses Reglements der 6. Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Partei gehörte. Das Datum der Publikation dieses Edicts ist zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

§ 6. In Dörfern vermischter Religion, wo nämlich die Religions-Verschiedenheit der Stellen-Besitzer größer ist, als das § 5 angegebene Verhältnis, soll der Schullehrer von der Religionspartei sein, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religionspartei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach § 12 auszumittelnden

Emolumente nicht geschmälert werden, ebensowenig, als die andere Partei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu konkurriren.

§ 7. In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder dem Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Partei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Partei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer oder Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst oder sein Kaplan müssen daher wöchentlich wenigstens 3 Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz kleinen von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

§ 26. Das Schul-Reglement von 1765 schreibt § 12 vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über $^1/_2$ Meile, und im Gebirge nicht über $^1/_4$ Meile von der Schule entfernt sein soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizei-Meile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt, so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können. Ist die Gemeine des Dorfes, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen, so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präzeptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entfernteren Weg mache, als Kinder.

a. § 12: Ein Schullehrer auf dem Lande muß wenigstens haben: a. Ein gutes beständiges Haus. Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sei, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sei. Auch sind die erforderlichen Schulgeräthschaften an Tischen, Bänken 2c. anzuschaffen.

b. Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen müssen ihm 8 Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgereicht und die nöthige Gräserei angewiesen werden.

c. An Holz: jährlich 9 Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältnis dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren und zwar von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft. (§ 19.) Den Einliegern aber liegt ob, das dem Schullehrer angefahrene Holz zu hauen. (§ 15.)

d. An Deputat: 15 Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe gibt, und zu Kuchelspeise 3 Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.

e. Die Freiheit, unter das Gemeinvieh 2 Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben.

f. 50 Reichsthaler baar Geld.

Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidentien sind dem Schullehrer, wenn er zugleich Küster und Organist ist, auf obige Emolumente nicht anzurechnen. (§ 13.)

§ 27. Die Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

§ 28. In den im § 26 und § 27 erwähnten Fällen bleibt es den Behörden vorbehalten das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuvanten zu reguliren.

§ 39. In Absicht der Besuchung der Schule gelten die Bestimmungen des Schul-Reglements von 1765 § 25, wonach alle Kinder der Einwohner der Städte sowohl, als der Dörfer ohne Unterschied, die Eltern mögen das Schulgeld zu bezahlen imstande sein oder nicht, sobald sie das 6. Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13. Jahres besuchen sollen, mit folgenden Zusätzen: a. daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 5 gr. zur Schulkasse zu belegen sind. Können sie diese armuthshalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeine-Arbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen.

b. Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.

c. Während der Ernte soll die Schule auf dem platten Lande durch 4 Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen sein. In Städten hingegen, wo kein Feldbau betrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten.

d. Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Klasse immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

§ 42. Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählenden Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden, da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Die Schuldirektion wird jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei auf deren niedrigen Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungssucht, vorschreiben.

§ 43. Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags 3 und Nachmittags 2 Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagsschule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

§ 44. Die Kinder werden in 3 Klassen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen bestimmt.

§ 45. Da Kinder in der Schule nie unthätig sein sollen, ein Lehrer aber nicht imstande ist, alle Klassen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand dasitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe

der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

§ 46. Beim Sitzen, sowohl in den Stadt- als Landschulen, müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden; der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Klassen mit sich bringt.

§ 47. Jährlich soll eine öffentliche Schulprüfung kurz vor Ostern, im Beisein des Pfarrers, des Schullehrers und der Schulvorsteher, in den Städten zweier Magistrats-Mitglieder, auf dem Lande im Beisein des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schulinspektor von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchenpatron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Klassen; sie werden dann nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Klasse in die andere versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verflossenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulkasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

VI. Schulordnung für die Provinz Preussen

vom 11. Dezember 1845.

§ 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

§ 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

§ 3. Die Erlaubnis, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

§ 5. Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Eltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagsschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

VII. Gesetz über das christliche Volksschulwesen im Königreich Hannover vom 26. Mai 1845.

§ 1. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes der Aufsicht der Pfarrer und den zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

§ 2. Die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregeln hat das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geistlichen, kirchlichen oder sonst zuständigen Behörden zu treffen. *)

*) Regelung des Volksschulwesens in Hannover. Konsistorial-Bekanntmachung vom 31. März 1857. Mit Genehmigung des k. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der dem Konsistorium untergebenen Leitung und Oberaufsicht Folgendes verfügt:

§ 1. Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§ 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) bleibt vorbehaltlich der im Nachstehenden enthaltenen oder etwa durch weitere Verfügungen anzuordnenden Veränderungen in ihrer Ausdehnung nach wie vor bestehen und erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisziplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere, auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht, anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Konferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten 2c. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen, endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§ 2. Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§ 26 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 †)) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung. Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen soll der Vorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes, auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

§ 3. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind: 1. Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat; 2. Lesen; 3. Kopf- und Tafelrechnen; 4. Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck; 5. Gesang; 6. weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht.

§ 4. Außer den vorbemerkten Gegenständen können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch: 7. Elementargeometrie; 8. Zeichnen; 9. weibliche Handarbeiten in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betr. Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Aenderungen ist zugleich die Kons.-Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterricht haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder theilzunehmen; doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

---

†) Siehe S. 180.

§ 5. Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung jeder Lehrer im allgemeinen verpflichtet ist, wird regelmäßig auf höchstens 32 wöchentlich bestimmt. Eine abändernde Anordnung im Einzelfalle bleibt dabei vorbehalten.

§ 6. Die regelmäßige Zahl der täglichen Schulstunden in ungetheilten (Kinder vom Anfang bis zum Ende der Schulzeit umfassenden) Schulen, einschließlich der Schulen, in welchen die Geschlechter gesondert unterrichtet werden, wird — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 9 bis 11 — auf je 6 an vier und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr und 4 Uhr nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§ 7. Bei Klassenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§ 8. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten.

§ 9. Eine abgesonderte Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) ist für das ganze Schuljahr mit Konf.=Genehmigung zulässig.

Im Falle ihrer Zulassung sind die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen, jedoch an den zwei halben Wochentagen statt je drei, je vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

§ 10. Wo eine Beschränkung des Unterrichts während des Sommers bereits besteht, soll es gestattet sein, solche insoweit beizubehalten, daß während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden ertheilt werden. Es ist jedoch in jedem Falle täglich Schule zu halten; und sind die Schulkinder zum täglichen Schulbesuche verpflichtet.

Wo aber die Ertheilung von mehreren Unterrichtsstunden schon im Gebrauche ist, soll daran hierdurch nichts geändert werden.

In den übrigen drei Quartalen des Jahres ist in regelmäßiger Weise die Schule zu halten und zu besuchen.

Wo bisher im zweiten Sommerquartal gar kein oder doch weniger Unterricht, als künftig geschehen soll, ertheilt und deshalb gar kein oder ein geringeres Schulgeld bezahlt ist, muß künftig für dies Vierteljahr mindestens die Hälfte des für jedes der drei übrigen Quartale (durchschnittlich) zu entrichtenden Schulgeldes gezahlt werden.

Wo bisher schon mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Quartalbetrages bezahlt wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§ 11. Für Armen=, Fabrik= und ähnliche in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§ 5 bis 10 enthaltenen Bestimmungen vom Konsistorium erlassen werden.

§ 12. Alljährlich sollen 10 Wochen Ferien stattfinden, von welchen höchstens 4 Wochen um Weihnachten und Ostern anzusetzen, die übrigen 6 Wochen aber — mit Einschluß herkömmlich unterrichtsfreier Tage, z. B. Markttage — nach örtlichem Bedürfnis auf das Jahr zu vertheilen sind.

Für Bürgerschulen kann die Ferienzeit auf 8 Wochen jährlich beschränkt, für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte bis zu 13 Wochen verlängert werden.

§ 13. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubnis des aufsicht=

führenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubnis ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen. Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubnis Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubnis aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon so bald als möglich Anzeige machen.

§ 14. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis. Sie umfaßt die dem betr. Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Halbjahres in das schulpflichtige Alter eingetretenen, sowie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermin an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betr. Schule und zur Schulgeldzahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das 5. Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

†) Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände in Hannover von 14. Oktober 1848. § 26. Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden.

Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§ 27. Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Im übrigen gelten inbetreff der Schulvorstände die vorstehenden Bestimmungen über Kirchenvorstände in entsprechender Weise. Nämlich:

§ 17. Das Vorsteheramt dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Vorsteher aus. Der Austritt wird im ersten Falle durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf, wahlberechtigt zu sein, so muß er sein Amt sofort niederlegen.

Zu den §§ 26 und 27 bestimmt das Zusatz-Gesetz vom 5. November 1850:

In den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen soll, soweit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betr. Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein.

Sind mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt, so bleibt die Bestimmung darüber, ob sie sämmtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten.

§ 28. Für Städte werden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von diesem Gesetze unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchen-Kollegien oder Gemeinden gestattet. *) Siehe S. 181 Anm.

§. 3. Zum Besuche einer Volksschule sind die Kinder eines jeden Landeseinwohners während des schulpflichtigen Alters verbunden, wenn sie nicht auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten.

Der Aufsicht führende Geistliche ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruktion vom Schulbesuche zu dispensiren. Die Dispensation soll kostenfrei geschehen.

§ 4. Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Das Ministerium ist jedoch befugt, die Hinaussetzung des schulpflichtigen Alters zu gestatten.

§ 5. Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist. Da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, kann sie das Ministerium ertheilen.

§ 6. Der Privatunterricht befreiet von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt, kein Bedenken findet oder erforderlichenfalls nachgewiesen wird.

§ 7. Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen, soweit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen,

§ 8. Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§ 9. Rechte Dritter in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.

§ 10. Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Rechte statt, welche Behörden, Patronen, Gemeinden oder Einzelnen bei Besetzung von Schulstellen zustehen.

§ 11. Jede Anstellung eines Schullehrers, Unterlehrers oder Gehülfen bedarf mindestens einer vorgängigen Anzeige bei den zuständigen Behörden. Diese sind befugt, genügende Nachweisung über Sittlichkeit und Befähigung des Anzustellenden zu fordern, bevor derselbe zum Antritt des Dienstes zugelassen werden darf.

§ 12. Die Bezirke der Schulverbände sollen von den höheren Behörden örtlich festgestellt und, soweit erforderlich, geordnet werden, beides nach Vernehmung der Betheiligten und mit Rücksicht auf die Bezirke der Ortsgemeinden.

§ 13. Abänderungen bestehender Schulverbände sind nicht ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten und gegen deren Willen nur aus sehr erheblichen Gründen zu verfügen.

§ 14. Haben Güter einem bestimmten Schulverbande bisher nicht angehört, so sollen gleichwohl die auf denselben befindlichen Wohnungen der Häuslinge und Deputatisten einem Schulverbande beigelegt werden.

---

*) Die Bestimmung unter Nr. 3 der Bekanntmachung des vormaligen k. Hannoverschen Kultus-Ministeriums zum Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, de dato Hannover den 21. Oktober 1864 (Hannoversche Ges.-S. S. 447 de 1864) wird auf Grund des § 29 des gedachten Gesetzes dahin ergänzt:

„Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der Kirchenvorstand auch dann thätig werden, wenn in der betr. Parochie ein gesetzmäßig angestellter Pfarrer oder ein in gesetzmäßiger Weise bestellter Vertreter des Pfarrers nicht vorhanden ist.“ Min.-R., Berlin, den 31. Oktober 1873. (C.-Bl. S. 639 Nr. 287.)

Außer dem von deren Bewohnern für ihre Kinder zu entrichtenden Schul- und Feuerungsgelde haben in solchem Falle die Eigenthümer dieser Wohnungen nach einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fuße zu den Schullasten beizutragen. Ist hierüber eine Einigung nicht zu erreichen, so sollen diese Lasten nach dem Verhältnisse der Zahl der Familien der Häuslinge und Deputatisten einerseits zu der Zahl der Familien des übrigen Schulverbandes andererseits getragen werden.

§ 15. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volks-Schule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, soweit nicht einzelne Personen, Korporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und imstande sind.

In denjenigen Landestheilen und bei denjenigen Gütern und Wohnungen, für welche Exemtionen von Schullasten gegenwärtig nicht bestehen, sollen sie auch künftig nicht eintreten.

Exemtionen von Schullasten, soweit sie den einem Schulverbande schon angehörigen Gütern und Wohnungen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; sie gelten jedoch nicht für die infolge desselben entstehende Erhöhung der Schullasten.

§ 16. Die Schulinteressenten bestehender sog. Nebenschulen sind nur dann schuldig, zur Erhaltung der Hauptschule beizutragen, sofern sie Nutzen von derselben haben, oder eine privatrechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung für sie begründet ist.

§ 17. Jedem Volksschullehrer sind ausreichende und geeignete Räume behuf des Unterrichts nebst den zum Zwecke des Unterrichts erforderlichen Einrichtungen, sowie das zu deren Heizung erforderliche Brennmaterial oder ein genügendes Geld-Aequivalent dafür ohne Anrechnung auf seine Diensteinnahme zu gewähren.

§ 18. Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beiordnung eines Schulgehülfen oder bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle oder geeignetenfalls eine Theilung des Schulverbandes, sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeordnet und ausgeführt werden.

Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Ausführung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der bestehenden Rechte geschehen.

§ 19. Die dadurch erwachsenden Kosten sind von dem Schulverbande zu tragen, insofern in dieser Beziehung nicht besondere recht begründete Verpflichtungen bestehen. Der bisherige Schullehrer hat dazu auf Erfordern dasjenige Schulgeld ohne Entschädigung abzutreten, welches er für eine größere Zahl als 120 Schulkinder bezieht. Diese Verpflichtung liegt ihm übrigens nur hinsichtlich desjenigen Ueberschusses über die Zahl von 120 Schulkindern ob, welche gegen die Zahl der im ersten Jahre seiner Dienstanstellung von ihm unterrichteten Kinder sich ergibt, und sie tritt daneben nur insofern ein, als ein ihm zugesicherter Betrag des Diensteinkommens dadurch nicht geschmälert wird.

VIII. Landschulordnung des Herzogthums Lauenburg vom 10. Oktober 1868.

§ 1. Eine jede Ortschaft soll der Regel nach einen Schulverband mit einer eigenen Schule bilden, an welcher wenigstens ein Lehrer fest angestellt ist, und in welcher die demselben angehörigen Kinder vom Beginn des schulpflichtigen Alters bis zur Konfirmation in den im folgenden § angegebenen Gegenständen den erforderlichen Unterricht erhalten.

Sollte eine Ortschaft nicht imstande sein, die für eine eigene Schule dieser Schulordnung zufolge erforderlichen Leistungen aufzubringen, so wird das Konsistorium darüber verfügen, ob sie einem der bereits bestehenden Schulverbände beigelegt, oder ob benachbarte ärmere Kommunen zu einem neu zu errichtenden Schulverband vereinigt werden sollen.

Neben diesen öffentlichen Schulen dürfen evangelisch-lutherische Privatschulen, in denen Kinder aus mehreren Familien gemeinsam unterrichtet werden, nur mit Genehmigung des Konsistoriums eingerichtet werden; dagegen ist es einem jeden ohne besondere Erlaubnis gestattet, seine Kinder im Hause privatim unterrichten zu lassen.

§ 2. Die Gegenstände in den Landschulen sind: 1. Biblische Geschichte, 2. Katechismus, 3. Bibellektion und Kirchenlied, 4. Lesen und Schreiben nebst Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, 5. Rechnen, 6. Gesang, 7. Realien, im Anschlusse an das einzuführende Volksschullesebuch, welches ebenfalls den Sprachübungen zum Grunde zu legen ist.

§ 3. Wo die Verhältnisse sich dazu eignen, ist auch Turnen, Zeichnen und Unterricht der Knaben in der Obstbaumkultur in den Lektionsplan aufzunehmen, doch nur soweit es unbeschadet der Hauptfächer ausführbar ist.

§ 4. Jede Schule ist auf Kosten der betreffenden Schulkommune und auf Betreiben des Schulvorstandes mit den nöthigen Lehrmitteln zu versehen, als einem Schulschrank, einigen schwarzen Wandtafeln, Wandkarten, Tabellen, Schreibvorschriften, Veranschaulichungsmitteln und einem Protokollbuch.

Diese Lehrmittel gelten als Schulinventar, für dessen sorgsame Verwahrung der Lehrer verantwortlich ist, und worüber derselbe ein stets zu ergänzendes Verzeichnis führt.

§ 5. Jedes Kind muß die ihm nöthigen vorschriftsmäßigen Schulbücher und Utensilien sich selbst anschaffen, namentlich biblische Geschichte, Katechismus, Bibel, Gesangbuch, Fibel, Lesebuch, Rechenbuch, sowie eine genügende Anzahl von Schreibbüchern.

Inbetreff der notorisch armen Schüler ist durch den Schulvorstand Vorsorge zu treffen, daß ihnen die nothwendigen Lernmittel verschafft werden; und müssen in Ermangelung anderer Hülfsquellen die dazu erforderlichen Kosten von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten aufgebracht werden.

§ 6. Wo es die Umstände irgend zulassen, sind bei den Landschulen auf Kosten der Schulkommune Arbeitsschulen für Mädchen einzurichten, in welchen dieselben, nachdem sie Fertigkeit im Lesen erlangt haben, Unterweisung in gewöhnlichen Handarbeiten erhalten. Für Mädchen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen haben, darf die Stundenzahl der Lehrschule ermäßigt werden. Die Arbeitsschule ist vorzugsweise den Ehefrauen der Schullehrer zu übertragen.

§ 7. Das Schuljahr wird von Ostern zu Ostern gerechnet und zerfällt in die Zeit der Sommerschule, vom 1. Mai bis 30. Semptember, und in die Zeit der Winterschule, vom 1. Oktober bis 30. April.

An allen gottesdienstlichen Tagen, einschließlich morgens an den Tagen der Fastengottesdienste, wird keine Schule gehalten.

§ 8. Während der Winterschule werden regelmäßig wöchentlich 30 öffentliche Unterrichtsstunden ertheilt und zwar (sofern nicht ausnahmsweise die Ortsverhältnisse eine Vertheilung auf 5 Tage mit je 6 Unterrichtsstunden rechtfertigen) an 4 Wochentagen in je 6, an den beiden übrigen in je 3 Stunden.

Die täglichen Unterrichtsstunden sind mit Einschluß einer vor- und nachmittägigen Frei-Viertelstunde je nach Jahreszeit und Ortsgelegenheit zwischen 8 bis 12 Uhr morgens und zwischen 1 bis 4 Uhr nachmittags festzusetzen. Für die Elementarschüler darf, vorbehältlich der Genehmigung des Superintendenten, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 26—20 beschränkt

werden (es bleibt jedoch die Entrichtung des Schulgeldes unverkürzt). Auch mag gestattet sein, daß der Lehrer zuweilen die kleinen Kinder, während die geübteren unterrichtet werden, unter Aufsicht hinauslasse.

§ 10. Alljährlich sollen außer den einzelnen herkömmlich schulfreien Tagen 10 Wochen Ferien stattfinden. Der Schulinspektor hat dieselben nach Anhörung der Lehrer, doch in möglichster Uebereinstimmung für alle Schulen seiner Inspektion so anzusetzen, daß einschließlich der hohen Fest- und Feiertage 10—12 Tage auf die Weihnachtszeit, 7 Tage auf Char- und Osterwoche, desgleichen 7 Tage auf die Pfingstwoche fallen, die übrigen 6 Wochen aber je nach Bedürfnis des Orts auf die Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober vertheilt werden.

§ 11. Außerhalb der gesetzlichen Ferien darf der Schulunterricht nicht willkürlich unterbrochen werden. Sieht ein Lehrer sich durch dringende Gründe veranlaßt, die Schule auszusetzen, so hat er zuvor die Erlaubnis des Schulinspektors einzuholen, oder, falls dies nicht mehr thunlich war, demselben Anzeige zu machen und sich nachträglich zu rechtfertigen. Erkrankt der Lehrer, so muß er dies gleichfalls dem Schulinspektor anzeigen lassen, damit erforderlichenfalls von dem letzteren wegen der Vertretung des Lehrers Veranstaltung getroffen werden könne.

§ 12. Die Kinder oder Pflegebefohlenen eines jeden dem Schulverbande angehörigen Landbewohners, welcher unter dem Forum einer Amts- oder Gutsobrigkeit steht, sind während des schulpflichtigen Alters zu dem Besuche der öffentlichen Schulen verpflichtet, insoweit nicht eine Ausnahme durch dieses Gesetz ausdrücklich gestattet ist. Jedes schulpflichtige Kind gehört dem Schulverbande an, innerhalb dessen es sich im elterlichen Hause befindet oder bei anderen in Kost und Brot ist.

§ 13. Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt für diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni ihr 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem dazwischen liegenden Ostertermine, für diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember jenes Alter erreichen, mit dem dazwischen liegenden Michaelistermine und haben erstere sich beim Beginn der Sommerschule, letztere beim Beginn der Winterschule zur Aufnahme zu stellen.

Die Dauer des schulpflichtigen Alters erstreckt sich von dem obengenannten Aufnahmetermin bis zur Konfirmation der Kinder.

§ 14. Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit: 1. diejenigen Kinder, für deren Unterweisung auf einer höheren Unterrichtsanstalt, in Privatschulen oder durch häuslichen Unterricht ausreichend Sorge getragen wird; 2. diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den Lokalschulinspektor dispensirt sind.

§ 15. Eine Dispensation von dem Schulbesuche kann der Schulinspektor ertheilen:

1. für Kinder, welche durch Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen gehindert sind, die Schule zu besuchen, oder an dem Unterrichte mit Erfolg theilzunehmen.

2. für Kinder, welchen des Wetters oder der Wege halber der Schulbesuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich ist, jedoch nur für die Dauer dieses Hindernisses;

3. während der Zeit der Sommerschule für Kinder, die ihren Eltern zu Hause unentbehrlich sind oder aus wirklicher Noth dienen müssen.

Diese Dispensation von der Sommerschule soll jedoch erst nach vollendetem 9. Lebensjahre der Kinder und nur bis zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht, sowie unter den Bedingungen gestattet sein,

1. daß die Kinder sich seit ihrem Eintritt in die Schule durch regelmäßigen Schulbesuch, Fleiß und Betragen ein gutes Zeugnis ihres Lehrers erworben haben, auch wenigstens mechanisch fertig lesen können, mit den wichtigsten biblischen Geschichten, besonders des neuen Testaments bekannt

sind und die ersten zwei Hauptstücke des kleinen Katechismus Luthers auswendig wissen;

2. daß sie nicht nur die Winterschule pflichtmäßig bis zu Ende besuchen, sondern auch während der Sommerschulzeit sich täglich zu einer besonders für sie anzusetzenden Unterrichtsstunde von 11—12 Uhr im Schulhause einfinden. Kinder wohlhabender Eltern dürfen von der Sommerschule nicht dispensirt werden, ebensowenig diejenigen Kinder geringer, unvermögender Leute, deren Zurückbleiben durch einen der oben erwähnten Gründe nicht gerechtfertigt ist.

Außerdem sind solche schulpflichtige Kinder, die nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten von der Theilnahme an dem Religionsunterricht in der Schule immer zu dispensiren.

§ 16. Der Schulinspektor hat die Dispensation nach näherer Untersuchung der für die Bewilligung der diesfallsigen Anträge inbetracht kommenden Umstände und nachdem er mit dem Schulvorstand Rücksprache genommen, schriftlich zu ertheilen. Bei Dispensation von der Sommerschule müssen die Dispensationsscheine für Kinder, welche dienen sollen, von dem betr. Dienstherren unterschrieben werden und sind sodann, falls die Kinder in einer fremden Gemeinde in Dienst treten, an den dortigen Schulinspektor abzugeben, damit dieser dem Ortslehrer das Erforderliche mittheilt und demnächst die zurückkehrenden Kinder seinerseits mit einem Zeugnis versieht.

Falls die Kinder dagegen in der Gemeinde bleiben, so ist der von dem Dienstherrn unterschriebene Dispensationsschein an den auszustellenden Prediger zurückzuliefern, und hat dieser seinerseits den Lehrern seiner Inspektion die erforderlichen Nachrichten wegen der von der Sommerschule dispensirten Kinder zugehen zu lassen.

§ 17. Jeder Lehrer soll mit gewissenhaftem Ernste ohne Ansehen der Person oder Menschenfurcht auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder halten; Krankheitsfälle derselben müssen ihm angezeigt werden. Zu Versäumnissen von 1—2 Tagen ist er selbst befugt die Erlaubnis zu ertheilen, wenn eine gegründete Veranlassung dazu vorliegt; bei längeren Versäumnissen hat er die Beibringung des Dispensationsscheins des Schulinspektors zu verlangen.

Die Absenten hat der Lehrer täglich zu notiren und ein Verzeichnis derselben bei dem Beginn eines jeden Monats dem Schulinspektor behufs weiterer Untersuchung der Ursachen der betr. Schulversäumnisse einzureichen. Letzterer hat diejenigen Fälle, deren Bestrafung ihm nothwendig erscheint, zu dem Behufe unverweilt der Obrigkeit mitzutheilen.

§ 18. Eltern und Vorgesetzte sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu regelmäßigem Schulbesuche anzuhalten, und sind demnach für jedes nicht genügend entschuldigte Schulversäumnis verantwortlich.

Dasselbe gilt für die Dienstherren inbetreff der bei ihnen dienenden schulpflichtigen Kinder.

In Kontraventionsfällen hat die zuständige Obrigkeit auf Antrag des Schulinspektors auf eine Strafe von $2^1/_2$ Sgr. bis 1 Thlr. für jeden versäumten Schultag zum Besten derjenigen Schule, hinsichtlich welcher die Schulversäumnisse stattgefunden haben, zu erkennen. Bei Zahlungsunfähigkeit aber oder im Wiederholungsfalle oder unter sonstigen erschwerenden Umständen ist jene Strafe in eine angemessene Gefängnisstrafe bis zu 6 Stunden für jeden versäumten Schultag zu verwandeln. Dabei soll es in der Bestrafung keinen Unterschied machen, ob die Schule den ganzen Tag oder nur ein Theil desselben versäumt ward.

§ 19. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich in der Regel zweimal bei dem Beginn der Winter- und Sommerschule. Der Tag wird vorher von der Kanzel bekannt gemacht, und werden die Prediger jedesmal eine Liste der Kinder, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, für die Lehrer aus dem Kirchenbuche extrahiren.

§ 20. Alljährlich wird gegen Schluß des Schuljahres unter der Leitung des Schulinspektors und in Gegenwart des Schulvorstandes eine öffentliche Schulprüfung gehalten. Der Tag dieser Prüfung ist vorher von der Kanzel bekannt zu machen, und sind die Eltern zur Theilnahme an derselben aufzufordern. Ueber den Ausfall der Prüfung hat der Prediger ein Protokoll aufzunehmen und in der nächstfolgenden Kirchenvisitation zur Nachsicht vorzulegen.

In denjenigen Schulen, wo Elementar- und Oberklassen eingerichtet sind, findet bei Gelegenheit dieser Prüfung die Versetzung der Kinder aus der einen in die andere Klasse statt.

§ 21. Jedem Lehrer ist aus Kommunemitteln ein Offizial-Protokollbuch zu übergehen. In diesem ist ein Verzeichnis sämmtlicher Schüler anzulegen, welches jährlich bei den zweimaligen Aufnahmeterminen zu ergänzen ist und Namen, Alter und Vaczinationsdatum der einzelnen Kinder, sowie deren Schulversäumnisse enthält.

In eine besondere Abtheilung ist dasjenige einzutragen, was dem Lehrer über die Chronik und den Stand seiner Schule, sowie namentlich über außerordentliche Disziplinarfälle bemerkenswerth erscheint.

§ 22. Strafen und insonderheit körperliche Züchtigung darf der Lehrer in der Regel erst dann gegen die Schüler eintreten lassen, wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen bereits wiederholt angewandt und ohne Erfolg geblieben sind. Dabei hat der Lehrer sich aller rohen, gefährlichen und zornmüthigen Mishandlungen der Kinder zu enthalten.

Sollte dawider gehandelt und den Eltern Ursache gegeben werden, sich mit Recht darüber zu beschweren, so wird ihnen zwar untersagt, sich dem Lehrer gegenüber ungebührlich zu benehmen, oder das gezüchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule wegzunehmen, jedoch ist ihnen gestattet, zunächst bei dem Schulinspektor und demnächst höheren Orts ihre Beschwerde vorzubringen.

§ 23. Wie in der Schule und Kirche, so werden die Lehrer auch außerhalb derselben auf das Betragen der Schuljugend ein wachsames Auge haben.

Insbesondere werden sie ihr Augenmerk auf das Straßenleben und die Spielbelustigungen der Schuljugend soviel als möglich richten und gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche, namentlich Unehrerbietigkeit gegen das Alter und Erwachsene überhaupt, Beschädigungen von Bäumen und Anpflanzungen, Verunreinigungen von Gebäuden, Obstdiebereien, Thierquälerei, Ausnahme von Vogelnestern, Schlägerei, Besuch von Wirthshäusern und Tanzgelagen, spätes Umhertreiben auf der Straße mit Ernst und Ausdauer einschreiten. —

§ 39. In jedem Schulverbande soll eine soweit möglich in dem größten Dorf des Schuldistrikts gelegene Schulwohnung sein, die sowohl den nöthigen Gelaß für den Schullehrer und seine Familie, wie auch den Schulgehülfen, und zwar mindestens zwei Stuben, etliche Kammern für die Familie und die Dienstboten, 1 Küche nebst Speisekammer, wo möglich einen Keller und den erforderlichen Stall- und Scheunenraum — als auch insbesondere ausreichende und geeignete Räume behufs des Unterrichts enthält.

Bei Neubauten ist voraussichtlich auf ein etwa erforderliches Lokal für die Arbeitsschule, sowie auch für eine zu errichtende Gehülfen- oder 2. Lehrerklasse Bedacht zu nehmen.

Die Fenster müssen Schlagfenster, die Fußböden in den Zimmern von Holz und sämmtliche Stuben mit zweckmäßigen Oefen versehen sein.

Bei jeder Schulwohnung ist womöglich ein eigener Brunnen herzurichten.

§ 40. Die Schulstube soll nicht unter 11 Fuß hoch sein und einschließlich der Gänge, des Katheders und Ofenraums für ein jedes der vorhandenen schulpflichtigen Kinder mindestens 6½ □ Fuß Raum enthalten. Bei Neubauten oder Hauptreparaturen vorhandener Schulgebäude ist für Schulen von je 40, 41 bis 70, 71—100 Schülern ein Raum von je 9, 8 und 7 □ Fuß für jeden Schüler nach der voraussichtlich größten Gesammtzahl derselben zu

berechnen. Die Tische und Bänke müssen schulmäßig eingerichtet sein, die Fensterluchten je 4 Fenster haben, so daß sie oben und unten geöffnet werden können. Auch müssen die Fenster so groß sein, daß das Zimmer überall vollständig erleuchtet ist und so weit an die Decke hinanreichen, daß der Zwischenraum einen halben Fuß nicht übersteigt. Die Oefen sollen, insoweit die Beschaffenheit des vorhandenen Brennmaterials es zuläßt, Windöfen sein, und soll wo möglich in allen Schulstuben, jedenfalls aber da, wo sich Beilegeöfen finden, ein Ventil angebracht werden.

Die Vordiele vor der Schulstube ist mit Haken und Riolen zu versehen und auf dem Hofe für eine genügende Zahl von Latrinen zu sorgen.

§ 41. Sind die gegenwärtigen Schulgebäude von geringerer Beschaffenheit, als oben bestimmt, so ist darauf hinzuarbeiten, daß die erforderlichen Veränderungen gemacht und wenigstens die bringendsten Mängel sofort abgestellt werden.

Insoweit die Schulvorstände die Einwilligung der Schulinteressenten nicht erwirken können oder wollen, hat das Konsistorium das Nöthige zu verfügen.

Die Schulstube ist aber jedenfalls zu erweitern, falls sie nicht das oben normirte Minimalmaß für die gegenwärtige Schülerzahl enthält.

Die für die Einrichtung der Schulstuben erforderlichen Geräthe, als Tische, Bänke und andere Utensilien, sind ausschließlich auf Kosten der Schulkommune anzuschaffen (§ 38).

§ 42. Wenn während eines Zeitraumes von 5 aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der zu einer Schule gehörigen schulpflichtigen Kinder ununterbrochen 100 überschritten hat, ist dem Lehrer ein Schulgehülfe beizuordnen, der jedoch in einem getrennten Klassenzimmer zu unterrichten hat. Hat die Zahl der Schulkinder während desselben Zeitraums 200 überschritten, so ist die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle an der Schule, deren Dotation in jedem einzelnen Falle das Konsistorium zu bestimmen hat, oder geeignetenfalls die Theilung des Schulverbandes sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege anzuordnen. Wenn in letzterem Falle die Mittel zu einer der genannten Abänderungen nicht ausreichen, so sind dem Lehrer 2 Schulgehülfen beizuordnen und 2 Klassenzimmer für dieselben einzurichten. In den genannten Fällen ist die Schulkommune wegen der zu treffenden Veranstaltung vorgängig gutachlich zu vernehmen.

§ 43. Jede ordentliche Schul-Lehrerstelle soll der Regel nach haben:

1. freie Wohnung nebst einem von der Schulkommune in Befriedigung zu haltenden, wenigstens $1/2$ Morgen großen Garten;

2. freies Feuerungsmaterial, welches in genügender, brauchbarer Quantität frei anzuliefern ist, und zwar für die Schulstube, sämmtliche bewohnte Stuben des Schulhauses und die Haushaltung des Lehrers oder, jedoch nur im Einverständnis mit dem Lehrer, in einem dem Werthe desselben entsprechenden Holzgelde.*)

---

*) Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Gesetz vom 23. Juni 1876 (Ges.-S. S. 169 Nr. 8420.) Das Herzogthum Lauenburg wird vom 1. Juli 1876 ab mit dem Preußischen Staat für immer vereinigt (§ 1). Inbezug auf die staatliche Verwaltung wird es vorläufig der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt (§ 5) als „Kreis Herzogthum Lauenburg (§ 6.)

Die Angelegenheiten des Schulwesens fallen dem Provinzial-Schulkollegium zu Kiel resp. der Regierung zu Schleswig zu. Min.-R., Berlin, den 7. Juli 1876. (C.-Bl. S. 387 Nr. 155.)

Anhang zum III. Abschnitt.

89. a. Größe der Schulzimmer. Min.-R., Berlin, den 18. Juli 1871. (C.-Bl. S. 563 Nr. 210.) Auf ein Kind wird durchschnittlich 6 □ Fuß preußisch = 0,6 □ Meter Grundfläche gerechnet. Der Abstand der Tischplatte von der Sitzbank beträgt 3 Zoll, die Breite der letzteren 9 Zoll und der Abstand einer Subsellie von der anderen 3 Zoll. Die Rücklehne kann aus sanitätlichen Rücksichten nicht entbehrt werden.

97. a. Lehrmittel. Reg.-Verf., Breslau, den 28. Dezember 1871. (C.-Bl. pro 1872 S. 106 Nr. 51.) Als einen Fortschritt, den die Schulen gemacht haben, darf es angesehen werden, daß die letzteren jetzt überall mit den nöthigen Lehrmitteln versehen sind. Ueberall finden sich in den Schulen gute und neue Wandkarten von Deutschland, Preußen, Schlesien und Palästina, in den meisten auch eine Karte von Europa und ein Planiglobium. Ebenso ist fast keine Schule mehr, die nicht wenigstens die Bildertafeln zum Anschauungsunterrichte von Reimer und Wilke besäße, während die Winkelmannschen sich einen immer rascher vorschreitenden Eingang auch in den Landschulen verschaffen. Der Einfluß, welchen diese Lehrmittel sich auf die geistige Entwickelung der Kinder verschaffen, ist dabei nicht zu verkennen. Der Unterricht in der Geographie hört namentlich immer mehr auf, ein bloßes, schnell wieder in Nichts sich auflösendes Gedächtniswerk zu sein, während die Bildertafeln das geistige Leben und die sprachliche Entwickelung, namentlich in den Unterklassen, augenfällig fördern. Lehrer und Schüler arbeiten mit Liebe und Lust. Auch die jüngsten Kinder werden mittels der Bildertafeln mit einer Menge von Kenntnissen bereichert, welche gleichzeitig ihr Denk- und Sprechvermögen fördern, und die Kinder polnischer Schulen machen in Aneignung der deutschen Sprache viel raschere Fortschritte als früher.

102. a. Nothwendige Lehrmittel. Reg.-Verf., Merseburg, den 20. Dezember 1871. Mit den nothwendigen Lehrmitteln muß jede Schule auf Kosten der Verpflichteten ausgestattet werden, da andernfalls der Zweck des Unterrichts in vielen Fällen nicht erreicht werden kann.

Unbedingt nothwendig sind für jede einklassige Schule mindestens zwei hinreichend große gut schwarz gestrichene Wandtafeln, von denen die eine auf der einen Seite mit Notenliniensistemen versehen werden muß. Größere Schulen müssen für jede Klasse mindestens eine derartige Tafel haben.

Die Elementarstufe resp. Klasse bedarf einer sog. Lesemaschine oder einer Wandfibel, welche der in den Händen der Kinder befindlichen entsprechen muß, sowie eines Apparats zur Veranschaulichung der Rechenübungen. Die bekannte russische Lesemaschine empfiehlt sich durch Billigkeit der Herstellung und erprobte Brauchbarkeit.

Bilder für den Anschauungsunterricht sind sehr erwünscht. An Landkarten sind für jede Schule erforderlich: a. eine Karte der Provinz; b. von Preußen; c. von Deutschland; d. von Europa, sämmtlich nach der neuesten Gestaltung; e. von Palästina; f. ein Planiglobus, falls nicht ein ausreichend großer Globus vorhanden ist. Wünschenswerth ist eine kartographische Darstellung des Regierungsbezirkes.

In mehrklassigen, namentlich städtischen Schulen muß das Karteninventar selbstverständlich reichhaltiger und je nach der Anzahl der Klassen und dem Ziele der Anstalt ausgestattet werden. Namentlich dürfen Karten der einzelnen Erdtheile nicht fehlen.

Für die Formenlehre und behufs sonst zu entwerfender Zeichnungen bedarf jede Schule eines Zirkels und eines hinlänglich großen Lineales; letzteres ist zweckmäßig in Meterlänge und mit Zoll-, Fuß- und Centimeter-Bezeichnung anzufertigen.

Veranschaulichungsmittel der neuen Maße und Gewichte, welche ebenfalls jeder Schule nothwendig sind, sind in früheren Verfügungen bereits bezeichnet.

Kleine Apparate, Bildertafeln, ausgestopfte Exemplare von Thieren, instruktive sonstige Sammlungen, Mustervorlagen für den Unterricht in der Naturlehre, der Naturgeschichte, dem Zeichnen sollten wenigstens in städtischen Schulen überall zu finden sein.

Die Schulvorstände, Schulaufseher und Lehrer sind berechtigt und verpflichtet, Mängel an Lehrmitteln, namentlich auch an Büchern für ganz arme Schulkinder, gehörigen Ortes zur Sprache zu bringen und Abhülfe zu beantragen.

Bei jeder Schulvisitation ist der Bestand und die Beschaffenheit dieser Inventariumtheile sorgfältig zu prüfen, in dem der Reg. zu erstattenden Berichte aber der Befund mitzutheilen und ev. anzugeben, welche Schritte behufs Abhülfe etwa vorgefundener Mängel bereits gethan sind.

In den Schultagebüchern werden die Revisionsvermerke der Lokal-Schulinspektoren und Schulrektoren nicht selten vermißt. Die Lehrpläne müssen durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen vor dem Veralten bewahrt werden. Spezielle Lehrpläne mit genauer, auf die Abschnitte des Schuljahres Rücksicht nehmenden Stoffvertheilung sind für alle Elementarschulen jedes Grades unter Mitwirkung der Rektoren und Lokalschulinspektoren von den Lehrern auszuarbeiten.

106. a. Lehrbücher. Reg.-Verf., Merseburg, den 20. Dezember 1871. (C.-Bl. pro 1872 S. 304 Nr. 136.) Wenn trotz aller abmahnenden und untersagenden Erklärungen und Verfügungen nicht wenige — auch jüngere — Lehrer die biblische Geschichte noch immer in längst verurtheilter, mechanischer Memorirweise treiben, so muß diesem Verfahren mit Entschiedenheit ein Ende gemacht werden. Auf die Lokal-Schulinspektoren und dirigirenden Rektoren ist zunächst unter Erinnerung an die Verf. vom 6. Juni 1859 behufs sorgfältiger Ueberwachung dieses wichtigen Unterrichtsgegenstandes einzuwirken, über welchen in neuerer und neuester Zeit beachtenswerthe Erörterungen gepflogen sind.

Die Reg. nennt hier nur Dörpfeld, Enchiridion und Begleitschriften; Heine, Unterweisung im Christenthume; Witt, die biblischen Geschichten; Zezschwitz, der biblische Unterricht in der Volksschule; und das vom Minister zur Beachtung empfohlene „Gutachten" im C.-Bl. pro 1871 S. 43 ff.

Es wird für die Zukunft auf die umsichtige Mithülfe der Ephoren bei dem Bemühen der Reg. für das Schulwesen des Bezirks gerechnet.

117. a. Schulversäumnislisten. Min.-R., Berlin, den 31. August 1874. U. III. 8238. (Giebe, V., S. 186.) Es muß der Reg. überlassen bleiben, in denjenigen Gerichtssprengeln, in welchen nur monatliche Strafanträge gestellt werden, die hierdurch bedingten Abänderungen des vorgeschriebenen Verfahrens erforderlichen Falls durch spezielle Verfügung zu regeln. Hierbei kann jedoch von den in der Instr. vom 13. Februar d. J. sub. Nr. 5 angeordneten, wöchentlich vorzunehmenden Verwarnungen der Eltern resp. Vormünder nicht abgesehen werden, da diese jede Woche durch den Bürgermeister stattfindenden Verwarnungen sich bereits als eine zweckmäßige Maßregel bewährt haben und die den Bürgermeistern dadurch entstehende Arbeits-

last, zumal sich dieselbe durch zweckentsprechende Einrichtungen vielfach erheblich vermindern läßt, nicht ins Gewicht fallen kann.

122. a. Anlegung und Fortführung der Schulchronik. Reg.-Verf., Minden, den 21. Juli 1877. (C.-Bl. S. 430 Nr. 171.) Was die nach § 10 der Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 von dem Lehrer zu führende Schulchronik betrifft, so wird über deren Einrichtung nach Einsicht der Berichte der Schulinspektoren Folgendes bemerkt:

Es kann nicht im Interesse der Sache liegen, für die Chronik ein bestimmt einzuhaltendes Schema vorzuschreiben, weil dadurch leicht, was an Uebersichtlichkeit gewonnen wird, an lebendiger und ungekünstelter Darstellung verloren geht; am wenigsten dürfte sich eine nach den verschiedenen Materien rubrizirte tabellarische Form empfehlen. Das Natürlichste ist eine chronologische Darstellung, wie man sie ja allgemein in Chroniken findet, und wie sie auch bereits in vielen Schulchroniken diesseits beliebt worden ist.

Das schließt übrigens eine gewisse Eintheilung nach Hauptabschnitten nicht aus, und die Reg. möchte daher eine Vertheilung des Stoffes in nachstehende Kapitel vorschlagen:

Abschnitt I. Kapitel I. der Ort. Gründung und Lage des Orts und Ableitung seines Namens, wobei neben den geschichtlichen Nachrichten auch sagenhafte Ueberlieferungen zu berücksichtigen sind. — Gutsherrschaft — Umfang — Seelenzahl — Beschäftigung der Bewohner — kirchliche und politische Verhältnisse in damaliger Zeit — bemerkenswerthe Oertlichkeiten und Ereignisse — Alterthümer und dergl.

Kapitel II. Geschichte der Fortentwickelung des Orts nach den vorhin bezeichneten Gesichtspunkten.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand 2c.

Abschnitt II. Kapitel I. die Schule. Gründung der Schule — Schulpatronat. — Erster Umfang der Schule — Anfänglicher Schulbetrieb und Schulbesuch — die ersten Lehrer und deren Verhältnisse — Einkommen der Stelle — Nebenämter — Schulinspektor — Merkwürdiges aus erster Zeit.

Kapitel II. Weiterentwickelung der Schule — Neubauten oder sonstige bauliche Veränderungen — Vermehrung das Inventars und der Utensilien — Schulvermögen — Schulfeste — Angabe der Lehrer resp. Lehrerinnen.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand und Umfang der Schule — Angabe der Lehrer — Zahl der Schüler — Schulbesuch — Schulvorsteher — Schulinspektor. — Besuche von Schulobern 2c. — förderliche und störende Ereignisse u. s. w.

Die Chronik ist von dem ersten Lehrer (resp. dem alleinstehenden) oder der ersten Lehrerin zu führen; die Darstellung muß schlicht und einfach sein, und wird es sich empfehlen, wenn das Niedergeschriebene von Zeit zu Zeit dem Schulvorstande vorgelesen wird, weil dadurch einmal manche schätzbare Ergänzung gewonnen werden dürfte und auch das Interesse an dem heimatlichen Orte und seiner Schule geweckt und gefördert wird.

Die Beschaffung eines für diese Aufzeichnungen geeigneten und dauerhaft gebundenen Buches geschieht auf Kosten der Schulkasse.

Hiernach wollen die Kreisschulinspektoren die Lehrer durch die Schulvorstände mit Anweisung versehen, zu welchem Ende die nöthigen Exemplare dieser Verfügung beifolgen, und die Sache selbst im Auge behalten, damit baldigst in allen Schulen das Erforderliche geschieht. Insonderheit darf nicht durch das Sammeln älterer Nachrichten die Eintragung der laufenden verzögert werden.

123. aa. Verkauf von Schulbüchern. Reg.-Verf., Arnsberg, den 31. Dezember 1870. (C.-Bl. pro 1871 S. 199 Nr. 68.) Der Verkauf von Schulbüchern „mit Nutzen" seitens der Lehrer ist als Gewerbebetrieb anzusehen, der bei der Polizeibehörde angemeldet werden muß und ohne Zahlung von Gewerbesteuer und Erlaubnis der Reg. nicht betrieben werden darf.

141. a. Die Halbtagschule. Reg.-Verf., Breslau, den 28. Dezember 1871. (C.-Bl. S. 105 Nr. 51 pro 1872.) Nachdem es gelungen ist, die Hüte-Schule zu beseitigen; nachdem ferner überall das ganze Jahr hindurch in denjenigen Landschulen, wo die Schüler in 2 Abtheilungen sich scheiden, die Oberklasse ihre tägliche Schulzeit in den Vormittagsstunden erhalten hat, wird hierdurch jetzt allgemein festgesetzt, daß in allen Landschulen täglich Vormittags, Nachmittags aber an 4 Tagen der Woche Schulunterricht zu ertheilen ist.

Zur Beseitigung einzelner Willkürlichkeit, welche sich manche Lehrer bezüglich dieser, durch verschiedene Spezial-Verfügungen schon mehrfach angeordneten Einrichtung erlaubt haben, wird dabei bestimmt, daß der Unterricht der Oberklasse der Schüler im Sommer nirgends früh vor 6 Uhr, der der Unterklasse aber Nachmittags nicht vor 1 Uhr beginnen darf.

142. a. Benutzung des letzten Schuljahres. Reg.-Verf., Trier, den 28. Februar 1872 (C.-Bl. S. 240 Nr. 113.) Die Reg.-Verf. vom 28. Februar 1867 und 12. März 1868 (C.-Bl. S. 369 Nr. 130), wonach auch der Schulbesuch der katholischen Jugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausgedehnt wurde, sind, wie vorausgesetzt werden konnte, in der Ausführung auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen und haben ungeachtet ihres wohlthätigen Zweckes nicht überall das hülfreiche Entgegenkommen gefunden, welches dieser Zweck verdiente. Doch hat der Zeitraum von 5 Jahren bereits manche dieser Schwierigkeiten beseitigt und mehr und mehr auch bei vielen Eltern die Ueberzeugung Platz greifen lassen, daß der verlängerte Schulbesuch für das ganze Leben ihrer Kinder zum Segen gereicht und daß der daraus für alle Zukunft erwachsende Gewinn weit die kleinen Vortheile aufwiegt, welche die ein Jahr frühere Verwendung der Jugend auf dem Felde, in Fabriken und Werkstätten etwa bieten kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die regen Fortschritte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens diese Ueberzeugung mehr und mehr befestigen werden, und daß somit auch die Zeit nicht fern ist, wo die Anordnung der Reg. im Volksleben selbst eine kräftige Stütze findet.

Vor allem handelt es sich jedoch darum, daß die Schule und die umsichtige und treue Arbeit der Lehrer selbst Zeugnis von dem Segen dieser Anordnung geben, und daß somit das letzte Schuljahr, mit rechtem Verständnisse benutzt, die erhofften Früchte fürs Leben bringe. Es erscheint deshalb um so angemessener, auf diese rechte Benutzung näher einzugehen und somit die bereits im Amtsblatte unter dem 21. März 1867 (Nr. 12) gegebenen Winke zu ergänzen, als hie und da die Meinung Ausdruck fand, das 14. Lebensjahr könne in der Schule nur mit Wiederholungen hingebracht werden, weil ja das eigentliche Ziel bereits erreicht worden, und somit die Kinder dieser letzten Altersstufe nur den freien Verkehr mit den jüngeren Kindern erschwerten. Wenn der erste Theil dieser Ansicht richtig wäre, so würde sie selbst dann schon für die Zweckmäßigkeit des verlängerten Schulbesuchs sprechen, da jede Wiederholung zugleich Befestigung ist, und somit dem Vorwurfe begegnet würde, daß so vieles Erlernte der Vergessenheit anheim falle oder nicht zu jener Sicherheit gebracht werde, durch welche die spätere freie und freudige Anwendung nothwendig bedingt ist.

Auf dem Lande pflegt die einklassige Elementarschule noch Regel zu sein, wobei vorausgesetzt wird, daß die Knaben oder Mädchen, welche das 13. Lebensjahr überschritten haben, in der Regel die oberste Abtheilung bilden. — Nicht blos darf die Elementarschule sich lediglich auf die Erwerbung von Fertigkeiten und Kenntnissen beschränken und der Lehrer sich dadurch an seiner Würde schädigen, sondern er soll auch die Bildung des Willens, die Erziehung, unverrückt im Auge behalten, gerade deshalb aber der Jugend des letzten Schuljahres stete Aufmerksamkeit widmen. Leicht wird diese geneigt sein, die bösen Beispiele derer nachzuahmen, welche vielleicht nur wenige Jahre vor

ihnen voraus haben, und es handelt sich deshalb darum, keimenden Rohheiten, der Streitsucht und anderen Untugenden kräftig entgegen zu arbeiten und durch ernste Mithülfe der in der Religion gebotenen Erziehungsmittel auf Gehorsam, Pünktlichkeit, Anstand und reine Sitten hinzuwirken. In dieser Arbeit muß den Lehrer und die Lehrerin der Gedanke stärken, daß es das letzte Jahr ist, welches der Einwirkung noch offen steht, und daß eine spätere Zeit vielleicht niemals nachholen wird, was etwa in diesem letzten Jahre versäumt wurde.

Aber es werden nicht blos in den Städten, sondern auch bereits auf dem Lande zum öfteren zwei- und dreiklassige Elementarschulen gefunden, weshalb es sich noch weiter fragt, wie auch solche das 14. Lebensjahr gewinnreich zu machen haben. Es muß bei Beantwortung dieser Frage zunächst vorausgesetzt werden, daß die Lehrer sich planmäßig in die Hände arbeiten, und daß als nächste Folge dieser Planmäßigkeit sich die Regel ergibt, daß die Kinder spätestens nach zurückgelegtem 11. Lebensjahre bei geordnetem Schulbesuche und Fleiße in die Oberklasse einrücken. Ist die Schule nur zweiklassig, so muß die Versetzung noch früher erfolgen. Während die Unter- und Mittelklasse sich dann möglichst das zur Richtschnur zu nehmen haben, was bereits oben über die einklassige Elementarschule gesagt wurde, erweitert sich wesentlich das Ziel und die Aufgabe der Oberklasse. Da sämmtliche Kinder dieser letzteren bereits einige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erlangt haben müssen, so ist dadurch die nützliche Selbstbeschäftigung der einzelnen Abtheilungen bedeutend erleichtert. Während die eine Abtheilung sich still in irgend einer Disziplin übt, tritt der Lehrer mit dem lebendigen Wort zur anderen heran, um sie dadurch wieder eine Stufe weiter und zur schriftlichen Uebung zu führen. —

Was hier vielfach nur angedeutet, nur in allgemeinen Umrissen gegeben werden konnte, wird jedem Lehrer, der seinem Berufe aufrichtig zugethan ist, mannigfachen Stoff zum weiteren Nachdenken und Fingerzeige für die eigene „Fortbildung" bieten. Diese Andeutungen und Umrisse werden aber auch genügend darauf hinweisen, daß, wie eingangs bemerkt, die letzten Schuljahre, besonders aber das allerletzte, von ungemeiner Wichtigkeit für das ganze Leben der Jugend unseres Volkes sind. Je mehr in der Gegenwart die Kräfte der Gemeinden und des Staates beansprucht werden, um die äußere Stellung der Lehrer zu bessern, desto zuversichtlicher muß auch erwartet werden, daß diese selbst durch ernste That zeigen, wie hoch sie die Schule und ihre Aufgabe schätzen, und wie freudig sie bereit sind, ihre Aufgabe mit Aufbietung aller Kräfte zu erfüllen. Die Zukunft der Schulen und Lehrer wird auch durch deren eigene Leistungen bedingt.

Der Inhalt dieses Cirkulars ist von den Schulinspektoren zum Gegenstand der Konferenz-Verhandlungen zu machen.

146. a. Störung des Unterrichts. Schulkollegial-Verf., Berlin, den 31. Juli 1845. Auf Grund der Min.-Verf. vom 16. Juli 1845 wird hiermit Folgendes verordnet: 1. Niemand darf ein öffentliches Schullokal, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers dazu die Befugnis erhalten hat.

2. Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

4. Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen als Beleidigungen des Lehrers rc. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

(Dasselbe hat die k. Reg. zu Stettin unterm 5. April 1860 auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit dem Bemerken verordnet, daß die Verordnung in den Amtsblättern publizirt und überdies noch zur unmittelbaren Belehrung des Publikums am Eingange des Schulhauses oder an der Thür der Lehrzimmer angeheftet werde.)

150. a. Dotation der Lehrerstelle mit geringer Schülerzahl. Min.-R., Berlin, den 5. Dezember 1871. U. 28176. (C.-Bl. pro 1872 S. 85. Nr. 48.) Grundsätzlich darf eine geringe Schülerzahl nur insoweit bei Abmessung der Höhe des Einkommens einer Lehrerstelle von Einfluß sein, als es sich um Festsetzung einer Besoldung handelt, welche über das zu standesmäßigem Unterhalt einer Lehrerfamilie im allgemeinen Nothwendige hinausgeht, da jede Lehrerstelle mit einem ausreichenden Einkommen ausgestattet sein soll, und dasjenige, was zum Unterhalt einer Lehrerfamilie nothwendig ist, wohl von den Verhältnissen des Orts und der Zeit, nicht aber von der Zahl der Schulkinder, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, abhängig sein kann.

150. b. Einkommens-Verhältnisse. Reg.-V., Potsdam, den 10. Mai 1875. (Fr. d. Schulz. Nr. 33.) Mit Genehmigung des vorgesetzten Ministerium müssen folgende Einkommens-Minima gewährt werden für Lehrerstellen an Landschulen:

Für alleinstehende Lehrer 810 M. Bei zweiklassigen Schulen dem 1. Lehrer 810 M., dem 2. Lehrer 630 M. Bei dreiklassigen Schulen dem ersten Lehrer 810 M., dem zweiten 750 M., dem dritten 630 M. Bei vierklassigen Schulen dem ersten 900 M., dem zweiten 810 M., dem dritten 750 M., dem vierten 630 M. Bei fünfklassigen Schulen dem ersten 1200 M., dem zweiten 900 M., dem dritten 810 M., dem vierten 750 M., dem fünften 630 M.

Ist mit dem Lehramte ein Kirchenamt verbunden, so werden die kirchlichen Einkünfte in obige Summe mit eingerechnet, der Einkommensatz aber um 90 M. erhöht. Provisorisch angestellte Lehrer erhalten in der Regel nur das Minimum von 630 M., wenn die Stelle mehr als das Minimum hat.

Außer den normirten Einkommenssätzen erhält der Lehrer freie Wohnung und freie Heizung. Wegen des Heizmaterials stehen die Grundsätze fest; der Lehrer erhält das Heizungsmaterial für seine Wirthschaft und Wohnräume und die Gemeinde hat dasselbe anzufahren. Das Heizmaterial für die Schulstube hat die Gemeinde zu liefern, anzufahren, zu zerkleinern und auch die Arbeit des Heizens zu verrichten.

Neben den Normalsätzen erhält der Lehrer noch die Alterszulagen.

158. a. Störung des Schulunterrichts durch die Beichte der Schulkinder. Reg.-Verf., Aachen, den 14. März 1876. (C.-Bl. S. 305 Nr. 127.) Es ist der Reg. zur Anzeige gebracht worden, daß auf Anordnung der Pfarrer die Schulkinder innerhalb der verordneten Schulzeit zur Beichte gehen. Es wird dadurch das Schulinteresse geschädigt, insofern die Kinder den Schulunterricht versäumen. Dieser Uebelstand läßt sich beseitigen, da das Beichten der Kinder an den schulfreien Nachmittagen und nach Schluß des nachmittägigen Schulunterrichts stattfinden kann. Deshalb werden andurch die Lehrer und Lehrerinnen angewiesen, den Schulkindern fernerhin nicht zu gestatten, daß sie innerhalb der Schulzeit zur Beichte gehen. Wo in einzelnen, sehr seltenen Fällen eine Ausnahme gerechtfertigt ist, haben die Pfarrer, welche Lokal-Schulinspektoren sind, die Genehmigung des Schulvorstandes, die Pfarrer, welche die Lokal-Schul-Inspektion nicht wahrnehmen, die Erlaubnis der Lokal-Schul-Inspektors rechtzeitig nachzusuchen. Ist die Genehmigung resp. Erlaubnis ertheilt, so haben die Schulvorstände resp. Lokalschulinspektoren dies den Lehrern und Lehrerinnen rechtzeitig anzuzeigen.

Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt, den Pfarrern durch Vermittelung der Dechanten, wie auch den Schulvorständen und Lehrern resp. Lehrerinnen hiervon Kenntnis zu geben.

158. aa. Schulversäumnis wegen des Konfirmanden- und Beichtunterrichts. Reg.-Verf., Marienwerder, den 28. Oktober 1871. (C.-Bl. pro 1872 S. 58 Nr. 26.) In neuerer Zeit ist bei der Reg. wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß schulpflichtige Kinder an drei Tagen der Woche und noch häufiger die Schule versäumen, weil sie während der für den Schulunterricht bestimmten Zeit zum Konfirmanden- oder Beichtunterricht gehen müssen. Wenn es nun auch in ausgedehnten Parochien nicht gut zu vermeiden ist, daß die zum Konfirmanden- oder Beichtunterricht gehenden Kinder an den für jenen Unterricht bestimmten Tagen aus der Schule fortbleiben, so kann es doch nicht in das Belieben der Pfarrer gestellt werden, wie oft sie derartige Schulversäumnisse veranlassen.

Im Einverständnisse mit dem k. Konsistorium der Provinz und mit den Diözesan-Bischöfen wird daher bestimmt, daß die schulpflichtigen Kinder behufs Theilnahme an dem Konfirmanden- oder Beichtunterricht nur an zwei bestimmten Schultagen in der Woche von dem Schulbesuch entbunden werden dürfen. Wollen Pfarrer häufiger als zweimal wöchentlich jenen Unterricht ertheilen, so muß derselbe in die schulfreie Zeit verlegt werden.

Für diejenigen Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, empfiehlt es sich, daß die den Religionsunterricht ertheilenden katholischen und evangelischen Pfarrer inbetreff der beiden Unterrichtstage eine Vereinbarung treffen, und möglichst dieselben Wochentage für die Ertheilung des Unterrichts wählen, damit an den übrigen 4 Schultagen ein regelmäßiger Schulbesuch stattfinde.

159. d. Aufsicht der gemeinen Schulen. Allg. L.-R. vom 5. Februar 1794 Th. II. Tit. 12. § 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. § 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

161. aa. Reglement vom 3. November 1765 §§ 42 bis 50. § 42. Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläufig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminarien unterrichtet, die alten aber angehalten werden, das wesentlichste bei denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch ihnen hierüber in der Instruktion das nöthigste zur Nachachtung bekannt geworden. Es wird ihnen nur noch aufs gemäßenste befohlen, in Führung der ihnen befohlenen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extrakten, von welchen letzteren ein Formular und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung zur Nachachtung angehangen ist, den gehörigen Fleiß und die erforderliche Accuratesse zu bezeigen.

§ 43. Es ist die Pflicht eines Pfarrers, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Es wird demnach sämmtlichen sowohl Stadt- und Dorf-Pfarrern aufs ernstlichste befohlen und bei der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genüge geschehe.

§ 44. Es wird gestattet, daß Pfarrer, die Alters oder vieler anderer Geschäfte halber mit einem oder mehreren Kaplänen versehen sind, einem derselben die Obsorge der Schule auftragen, in solchem Falle aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Kaplan diesen Auftrag gehörig befolge; es versteht sich von selbst, daß so ein Kaplan alsdann alles dies zu beobachten habe, was verordnet ist.

§ 45. Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer, oder dessen Kaplan

an dem Orte, wo er wohnt, an zugeschlagenen Oertern alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten sein, in seinem Schulkataloge den Tag, da der Pfarrer visitiret hat, durch Einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

§ 46. Der Pfarrer muß bei der Visitation beobachten: a. ob die in der publizirten Instruktion ausgeschriebenen Stunden inne gehalten; b. die bestimmte Methode gebraucht; c. die verordneten Katalogi, sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführet; d. ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maß überschreite; e. das Schulgeräthe, die Bücher in Ordnung; f. die Schule reinlich halte; g. ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes Betrieb misbrauche.

§ 47. In Absicht auf die Schulkinder, muß der Pfarrer Achtung geben: a. ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, wirklich kommen; b. ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Klassen getheilt, und die zusammengehörigen beisammen sitzen; c. ob sie Vortheil beim Unterricht haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden; d. ob der Schulmeister sie etwa zu geschwind zu dem Folgenden fortführe, ehe sie noch das Vorhergehende recht gefaßt haben; e. ob der Schulmeister Kinder zu seinen häuslichen Geschäften während der Schulzeit anwende, und dafür sie etwa mit Lernen verschone.

§ 48. Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schulgebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sei; er muß, wenn es nöthig, diesfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch diensame Mittel abzuhelfen beflissen sein. Was er selbst abzuändern nicht vermag, muß er schriftlich anmerken, um es zur unten bestimmten Zeit dem Erzpriester, allenfalls auch dem Schul-Inspektor zur Remedur anzuzeigen. Er muß die monatlich vom Schulmeister zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visitation und des an den Erzpriester zu erstattenden Berichts, nach angehängtem Formular Extrakte machen lassen, um imstande zu sein, sie dem Erzpriester oder Schul-Visitatori vorzulegen.

§ 49. Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er muß denselben während der Schulzeit zu keinen andern Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amtsverrichtungen vor, oder wird er zu Kranken berufen, so muß er dahin nicht mit dem Schulmeister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindes-Nöthen mit dem Tode ringenden Frau berufen wird.

§ 50. Es wird nichts in Absicht auf dasjenige vorgeschrieben, was und wie Pfarrer sowohl, als die, welche deren Stellen vertreten, in der christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schulmeister unterrichten sollen; in diesem Stück wird auf die Anordnung verwiesen, welche der General-Vikarius der Breslauschen Diözese bekannt machen wird. Indessen werden ihnen die erwachsenen Unterthanen nebst den Pflichten befohlen, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie ihrem Souverän und der demselben untergeordneten Obrigkeiten, schuldig sind. Sie werden erinnert, es nicht dabei bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtnis zu brin-

gen, sie sollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

162. a. Staatliche Aufsicht über Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 28. Juni 1877. U. III. 10820. (C. Bl. S. 424 Nr. 166.) Den Beschwerdeführern wird eröffnet, daß keine Veranlassung vorliegt, die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar v. J., betr. den Religionsunterricht in der Volksschule, aufzuheben oder den katholischen Religionsunterricht aus den Lehrgegenständen der Volksschule zu streichen. Der obligatorische Karakter des Religionsunterrichts in der Volksschule beruht auf den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und den Landesgesetzen.

Was aber die Revision der dortigen katholischen Schule durch den evangelischen Kommissarius der k. Reg. anlangt, aus welcher der Anlaß zur Protestvorstellung genommen ist, so ist aus dem über die Vorgänge erstatteten Berichte entnommen, daß unter den mehr als 30 Schulklassen, die revidirt worden sind, in 10 Klassen die Religion ein Prüfungsgegenstand gewesen ist und der Regierungskommissarius nur einige Male die Prüfung in der biblischen Geschichte selbst übernommen hat. Das Letztere ist indessen in einer Weise geschehen, welche für die Katholiken etwas Verletzendes nicht gehabt hat. Gleichwohl ist Anordnung getroffen, daß dies nicht weiter geschehe. Dadurch wird indes an der Befugnis und Verpflichtung der staatlichen Aufsichtsorgane, das ganze Gebiet des Religionsunterrichts in der Volksschule zum Gegenstand der Prüfung bei Revisionen zu machen, nichts geändert.

Abschrift erhält die k. Reg. zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß die Cirkular-Verf. vom 18. Februar v. J. den staatlichen Aufsichtsorganen zwar das Recht wahrt, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, aber ihnen nicht die Befugnis gibt, die Prüfung in der Religion selbst in die Hand zu nehmen. Dies Letztere kann nicht geschehen, ohne auf den sachlichen Inhalt der Lehre einzugehen. Jede Berichtigung einer falschen Antwort ist ein solches Eingehen auf den Inhalt.

164. a. Schulprüfungen in der Religion. Reg.-Verf., Breslau, den 28. Dezember 1871. (C. Bl. pro 1872 S. 107 Nr. 51.) Die Reg. hat die Wahrnehmung gemacht, daß sich bei den jährlichen Schulprüfungen, selbst vielklassiger Stadtschulen, häufig kaum ein Unterschied zwischen den Prüfungsobjekten, welche zur Verhandlung gebracht wurden, in den verschiedenen Klassen der Schulen vernehmbar mache, vielmehr fast dieselben Gegenstände in den untern und obern Klassen der Schulen zum Prüfungsgegenstande gemacht würden. In den untersten Klassen kommt, weil dort der Katechismus überhaupt noch nicht behandelt wird, allerdings nur die biblische Geschichte zur Behandlung. Von da ab aber, wo auch der Katechismus eintritt, bis in die ersten Klassen bestand die vom Revisor für die Prüfung gestellte Aufgabe in der Regel darin, daß ein längerer oder kürzerer Abschnitt des Katechismus dem Lehrer zur Besprechung mit den Schülern aufgegeben und ihm gleichzeitig aufgetragen wurde, die biblische Geschichte und die geistlichen Lieder bei der Besprechung mit ins Auge zu fassen. Allerdings ließ sich hierbei nicht verkennen, daß einzelne einsichtige Revisoren das Leichtere den unteren, das Schwerere aber den oberen Klassen zuwiesen, und daß auch die Lehrer rücksichtlich der Behandlung etwas anders in den unteren als in den oberen Klassen verfuhren; dennoch aber kann die Reg. sich nicht verhehlen, daß auf diese Weise von derselben nicht erkannt werden kann, ob die Schule in Beziehung auf den Religionsunterricht ihre Aufgabe in dem Umfange, wie es von ihr erwartet werden darf, gelöset habe.

In der einklassigen Schule mit zwei getrennten Schülerabtheilungen wird

und zwar mit vollem Rechte von dem Lehrer Entwickelung des Lehrstoffes verlangt; Verständnis desselben aber von dem Schüler und Verschaulichung des zum Verständnis Gebrachten, damit es lebenskräftig in die Gesinnung des Kindes und in sein Herz übergehe, sowie seinen Karakter bilde.

Muß die Schule, welche sich unter schwierigen Verhältnissen, wie sie so häufig vorkommen, befindet, für Lösung dieser Aufgabe auf das Allernothwendigste sich beschränken, so muß doch von jeder verlangt werden, daß sie als eine evangelische auch mit der Quelle, aus der sie ihr Glaubensleben schöpft, der heiligen Schrift, die Schüler bekannt mache. Die Eintheilung der Bibel, die Verfasser ihrer einzelnen Schriften, die Aufeinanderfolge der letzteren, wie das Land, in dessen Grenzen sie hervortrat, und was sonst noch hierher gehört, müssen ihnen, so weit es möglich ist, bekannt werden, sowie sie auch mit dem Jahreslaufe der heiligen Zeiten, welche die Erhaltung des Reiches Gottes auf Erden an dem Christen alljährlich vorüberführen, namentlich die Bedeutung jeder einzelnen von ihnen, sich vertraut machen müssen. Endlich darf auch die Person des Gründers unserer evangelischen Kirche und die Umstände, welche zu letzterer die nächste Veranlassung gaben, den Schülern nicht fremd bleiben. Kurz, ein den Verhältnissen entsprechendes Maß der Bibelkunde, der Bekanntschaft mit dem heiligen Lande und das Wissen um die Bedeutung der einzelnen Abschnitte des Kirchenjahres, sowie nicht minder ein bestimmtes Wissen um die Reformationsgeschichte muß von jedem evangelischen Schüler bei seinem Austritte aus der Schule verlangt werden.

In den aufsteigenden Klassen mehrklassiger Schulen werden die Schüler vorerst das früher Gelernte zu befestigen, tiefer aufzufassen und zu klarerer Anschauung zu bringen haben. Die Anschauung aber wird um so klarer und das Verständnis um so tiefer werden, wenn den Kindern Gelegenheit gegeben wird, das Wort des Heils, womit sie bereits bekannt gemacht wurden, in seiner Kraft und in seinem Einfluß auf die Herzen kennen zu lernen. Angestrebt wird dies beim Religionsunterrichte werden, wenn die Kinder von der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden mittels der Wirksamkeit der Apostel, wenn sie namentlich von den Missionsreisen des Apostels Paulus, der Veranlassung und dem Inhalt seiner Schriften, von den Schicksalen der ersten Christen und dem endlichen Siege des Reiches Gottes über Judenthum und Heidenthum am Schlusse des 3. und Anfange des 4. Jahrhunderts der christlichen Aera Kenntnis erhalten. Endlich muß die Bekanntschaft mit der Reformationsgeschichte hier angemessen sich erweitern und das Kind in dem Bewußtsein der Eigenthümlichkeit seines evangelischen Christenthums weiter geführt werden. Die erste Schulklasse endlich hat zuerst wieder dieselbe Aufgabe; sie muß aber auch noch weiter gehen. Bei ihr kommt es nicht blos darauf an, daß die Schüler den einzelnen Katechismusabschnitt richtig auffassen, die einzelne biblische Geschichte recht beurtheilen und ihrem nächsten Sinne nach würdigen; es ist vielmehr von ihnen zu verlangen, daß sie das Einzelne im Verhältnisse zum Ganzen klar erblicken. Deshalb wird der Schüler bezüglich des Katechismus imstande sein müssen, einen richtigen Blick über Gesammtinhalt des letzteren zu gewinnen, den Zusammenhang und die Aufeinanderfolge der einzelnen Hauptstücke recht zu würdigen nnd zu erkennen, wie das Buch in sich ein abgeschlossenes Ganze ausmache. Bei jeder einzelnen biblischen Geschichte dagegen, und bei dem, was dem Schüler sonst aus der h. Schrift vorgehalten wird, wird von ihm zu verlangen sein, daß er in dem Einzelnen die Uebereinstimmung mit dem Ganzen herausfinde, wie endlich auch rücksichtlich des christlichen Liederschatzes nicht blos den Inhalt der gelernten Lieder recht erfasse, sondern auch, soweit es thunlich, ihren Veranlassungen, den Verhältnissen ihrer Verfasser und ihrer Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Schrift nicht fremd bleibe. Die wichtigsten Heroen der Reformation endlich werden der Jugend in weiterer Entwickelung des ihr früher von diesen bereits Bekanntgewordenen vorgeführt werden müssen.

Den Lehrern und Revisoren ist hier nachgewiesen, daß die Gegenstände, welche bisher bei den jährlichen Schulprüfungen zum Vortrag kamen, der Größe des Gebietes, welches mit den Schülern namentlich bei mehrklassigen Schulen im Religionsunterricht zu behandeln sei, nicht entsprechen.

Die Reg. kann schließlich den Rath an die Revisoren, namentlich mehrklassiger Schulen, sie möchten sich auf ihre Schulprüfungen stets angemessen vorbereiten, nicht unterdrücken.

Dieser Erlaß ist bei der Diözesan-Lehrer-Konferenz selbst zum hauptsächlichen Berathungsobjekte zu machen.

169. a. Biblischer Geschichtsunterricht in der Elementarschule. Reg.-V., Merseburg, den 20. März 1872. (C.-Bl. S. 239 Nr. 112.) Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt dafür Sorge zu tragen, daß in den Lehrerkonferenzen das bei dem Unterrichte in der biblischen Geschichte zu beobachtende Lehrverfahren mit zum Gegenstande eingehender Betrachtung und Besprechung gemacht werde. Die Reg. ist überzeugt, daß die Bedeutung dieses Unterrichtes von der überwiegenden Mehrzahl der Schulaufseher und Lehrer richtig gewürdigt, daß der unermeßliche Reichthum an vorbildlichen und warnenden Beispielen in den biblischen Geschichten von ihnen anerkannt wird, kann sich aber auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Methode auch jetzt noch vielfach schwankt und an Einseitigkeiten leidet, welche in dem ministerialseitig eingeforderten Gutachten (C.-Bl. pro 1871 S. 442—454) großen Theils kenntlich gemacht sind. Es lassen sich dieselben im ganzen nach zwei Richtungen sondern. Entweder bestrebt man sich unter fast ausschließlicher Beanspruchung des Gedächtnisses, die Geschichte den Kindern nach zeitlicher Reihenfolge und räumlichen Verhältnissen mit den Namen, Jahreszahlen unter Berücksichtigung der äußerlich erkennbaren Ursachen und Wirkungen zu eigen zu machen und verfällt damit mehr oder weniger in die allerdings bequemste, aber auch unfruchtbarste Methode des „Auswendiglernen-lassens." Oder man geht eiliger, oberflächlicher Weise über den reichen Inhalt der Geschichte hinweg, um zu einer Art von „Sentenz," „Moral" zu gelangen, mit deren Einprägung man genug gethan zu haben glaubt, anstatt die Schüler zu Einschauern in die Begebenheit, zu mitfühlenden Zeugen derselben werden zu lassen. In beiden Fällen wird der Unterricht seines höchsten Zieles, Leben in Gott zu wirken, verfehlen.

Wo obiges Gutachten (C.-Bl. Seite 454 ff.) bei den betr. Konferenz-Verhandlungen nicht zugrunde gelegt werden kann, da wird eine erneute, gründlich vorbereitete Auseinandersetzung über die wichtige Frage nach der bei dem bibl. Geschichtsunterricht einzuhaltenden Methode nicht ohne Förderung für die Betheiligten, nicht ohne Segen für die Schulen bleiben; daher die Reg. diesen Gegenstand zu liebevoller Erwägung dringend empfiehlt und kurze Berichte über die Konferenzthätigkeit und gewonnenen Resultate in den einzelnen Kreisen bezüglich der angeregten Frage erwartet.

186. a. Verhütung vorzeitiger Konfirmation. Konf.-Verf., Hannover, den 2. Januar 1872. (C.-Bl. S. 56 Nr. 25.) Auf einer größeren Anzahl von Bezirkssynoden ist Klage erhoben über das Drängen nach vorzeitiger Konfirmation, es sind Mittel und Wege gesucht, diesem Uebelstande zu wehren, es sind auch Anträge auf Abhülfe an das Konsistorial-Kollegium gerichtet.

Nur erwünscht und lieb hat das dem Konf. sein können, daß diese Angelegenheit in solcher Weise mehrfältig zur Sprache gebracht ist, und daß dieser, auch vom Konf. lebhaft beklagte Uebelstand als ein solcher auch von Kirchenvorstehern und weltlichen Synodal-Mitgliedern erkannt und gefühlt wird, und es wird gern diese Veranlassung ergriffen, die Superintendenten, Pastoren, Lehrer, Kirchenvorsteher ernstlich aufzufordern, im allgemeinen jenem Drängen mit Festigkeit entgegen zu treten, namentlich den betr. Eltern das zeitliche und ewige Heil ihrer von Gott ihnen anvertrauten Kinder dringend ans

Herz zu legen und ihre Verantwortlichkeit, wenn ihr unverständiges Begehren Ursach wird, daß ihre Kinder der heilsamen Zucht und Unterweisung der Schule vorzeitiger entnommen und unreif und mangelhaft ausgerüstet wider die Gefahren und Versuchungen der Welt diesen blos gestellt werden.

Daneben wird auf die in der fraglichen Beziehung bestehenden Vorschriften und Bestimmungen hingewiesen, wonach Dispensation vom konfirmationsfähigen Alter nur aus erheblichen Gründen und nur solchen, vorgängig zu prüfenden Kindern bewilligt werden darf, welche sich durch regelmäßigen Schulbesuch und Schulfleiß und, außer hinreichender Fertigkeit im Lesen, durch gute Religionskenntnis auszeichnen. Hiernach genügt also nicht eine etwa zur Noth ausreichende religiöse Erkenntnis, womit man vielleicht bei volljährigen Konfirmanden sich zufrieden geben kann und muß. Auch wird hervorgehoben, daß außerdem besondere, erhebliche Gründe vorhanden sein müssen, welche die Ertheilung der Dispensation rechtfertigen, und es wird dem pflichtmäßigen und gewissenhaften Ermessen der Superintendenten und Pastoren anheimgestellt, ob etwa ein zerrüttetes und verkommenes Hauswesen, notorische große Armuth, oder andere Verhältnisse die vorzeitige Konfirmation eines Kindes nothwendig, oder doch dringend wünschenswerth machen, auch ob die Geistlichen für einen bestimmten Fall das Urtheil der Kirchenvorsteher einzuholen für dienlich erachten.

Bezüglich der oben gedachten vorgängigen Prüfung minorenner Konfirmanden empfiehlt es sich, — obwohl die Konfirmationsfähigkeit selbst, wie den betreffenden ausdrücklich zu bemerken ist, hiervon nicht abhängt — daß die Superintendenten diese schon gleich nach Michaelis, bei Beginn des Konfirmanden-Unterrichts vornehmen, um nach dem Ergebnis derselben und nach sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse über die Zulassung zu jenem Unterrichte, oder die Aufnahme unter die Zahl der Konfirmanden zu entscheiden und so in manchen Fällen zu verhüten, daß nicht die Kinder den Winter über vielleicht weite vergebliche Wege machen und den Schulunterricht unterbrechen, und daß nicht aus dem Besuche der Konfirmanden-Stunden unbegründete Hoffnungen und Ansprüche auf Konfirmation hergeleitet werden. Auf Grund dieser Prüfung und Erwägung ist in der Regel die Dispensation vom mangelnden Alter gleich zu ertheilen oder zu versagen. Im letzteren Falle sind die Kinder in den Konfirmanden-Unterricht nicht mehr, oder wo das Brauch ist, nur noch als Zuhörer zuzulassen. Im ersteren Falle stehen sie den majorennen gleich, so daß ihr unzureichendes Alter nicht mehr in Betracht kommt. In einzelnen besonders zweifelhaften Fällen mag die Entscheidung vorbehalten bleiben, und die Dispensation erst auf Grund eines über die Fortschritte des Kindes im Laufe des Winters einzuziehenden Berichts des Pastors oder auch, was jedoch thunlichst zu vermeiden ist, erst auf Grund der allgemeinen Ephoralprüfung ertheilt oder versagt werden.

Die Ephoren werden angewiesen, die ganze Sache nach allen Seiten hin sorgsam im Auge zu behalten und sie da, wo es angemessen scheint, auf den Bezirkssynoden zu besprechen, um dadurch das Interesse der weltlichen Kirchenvorsteher für die Abstellung der auf diesem Gebiete unzweifelhaft vorhandenen Schäden zu wecken, und hoffte das Kons., daß es solchen allseitigen, nachhaltigen Bemühungen gelingen wird, jenem beklagenswerthen Drängen nach vorzeitiger Konfirmation Einhalt zu thun.

187. a. Größe der Konfirmandenzimmer. Min.-R., Berlin, den 11. April 1872. U. 5969. (C.-Bl. S. 499 Nr. 192.) Mit Bezug auf die Bestimmung in der von der k. Reg. den Landräthen ertheilten Instruktion vom 25. Januar 1843, daß die Größe der Konfirmandenzimmer in den Pfarrhäusern von der Zahl der Konfirmanden abhängig bleibe, das Zimmer aber niemals mehr als 70 bis 89 sitzenden Kindern à 6 □ Fuß Raum gewähren dürfe, wird bemerkt, daß nach Vorschriften, welche unter Zustimmung

des Evangelischen Ober-Kirchenraths erlassen sind, in der Regel nicht mehr als 50 Katechumenen in einer Abtheilung zusammen unterrichtet werden sollen, in Nothfällen aber auch eine Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet ist, und in einem Konfirmandenzimmer, welches bei einem Flächeninhalt von 30 □ Metern oder 300 □ Fuß für 50 Schulkinder Raum darbieten würde, auch 70 bis 80 Konfirmanden unterrichtet werden können, vorausgesetzt, daß sie nicht an Tischen sitzen.

195. a. Der schriftliche Gedankenausdruck. Reg.-Verf., Trier, den 28. Februar 1872. (C.-Bl. S. 241 Nr. 113.) In der einklassigen Elementarschule ist im letzten Schuljahre vor allem ins Auge zu fassen, daß ein Theil der Schulstunden für die oberste Abtheilung auf die „Uebung" zu verwenden ist, damit daß Erlernte sich zur Fertigkeit steigern und somit ins spätere Leben hinüberreiche. Zunächst gilt diese Regel ganz besonders für die Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke und in dem damit zusammenhängenden Rechtschreiben. Während sich der Lehrer mit der mittleren und unteren Abtheilung unmittelbar beschäftigt, können und müssen die Kinder der obersten Abtheilung zur Anfertigung angemessener schriftlicher Aufsätze angehalten und somit still beschäftigt werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Themata zu solchen Aufgaben vorher vom Lehrer mit den Kindern entwickelnd und das mündliche Sprachvermögen fördernd durchgesprochen worden sind, und daß der Stoff selbst Bildungselemente fürs Leben in sich faßt. Bei der Beschränktheit der Zeit und Verhältnisse ist es von besonderer Wichtigkeit, daß diese Stoffe aus dem Bereiche solcher Unterrichtsgegenstände genommen werden, für welche die einklassige Schule in der Regel wenig Stunden übrig läßt, also z. B. aus der Naturgeschichte und Naturlehre, aus der Geographie und Geschichte. Bald lasse man ein nützliches Thier, bald eine Naturerscheinung beschreiben und erklären, hier eine Begebenheit aus der Vaterlandsgeschichte erzählen oder dort irgend eine Gegend der Heimat oder eine hervorragende Thätigkeit aus dem Menschenleben schildern. Des Stoffes bietet sich für den eifrigen Lehrer hier eine solche Fülle, daß nur die rechte Auswahl Schwierigkeiten haben könnte. Es wird nur noch an die biblischen Geschichten, an die kirchlichen Gebräuche und Feste erinnert. Wie manche nützliche und verstandbildende Kenntnisse, für welche das gewöhnliche Schulleben keinen oder nur wenigen Raum bietet, lassen sich auf diesem Wege den Kindern zugänglich und durch die schriftliche Wiedergabe zum sichern Eigenthum machen!

In der mehrklassigen Schule stellt der deutsche Sprachunterricht gleichfalls höhere Forderungen. Einzelne Lesestücke sind nicht blos grammatisch mit Bezug auf die Lehre vom zusammengesetzten Satze zu zergliedern, sondern auch nach ihrer logischen Seite mit Bezug auf die Reihenfolge der Gedanken und auf Begriffsentwickelungen ins Auge zu fassen. Daneben muß in der Oberklasse mit aller Beharrlichkeit auf sprachrichtige mündliche Wiedergabe des Gelesenen hingearbeitet werden, so daß die Kinder sich mehr und mehr an die Rede der Gebildeten, an das sog. Hochdeutsch gewöhnen und sich hierin mit Leichtigkeit ausdrücken lernen. Ebenso sind die Uebungen im schriftlichen Gedankenausdrucke aufs fleißigste fortzusetzen und im Stoffe zu erweitern, namentlich ist auch die männliche Jugend mit der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, als Briefen, Kaufkontrakten ꝛc. zu beschäftigen.

212 b. Unterrichtssprache für biblische Geschichte in utraquistischen Schulen. Min.-R., Berlin, den 9. November 1877. U. III. 16124. (C.-Bl. S. 658 Nr. 214.) Obwohl die Verordnung vom 20. September 1872 *) für den Bezirk Oppeln festsetzt, daß der Religionsunterricht auf der Unterstufe in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen ist, und obwohl infolge des Min.-Erlasses vom 21. Juni v. J. die k. Reg. in der Cirkular-Verf. vom

---

*) Siehe S. 113 Nr. 212. a.

24. Juli v. J. nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die biblische Geschichte zum religiösen Memorirstoff nicht gehört und dieser Unterricht daher in polnischen Schulen nicht in deutscher Sprache, sondern in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen sei, ist diese Anordnung doch in einigen der vom Min.-Kommissarius besuchten Schulen völlig unbeachtet gelassen worden. Es hat infolge dessen ein geistloses mechanisches Einlernen der biblischen Geschichte in deutscher Sprache stattgefunden. Das ist unter keinen Umständen weiter zu dulden, und wird die k. Reg. daher veranlaßt, wenn infolge der gemachten Wahrnehmungen nicht inzwischen das Geeignete verfügt sein sollte, die Kreisschulinspektoren schleunigst mit gemessener Weisung zu versehen, den beregten Misstand, wo er sich findet, sofort abzustellen und für die strikte Befolgung der ergangenen Anordnungen Sorge zu tragen.

217. a. Einführung der Reichsmarkrechnung. Min.-R., Berlin, 12. Dezember 1874. I. 19,720. (C.-Bl. pro 1875 S. 8 Nr. 4.) 1. Einem Beschlusse des Bundesraths gemäß ist vom 1. Januar k. J. ab im amtlichen Verkehr bei Abkürzung des Wortes „Mark" als Zeichen ein großes lateinisches „M." zu gebrauchen.

2. In den Kassenbüchern u. s. w. sind zwei Rubriken: „M." und „Pf." anzulegen. Die Markpfennige sind in ihrer Rubrik stets als Dezimalen der Mark aufzuführen, so daß den Zahlen von 1 bis 9 Markpfennigen eine 0 vorantritt.

218. a. Maß- und Gewichtsbezeichnung. Min.-R., Berlin, den 13. Dezember 1877. U. III. 19,748. Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs, wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Uebereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat das Reichskanzleramt eine aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt, und hat demnächst der Bundesrath unter dem 8. Oktober d. J. beschlossen, „die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß die von der Kommission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehr, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden."

219. a. Bezeichnungen der Maße und Gewichte. Reg.-Verf., Potsdam, den 8. Januar 1878. (Amtsbl. S. 14. Nr. 15.) Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichts-Systems ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Diese Bezeichnungen sind nunmehr von einer aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzten Kommission zusammengestellt und sollen auf Beschluß des Bundesraths allgemein zur Geltung kommen.

Indem die Reg. daher die Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringt, wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben in allen Eingaben an Behörden zu benutzen sein werden und daß es wünschenswerth erscheint, daß ihr Gebrauch auch auf allen Gebieten des privaten Verkehrs allgemeine Verbreitung finde.

A. Längenmaße:		B. Flächenmaße:	
Kilometer	= km	Quadratkilometer	= q km
Meter	= m	Hektar	= ha
Centimeter	= cm	Ar	= a
Millimeter	= mm	Quadratmeter	= q m

		Quadratcentimeter	= q cm
		Quadratmillimeter	= q mm
C. Körpermaße:		**D. Gewichte:**	
Kubikmeter	= cbm	Tonne	= t
Hektoliter	= hl	Kilogramm	= kg
Liter	= l	Gramm	= g
Kubikcentimeter	= ccm	Milligramm	= mg
Kubikmillimeter	= cmm		

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also — 5,37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

223. a. Das Zeichnen und Rechnen im letzten Schuljahre. Reg.-Verf., Trier, den 28. Februar 1872. (C.-Bl. S. 242 Nr. 113.) In der einklassigen Elementarschule bietet für die Knaben aus dem letzten Schuljahre das Zeichnen einen besonderen Uebungsstoff. Um jedoch etwaigen Misverständnissen zu begegnen, sei hier ausdrücklich bemerkt, daß unter diesem Zeichnen keineswegs ein Kopiren von Vorlegeblättern mit Blumen, Thieren, Bäumen, künstlichen Figuren ꝛc. gemeint ist, sondern hauptsächlich nur die einfache Darstellung von Formen aus der Raum- und Größenlehre, wie solche im gewerblichen Leben Geltung haben. Der eingehenden, das Anschauungs- und Sprachvermögen bildenden Betrachtuug und Vergleichung der Linien, der verschiedenen Winkel, Dreiecke, Vier- und Vielecke folge die regelrechte, das Auge und Augenmaß schärfende Zeichnung, welche in möglichster Korrektheit geschehen muß. Schon die Aufgabe, ein gleichseitiges Dreieck oder zwei gleichseitige Dreiecke von genauer Deckung zu zeichnen, erfordert eine Aufmerksamkeit und Uebung, welche Hand und Auge bedeutend in Anspruch nimmt und bildet. Es möge hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die meisten solcher Uebungen mit dem Griffel auf der Schiefertafel anzustellen sind, und daß nur später und unter günstigen Verhältnissen auch Papier und Bleifeder zur Anwendung kommen. Aber es leuchtet ein, daß mit dieser nützlichen Beschäftigung dem künftigen Handwerker, dem Tischler, Maurer, Gärtner ꝛc. wesentlich vorgearbeitet wird, und daß dadurch auch der Unterricht im Schönschreiben eine sehr wesentliche Stütze erhält.

Und welcher Lehrer könnte bei dieser Gelegenheit nicht an das Rechnen und an die vielseitigen, mit diesem verbundenen praktischen Uebungen denken? Letztere gewinnen durch die Einführung des neuen Maßes und Gewichtes und durch die damit nothwendig zu verbindende Kenntnis der Dezimalbrüche um so größere Wichtigkeit, als es sich nunmehr darum handelt, diese Maße und Gewichte nicht blos zu nennen und zu kennen, sondern sie auch praktisch in aus dem Leben gegriffenen Uebungsaufgaben anzuwenden, also wirklich mit ihnen zu rechnen und sie somit ins Volksleben einzuführen. Das ist eine Aufgabe, deren Schwere und Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, und welche allein schon beweist, daß auch die Forderungen an die einfachsten Landschulen immer noch im Wachsen sind. Die Uebungen im schriftlichen Gedankenausdrucke, im Rechnen und im Zeichnen sind zunächst erwähnt, um darauf hinzuweisen, daß die oberste Abtheilung dem unmittelbaren Unterrichte der unteren und mittleren Abtheilung keinen wesentlichen Abbruch thut. Wird erstere in der bezeichneten Weise beschäftigt, so kann und darf sie den Lehrer nicht in der mündlichen Unterweisung der übrigen Abtheilungen stören und

es wird gar manche Stunde übrig bleiben, in welcher für letztere die ungetheilte Thätigkeit des Lehrers zur Anwendung kommen kann.

In der mehrklassigen Schule muß das Zeichnen einfacher gradliniger Figuren bis zum angewandten Zeichnen grad- und krummliniger Formen und deren geschmackbildender Zusammensetzung, bis zur Darstellung von Aufrissen und Grundrissen und bis zur Anbahnung perspektivischer Auffassung steigern. Es wird von der Zahl der Klassen und der Tüchtigkeit des Lehrers abhängig sein, inwieweit auch das Zeichnen von Karten als Unterstützung des geographischen Unterrichts seine Anwendung finde. Mädchen mögen auch im Zeichnen von krummlinigen Verzierungen, verzierter Buchstaben und Blumen geübt werden.

Der Rechenunterricht wird in der Oberklasse gleichfalls die praktische Anwendung der neuen Maße und Gewichte im Auge behalten und zugleich die Kenntnis der Dezimalbrüche und deren Gebrauch durch fleißige Unterweisung und Uebung erweitern und befestigen. Flächen- und Körperberechnungen können sich anschließen und sind durchs Zeichnen bereits vorbereitet.

228. a. Zeichenunterricht in den Elementarschulen. Reg.-V., Merseburg, den 6. Mai 1872. (C.-Bl. S. 365 Nr. 166.) Die Wichtigkeit des Zeichenunterrichts auch für die Elementarschulen unterliegt keinem Zweifel und es ist jede Handreichung dankbar zu begrüßen, welche das Suchen nach der rechten Methode dieses Unterrichtsgegenstandes fördert. Als eine solche ist die von dem Vorstande des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts herausgegebene Schrift: „Vorschläge zu einer Reform des Zeichenunterrichts in Elementarschulen" anzuerkennen und daher der Beachtung zu empfehlen. Aus derselben werden folgende charakterisirende Sätze hervorgehoben.

„Es muß ausschließlich und unter allen Umständen der Massenunterricht d. h. die gleichzeitige Beschäftigung der ganzen Klasse mit derselben Aufgabe angewendet werden.

Jede Aufgabe muß in einer großen, deutlichen Vorlage vorhanden sein, welche bei nur in der Ebene liegenden Formen eine Wandtafel, bei körperlichen Formen ein plastisches Modell sein muß.

Jede Aufgabe muß vor Beginn des Zeichnens erläutert werden. Der Lehrer zeigt die rechte Art der Nachbildung, indem er selbst die Zeichnung in der genauen Größe des Originals folgerichtig vor den Augen des Schülers entstehen läßt.

Jede Aufgabe muß vollständig zum geistigen Eigenthum des Schülers geworden sein, sodaß er dieselbe auch nach Entfernung der Vorlage in derselben Weise und möglichst richtig zu zeichnen imstande ist und jede ähnliche gleich schwierige Aufgabe nach derselben Methode zu lösen versteht."

Außer diesem bei Stilke und van Muyden in Berlin erschienenen Schriftchen, welches einen Lehrplan und Bemerkungen über Disziplin, Gebrauch der Hülfsmaterialien und dergl. enthält, ist als geeignetes Hülfsmittel für den Massenunterricht noch zu empfehlen: 24 Wandtafeln für Anfänger im Freihandzeichnen von Bramerfeld. Elberfeld bei Bädeker, 1 Thaler; und Zeichenschule in Wandtafeln von Troschel. Berlin bei Nikolai.

Nachtrag.

IX. Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Schloß Frederiksborg, den 24. August 1814.

Da eine allgemein zweckmäßige Richtung des Unterrichts und der moralischen Bildung der Jugend in den Schulen das sicherste Mittel ist, dem Staate rechtschaffene und nützliche Unterthanen zu erziehen, auch das in den Herzogthümern durch spezielle Regulative bestimmte Schulwesen, sowohl in Hinsicht der inneren Einrichtung der Schulen, als der sonstigen Verhältnisse derselben, einiger, den Zeitumständen anpassender Verbesserungen bedarf, so wird nachstehende allgemeine Anordnung für die Schulen der Städte, Flecken und Landdistrikte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein festgesetzt und angeordnet:

§ 1. Die Schulen in den Herzogthümern sind dreifacher Art, nämlich: Gelehrtenschulen, Bürgerschulen in den Städten und Flecken und Landschulen. In den Bürgerschulen und in den Volksschulen auf dem Lande soll der gesammten Jugend beiderlei Geschlechts, außer der moralisch-religiösen Bildung, welche in allen Schulen ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Lehrer sein muß, diejenige intellektuelle Bildung gegeben werden, welcher sie ihrem künftigen Beruf gemäß bedarf, um in der Stadt oder auf dem Lande der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden.

§ 2. In Uebereinstimmung mit den in dieser Schulordnung vorgeschriebenen Grundsätzen und allgemeinen Regeln, sind für die Bürgerschulen, sowie auch für die Landschulen beider Herzogthümer, die nicht bereits mit Schulregulativen versehen worden sind, solche zu entwerfen und zur Bestätigung vorzulegen. Die bereits interimistisch genehmigten Schulregulative sind in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen allgemeinen Schulordnung abzuändern.

I. Bürgerschulen in den Städten und Flecken.

§ 30. Der Zweck der Bürgerschulen in den Städten und Flecken geht dahin, nicht eigentlich gelehrte, sondern hauptsächlich gute und geschickte Staatsbürger, wie auch rechtschaffene Christen zu bilden, ihnen Anleitung sowohl zu den Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche ihnen bei ihrem künftigen Stande und Gewerbe nöthig und nützlich sind, als auch zu allen demjenigen, was zu ihrer religiösen und moralischen Bildung erforderlich ist, zu verschaffen. Der Unterricht in der lateinischen und in anderen gelehrten Sprachen wird von dem öffentlichen Schulunterricht in diesen Schulen ganz ausgeschlossen.

§ 31. Diese Bürgerschulen sind, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände und der Einrichtung des Unterrichts, dreifacher Art, nämlich: Aufsichtsschulen, Elementarschulen und Hauptschulen.

Die Aufsichtsschulen beabsichtigen, außer dem für das erste jugendliche Alter passenden Unterricht, hauptsächlich die Aufsicht über die Kinder, wenn die Geschäfte der Eltern sie verhindert, diese selbst zu übernehmen; sie

sind daher ausschließlich für die kleinsten Kinder unter sechs Jahren bestimm t. Auch wird es in keinem Falle Jemandem zur Pflicht gemacht, die unter seiner Vorsorge stehenden Kinder in diese Schulen zu lassen

Die Elementarschulen sind dem vorbereitenden Unterricht gewidm et, und alle Kinder beiderlei Geschlechts sind, insofern es nicht durch hinlängliche Beweise dargethan wird, daß für ihren Unterricht anderweitig gehörig gesorgt wird, von Anfang des siebenten bis zum vollendeten neunten Jahre zu denselben dergestalt verpflichtet, daß die Eltern oder Versorger der Kinder, in dem Fall, daß sie die Kinder die Schule nicht besuchen lassen, durch obrigkeitlich zu bestimmende Geldbußen dazu angehalten werden können.

Die Hauptschulen, deren Bestimmung es ist, den in der Elementarschule angefangenen Unterricht weiter fortzusetzen und zu vollenden, hab en zwei Abtheilungen, eine für die Knaben, und eine für die Mädchen vom vollendeten neunten Jahre an bis zur Konfirmation, -- welche bei Knaben bis zum vollendeten 16., für Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre erfolgt — oder es wird auch eine besondere Knaben- und eine besondere Mädchenschule errichtet. Auch zu dieser Schule sind alle Kinder von dem vorgeschriebenen Alter und den erforderlichen Vorkenntnissen auf die vorerwähnte Weise pflichtig.

Mit der Mädchenschule ist, sobald die Umstände es verstatten, zugleich eine Arbeitsschule zur zweckmäßigen Bildung junger Mädchen fürs häusliche Leben zu verbinden. Auch ist den Schülern, die auf Kosten der Kommune unterhalten werden, zu passenden Handarbeiten Anleitung zu geben.

§ 32. Die Aufsichtsschule kann am füglichsten einer dazu geschickten Frau anvertraut werden.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an den Elementarschulen sollen die in dem Patente vom 20. Februar 1814 enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, wonach die von den Schullehrer-Seminarien in Kiel und Tondern entlassenen Seminaristen das Vorzugsrecht haben.

Wo die Zahl der Schulkinder oder die Lage des Ortes es erfordert, sind mehrere Elementarschulen, jede unter einem besonderen Lehrer, zu errichten, und in den verschiedenen Theilen der Stadt anzulegen.

Wo eine Arbeitsschule mit der Mädchenschule verbunden ist, wird entweder die Ehefrau des Lehrers, oder ein anderes, dazu geschicktes Frauenzimmer, als Lehrerin in den Handarbeiten angestellt und mit den Stunden des Unterrichts und der Arbeit abgewechselt. An der für die Knaben bestimmten Abtheilung der Hauptschule steht der Rektor, der stets ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß, und wenn es sein kann, außer ihm noch ein paar Seminaristen als Lehrer. So viele Lehrer, so viele Klassen. Die Lehrer unterrichten aber nicht ausschließlich jeder in einer eigenen, sondern abwechselnd in allen Klassen, in bestimmten Unterrichtsfächern.

§ 33. Da die Lehrer unmöglich die Kinder von ungleichen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zu ihrer Klasse gehören, zugleich unterrichten können, so sind in jeder Klasse gewisse Unterabtheilungen der Geübteren und der Anfänger zu machen, und solche Vorkehrungen von den Lehrern zu treffen, daß, wenn sie sich gleich in gewissen Stunden zunächst mit dem Unterricht der einen Abtheilung abgeben, sie dennoch während der Zeit die anderen mit ihnen aufgegebenen Arbeiten beschäftigen.

§ 34. Die Lehrer werden, so wie es an jedem Orte herkömlich ist, entweder unmittelbar ernannt oder von den Schulpatronen erwählt und vozirt. Vor der Wahl haben die Schulpatronen die Vakanz durch die Zeitung bekannt zu machen und von den Kompetenten diejenigen, welche die besten Zeugnisse und Empfehlungen für sich haben, nach der Verfügung vom 21 April 1764, an den Kirchenprobsten zur vorläufigen Prüfung in den Schulwissenschaften hinzuweisen, auch sie an einem bestimmten Tage einzuladen, eine öffentliche Probe des Unterrichts in den Klassen oder in der Kirche ab-

zulegen, und darauf durch die Mehrheit der Stimmen den Tüchtigsten und Würdigsten zu der vakanten Schulstelle zu ernennen. In Ansehung der Seminaristen ist es nach der Vorschrift des § 32 zu verhalten. Der ernannte Schullehrer wird darauf von dem Kirchenprobsten feierlich in die Schule eingeführt und durch einen Handschlag zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

§ 35. Die Emolumente der Lehrer bestehen in einer freien Wohnung, in einer angemessenen Besoldung, und in verschiedenen, mit ihren Aemtern sonst verbundenen Akzidentien. Es soll nämlich das bisherige Schulgeld gänzlich abgeschafft und statt dessen die Summe, welche den Lehrern im Verhältnis mit ihrer mühevollen Arbeit als jährliches Gehalt beigelegt wird, durch gemeinschaftliche, auf alle Eingesessene des Orts ohne Ausnahme, sie mögen Kinder haben oder nicht, ihre Kinder die Schule besuchen oder ihnen Privatunterricht ertheilen lassen, mit Rücksicht auf ihre Vermögensumstände, repartirte Beiträge aufgebracht werden.

§ 36. Die Schulstuben müssen nicht allein hinlänglich hell, hoch und geräumig, sondern auch so eingerichtet sein, daß der Lehrer alle seine Schüler und Schülerinnen leicht übersehen kann.

§ 37. Aller Unterricht in den Klassen wird für alle Schüler oder Schülerinnen einer Klasse gemeinschaftlich in den dazu bestimmten täglichen Unterrichtsstunden gegeben, und es ist bei der Wahl und Anordnung der Lehrgegenstände und der Lektionen dahin zu sehen, daß in diesen Unterrichtsstunden alles dasjenige geleistet werde, was zur Bildung der Jugend erforderlich ist.

Die sog. Nachstunden fallen künftig ganz weg. Wollen aber die Lehrer entweder in ihren eigenen Häusern oder in den Häusern der Eltern Privatunterricht ertheilen, so bleibt ihnen das freilich unverwehrt, doch muß solches nie zum Nachtheil der öffentlichen Lehrstunden geschehen.

§ 38. Obgleich die Aufsichtsschulen nicht so sehr zum Unterricht, als zur Aufsicht über die kleinsten Kinder bestimmt sind, so werden doch die Kinder auch schon in diesen Anstalten unvermerkt belehrt, mit den Buchstaben bekannt gemacht, zum Zählen angeleitet und im Aufmerken auf die äußeren Gegenstände und beiläufig im Vergleichen und Unterscheiden geübt und durch leichte moralische und religiöse Erzählungen und Denksprüche, vorzüglich aus der Bibel, frühzeitig auf den Unterschied zwischen dem Guten und Bösen aufmerksam gemacht.

§ 39. Der Unterricht in den Elementarschulen umfaßt überhaupt Uebungen im Syllabiren und Lesen, im Schreiben und Rechnen, Unterricht in der Rechtschreibung, Verstandes- und Gedächtnisübungen und Religionsunterricht. In der untern Klasse überall die Anfangsgründe.

§ 40. In den obern Klassen wird der angefangene Unterricht in allen obenerwähnten Gegenständen fortgesetzt und erweitert.

Der Unterricht in der Religion wird nach dem Landeskatechismus ertheilt und die biblische Geschichte damit verbunden.

§ 41. Der Unterricht in den Hauptschulen für die Knaben umfaßt: Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geschichte, Geographie, Anthropologie, Naturlehre, Naturgeschichte, Gemeinnütziges aus der Mechanik, Optik und Astronomie, Singen, Religion und dänische Sprache.

Wenn diese Knabenschule, wie es zu wünschen ist, in mehrere Klassen unter mehreren Lehrern getheilt ist, so wird auch darnach der Unterricht eingetheilt und stufenweise vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten.

§ 42. Obgleich die lateinische Sprache von dem Unterricht in diesen Schulen ausgeschlossen bleibt, so soll gleichwohl der Rektor verbunden sein, denjenigen Schülern, die solches verlangen, Privatstunden in der lateinischen Sprache gegen eine passende, allenfalls von dem Schulkollegium näher zu bestimmende, Vergütung zu ertheilen.

§ 43. Der Unterricht in der oberen Mädchenschule umfaßt, außer der Fortsetzung und Erweiterung der in § 39 angeführten Unterrichtsgegenstände, noch folgende: Deutsche Sprachübungen, gemeinnützige Kenntnisse und Gesang. Von den lebenden Sprachen sind die dänische, und, wenn es sein kann, auch die französische, wie in den Knabenschulen, zu lehren.

§ 44. Die Arbeitsschule der Mädchen wechselt mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden ab. Die Mädchen gehen klassenweise aus einer in die andere über, und werden in der Arbeitsschule besonders im Stricken, Nähen des Leinenzeuges, Spinnen und, falls die Lehrerin die Geschicklichkeit besitzt, auch in Ausbesserung alter und Verfertigung neuer weiblicher Kleidungsstücke unterrichtet.

§ 45. Jede Schule und jede Klasse wird mit einer kurzen Andachtsübung des Morgens eröffnet. Bald betet der Lehrer selbst, bald läßt er eins der Schulkinder ein zweckmäßiges Gebet laut hersagen und macht sie auf den Inhalt desselben aufmerksam; vorher oder nachher werden ein paar Liederverse gesungen.

In der letzten halben Stunde am Sonnabend Vormittage wird in den oberen Klassen eine etwas feierliche Andachtsübung gehalten, indem der Lehrer in einer passenden, durch den Gedanken an Gott wichtig gemachten Anrede die Kinder an ihre Bedürfnisse, an ihre Pflichten, an den Werth der Zeit, an das Wohlthätige des öffentlichen Unterrichts erinnert, oder sonst eine ungesuchte Gelegenheit zur Andacht benutzt.

Von diesen Gebetsübungen in der Schule unterscheidet sich das Erlernen der Gebete für die Hausandacht. Dazu werden von den Lehrern für tägliche Veranlassungen und für besondere Begegnisse im menschlichen Leben solche Gebetsformeln gewählt, die für jedes Alter am faßlichsten sind, den Kindern erklärt und ihren Herzen wichtig gemacht, und ihnen dann zum Auswendiglernen aufgegeben.

Zur Kirche und zu den öffentlichen Katechisationen werden die Kinder der oberen Klassen, nachdem sie sich desfalls in der Klasse versammelt haben, von ihren Lehrern oder, nach Verabredung, von einem derselben geführt und von ihnen daselbst beobachtet. Die erwachsenen Mädchen und Knaben werden in der Hauptschule auf die Predigt aufmerksam gemacht, und die Religionsstunde des Montags wird dazu angewandt, sie desfalls zu befragen und die Predigt katechetisch zu wiederholen.

§ 46. Die in den Schulen zu gebrauchenden Lese- und Lehrbücher werden von den Lehrern vorgeschlagen und von dem Schulinspektor genehmigt. Bei ihrer Wahl muß vorzüglich auf ihre Zweckmäßigkeit, zugleich aber auch auf den möglichst wohlfeilen Preis derselben Rücksicht genommen und nicht zu oft und ohne Noth gewechselt werden.

§ 47. Ueber den gesammten, in jeder Schule und Klasse zu ertheilenden Unterricht wird halbjährig von den Lehrern eine Stundentabelle entworfen, den Schulinspektoren zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung in der Klasse angeschlagen und genau befolgt.

§ 48. Von den Lehrern ist ein genaues Schulprotokoll für jede Klasse besonders zu halten, in welchem bei dem Namen eines jeden Kindes nicht allein kurz dessen Alter und die Tage der Schulversäumnis bemerkt, sondern auch in besonderen Rubriken über dessen Fleiß und sittliche Aufführung das Nöthige mit einigen Worten angeführt werden muß.

§ 49. Nur zweimal im Jahre, um Ostern und um Michaelis, geschieht die Aufnahme der jüngeren Kinder in die Elementarschule.

Die Versetzung der Schüler und Schülerinnen in die höheren Klassen wird freilich nach dem Alter bestimmt, es muß aber dabei zugleich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kinder beständig Rücksicht genommen werden, damit die Fertigeren vor dem gesetzlichen Alter weiter geführt, die Schwä-

cheren aber, bis sie für den höheren Unterricht reif sind, in ihrer bisherigen Klasse zurückgehalten werden.

Die Versetzung aus einer Klasse in die andere kann daher zu keiner andern Zeit, als unmittelbar nach den öffentlichen Schulprüfungen vorgenommen werden. Diese Prüfungen, wozu besonders die Eltern der Kinder einzuladen sind, werden für jede Klasse besonders an einem oder mehreren, mit den Schulinspektoren zu verabredenden und von der Kanzel bekannt zu machenden Tagen gehalten.

Die Gegenstände des Examens werden weder den Lehrern noch den Schülern früher, als unmittelbar vor der Prüfung selbst, bekannt gemacht, und bei derselben zugleich die Schreib- und Rechenbücher und die letzten schriftlichen Aufsätze der Kinder, nebst dem Schulprotokoll, zur Nachsicht vorgelegt. Die zur Versetzung Fähigen werden von den Lehrern vor der Prüfung den Schulinspektoren angezeigt, und vorgeschlagen, damit sie auf diese bei der Prüfung besonders aufmerksam gemacht werden; dann wird nach geendigtem Examen über ihre Versetzung, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft entschieden.

§. 50. In Ansehung der Schuldisziplin gilt Folgendes: Belohnungen und Strafen sind möglichstermaßen so einzurichten, daß sie die Schüler die Würde des Fleißes und des guten sittlichen Betragens, und im Gegentheil die Schädlichkeit des Unfleißes und jeder Unart fühlen lassen. Die Entwerfung zweckmäßiger Schulgesetze, die in den Klassen anzuschlagen und bei dem Anfange eines jeden halbjährigen Kursus den Schülern zu erklären und einzuschärfen sind, wird den Schulinspektoren mit Zuziehung der Lehrer überlassen.

§ 51. Um den Schulinspektoren die Aufsicht über die Schulen zu erleichtern und zugleich ein allgemeines Interesse für die Sache zu erwecken, können ein oder zwei der angesehensten Bürger des Schuldistrikts den Schulinspektoren zugeordnet werden, die durch ihren Einfluß auf ihre Mitbürger und durch fleißigen Besuch der Schule besonders den Schulfleiß zu befördern und die Schulversäumnis zu verhüten suchen, und bei den Versammlungen der Schulkollegien mit zugezogen werden.

II. Landschulen.

§ 52. In den Landschulen sollen die Kinder nicht blos im Lesen und Schreiben und in der Religion, sondern auch in den allgemeinen, jedem Menschen nöthigen und nützlichen, besonders aber in den sich auf ihren künftigen Beruf beziehenden Kenntnissen unterrichtet werden.

§ 53. Demnach sollen alle Landschulen, insofern nicht besondere Umstände Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen möchten, welches in jedem Fall von dem Konsistorium zu beurtheilen sein wird, zu Distriktsschulen eingerichtet werden, d. i. zu festen und beständigen, mit gehörig bestallten Lehrern versehenen, und für gewisse bestimmte Dörfer und Familienstellen angeordneten Schulen, in welchen Sommers und Winters der schulpflichtigen Jugend zweckmäßiger Unterricht ertheilt wird. Wenn eine Dorfschaft zu klein oder zu unvermögend ist, um eine Schule einzurichten, so werden, wo solches ausführbar ist, zwei oder mehrere aneinander grenzende Dörfer zu einem Schuldistrikt vereinigt und das Schulgebäude wird in der Mitte des Distrikts aufgeführt.

§ 54. In einem jeden, solchergestalt regulirten Schuldistrikt ist eine Schulwohnung zu bauen oder einzurichten, die außer der Schulstube, den nöthigen Gelaß für den Schullehrer und seine Familie, und zwar zum wenigsten zwei Stuben, eine Kammer, eine Küche und den erforderlichen Stallraum nebst Scheune zur Aufbewahrung des Korns enthalten muß. Die Fenster müssen alle Schlagfenster sein, die geöffnet werden können, und die Fußböden in den Zimmern von Holz. Unmittelbar an der Wohnung ist ein hinlänglich geräumiger Küchengarten anzulegen und einzufriedigen. Die Küsterhäuser sind künftig die Schulwohnungen für denjenigen Distrikt, der

zur bisherigen Küsterschule gelegt wird. Dem Schuldistrikt liegt es ob, die Schulwohnung im baulichen Stande zu erhalten.

§ 55. Was die Schulstube besonders betrifft, so muß solche gegen zehn Fuß hoch, geräumig, hell, mit einem bretternen Fußboden und mit einem Ofen versehen sein. Die Bänke und die Tische der Kinder sind so zu stellen, daß die Kinder alle dem Lehrer das Gesicht zuwenden, sowie oben § 36 vorgeschrieben worden. Vor der Schulstube ist ein Platz einzurichten, wo die Kinder ihre Hüte, ehe sie in die Schule kommen, ablegen können.

§ 56. Jeder Distriktsschullehrer soll, außer der freien Wohnung, mit soviel Schulland versehen werden, als zur Gräsung und Winterfutterung von zwei Kühen, oder wenigstens von einer Kuh, erforderlich ist; ferner soll er eine Naturallieferung von drei bis fünf Tonnen Roggen oder, nach der Beschaffenheit der Gegend, von Gerste oder Weizen, wie auch freie Feuerung für seine Haushaltung und für die Schule, oder wenigstens für letztere, und an Gehalt 48 bis 168 Rbthlr. und darüber, nach Verhältnis der Größe und des Wohlstandes des Schuldistrikts, zu genießen haben.

Wenn Kinder, welche zu dem Distrikt der Schule nicht gehören, jedoch mit Ausnahme fremder adoptirter und dienender Kinder, welche als zur Familie und zum Hause gehörig anzusehen sind, an dem Schulunterricht Theil nehmen; so sind dafür von den Beikommenden 2 Rbthlr. jährlich zu entrichten, welche Einnahme als ein Nebenverdienst des Schullehrers anzusehen ist.

§ 57. Das schon ausgelegte oder noch auszulegende Dienstland der Schullehrer soll von den Schulinteressenten nicht allein frei befriedigt, sondern auch frei bearbeitet werden. Die Unterhaltung der einmal in gehörigem Stande überlieferten Befriedigung liegt dem jedesmaligen Schullehrer ob, der dieselbe bei seinem Abgange vom Dienste in demselben Stande, worin er sie entgegengenommen, abzuliefern und die Kosten der Instandsetzung des Beschädigten oder nicht gehörig Unterhaltenen zu vergüten hat. Alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche nach den gegenwärtig bestehenden, oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, von dem Dienstlande abzuhalten sind, soll nicht der Schullehrer tragen, sondern die Schulkommune hat solche für ihn zu übernehmen.

§ 58. Zur Versorgung der hinterlassenen Wittwen der Schullehrer sollen Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalten durch jährliche Beiträge der Schullehrer und unter der Oberaufsicht der Kirchenvisitatoren errichtet werden.

§ 59. Die § 56 erwähnten verschiedenen Leistungen an die Distriktsschulen sind immer so zu vertheilen, daß alle Schulinteressenten zu den Schulabgaben beitragen, die geringere Klasse derselben aber gegen die wohlhabendern möglichst geschont werde, wie solches in jedem Falle der Art in den bereits genehmigten speziellen Schulregulativen festgesetzt werden wird.

§ 60. Wenn eine Dorfschaft, nach dem Ermessen der Kirchenvisitatoren, weder für sich allein eine solche Distriktsschule noch zur Zeit errichten, noch auch der Lage wegen sich mit andern Dorfschaften vereinigen kann, so wird bis weiter einer solchen Schulkommune verstattet, eine Nebenschule zu behalten; doch ist diese Ausnahme so selten, als möglich, und nur in dringenden Fällen zu bewilligen. Aber auch bei einer solchen Nebenschule ist der Wandeltisch abzuschaffen und dagegen dem Schullehrer in einem Hause ein eigenes, des Winters geheiztes Zimmer und Licht, nebst einer von den Kirchenvisitatoren festzusetzenden Geldsumme für die Beköstigung und ein bestimmtes Gehalt, statt des Schulgeldes, beizulegen. Die Ausgaben für Wohnung und für die Kostvergütung haben, wie bei den Distriktsschulen, blos die Landbesitzer pro rata zu tragen, der Schulgehalt aber wird über alle Schulinteressenten zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 61. Alle Kinder, welche eine solche Nebenschule besuchen, sind verbunden,

die zwei letzten Jahre vor der Konfirmation zur nächsten Distriktsschule zu gehen und desfalls an den Distriktsschullehrer eine, den Umständen nach zu bestimmende Vergütung zu erlegen.

§ 62. Der Gebrauch, daß für zahlreiche Schulen Unterlehrer angenommen werden, die mit dem Hauptschullehrer in einem und demselben Zimmer unterrichten sollen, ist als unzweckmäßig abzustellen, und dagegen überall, wo wegen der großen Anzahl der Schulkinder ein zweiter Lehrer erforderlich ist, auch ein zweites Schulzimmer einzurichten und die Schule in zwei Klassen unter zwei Lehrer zu theilen, dem Hauptschullehrer aber, welcher den Unterlehrer besolden und mit Logis, Kost, Wäsche, Feuerung und Licht unterhalten soll, dafür von dem Schuldistrikt eine billige, den Ausgaben angemessene, jährliche Vergütung zu geben, wobei jedoch die demselben dadurch verschaffte Erleichterung in der Schularbeit mit in Anschlag gebracht werden kann. Wenn aber Alters und Schwachheit halber ein Schullehrer seiner Schule nicht mehr vorstehen kann, so muß ihm nach seiner Entlassung vom Dienst eine angemessene, von dem Oberkonsistorium auf Vorschlag der Kirchenvisitatoren zu bestimmende, Pension durch Repartition über die Schulkommune ausgemittelt werden. Kann, befundenen Umständen nach, eine solche Pension nicht der Kommune auferlegt werden, so wird dem Schullehrer ein Gehülfe gegeben, welchem nöthigenfalls der ganze Unterricht anvertraut werden kann, und die Schulinteressenten haben dann zu dessen Unterhaltung eine, unter der Leitung der Kirchenvisitatoren zu bestimmende, Beihilfe an den Hauptlehrer zu leisten.

§ 63. Den Schulinteressenten wird es nicht verstattet, ihre Schullehrer beliebig anzunehmen und zu bedingen, oder wieder aufzukündigen und zu entlassen, sondern sämmtliche Distriktsschullehrer sind, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung des Kirchenprobstes, entweder von diesem allein, oder von beiden Kirchenvisitatoren, sowie es an jedem Orte gebräuchlich ist, förmlich zu bestellen, wobei die in dem Patent vom 20. Februar 1814 erwähnten Vorzugsrechte der auf den Schullehrer-Seminarien zu Kiel und Tondern gebildeten Seminaristen genau zu beachten sind. Auch die Nebenschullehrer und die Unterlehrer dürfen nicht ohne Prüfung und Genehmigung des Kirchenprobsten angenommen werden.

§ 64. Für jede Distriktsschule sind zwei Schulvorsteher, die allenfalls jährlich oder, wie die Kirchenjuraten, jedes dritte Jahr wechseln können, mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren zu bestellen, welche nicht nur die Hebungen der Schullehrer einfordern und zu bestimmten Zeiten an sie abliefern, sondern auch dafür sorgen, daß das Schulgebäude in baulichem Stande erhalten werde. Auch müssen sie durch ihren Einfluß auf ihre Mitinteressenten den Schulfleiß der Kinder zu befördern sich angelegen sein lassen.

§ 65. Die Schulpflichtigkeit der Kinder hebt vom Anfange des sechsten oder spätestens siebenten Jahres an und dauert bis zur Konfirmation, (die bei Knaben mit dem vollendeten 16., bei Mädchen mit dem vollendeten 15. Jahre erfolgt.) Da aber die heranwachsenden Kinder, besonders die Knaben, des Sommers zur Feldarbeit mit gebraucht und zu ihrem künftigen Beruf angeführt werden müssen: so können solche Kinder von dem ununterbrochenen Schulbesuch des Sommers befreit werden, doch unter der Bedingung, daß sie sich vorher bei ihrem Prediger melden und von ihm die Erlaubnis, auf bestimmte Monate oder Wochen die Schule zu verlassen, erhalten, wobei der Prediger besonders auf den in den ersten Jahren bewiesenen Schulfleiß Rücksicht zu nehmen, auch, wo möglich, die Veranstaltung zu treffen hat, daß sie wenigstens einige Stunden wöchentlich, auch während der ihnen bewilligten Ferien die Schule zur Wiederholung des Erlernten besuchen. Jedoch liegt es dem Schullehrer ob, selbst wenn nur zwei Kinder die Schule den Sommer über besuchen möchten, den Unterricht fortzusetzen.

§ 66. Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der die Landschulen besu-

chenden Jugend, werden für diese Schulen folgende Gegenstände des Unterrichts festgesetzt: 1. Unterricht im Lesen; 2. im Schönschreiben; 3. Anleitung zum Rechtschreiben; 4. Uebung im Kopf- und schriftlichen Rechnen; 5. Verstandes- und Gedächtnisübungen; 6. Das Gemeinnützliche aus der Naturlehre und Naturgeschichte, vaterländische Geschichte und Geographie. Seelen- und Gesundheits-Lehre ist nicht systematisch, sondern gelegentlich in Unterredungen, bei den Verstandesübungen, durch Vorschriften 2c. mitzutheilen. 7. Religionslehre und Religionsgeschichte; 8. Uebung im Singen der Kirchenmelodien. Und außer den gewöhnlichen Schulstunden, wenn es sein kann, auch noch 9. Praktische Anleitung zur Obstbaumzucht und zum Gartenbau.

§ 67. Bei der Behandlung dieser verschiedenen Unterrichtsgegenstände ist überhaupt vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten.

In der Moral und Religion ist nach dem Landeskatechismus zu unterrichten. In der christlichen Tugend- und Religionslehre muß der katechetische Unterricht in allen Landschulen die Hauptsache und nicht bloße Verstandesübung sein, sondern zur Herzenssache gemacht werden, daher der Lehrer sich jedesmal auf seine Katechisation sorgfältig vorzubereiten und zum Beweise seines Fleißes von Zeit zu Zeit eine schriftliche Katechisation an seinen Prediger oder an die Kirchenvisitatoren zur Beurtheilung zu übergeben hat.

§ 68. Damit die Kinder von verschiedenem Alter und verschiedenen Kenntnissen zu gleicher Zeit beschäftigt werden können, muß der Lehrer sie in gewisse Klassen abtheilen und die Lehrstunden so vertheilen, daß die eine Klasse sich in der Stille für sich üben kann, während er sich mit der anderen beschäftigt. Dies ist besonders in denjenigen Schulen nöthig, wo alle Kinder in einem gemeinschaftlichen Schulzimmer und von einem Lehrer unterrichtet werden.

Die kleinen Kinder, die nicht mehrere Stunden nach einander aufmerksam sind, können zuweilen unter Aufsicht aus der Schule entlassen werden, während die Geübteren vorgenommen werden. Die Anordnung der Lehrstunden ist mit dem Prediger des Orts zu verabreden und alsdann eine Lektionstabelle abzufassen und in der Schule zur genauen Befolgung anzuschlagen.

In den deutschen Schulen soll der Vortrag des Lehrers und überhaupt der ganze Unterricht in der hochdeutschen Mundart ausschließlich geschehen. In den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig wird, wie sich versteht, blos dänisch gesprochen.

§ 69. Wo die Umstände es nur irgend erlauben, sind mit den Landschulen Arbeitsanstalten zu verbinden, in welchen die Kinder klassenweise, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, und die Knaben in Verfertigung nützlicher, zu ihrem Berufe dienlicher Holzarbeiten, unter der Anführung eigener Lehrer oder Lehrerinnen geübt werden.

§ 70. Die Schule wird, wie es oben bei den Stadtschulen vorgeschrieben worden, jeden Morgen mit Gebet und Gesang eröffnet. Gebete für die Hausandacht sind gleichfalls nach § 45 auch der Landjugend zum Auswendiglernen aufzugeben. In Ansehung des fleißigen Besuchs der Kirche haben die Schullehrer der Jugend mit ihrem eigenen Beispiele vorzugehen und keinen Sonntag ohne dringende Noth sich von dem öffentlichen Gottesdienste auszuschließen, auch da, wo die Schulkinder ihre besonderen Plätze in der Kirche haben, die Aufsicht über sie zu führen.

Am Montag wird die Predigt mit den Kindern in der Schule wiederholt. Sonnabends kann der Sonntags-Text in der Schule gelesen und erklärt werden. Gleichfalls haben die Lehrer ihre Schulkinder zum fleißigen Besuch der sonntäglichen Katechisation in der Kirche zu ermuntern und sie selbst dahin zu begleiten.

§ 71. Die zweckmäßigsten Schul- und Lesebücher, außer der Bibel und dem Landeskatechismus, werden von dem Prediger und Schullehrer in Vorschlag gebracht und von den Kirchenvisitatoren genehmigt und eingeführt.

Den Eltern steht es nicht frei, zu wählen, welche Bücher ihre Kinder in der Schule gebrauchen sollen.

Den armen Kindern werden die nöthigen Bücher unentgeldlich auf Kosten der Kirche oder der Armenkasse gegeben.

§ 72. Für jede Schule ist ein ähnliches Schulprotokoll zu führen, als oben bei den Stadtschulen § 48 vorgeschrieben worden. Aus diesem Protokoll werden die verordneten vierteljährigen Schullisten ausgezogen und an die Kirchenvisitatoren eingesandt.

§ 73. Einmal im Jahre, nämlich im Frühling, wird in jeder Schule eine öffentliche Schulprüfung von dem Lehrer derselben unter Anleitung des Predigers gehalten, nachdem der dazu angesetzte Tag vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht und dieselbe, besonders die Eltern der Kinder, zur Beiwohnung der Prüfung eingeladen worden. Ueber den Ausfall dieser Prüfung wird ein Protokoll von dem Prediger des Orts geführt und dasselbe bei der Kirchenvisitation zur Nachsicht vorgelegt. Wo zwei Schulklassen sind, geschieht die Versetzung der Schüler aus einer in die andere nach dem Ausfall der angestellten Prüfung.

§ 74. Die sämmtlichen Landschulen stehen unter der Aufsicht der verordneten Kirchenvisitatoren. Der Prediger des Orts aber ist der beständige Schulinspektor, der daher jede Schule seiner Gemeinde fleißig zu besuchen und in dem, § 72 erwähnten Protokoll jedesmal den Tag, an welchem er in der Schule gewesen ist, und was er zu bemerken nöthig gefunden, anzuzeichnen hat. Wo mehrere Prediger bei einer Gemeinde stehen, ist die Schulinspektion dergestalt unter ihnen zu vertheilen, daß einem jeden bestimmte Schulen angewiesen werden.

Am ersten Sonntag eines jeden Monats nach dem Gottesdienste versammeln sich die Schullehrer in dem Hause des Predigers, als Schulinspektors, um dem Prediger alles in der Schule vorgefallene anzuzeigen, und besonders die Schulversäumnis der Kinder anzugeben, damit der Prediger die Eltern zeitig zur Beförderung des fleißigen Schulbesuchs und zur Abstellung etwaiger Unordnungen ermahnen, und, wo Ermahnungen nicht helfen, darüber an die Kirchenvisitatoren zur ungesäumten Bestrafung der Saumseligen berichten könne.

§ 75. Zur Gründung einer Schulbibliothek sollen von einer jeden Gemeinde aus der Kirchenhebung wenigstens acht Reichsbankthaler jährlich ausgesetzt und dafür zweckmäßige, für Schullehrer und Kinder nützliche und brauchbare Bücher unter Aufsicht des Predigers angeschafft, in ein Verzeichnis eingetragen, und in einem besonderen, auf Kosten der Kirchen zu veranstaltenden Schulschrank im Pastorathause aufbewahrt werden, aus welchem sie an die Schullehrer gegen einen Empfangsschein geliehen werden.

§ 76. Alle obigen, die Landschulen betreffenden Vorschriften sollen auch bei den klösterlichen und adlichen Schulen der Herzogthümer zur Ausführung gebracht werden.

§ 77. Alle bisherigen, das Schulwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen und Verfügungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Instruktion für die Ertheilung des deutschen Unterrichts in den nordschleswig'schen Schulen.

Reg.=Verf. Schleswig, den 20. März 1878. (Amtsblatt.)

Die Instruktion für die Ertheilung des deutschen Unterrichts in den nordschleswig'schen Schulen tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft und hebt

somit die Instruktion vom 17. August 1871 auf. Sie verordnet, daß der deutsche Unterricht für sämmtliche Kinder in den nordschleswig'schen Volksschulen während der ganzen Schulzeit obligatorisch sein soll. Der Umfang des deutschen Unterrichts erstreckt sich: 1. auf den eigentlichen Unterricht in der deutschen Sprache, für welchen a. auf der Unterstufe 6 halbstündige Anschauungs- und Sprechübungen, b. auf der Mittelstufe 3 Stunden Lesen, 2 Stunden Anschauungs- und Sprechübungen, 1 Stunde Schreiben und 1 Stunde Singen, zusammen 7 Stunden, c. auf der Oberstufe 3 Stunden Lesen, 2 Stunden Schreiben, 1 Stunde Sprachlehre und 1 Stunde Singen, zusammen 7 Stunden, wöchentlich zu verwenden sind; 2. außerdem auf den Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache in folgendem weiteren Lehrstunden, nämlich: a. auf der Mittelstufe in 2 Stunden Heimatskunde und 1 Stunde Kopfrechnen, b. auf der Oberstufe in 2 Stunden Geographie, c. für sämmtliche Knaben in den Turnstunden. In sämmtlichen für den deutschen Unterricht angesetzten Stunden darf auf der Unter- und Mittelstufe das Dänische, jedoch nur soweit, als zur Vermittelung des Verständnisses unerläßlich ist, zu Hilfe genommen werden. In den deutschen Stunden auf der Oberstufe wird ausschließlich in deutscher Sprache unterrichtet und nur in Ausnahmefällen das Dänische benutzt.

Von vorstehenden Bestimmungen bleiben jedoch zunächst diejenigen Schulen unberührt, für welche bereits ein noch weiter gehender deutscher Unterricht speziell angeordnet worden ist. Außerdem kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Reg. in denjenigen Schulen, in welchen mit Rücksicht auf mangelhafte Befähigung der Lehrer zur Ertheilung des deutschen Unterrichts oder auf die für einzelne Schulgemeinden noch geltende dänische Schulgesetzgebung die obigen Bestimmungen ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Schulzweckes einstweilen noch nicht im vollen Umfange zur Ausführung kommen können, der deutsche Unterricht für die Kinder der Mittel- und Oberstufe bis weiter auf 6 wöchentliche Stunden beschränkt werden, von welchen auf der Mittelstufe 2 den Anschauungs- und Sprachübungen, 3 dem Lesen und 1 dem Schreiben, auf der Oberstufe 2 der Behandlung des Lesebuchs, 1 dem Schreiben, 2 der Heimatskunde und 1 dem Kopfrechnen zu widmen sind. Außerdem ist für den Turnunterricht das Deutsche als Unterrichtssprache zu gebrauchen. Der für die Unterstufe angeordnete deutsche Unterricht ist in sämmtlichen Schulen unverkürzt zu ertheilen.

In denjenigen Schulen, in welchen der deutsche Unterricht in dem vollen Umfange zur Ertheilung kommt, ist die in § 13 der allg. Best. vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebene Zahl der Unterrichtsstunden für die Unterstufe um 3, für die beiden oberen Stufen um je 2 Stunden in der Woche zu erhöhen. Für den deutschen Leseunterricht muß auf der ersten Lesestufe die deutsche Fibel und erstes Lesebuch von K. F. Th. Schneider, auf der oberen Stufe der deutsche Kinderfreund von Schneider oder das vaterländische Lesebuch von Keck und Johannsen, letzteres in einer nach 1873 erschienenen Ausgabe, für den Singunterricht endlich das „Gesangbuch für die evangelischen Schulen Schleswig-Holsteins" (Schleswig bei J. Berges) in den Händen jedes Kindes sein.

Die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache für sämmtliche Lehrgegenstände mit etwaiger Ausnahme der Religion kann für einzelne Schulen auf Antrag der Mehrheit der Schulinteressenten von der Reg. in Schleswig zugelassen, außerdem aber auch auf Antrag der Reg. von dem Oberpräsidenten angeordnet werden.

Zeitregister.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 50 Nr. 94 lies 27. Febr. **1873** statt 1872.
S. 59 Nr. 117 „ 13. Febr. **d. J.** „ d. J.
S. 63 Anm. **) „ 122. a. **Anhang** „ Anlage.
S. 66 Nr. 134 „ **3** Klassenstufen „ 2.
S. 80 ad 10 „ **31.** Januar 1850 „ 21.
S. 154 Nr. 276 „ *) Siehe Nr. **275** „ Nr. 277.
S. 175 ist § 12 vor § 26 einzuschalten und das **a** zu streichen.

-218-

Inhalts-Verzeichnis.

Druck von Greßner & Schramm in Leipzig.

Lehr- und Lesebuch zur Pflege nationaler Bildung.

Herausgegeben von

Dr. W. Jütting und **Hugo Weber.**

1. **Gliederung.** Das Lehr- und Lesebuch zerfällt in verschiedene Ausgaben mit verschiedenen Theilen.*)

a. **Ausgabe für 8klassige Schulen** („Bürgerschulen" größerer Städte, „Mittelschulen", Privatschulen, höhere Bürgerschulen, Töchterschulen ꝛc.).

Der Wohnort I.	2. Schuljahr.	176 Seiten.	70 Pf.
Der Wohnort II.	3. „	224 „	80 „
Die Heimat	4. „	208 „	80 „
Das Vaterland I.	5. „	224 „	80 „
Das Vaterland II.	6. „	224 „	80 „
Die weite Welt I.	7. „ u. F.	384 „	150 „
Die weite Welt II.	8. „ u. F.	352 „	150 „

b. **Ausgabe für 4—6klassige Schulen** (Bürgerschulen, mehrgegliederte Stadt- und Landschulen).

Der Wohnort	2. u. 3. Schuljahr.	256 Seiten.	100 Pf.
Die Heimat	4. „	208 „	80 „
Das Vaterland	5. u. 6. „	280 „	100 „
Die weite Welt	7. u. 8. „ u. F.	448 „	160 „

Für vorgenannte Schulen können unter Umständen auch folgende Zusammenstellungen empfohlen werden:

Wohnort u. Heimat.	248 S.	90 Pf.	Wohnort.	256 S.	100 Pf.
Vaterland.	280 „	100 „	Heimat.	208 „	80 „
Weite Welt.	448 „	160 „	Vaterl. u. W. Welt.	352 „	120 „

c. **Ausgabe für 2—4klassige Schulen** (einfachere Stadt- und Landschulen).

Wohnort u. Heimat.	Mittelstufe.	248 Seiten.	90 Pf.
Vaterland u. Weite Welt.	Oberstufe.	352 „	120 „

d. **Ausgabe für 1klassige Schulen.**

Volksschullesebuch für Mittel- u. Oberklasse. 352 Seiten. 120 Pf.

e. **Für katholische Schulen** erschien besonders, unter Mitwirkung katholischer Schulmänner:

Das Vaterland. 280 Seiten. 100 Pf.
Die weite Welt. 448 Seiten. 160 Pf.

wodurch der **ganze Cyklus auch für katholische Schulen** brauchbar wird, denn Wohnort und Heimat haben schon längst anstandslos in katholischen Schulen Eingang gefunden.

---

*) Dem Lesebuch geht voraus:
Fibel oder Lehr- u. Lesebuch für das erste Schuljahr v. **Dr. W. Jütting.** 11. Aufl., durch latein. Druckschrift verm., roh. 45 Pf., geb. 55 Pf. — 12. Aufl. mit verändertem Ductus f. d. Erfurter Schulen.
— Ausgabe mit einem methodolog. Vorworte f. Lehrer 4. Aufl. geb. 70 Pf.

Verlag von Siegismund & Volkening in Leipzig.

Pädagogische Zeitschriften.

Für Mußestunden. (Pädagogische Kneifzange.) Gratisbeilage z. Ztg. f. d. höh. Unterr. u. z. Freien dtsch. Schulzeitg. Erscheint monatlich. I.—VI. Jahrg., 1873—78. Halbjährl. 60 Pf., I.—V. Jahrg. zus. 3 M.

Schulblatt, preußisches, herausgegeben von L. W. Seyffarth. Jahrg. 1871—1873 (I.—VI. Bd.) 24 M., herabgesetzt 16 M.; einz. Bde. 3 M.

Schulblatt, allgemeines, für Volks- u. Mittelschulen. Neue Folge des preuß. Schulblattes. Herausgegeben von L. W. Seyffarth, fortgesetzt von Emil Wolff.

— Jahrg. 1874—76. I.—VI. Bd. (d. g. R. VII.—XII. Bd.) 27 M., herabges. 10 M.

Die ganze Reihe 12 Bde. statt 51 M. für nur 18 M.

Dieses in hohem Ansehen stehende Schulblatt hat stets die allgemeine literarische Fortbildung der Lehrer angestrebt. Ein Hauptgewicht ist auf die Gediegenheit der rein pädagogischen Artikel gelegt. Für diesen billigen Preis ist die wirklich vortreffliche Zeitschrift eine günstige Erwerbung für Schul- und Lehrerbibliotheken.

Schulzeitung, norddeutsche. I.—V. Jahrgang (v. 1/10. 67 — 30/6. 71.)

I. Jahrg. 1867. (IV. Qu.) 6 Nummern 1 M. (Vergriffen.)
II. „ 1868. 24 Nummern 4 M. (I.—III. Qu. sind vergriffen.)
III. „ 1869. I.—III. Qu. je 9 Nummern à 1 M.,
IV. „ 1870. 52 Nummern 5 M.
V. „ 1871. I. II. Qu. 26 Nummern 2,50 M.

Die noch vorräthigen 10 Quartale werden statt für 11,50 M. für 4,50 M. geliefert.

Schulzeitung, freie deutsche, herausgegeben von Ernst Wunderlich. (Forts. der Nordd. Schulztg.) V.—XII. Jahrgang (v. II. Sem. 1871 an). Seit 1. Jan. 1874 mit Gratisbeilage „Für Mußestunden."

V. Jahrg.	1871.	II. Sem. 26 N.	2,50 M.	IX. Jahrg.	1875.	52	Nummern.	6 M.
VI. „	1872.	52 Nummern.	5 M.	X. „	1876.	52	„	6 M.
VII. „	1873.	52 „	5 M.	XI. „	1877.	52	„	6 M.
VIII. „	1874.	52 „	6 M.	XII. „	1878.	52	„	6 M.

Die ganze Reihe der Freien deutschen Schulzeitung von 1/7. 1871 bis Ende 1877 wird statt für 36,50 M. für 20 M. geliefert; der Nordd. und Freien d. Sch. vom 1/10. 1868 bis Ende 1877 statt 47,25 M. für 24 M.

Volksschule, die deutsche. Magazin für Praxis und Literatur der Erziehung und des Unterrichts. Herausgegeben von **Ernst Wunderlich.**

I. Jahrg.	1870.	24 Nummern.	3,20 M.	VI. Jahrg.	1875.	36	Nummern.	4 M.
II. „	1871.	I. u. II. Qu. 12 Nrn.	1,60 M.	VII. „	1876.	36	„	4 M.
III. „	1872.	24 Nummern.	3,20 M.	VIII. „	1877.	36	„	4 M.
IV. „	1873.	27 „	3,20 M.	IX. „	1878.	36	„	4 M.
V. „	1874.	36 „	4 M.					

Alle 8 Jahrgänge statt 27,20 M. für nur 17,50 M.

Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschlands. Herausgegeben von Dr. H. A. Weiske. 1872—78 I.—VII. Jahrg. Erscheint seit 1. April 1872. Wöchentlich eine Nummer. Preis vierteljährl. 2 M. (Seit 1873 mit Gratisbeilage „Für Mussestunden".)

Die Jahrgänge I—VI. 1872—1877 werden statt 46 M. für 20 M. geliefert.

Helfer, A., evangelisches Choralbuch, nach den ältesten u. neuesten Quellen bearbeitet für Orgel, Harmonium, Klavier und Sängerchöre, 4stimmig gesetzt und mit taktisch und rhythmisch verbundenen Zwischenspielen versehen. 2. Aufl. Hrsg. von Cl. Prüfer. 1876. 9 M.

Treffliche Harmonien! Unter allen Choralbüchern steht dieses in erster Reihe.

Palme, Rud., der kirchliche Sängerchor auf dem Lande. Sammlung 3stimmiger Gesänge und Choräle. a. Zu allen kirchlichen Festen, b. zu besonderen Gelegenheiten, c. liturgische Gesänge. 2,50 M.

Urbach, Preis-Klavierschule. Preisgekrönt durch die Herren K. Reinecke-Leipzig, J. Seiß-Köln und Th. Kullak-Berlin. Zweite Auflage. Preis 3 M., eleg. geb. Halbfranz. 4,50, in ganz Leinen 5 M., mit Goldschn. 6 M.

Druck von Greßner & Schramm in Leipzig.

Laacke, Karl Chr. Fr.

Schulgesetz-Sammlung allgemeine Bestimmungen über die Volksschule v. 15. Okt. 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen

Bd.: 1

Leipzig 1878